



>> Der HGV im Internet

Liebe Benutzerinnen und Benutzer,

der Hansische Geschichtsverein e.V. hat es sich zur Aufgabe gemacht, schrittweise hansische Literatur im Internet der Forschung zur Verfügung zu stellen. Dieses Buch wurde mit Mitteln des Vereins digitalisiert.

Mit freundlichen Grüßen,

der Vorstand



M. Pauli.

HANSISCHE
GESCHICHTSBLÄTTER.

HERAUSGEGEBEN

VOM

VEREIN FÜR HANSISCHE GESCHICHTE.

JAHRGANG 1883.



LEIPZIG,
VERLAG VON DUNCKER & HUMBLOT.

1884.

HANSSCHIL

GESCHICHTSBÄTTER.

VEREIN FÜR HANSSCHIL

VEREIN FÜR HANSSCHIL-GESCHICHTE

VEREIN FÜR HANSSCHIL



LEIPZIG

VERLAG VON BUNCKER & HUMBOLDT

1872

INHALT.

	Seite
I. Zum Andenken an Reinhold Pauli. Von Prof. L. Weiland in Göttingen.	3
II. Lübeck's messingene Grabplatten aus dem XIV. Jahrhundert. Von Senator Dr. W. Brehmer in Lübeck	13
III. Die Erhebung Ostfrieslands zur Reichsgrafschaft. Von Archivar Dr. W. von Bippen in Bremen	45
IV. Das Stadtrecht von Ripen in seinem Verhältniss zu dem von Lübeck. Von Prof. F. Frensdorff in Göttingen	89
V. Die preussisch-englischen Beziehungen der Hanse 1375—1408. Von Dr. K. Koppmann in Barmbeck bei Hamburg.	113
VI. Die Anfänge der Stadt Kiel. Von Dr. A. Wetzel in Kiel	141
VII. Kleinere Mittheilungen.	
I. Zu den beiden ältesten hansischen Recessen. Von Prof. F. Frensdorff	155
II. Die Hanse und Nowgorod. Von Archivar Dr. K. Höhlbaum in Köln	162
III. Ein Hamburgischer Waaren- und Wechsel-Preiscourant aus dem XVI. Jahrhundert. Von Richard Ehrenberg in Hamburg	165
IV. Die Hansestädte und der preussisch-französische Vertrag vom 5. August 1796. Von Dr. Adolf Wohlwill in Hamburg	171
Nachrichten vom Hansischen Geschichtsverein. 13. Stück.	
I. Zwölfter Jahresbericht, erstattet vom Vorstande	III
II. Mitglieder-Verzeichniss	IX
Inhaltsverzeichniss. Von Dr. K. Koppmann	XVIII

INHALT

200	I. Von <i>Andreas von Arnolds</i> Band. Von Carl F. Weiland in Leipzig.
17	II. <i>Andreas von Arnolds</i> Band. Von Carl F. Weiland in Leipzig. Von W. F. Weiland in Leipzig.
47	III. <i>Andreas von Arnolds</i> Band. Von Carl F. Weiland in Leipzig. Von W. F. Weiland in Leipzig.
50	IV. <i>Andreas von Arnolds</i> Band. Von Carl F. Weiland in Leipzig. Von W. F. Weiland in Leipzig.
11	V. <i>Andreas von Arnolds</i> Band. Von Carl F. Weiland in Leipzig. Von W. F. Weiland in Leipzig.
103	VI. <i>Andreas von Arnolds</i> Band. Von Carl F. Weiland in Leipzig. Von W. F. Weiland in Leipzig.
111	VII. <i>Andreas von Arnolds</i> Band. Von Carl F. Weiland in Leipzig. Von W. F. Weiland in Leipzig.
112	VIII. <i>Andreas von Arnolds</i> Band. Von Carl F. Weiland in Leipzig. Von W. F. Weiland in Leipzig.
113	IX. <i>Andreas von Arnolds</i> Band. Von Carl F. Weiland in Leipzig. Von W. F. Weiland in Leipzig.

I.

ZUM ANDENKEN
AN
REINHOLD PAULI.

VORTRAG
GEHALTEN
AUF DER VERSAMMLUNG ZU KIEL.
VON
LUDWIG WEILAND.

REV. ANDERSON

REINHOLD PAULI

VERLAG

LEIPZIG

LUDWIG WELAND

Wie lebhaft steht mir heute der sonnige Pfingsttag verflossenen Jahres vor Augen: wie wir Göttinger Hanseaten nach Norden zur alten Welfenstadt Hannover führen, wie wir in ernstem und heiterem Zwiegespräche die Wegstunden kürzten, unter uns einer, der durch zündende Gedanken, durch treffende Scherze alle Anderen anregte und erfrischte. Und acht Tage später führen wir desselben Weges, um ihn in seiner Vaterstadt auf dem letzten Gange zu begleiten, den Jeder gehen muss und von dem keine Wiederkehr ist¹⁾. Wem, der Reinhold Pauli in Hannover auch nur von ferne gesehen, und seiner an Alle oder Mehrere gerichteten Rede gelauscht hat, zittert nicht heute gerade der Schmerz in der Seele nach, wenn er des jähen Verlustes gedenkt, den die Wissenschaft, der Verein, die Freunde durch einen Tod erlitten, heute, wo der Hansische Geschichtsverein zum ersten Male den thatkräftigen, arbeitsfrohen Genossen entbehren muss.

Was der Kreis älterer und jüngerer Freunde an ihm, dem Manne von festem Charakter und warmer Empfindung verloren, ziemt sich nicht auf den offenen Markt zu tragen.

Für die Wissenschaft ist sein Verlust fast unersetzlich. Er nahm hier eine eigenartige, einzige Stellung ein, welche mit seinem Lebensgange seit lange auf's engste verknüpft war. In jungen Jahren nach England gekommen, hat er das Leben des Volkes, die Zustände des Landes und die Einrichtungen des Staates im Verkehr mit den verschiedensten Lebens- und Berufskreisen nicht nur aus eigener Anschauung kennen, sondern auch historisch zu verstehen gelernt. Ausgerüstet mit umfassendem historischen und philologischen Wissen, als Jünger Ranke's geschult in der historischen Forschungsmethode, versenkte er sich früh-

¹⁾ Pauli wurde geboren 25. März 1823 zu Berlin und starb 3. Juni 1882 zu Bremen.

zeitig in das Studium der Geschichte des englischen Volkes und Staates. Er zog, im Wetteifer mit englischen Gelehrten, tiefer greifend und umfassenderen Blickes als diese, die ungehobenen Quellenschatze zur Geschichte Englands aus Bibliotheken und Archiven an's Licht. Aber am blossen Sammeln fand seine schöpferische Gestaltungskraft, seine köstliche Gabe leichter und lichtvoller Darstellung kein Gentüge; bald trieb es ihn, die englische Geschichte den neuen Anforderungen der Wissenschaft entsprechend in künstlerischer Form den Deutschen vorzuführen. — Werke unvergänglichen Werthes sind aus dieser Thätigkeit in schneller Folge hervorgegangen. In dem Buche über König Aelfred zeichnet er das Bild des alten westsächsischen Volkskönigs zuerst befreit von den üppigen Ranken, mit welchen die Sage seine Gestalt umspinnen, in seiner wahren einfachen Grösse und idealen Schönheit. Die englische Geschichte von dem ersten Plantagenet bis zum Ausgange des Mittelalters legt zum ersten Male das feste Fundament zur Kenntniss eines der hervorragendsten Culturvölker in einer der wichtigsten Perioden seiner Entwicklung. Hier schildert er mit weitem historischem Blicke die Beziehungen Englands zu den anderen Staaten und Völkern des Abendlandes; hier geht er mit Liebe und Verständniss der Entstehung und ersten Entfaltung der englischen Staatsverfassung nach. — Der neuesten Geschichte Englands gehört das letzte grössere Werk an, das ihm zu vollenden vergönnt war: die englische Geschichte von 1814—1852, eine für einen Ausländer ungemein schwierige Aufgabe, die aber vielleicht nur ein Ausländer, ein Deutscher, der dem englischen Parteilieben ferne stand, der aber mit der genauen Kenntniss englischen Lebens und englischer Vergangenheit zugleich das congeniale Wesen der Stammesverwandtschaft verband, so zu lösen vermochte, wie sie hier gelöst ist.

Wie er von der Erforschung des englischen Mittelalters allmählig weiter vorschritt, wie er dadurch einen sicheren Massstab gewann zur Beurtheilung der so vielgestaltigen Erscheinungen der neueren englischen Geschichte, so verstand er es auch, die Ereignisse und Zustände der Vergangenheit in retrospectiver Betrachtung aus denen der Gegenwart zu erläutern; ihm beruhte, wie er das einmal in der Vorrede zu den so anmuthenden cultur-

geschichtlichen Bildern aus Alt-England ausspricht, der Werth seiner Studien auch darin, dass die Bedeutung der von ihm behandelten Gegenstände nicht nur antiquarisch an der Vergangenheit haften, sondern vielmehr im Lichte der Gegenwart erst zu einer bleibenden werde.

Und wie er die ganze Geschichte des englischen Volkes von seiner angelsächsischen Urzeit an bis zur Gegenwart zu seinem Arbeitsfelde erkoren, so strebte er auch mit Erfolg danach, das ganze Leben dieses Volkes zu erfassen. Nicht nur von Kriegen, Staatsactionen und Verfassungskämpfen ist in seinen Werken die Rede: den innigen Wechselbeziehungen zwischen dem politischen Leben und den geistigen Strömungen, wie sie sich in den jeweiligen Zuständen der Kirche und der Literatur offenbaren, ging er mit feinem Sinne nach; für die wirtschaftlichen Grundbedingungen des Volks- und Staatslebens hatte er offenes Auge und eindringendes Verständniss. In meisterhafter Weise, mit glücklicher Combinationsgabe verstand er es, die leider ja in unseren mittelalterlichen Quellen so spärlich gesäten Angaben über Literatur, Kunst und Volkswirtschaft in die Kette der reichlicher fliessenden Ueberlieferung der politischen Geschichte einzuschalten, aus zerstreuten Einzelnotizen ein farbenreiches culturhistorisches Bild zu gestalten.

So behauptete er ein Menschenalter hindurch die Stellung eines Vermittlers deutscher und englischer historischer Forschung, eine Stellung von eigenartiger Bedeutung in der deutschen Gelehrtenwelt, die ihn ganz besonders auch befähigte, den Bestrebungen des Hansischen Geschichtsvereins weitgestreckte Ziele zu setzen. Den Deutschen musste bei seinen Studien in England und für englische Geschichte jede Nachricht anziehen, welche Kunde gibt von den uralten friedlichen Beziehungen der beiden stammverwandten Völker; für den Sohn der Hansestadt Bremen musste das Aufspüren und Verfolgen dieser Beziehungen noch besonderen Reiz besitzen. Schon frühzeitig stand er über diese Dinge mit Lappenberg in Briefwechsel: vor Allem nachdem seinem Forschungseifer die Entdeckung jener grossen Urkundenmasse im Archiv des Tower gelungen war, die über die commerciellen Verbindungen der Hansestädte mit England ein helles bis dahin ungeahntes Licht verbreitet, deren zum Theil noch von ihm selbst her-

rührende Abschriften einen werthvollen Bestandtheil des hansischen Urkundenbuches bilden. Wie mussten ihn die Verhandlungen im Innersten erfassen über den Verkauf des alten Stahlhofes in London, zu dessen altersgrauen Mauern er oftmals emporgeblickt, aus dessen enger, mit dem Reichsadler geschmückter Pforte ihm die Gestalten der Arnold von Köln und Thedmar von Bremen, eine ganze Welt hansischer Vorfahren entgegentrat? Dem ehrwürdigen Ueberreste hansischer Vergangenheit in der englischen Kaufstadt ist denn auch der erste öffentliche Vortrag gewidmet, den Pauli nach der Rückkehr in's Vaterland gehalten, im Jahre 1856, nicht weit von der grossen niederrheinischen Hansestadt, deren Bürger die Begründer des Londoner Hauses gewesen sind. Auch später ist er noch gerne wieder in dem alten Hause eingekehrt, wie seine Aufsätze in den hansischen Geschichtsblättern darthun; sei es, dass er den ersten Regungen der neuen Lehre Luther's bei den Stahlhofsgenossen nachforscht, ihre Verfolgungen durch das Ketzergericht Heinrich's VIII. darlegt, sei es, dass er dem Vorkommen und der Bedeutung des merkwürdigen Wortes seinen Scharfsinn zuwendet.

Und nicht nur der Verbindung der westlichsten Hansen mit England hat er frühe seine Aufmerksamkeit gewidmet: ein Aufsatz in den 1860 erschienenen Bildern führt uns ein in die wechselvollen Beziehungen der Osterlinge zu dem Inselreiche, schildert den Kampf der preussischen Städte und ihres Landesherrn, des Hochmeisters, mit den englischen merchant adventurers um Aufrechterhaltung des althansischen protectionistischen Systems.

So war Pauli durch seine früheren Studien in ganz hervorragender Weise berufen, dem neubegründeten Hansischen Geschichtsverein ein überaus werthvolles Mitglied zu sein. Mit dem ganzen lebhaften Enthusiasmus, der ihn erfasste, wenn es galt, ein wirklich wissenschaftliches Unternehmen zu fördern, schloss er sich dem Vereine an. Seit der zweiten Jahresversammlung in Lübeck fehlte er auf keiner Tagfahrt, ausser 1875 in Hamburg. Auch an der Begründung des niederdeutschen Sprachvereins hat er Antheil genommen. Nach dem Tode des unvergesslichen ersten Vorsitzenden trat er 1879 in den Vorstand ein, zugleich als Mitglied der Redactionscommission der Geschichtsblätter. Wie rege er sich an dem Leben und Streben des

Vereins betheiligte, davon geben seine grösseren und kleineren Aufsätze in den Geschichtsblättern Zeugniß; kaum einige Jahrgänge unserer Zeitschrift entbehren seines Namens. Die Aufsätze sind zum Theil Um- und Ausarbeitungen der Vorträge, durch welche er auf den Pfingstversammlungen die Hörer fesselte und anregte. Den Theilnehmern der Versammlungen zu Lübeck 1872, zu Bremen, Göttingen, Hildesheim und Danzig wird sein mündlicher Vortrag in dauerndem Andenken stehen. Lag ihm in Hildesheim die traurige Pflicht ob, Wilhelm Mantels tiefempfundene Worte der Erinnerung nachzurufen, so zeigen die anderen Vorträge, sowie auch seine sonstigen Aufsätze in der Zeitschrift allerdings den gemeinsamen Familienzug, dass sie vorwiegend auf Grund englischen, zum Theil seither unbekanntem Quellenmaterials Beziehungen der Hansa oder einzelner Glieder derselben zu England erörtern. Aber in ihnen offenbart sich auch stets die grosse Vielseitigkeit der wissenschaftlichen Interessen und Anschauungen des Verfassers, seine Meisterschaft auch geringe, unbedeutend scheinende Züge und bruchstückartige Ueberlieferung in den allgemeinen historischen Zusammenhang zu setzen, sie zu einem nutzbaren Gliede in unserer Erkenntniß hansischer Vergangenheit zu erheben. Mag er mit philologischer Akribie den Ursprung und die Bedeutung des Wortes Hansa in England darlegen, oder uns die englischen Inquisitionsbeamten auf der Suche nach Schriften Luther's im Stahlhofe vorführen, oder den Grafen Derby, den späteren König Heinrich IV., auf seiner Preussenfahrt begleiten, mag er in die eigenthümlichen Beziehungen des Earls von Bothwell zu hansischen Schiffsherren eindringen, oder die jungfräuliche Königin in ihrer ganzen selbstbewussten Majestät dem polnischen Gesandten gegenüberstellen, der in unpassender Weise für die Stadt Danzig plaidirt hat — immer haben wir das sichere Gefühl, dass er aus der vollsten Kenntniß der grossen historischen Zusammenhänge spricht. Die Gestalten, die Ereignisse, die er vorführt, verschwimmen nicht wie Schemen im Nebel; sie heben sich wie Realitäten vom realen historischen Hintergrunde ab. Selbst so eintöniger Musik, wie den Mirakeln des hl. Thomas von Canterbury, weiss er anziehende Züge zur Handelsgeschichte abzulauschen. Der ansprechendste seiner Aufsätze ist ohne Zweifel der über die Haltung der Hansestädte in

den Rosenkriegen, durch die Weite der Gesichtspunkte, sowie durch die lichtvolle Klarheit, in welche der Antheil der Hansa an den welthistorischen Kämpfen von York und Lancaster gesetzt ist.

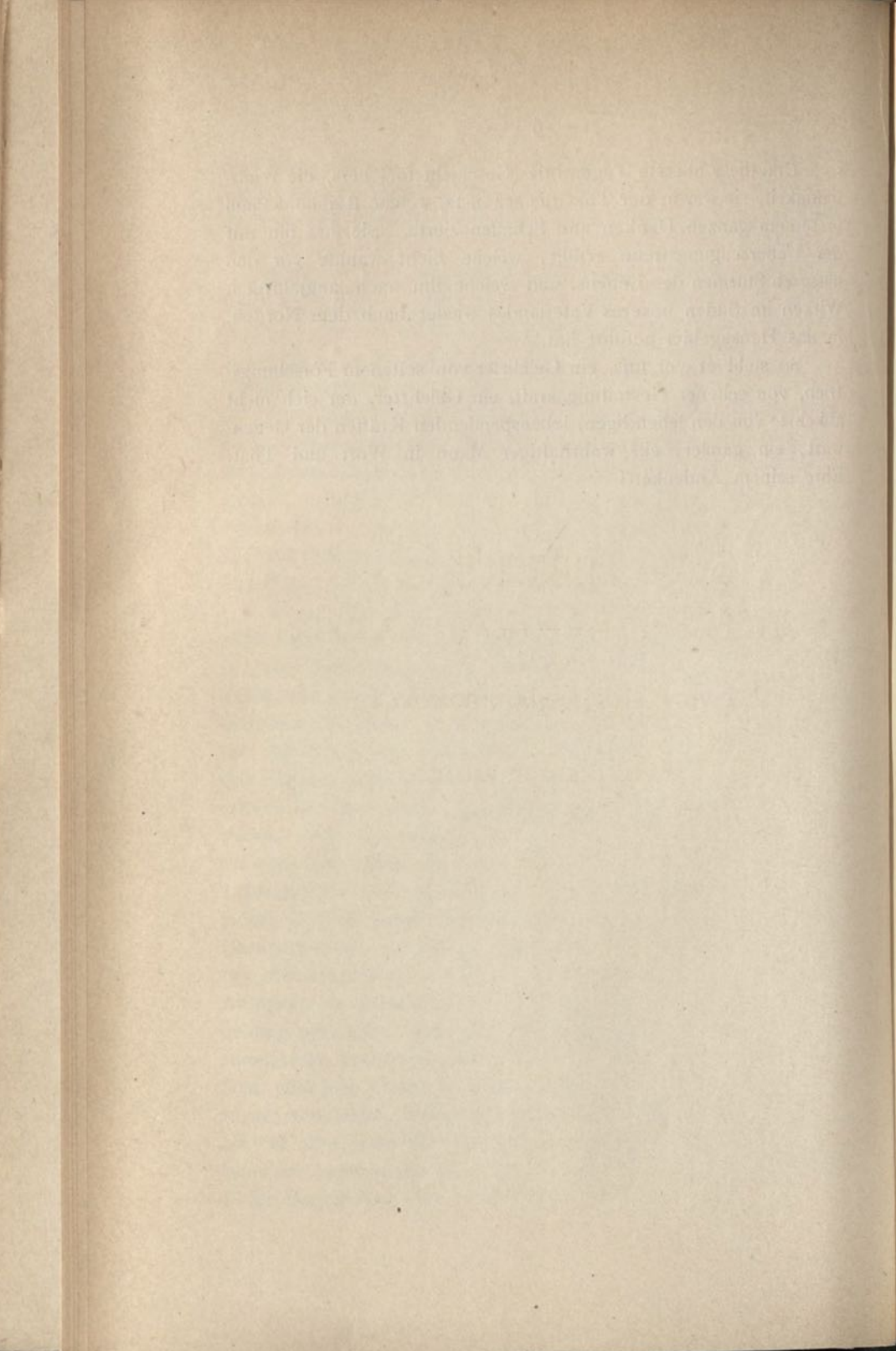
Auch an der so hochinteressanten handelspolitischen poetischen Flugschrift, dem Libell of English policy, darf nicht vorübergegangen werden, durch deren kritische und commentirte Ausgabe Pauli zusammen mit Professor Hertzberg die Theilnehmer an der Göttinger Pfingstversammlung im Jahre 1878 erfreute.

Und wie er selbst dem Hansischen Geschichtsverein ein warmes Herz entgegenbrachte, so wusste er auch Andere für die Bestrebungen des Vereins zu werben und zu erwärmen. Mancher gewiss verdankt ihm die Anregung sich dem Vereine anzuschliessen; in mehreren hat seine Persönlichkeit, sein Auftreten auf den Versammlungen die Liebe zum Vereine gefestigt, den Entschluss gereift zu eigener Thätigkeit für seine Zwecke.

Wem, der ihn auf einer unserer Versammlungen gesehen, steht nicht heute sein Bild lebhaft vor Augen? Nicht Allen mag er beim ersten Begegnen den wohlthuenden Eindruck gemacht haben, der sich bei näherer Bekanntschaft unzweifelhaft bei Jedem einstellte. Er liebte es wohl, seine eigenen Wege zu gehen, nicht mit der Masse zu schwimmen. Wie seine Vaterstadt Bremen sich ehemals schwer in die hansische Zucht fügte, so auch er schwer in den Zwang conventioneller Redensarten und Discussionen. Was aber seinem Wesen und dem Verkehre mit ihm so grossen Reiz verlieh, das war die natürliche Unmittelbarkeit und Lebhaftigkeit seines Empfindens, die Blitzesschnelle, mit der er jedem Gesprächsstoffe ernster oder heiterer Art eigenthümliche Gesichtspunkte und Seiten abgewann. Von allen Beziehungen des Menschenlebens wurde er warm angeregt und theilte diese Anregung in gedankenvoller und geistsprühender Rede der Umgebung mit, einer Rede, die wohl sprunghaft von einem Gegenstande zum andern schweifte, jetzt in gehaltenerem Tone dahinfloss, jetzt von einem treffenden, vielleicht plattdeutschen Scherzworte, von einem homerischen Gelächter unterbrochen wurde — bei der aber Jeder die Ueberzeugung gewann, dass der Sprecher in jedem Augenblicke er selbst sei, dass er in jedem Augenblicke seiner Empfindung den wahrhaftigen Ausdruck verlieh.

Und diese oberste Tugend des Geschichtsforschers, die Wahrheithaftigkeit, sie war in der That die schönste, welche Reinhold Pauli in seinem ganzen Denken und Schaffen zierte. Sie hat ihn mit der Ueberzeugungstreue erfüllt, welche nicht wankte vor den äusseren Stürmen des Lebens, und welche ihn nach langjährigem Wirken im Süden unseres Vaterlandes wieder nach dem Norden, in das Hansagebiet geführt hat.

So steht er vor uns, ein Gelehrter von seltenem Forschungstrieb, von seltener Gestaltungskraft, ein Gelehrter, der sich nicht abkehrte von den lebendigen, lebenspendenden Kräften der Gegenwart, ein ganzer, ein wahrhaftiger Mann in Wort und That. Ehre seinem Andenken!



II.

LÜBECK'S

MESSINGENE GRABPLATTEN

AUS DEM

VIERZEHNTEM JAHRHUNDERT.

VON

WILHELM BREHMER.

II

LÖBECK'S

VERLAGS-ANSTALT FÜR ALLE ERGÄNZUNGEN ZU DEN

DEUTSCHEN

WISSENSCHAFTLICHEN ZEITSCHRIFTEN

UND

WISSENSCHAFTLICHEN VEREINEN

Als in der Mitte dieses Jahrhunderts die aus dem Mittelalter stammenden messingenen Grabplatten die Aufmerksamkeit der Kunsthistoriker auf sich zogen, ward durch eine von dem Archivar Lisch gefertigte, im deutschen Kunstblatt¹⁾ veröffentlichte Zusammenstellung dargethan, dass an keinem anderen Orte dieselben so vielfach zum Schmuck der Gräber verwandt worden sind, als in Lübeck. Hieran knüpfte sich alsbald eine Erörterung darüber, ob sie in Lübeck oder im Auslande angefertigt seien. Zu einem endgültigen Abschluss ist diese Frage bisher nicht gelangt, auch konnte ein sicheres Resultat schon deshalb nicht gewonnen werden, weil bei den Untersuchungen ausser Acht gelassen ward, dass jene Grabplatten, selbst wenn die in der Renaissancezeit entstandenen unberücksichtigt bleiben, sich auf zwei Jahrhunderte vertheilen und dass in diesem langen Zeitraume mannigfache Aenderungen in Bezug auf Herstellungsart und Herstellungsort eingetreten sein werden, oder doch eingetreten sein können. Ueberdiess lassen sich für die in Lübeck erhaltenen oder als früher vorhanden beglaubigten Platten zwei durch eine Zwischenzeit von achtzig Jahren unterbrochene Perioden feststellen, von denen die eine ungefähr von 1330—1380, die andere ungefähr von 1460 bis zur Reformationszeit reicht.

Den Gegenstand der nachfolgenden Untersuchung bilden nur die aus dem vierzehnten Jahrhundert stammenden Platten, da bis jetzt nur für diese eine Vergleichung mit den an anderen Orten vorhandenen, der gleichen Zeit angehörigen Platten möglich, auch nur für diese das Land, in dem sie gefertigt wurden, nachweisbar ist.

Von dreizehn messingenen Grabplatten, mit denen während

¹⁾ Deutsches Kunstblatt, 3. Jahrgang, S. 366 ff.

des vierzehnten Jahrhunderts in Lübeckischen Kirchen Grabstellen belegt sind, hat sich eine Kunde erhalten, auch wird deren Zahl in Wirklichkeit kaum eine grössere gewesen sein. Von diesen befanden sich in der Marienkirche fünf, in der Jacobikirche zwei, in der Petrikerche eine, im Dom vier und in der Kirche des Burgklosters eine. Elf derselben waren noch in der Mitte des vorigen Jahrhunderts vorhanden, seitdem sind sechs zerstört, so dass nur fünf der Gegenwart verblieben sind.

Diese sämmtliche Platten sind aus vielen einzelnen Stücken zusammengesetzt, die stumpf aneinandergesetzt und durch Nieten auf der Unterlage befestigt sind. Die letztere besteht aus einem grossen Kalksteine, dem eigentlichen Leichensteine, der in den Kalkschichten Gotlands gebrochen ist.

Von den in Lübeck erhaltenen messingenen Grabplatten liegt die älteste im Chor der Domkirche auf dem Grabe des Bischofs Heinrich von Bockholt. In ihrer Mitte ist in einem langgestreckten Rechteck ein rautenförmiges Teppichmuster dargestellt, das durch heraldische Lilien geschmückt ist. Auf ihm ruht, wie es scheint durch Dübel befestigt, die lebensgrosse in voller Rundung aus Bronze gegossene Figur des Bischofs. An den beiden Langseiten ist der Teppich von einem thurm förmigen nach oben in einen gothischen Giebel auslaufenden Aufbau umgeben. In dem unteren Theile des letzteren sind zwei übereinandergestellte gleich hohe Nischen angebracht, in deren jeder sich die Gestalt eines Engels befindet. Diese, bekleidet mit faltigen Gewändern, die bis über die Füsse hinabfallen, wenden ihr Gesicht dem Bischof zu; die beiden unteren tragen in ihren Händen Lichter, die oberen schwingen ein Rauchfass. Oberhalb des Teppichs sind die beiden Giebelspitzen durch eine 0,10 Meter hohe Gallerie, die aus kleinen spitzbogig abgeschlossenen Nischen gebildet wird, mit einander verbunden. Um die ganze Platte zieht sich in doppelter Reihe eine Inschrift hin, deren Buchstaben, nach innen Majuskel, nach aussen Minuskel, dem Rande zugewandt sind. Der Wortlaut der innern Inschrift ist der folgende:

Anno Domini MCCCXLI kalendis Marcii obiit dominus Hinricus cognominatus de Bocholt huius ecclesie episcopus duodecimus. Orate pro eo dominum Jesum Christum. (Letztere beiden Worte in der üblichen Abbrueviatur.)

Die äussere Inschrift lautet:

Iste fuit magister in artibus et in medicina deinde huius ecclesie decanus postea prepositus ad ultimum episcopus, qui fecit construi hunc chorum et instauravit tres prebendas et sex vicarias in ista ecclesia multisque redditibus et bonis ditavit eandem, quam etiam in episcopatu rexit fere viginti quatuor annis.

Unterbrochen wird die Inschrift an den vier äusseren Ecken durch die in vierpassähnlichen Feldern angegrachten Symbole der Evangelisten, an jeder Langseite durch zwei runde Schilder und an den beiden kürzeren Seiten durch ein rundes Schild. Von diesen enthalten die drei unteren das Wappen des Bischofs (einen dreigetheilten Strahl), die drei oberen einen mit Pfauenfedern geschmückten Helm, dessen zwei Schirme gleichfalls das Wappen des Bischofs zeigen.

Die Platte, welche 2,75 Meter breit und 1,32 Meter hoch ist, besteht aus dreissig einzelnen Theilen. Von diesen haben einzelne eine sehr geringe Grösse, so bestehen die runden Schilde sämtlich aus selbstständigen Stücken.

Unweit von dieser Platte liegt in einer nach Norden an den Chor der Domkirche angebauten Capelle eine andere, die als Schmuck der Grabstellen der Lübeckischen Bischöfe Burchard von Serken (1276—1318) und Johann von Mul (1341—1350) dient¹⁾. Ihre räumliche Ausdehnung ist eine weit beträchtlichere, da sie 3,64 Meter hoch und 1,89 Meter breit ist. Sie ist aus achtzehn einzelnen Theilen zusammengesetzt, die sämtlich ungefähr von der gleichen Grösse sind. In ihrer Mitte sind zwei 0,56 Meter breite von einem schmalen Blätterfries umrahmte Nischen angebracht. Diese sind an der Rückseite nicht geschlossen, gewähren vielmehr einen Durchblick auf den Hintergrund der ganzen Tafel, der durch verschiedengestaltete, von dreipassähnlichen Feldern umschlossene Greife und durch zwischen den Feldern flatternde Schmetterlinge verziert ist. In den beiden Nischen sind die Bischöfe in etwas über Lebensgrösse (1,90 Meter) stehend dargestellt. Ihre rechte mit dem Fischerringe geschmückte Hand ist vor der Brust mit der Innenseite dem Körper zugewandt, die Schwurfinger sind wie zur Leistung eines Gelöbnisses

¹⁾ Eine Abbildung der Platte findet sich in den Denkmälern bildender Kunst in Lübeck, herausgegeben von C. J. Milde, Heft 1, Tafel 1—4.

erhoben, ihre Linke hält den Krummstab. Beide Hände sind mit Handschuhen bekleidet. Ihr Haupt deckt eine niedrige, reich verzierte Mitra. Die durch einfache Umrisslinien dargestellten Gesichter werden durch langes lockiges Haar umrahmt. Auf ihnen ist deutlich ein kleiner Schnurrbart erkennbar, auch ist ein das ganze Kinn bedeckender abrasirter Bart durch eingravirte Punkte zur Erscheinung gebracht. Die in reichen Falten niederfallenden Gewänder bestehen aus einem einfachen nicht gemusterten Stoff, der an den Rändern durch eine breite Borte eingefasst ist. Zwischen den Füßen, die von prächtig gestickten Schuhen bedeckt sind, winden sich mit langen Schweifen und Flügeln versehene Fabelgestalten, von denen die einen Frauenköpfe, die anderen Thierköpfe aufweisen. Durch ein Tabernakelwerk sind die beiden Nischen von einander getrennt und an ihren Seiten eingefasst. Jede seiner drei Abtheilungen läuft in eine mit vielen kleinen Giebeln und Fialen verzierte thurmformige Spitze aus. In ihren unteren Theilen wird durch horizontal verlaufende, durch Querfugen mit einander verbundene Striche angedeutet, dass der Grund aus Mauerwerk besteht. In dieses sind übereinander je fünf kleine Doppelnischen eingefügt, die nach oben durch stets in abweichender Gestalt gebildete Rosen und durch mit Krappen und Kreuzblume geschmückte Wimperge abgeschlossen sind. An den beiden Seiten sind in der obersten Doppelnische nach links die Heiligen Antonius und Nicolaus, nach rechts Johannes der Täufer und die heilige Catharine dargestellt, in allen übrigen befinden sich nebeneinander die Figur eines Apostels oder Heiligen und die eines Propheten, der in seinen Händen die Gesetzesrolle trägt und zumeist durch eine spitze Mütze gekennzeichnet ist. Unterhalb der vierten Doppelnische ist in jeder Abtheilung eine von einem viereckigen Rahmen eingeschlossene kleine Doppelnische eingefügt, in der an den beiden Seiten Heilige, in der Mitte zwei Propheten sitzend abgebildet sind. Zwischen dem Tabernakel sind unmittelbar über den beiden Nischen zwei reichverzierte aus fünf nebeneinanderliegenden Abtheilungen gebildete Giebel angebracht. Diese bestehen aus zwei Stockwerken und sind nach oben durch eine grössere Zahl von Thürmchen und Fialen gekrönt. Im unteren Stockwerk stehen nach aussen zwei musicirende Engel, auf diese folgen nach innen zwei Heilige, die in einem

Tuche die Seelen der verstorbenen Bischöfe in der Gestalt kleiner Kinder zu dem im oberen Stockwerk thronenden Heilande emporheben. Dieser ist umgeben von vier Engeln, von denen die nach aussen gestellten Lichter tragen, die ihm zunächst stehenden Weihrauchfässer schwingen. Auf einem am Fuss der Tafel horizontal verlaufenden Fries sind in sechs Vierecken Jünglinge und Jungfrauen angebracht, die sich an irdischen Vergnügungen erheitern. Zwischen ihnen sind Ereignisse aus dem Leben zweier Heiligen dargestellt. Von diesen ist der eine der heilige Dunstan, von dem vorgeführt wird, wie er seinen Eltern verkündet und wie er getauft wird, wie er den Teufel mit einer Zange zwickt und wie er, nachdem er zum Bischofe geweiht ist, einen Kranken und Lahmen heilt. Auf dem anderen Bilde übt ein Heiliger, dessen Persönlichkeit bisher nicht festgestellt werden konnte, Handlungen der Mildthätigkeit in einem Hospital, er wird zum Bischof geweiht, schützt durch sein Einwirken ein dem Verbrennen ausgesetztes Kind, bewahrt drei Schlafende vor einem ihnen drohenden Ueberfall, tauft drei Heiden, rettet einen in's Wasser Gestürzten und verrichtet ein Wunder beim Messopfer. Der innere Theil der Tafel ist umgeben von einer in Majuskeln ausgeführten Inschrift. Diese und die nach aussen den Abschluss bildende Einfassung werden in den vier Ecken durch die Symbole der vier Evangelisten und in der Mitte eines jeden Seitenrandes durch einen in einem Schilde stehenden Engel, der in jeder Hand eine Krone trägt, unterbrochen.

Die Inschrift lautet:

Anno Domini millesimo tricentesimo decimo septimo tercia decima die mensis Marcii obiit venerabilis pater dominus Burchardus de Serken huius ecclesie episcopus cuius anima requiescat in pace. Amen. — Anno Domini millesimo tricentesimo quinquagesimo iubileo decimo kal. Septembris obiit venerabilis pater dominus Johannes de Mul huius ecclesie Lubicensis episcopus et fundator huius capelle. Orate pro anima sua.

Nur um wenige Jahre jünger ist eine Grabplatte, die früher im hohen Chor der Petrikirche auf der Grabstätte des Lübecker Rathsherrn Johann Klingenberg lag, und die jetzt, um sie vor Zerstörung zu schützen, neben dem Chor an der Wand aufgerichtet ist. Bis auf ein kleines Stück des oberen Randes ist

sie unversehrt und auch im Uebrigen wohl erhalten. Bei einer Breite von 1,71 Meter hat sie eine Höhe von 3,0 Meter. Sie besteht aus vierzehn einzelnen Stücken. Ihre Mitte nimmt eine 0,66 Meter breite, nach oben in einen ziemlich flachen Spitzbogen verlaufende Nische ein, in welcher der Rathsherr in etwas mehr als Lebensgrösse (1,87 Meter) liegend dargestellt ist. Er ist bekleidet mit einem eng anschliessenden Obergewand, das fast bis auf die Füsse hinabfällt. Geschmückt ist dasselbe etwas oberhalb der Brust mit einer breiten, horizontal verlaufenden Borte, auf der ein leichtes Blättergewinde dargestellt ist. An den Ellenbogen sind die Aermel aufgeschlitzt, sie endigen beiderseits in einem langen und schmalen, im Innern reich verzierten Zipfel. Von dem einfachen Untergewande sind die Unterärmel sichtbar, auch wird am Halse ein kleines Stück vom Rocke nicht bedeckt, es ist an dieser Stelle mit einer sehr einfachen Verzierung versehen. Die Füsse sind mit lang zugespitzten Schuhen bekleidet, letztere werden oberhalb des Spannes durch einen Riemen zusammengehalten; auf dem Spann befindet sich ein weiter Ausschnitt, aus dem die Strümpfe hervorsehen. Das Gesicht des Rathsherrn, welches an beiden Seiten durch geringelte Locken umschlossen und mit einem kleinen Schnurrbart geschmückt ist, zeigt eine sehr jugendliche Gestalt. Seine Hände hat er mit nach oben gerichteten Fingern vorne auf der Brust gegeneinander gelegt. Sein Haupt ruht auf einem reich verzierten Kissen, das an jeder Seite durch einen Engel gehalten wird. Seinen rechten Fuss stützt er auf ein zottiges, mit einem Menschenkopf versehenes Ungethüm, das eine Keule in der Hand trägt, den linken auf einen bärtigen Mann, der mit einem in seiner rechten Hand gehaltenen Speer den Schwanz des Ungethüms durchbohrt.

Die Nische wird umgeben durch ein auf einem einfach gestalteten Sockel ruhendes, sehr reich ausgebildetes Tabernakelwerk. In demselben sind in gleicher Weise wie auf der Platte im Dom Ziegelbau und Hausteinbau fast gleichmässig vertreten, und zwar auch hier in der Art, dass der eigentliche Grund von dem engfugigen Mauerwerk der Ziegel gebildet wird, während Gliederungen, Giebel, Maasswerk, Rosetten und Fialen die feinere Steinmetzarbeit zur Erscheinung bringen. Diese Einfassung, welche an jeder Seite der Nische eine Breite von 0,26 Meter hat, ver-

einigt sich oberhalb derselben zu einer reichgestalteten Krönung von Giebeln und Thurmspitzen. Nach unten befinden sich in ihm drei übereinanderstehende Doppelnischen, in denen je zwei Figuren, nach aussen stets ein durch die Gesetzesrolle und die spitze Kopfbekleidung gekennzeichneter Prophet und nach innen ein Apostel dargestellt sind. Die letzteren sind von oben nach unten links Andreas, Johannes und Petrus, rechts Bartholomeus, Jacobus und Paulus. Oberhalb dieser Nischen ist an beiden Seiten eine weitere Nische angebracht, in der je zwei Engel musiciren; von diesen spielen die an der linken Seite Geige und Laute, die an der rechten Seite Cymbel und Flöte. Oberhalb der grossen Mittelnische thront in der Bekrönung der Heiland, welcher ein Kind in seinem Schoosse hält. Zu den Seiten desselben befinden sich zwei tanzende Frauen, an welche sich nach links eine die Harfe schlagende Frau, nach rechts ein die Laute spielender Heiliger anschliesst. Während das Tabernakelwerk nach oben bis unmittelbar an die Umschrift hinanreicht, wird an den Seiten desselben ein Teppichmuster sichtbar, das aus dreipassartigen mit Greifen geschmückten Feldern und aus kleinen, drei Blätter tragenden, Zweigen besteht. Das gleiche Muster bildet auch den Hintergrund der offenen Mittelnische.

Am unteren Ende der Tafel befindet sich zwischen dem Sockel des Tabernakels die Darstellung einer Jagd. In einem durch einzelne Bäume dargestellten Walde befinden sich vier Jäger, von denen zwei das Jagdhorn blasen, einer aber mittels eines langen Speeres einen von einem Hunde gepackten Eber durchbohrt. Ein flüchtig dahin eilender Hirsch wird von mehreren Hunden verfolgt, von denen einer ihn bereits erreicht hat und an ihm hinaufgesprungen ist.

Die 0,8 Meter breite in Majuskelschrift hergestellte Umschrift wird in den vier Ecken durch die von einer vierpassartigen Einfassung umgebenen Zeichen der vier Evangelisten und an den beiden Seiten zweimal durch das Wappen der Klingenberg'schen Familie unterbrochen. Ihr Wortlaut ist der folgende:

[Anno Domini millesimo trecentesimo quinquagesimo ¹)]

¹) Die eingeklammerten Worte sind zur Zeit zerstört und nach einer Aufzeichnung des Senior von Melle ergänzt.

sexto octava die post sancti Matthie apostoli videlicet tercia die mensis Marcii obiit dominus Johannes Clinghenbergh consul Lubicensis cuius anima in Jhesu Christo et in eius misericordia requiescat.

Umgeben wird die Inschrift nach allen Seiten durch eine 14 Centimeter breite Einfassung, von welcher jedoch der obere Theil zerstört ist. Auf derselben ist in der Mitte der unteren Seite der Rathsherr auf seinem Krankenbette liegend dargestellt. An dieses Bild schliesst sich ein reiches mit Blättern gezieres Rankenwerk, das sich in stets gleicher Gestaltung um die ganze Tafel hinzieht. Aus demselben tritt an der unteren Seite der Tafel zweimal, an den beiden Langseiten je fünfmal ein mit einer Krone geschmückter Kopf hervor.

Sehr wesentlich unterscheiden sich von den bisher erwähnten Platten die beiden jüngsten uns erhaltenen. Von diesen lag die eine noch bis vor wenigen Jahren im Chore der Marienkirche auf dem Grabe des Lübeckischen Bürgermeisters Bruno Warendorp. Jetzt ist sie an der Südostseite des Chorumganges in die Mauer eingefügt. Sie besteht aus einem Kalkstein, der 2,71 Meter hoch und 1,42 Meter breit ist. In seiner Mitte sind übereinander drei horizontal verbundene Messingplatten eingelassen, deren äussere Umrisse die Gestalt eines Mannes in etwas über Lebensgrösse (1,85 Meter) darstellen. Sein Haupt ist unbedeckt und von langem lockigem Haar umgeben, das Kinn wird durch einen krausen Bart geschmückt. Bekleidet ist er mit einem einfachen Gewande, das nur am Halse und an den Händen durch eine schmale Borte umsäumt ist; bis an die Hüften schmiegt es sich fest dem Körper an, hier wird es durch einen breiten Gürtel, der mit aus vier Blättern gebildeten Sternen verziert ist, umschlossen, und fällt dann in einem engen Rock bis zu den Füßen hinab. Nach oben wird es durch eine grosse Zahl einreihiger Knöpfe zusammengefasst, nach unten sind solche nicht sichtbar. Auf dem Rocke sind einige wenige Falten durch kräftige fast parallel verlaufende Striche angedeutet. Die Hände sind vor der Brust wie zum Gebet zusammengefügt, mit seinen Füßen, deren Bekleidung die nämliche ist, wie bei dem Rathsherrn Klingenberg, tritt er auf einen Löwen. In einer Entfernung von 0,11 Meter vom äusseren Rande war früher eine 0,11 Meter breite messingene Inschrift in

den Stein eingelassen. Im Laufe der Zeit zerstört, ist sie jetzt nach dem alten Wortlaute, den der Chronist Reimar Kock überliefert hat, wiederhergestellt¹⁾. Sie lautet:

Anno Domini millesimo tricentesimo sexagesimo nono feria tertia ante festum Bartholomei obiit in Scania dominus Bruno de Warendorp filius domini Gotscalci proconsul et capitaneus huius civitatis tunc temporis in guerra regis Danorum cuius corpus hic sepultum. Orate pro eo.

Die andere Platte befindet sich im Chor der Domkirche auf dem unmittelbar vor dem Altar belegenen Grabe des Bischofs Bertram Cremon. In der Mitte des 2,7 Meter hohen und 1,7 Meter breiten Leichensteins ist der Bischof stehend dargestellt. Seine Figur wird gebildet durch sieben einzelne in den Stein eingelassene messingene Platten; dieselben entsprechen genau den Umrissen des Körpers, nur an der seitwärts erhobenen rechten Hand ist der Rand nicht abgeschnitten. Der Bischof ist bekleidet mit einem einfachen am Halse mit einer breiten, am Saume mit einer schmalen Borte geschmückten Obergewand und einem bis auf die Füße hinabfallenden reich verzierten Untergewand. In seiner linken Hand hält er einen schräg gestellten Bischofsstab. Neben dem Bischof sind zwei auf Messing gravirte Wappenschilde dem Stein eingefügt. Die in Minuskelschrift ausgesparte Inschrift ist dem Rande des Steins genähert; an der oberen und unteren Seite ist sie in einem wellig geschwungenen Bande angebracht, in dessen Zwischenräumen ein reiches Blattgewinde oben die Gestalt zweier Greifen und eines Thierkopfs, unten die Gestalt zweier Thierköpfe und eines Greifen umrankt; an den beiden Längsseiten verläuft sie geradlinig. Nach innen ist sie von einem schmalen aus Backsteinen und Hausteinen gebildeten Tabernakelwerk eingefasst. Dieses enthält an jeder Seite drei Nischen, in denen ein Heiliger dargestellt ist. Der Abschluss der Nischen wird nach unten nicht durch horizontal verlaufende, sondern durch perspektivisch gezeichnete Consolen gebildet. An den vier Ecken befinden sich in sehr grossen runden Schildern die Embleme der Evangelisten. Von der Einfassung ist an der rechten Längsseite der grösste Theil zerstört, im übrigen ist die Tafel sehr wohl erhalten.

1) Hansische Geschichtsblätter, Jahrgang 1871, S. 133.

Die Inschrift, von der die in eine Klammer eingeschlossenen Worte nach den Angaben des Senior von Melle ergänzt sind, lautet:

Anno Domini MCCCLXXVII in vigilia epiphaniae Domini obiit felicis memoriae et reverendus in Christo pater dominus Ber[tramus Cremona hujus ecclesiae episcopus qui antea . . .] sapienter et pie regens eandem XXVII annis cum plurimorum bonorum incrementis. Cuius anima in felice pace requiescat.

Für die anderweitigen im Laufe der Zeit zerstörten messingenen Grabplatten der Lübeckischen Kirchen sind wir auf die kurzen Mittheilungen angewiesen, die uns Levermann in seiner Beschreibung der Stadt Lübeck, Lübeck 1697, und Senior von Melle († 1743) in seiner nur schriftlich vorhandenen «Ausführlichen Beschreibung der Stadt Lübeck» überliefert haben.

Die älteste derselben befand sich in der Marienkirche in einer nach Norden belegenen unmittelbar westlich von der mittleren Kirchthür errichteten Kapelle. Sie bedeckte ursprünglich das dortige Grab des Rathsherrn Arnold Wlome, war aber im Anfange des vorigen Jahrhunderts von demselben abgenommen und an der Wand aufgehängt. Nach Melle's Angaben war auf ihr das Bildniss des Rathsherrn in Lebensgrösse dargestellt. Seine Hände und sein Angesicht waren aus bemaltem Holz gefertigt, der übrige Theil seines Körpers scheint in einer messingenen Platte eingravirt und nicht aus Bronceguss gefertigt zu sein. Seine Hand hielt einen Zettel, auf dem geschrieben stand: *Donavi habeo. Negavi doleo.* Auf den beiden Seiten der Platte war eine grössere Zahl kleinerer Bilder angebracht, die mit Spruchbändern versehen waren. Der Wortlaut der letzteren war in späterer Zeit auf einer an der Wand befestigten Tafel in nachfolgender Weise verzeichnet:

Dum mundo vixi, doleo, quod non benedixi
 Pauperibus cunctis rebusque meis sibi junctis.
 Heu quia non pavi jejunos, nec recreavi
 Esca, nec flentes alui potu sitientes.
 Heu quia non victum tribui nudis nec amictum
 Atque vagos jeci lare nec requiescere feci.
 Heu non oppressos juvi, nec carcere pressos
 Egros audivi, sed non bene visere scivi.
 Heu nimis erravi, defunctos non tumulavi.

Aspice, mi-Christe, gemitus sibi quid velit iste,
O caro lasciva, viguisti sicut oliva,
Deperis absque mora, modica finiris in hora,
Et pulvis facta nunc in cineresque redacta,
Spernens effectum, peto, cor Deus aspice rectum,
Quamvis putrescam dans corpus vermibus escam,
Penis ablatis, jungas modo pneuma beatis.

Aus diesen Versen ist zu entnehmen, dass die bildlichen Darstellungen sich auf die Freuden und Leiden des menschlichen Lebens bezogen haben. Den Rand der Platte umgab die nachfolgende Inschrift:

Anno Domini millesimo tricentesimo vicesimo nono tribus diebus ante Bartholomei obiit Arnoldus Wlome. Eodem anno quarta die post Valentini obiit Ghertrudis filia eius. Anima eius et anime omnium fidelium defunctorum per misericordiam Dei requiescant in pace. Amen.

Der Auftrag zur Anfertigung der Platte wird wohl unmittelbar nach dem Tode des Rathsherrn durch seine Nachlasscuratoren und seine Wittwe, die noch 1367 lebte, ertheilt sein. * Ihre Herstellung fällt mithin in den Anfang der dreissiger Jahre des vierzehnten Jahrhunderts.

Im inneren Chor der Marienkirche lag eine grosse messingene Platte, auf der nebeneinander das Bild eines Mannes und das einer Frau dargestellt waren. Die Umschrift lautete:

Anno Domini millesimo tricentesimo quinquagesimo quarto in die Marci et Marcellini obiit dominus Thidemannus de Allen consul. Orate pro anima eius. Anno Domini millesimo tricentesimo sexagesimo quinto in die sancti Viti martiris obiit Margaretha uxor domini Thidemanni de Allen. Orate pro ea.

Der Grabstein ist also erst nach dem 1365 erfolgten Tode der Wittwe des Rathsherrn Thiedemann de Allen angefertigt worden.

Unweit des Chores an der Nordseite der Marienkirche hat der 1365 verstorbene Bürgermeister Hermann Gallin für sich eine Begräbnisskapelle erbauen lassen. Sein dort befindlicher Leichenstein liess noch zu Lebzeiten des Senior von Melle deutlich erkennen, dass auf ihm früher eine grosse messingene Platte

gelegen habe. Dass solches wirklich der Fall gewesen ist, ergibt sich aus dem später zu erwähnenden Testament des Bürgermeisters.

Auf der Südseite der Marienkirche lag eine Kapelle, in welcher sich der sehr angesehene und reiche Bürger Wilhelm Warendorp seine Grabstätte bereitet hatte. In ihr befand sich eine grosse messingene Platte, auf welcher ein Mann und eine Frau und in ihrer Mitte ein kleiner Knabe dargestellt waren. Die Umschrift lautete:

Anno Domini millesimo tricentesimo quinquagesimo nono in die profesto divisionis apostolorum obiit dominus Wilhelmus de Warendorp cuius anima requiescat in pace. Amen. — Anno Domini millesimo tricentesimo obiit domina Elizabeth uxor domini Wilhelmi de Warendorp.

Um das Haupt des kleinen Knaben war zu lesen:

Anno Domini millesimo tricentesimo sexagesimo in vigilia palmarum obiit Hermannus de Warendorp filius suus. Orate pro anima eius.

Es war also das Todesjahr der Ehefrau offen gelassen, was sich daraus erklärt, dass sie ihren Mann um viele Jahre überlebte. Noch im Jahre 1379 wird ihrer als lebend gedacht.

Als jene Kapelle 1724 von der Marienkirche an den Rathsherrn Peter Haeks verkauft wurde, wird der alte Grabstein entfernt sein.

Von den zwei messingenen Grabplatten, die sich in der Jakobikirche befanden, lag die eine vor dem hohen Altar. Von ihrer Umschrift hat Senior von Melle noch die folgenden Worte lesen können:

. tricentesimo quinquagesimo feria secunda post Dionysii martiris obiit dominus Wed endorp consul Lubicensis.

Der unleserliche Name lautete Wedekin de Warendorp, der von 1343 bis 1350 dem Lübeckischen Rathe angehörte. Auf der Platte war derselbe in Lebensgrösse abgebildet. Aus einer sehr oberflächlich angefertigten Abzeichnung, die sich in der vom Syndikus Dreier angefertigten, auf dem Lübeckischen Staatsarchiv aufbewahrten Sammlung bildlicher Darstellungen erhalten hat, ist nur Weniges zu entnehmen. Nach ihr war der Rathsherr barhäuptig und mit langem lockigem Haar dargestellt. Seine Hände

hielt er vor der Brust nach oben hin zusammengefaltet. Sein Obergewand, das sich genau dem Körper anschmiegte, war in der Schultergegend mit einer breiten Borte verziert, es reichte nur bis an die Kniee, war in seiner ganzen Länge vorne zugeknöpft und endigte an den Aermeln in einem lang hinabfallenden Zipfel. Von dem Untergewand waren nur die vorderen Aermel und ein schmaler Saum am Halse sichtbar. Seine Lenden umgab ein breiter Gürtel. Die sich eng anschliessenden Beinkleider reichten bis zu den spitzen Schnabelschuhen.

Die andere messingene Grabplatte lag in jener Kirche in einer Kapelle, welche die Wittve des Rathsherrn Gotschalk v. Vellin der jetzigen Kanzel gegenüber als Ruhestätte für sich und ihren 1350 verstorbenen Ehemann erbaut hatte. Ihre Inschrift hatte nach Melle's Angaben nachfolgenden Wortlaut:

Hic iacet dominus Gotschalcus de Fellin consul Lubicensis qui obiit anno domini millesimo tricesimo anima eius requiescat in pace. Amen. Hic iacet domina
Orate pro ea.

Das Todesjahr des Rathsherrn wird im Laufe der Zeit unleserlich geworden sein, dagegen wird dasjenige seiner Ehefrau nicht ausgefüllt sein, da diese ihren Mann um viele Jahre überlebt hat.

In der Domkirche befand sich in der an der Südseite belegenen Warendorp'schen Kapelle eine grosse messingene Platte, auf der ein Mann und eine Frau dargestellt waren. Die Umschrift lautete:

Anno Domini millesimo tricesimo sedecimo in die sancti Bartholomei obiit domina Hellenburgis uxor domini Brunonis de Warendorpe. Orate pro ea. Anno Domini millesimo tricesimo quadragesimo primo in die sancti Petri et Pauli obiit dominus Bruno de Warendorpe proconsul Lubicensis. Orate pro eo.

Damit diese Platte der Nachwelt erhalten werde, liess ein Nachkomme des alten Bürgermeisters, der Domherr Johann v. Warendorp dieselbe 1646 von dem Grabstein abnehmen und an der Wand befestigen. Hierdurch aber ist später ihre Zerstörung herbeigeführt, denn als im vorigen Jahrhundert die Kapelle von der Kirche verkauft wurde, liess der neue Erwerber die Platte

entfernen und an ihrer Stelle eine Tafel zu seinem eigenen Gedächtniss anbringen.

Dass die messingene Platte nicht bereits bei Lebzeiten des Bürgermeisters, sondern erst nach seinem Tode hergestellt ist, ergibt sich daraus, dass in der Kapelle sich noch jetzt der mit einer Inschrift versehene Leichenstein erhalten hat, welcher nach dem 1316 erfolgten Tode der Hellenburgis Warendorp auf ihr Grab gelegt wurde.

Von einer messingenen Grabplatte, die in der Burgkirche die Grabstätte des 1363 verstorbenen Rathsherrn Arnold Pleskow bedeckte, hat sich nur dadurch eine Kunde erhalten, dass die Nachkommen desselben sie im Jahre 1701 an die Vorsteherchaft des Burgklosters für sechszig Thaler verkauften.

Ausser den in Obigem erwähnten Platten soll nach einer Mittheilung, die der Archivar Lisch von Professor Dr. Deecke in Lübeck erhalten hat¹⁾, in der Kirche des St. Johannisklosters auf dem Grabe des 1385 verstorbenen Rathsherrn Hartmann Pepersak ein Stein gelegen haben, dessen Inschrift und Wappentafeln aus Messing hergestellt waren. Diese Angabe wird aber vom Senior von Melle, dem wir eine genaue Beschreibung des im Anfang unseres Jahrhunderts zerstörten Leichensteins verdanken, nicht bestätigt.

Die Beschreibung, welche im Obigen von den aus dem vierzehnten Jahrhundert stammenden Lübeckischen messingenen Grabplatten gegeben ist, erweist, dass sie zu sehr verschiedenen Zeiten angefertigt sind und dass sie auch in der bildlichen Darstellung erheblich von einander abweichen. Sie können daher nicht das Werk eines und desselben Meisters gewesen sein, vielmehr dürften sie, wie alsbald dargethan werden soll, aus sechs Werkstätten hervorgegangen sein.

Die älteste, und sich von allen übrigen Platten am meisten unterscheidende, lag einst auf dem Grabe des Rathsherrn Arnold Wlome. Ihre Eigenthümlichkeit bestand darin, dass Gesicht und Hände der dargestellten Figur aus Holz gebildet waren und erhaben aus dem Untergrund hervortraten, und dass die Figur

¹⁾ Deutsches Kunstblatt 1853, S. 368.

des Rathsherrn an beiden Seiten von einer grösseren Zahl kleinerer Bilder umgeben war, deren jedes ein eigenes Spruchband besass. An keinem anderen Orte scheint sich eine der gleichen Zeit angehörige Platte erhalten zu haben, die in dieser Art der Ausführung mit der Lübeckischen übereinstimmte und daher demselben Meister zugeschrieben werden müsste.

Sein Zeitgenosse oder doch unmittelbarer Nachfolger wird derjenige Meister gewesen sein, dem die Anfertigung der Platte für den Bischof Bockholt übertragen ward. Auf seiner Erfindung scheint es zu beruhen, dass fortan die mittlere, bis dahin nur von der Gestalt des Entschlafenen eingenommene, im übrigen aber kahl belassene Fläche¹⁾ durch Anbringung eines Teppichs belebt und durch ein mit Nischen und Figuren geschmücktes Tabernakelwerk umgeben ward.

Die figürlichen Darstellungen hat er dadurch hervorgebracht, dass er die Umriss, die Falten der Gewänder und sonstige Zierrathe in gleich stark verlaufenden Linien in das Metall eingravirte. Aus dem vertieften Grund ausgespart sind nur die Inschriften, welche die Tafel umgeben. Die Zeichnung ist in allen wesentlichen Theilen eine sehr korrekte, namentlich sind die Gestalten der Engel und der Faltenwurf ihrer Gewänder wohl gelungen. In Nebendingen, deren Ausführung mindergeübten Gehülfen anvertraut sein wird, finden sich aber mannigfache Flüchtighkeitsfehler, so sind unter andern die kleinen Nischen der oberen Gallerie an der rechten Seite der Tafel viel schmaler ausgebildet, als an der linken. Ist von demselben Meister, wofür die Wahrscheinlichkeit zu sprechen scheint, auch die auf der Platte ruhende in Bronceguss hergestellte lebensgrosse Figur des Bischofs Bockholt angefertigt worden, so muss er zu den ersten Künstlern seiner Zeit gerechnet werden.

Mit Sicherheit lässt sich von keiner anderen messingenen Grabtafel behaupten, dass sie das Werk dieses nämlichen Meisters sei. Die derselben Zeit angehörige Platte, welche bis zum Jahre 1830

¹⁾ In solcher Weise sind mehrere in England erhaltene Platten ausgeführt. Charles Boutell, *The monumental brasses of England.*

in der Michaeliskirche zu Lüneburg das Grab des Herzogs Otto des Strengen von Braunschweig-Lüneburg († 1330) und seiner Gemahlin Mechtildis († 1319) bedeckte, stimmt mit ihr allerdings darin überein, dass die Zeichnung, soweit die beiden von ihr vorhandenen Abbildungen¹⁾ ein Urtheil zulassen, nur durch eingravirte Linien hervorgebracht ist und dass den oberen Abschluss eine gothische Gallerie bildet, die derjenigen auf der Platte des Bischofs Bockholt gleicht; sie unterscheidet sich von ihr aber dadurch, dass die Figuren des Herzogs und seiner Gemahlin in einfache, nicht von einem Tabernakelwerk umgebene Nischen gestellt sind und dass die bildliche Darstellung der allzugeschrumpften Körpergestalt, die fehlerhafte Ausbildung der Arme und Hände und vor allem die vielfachen, sehr verworren verlaufenden Gewandfalten einen wenig geübten Künstler erkennen lassen. Doch kann alles dieses auch auf Mängeln der Abbildungen beruhen, da zur Zeit, als diese angefertigt sind, eine getreue Wiedergabe nicht immer erstrebt wurde. Vortrefflich gelungen ist das Blattornament, welches an der oberen und unteren Seite die Tafel umgibt und in der Mitte die beiden Nischen von einander trennt.

Näher verwandt ist eine Platte, welche in der Kirche zu Aker in Schweden das Grab der 1327 verstorbenen Frau Ramborg von Wiik schmückt. Sie ist aus einer Abbildung bekannt geworden, welche F. Kugler nach einer Mittheilung des schwedischen Malers Mandelgren von ihr gegeben hat²⁾. Aus dieser ist zu entnehmen, dass auf ihr ein rautenförmiges Teppichmuster den Hintergrund bildet, dass die Figur in einer spitzauslaufenden gothischen Nische steht und dass oberhalb derselben zwei kleine, Rauchfässer schwingende Engel angebracht sind. Wenn Kugler in ihr das Werk eines einheimischen Meisters zu erkennen glaubt, so überschätzt er jedenfalls die Kunstfertigkeit der nordischen Länder.

Die äusseren Formen, nach denen auf den soeben erwähnten Grabplatten die bildlichen Darstellungen gestaltet wurden, sind

1) Rehtmeyer, Braunschweig-Lüneburgische Chroniken, Tafel 5; Leibniti Origines Guelficae, Th. 4, S. 77.

2) F. Kugler, Kleine Schriften, Th. 3, S. 633.

von einem Meister, der zu Ende der vierziger Jahre seine Thätigkeit begann und der von den Lübeckischen Platten die auf den Gräbern des Rathsherrn Klingenberg und der Bischöfe Burchard von Serken und Johannes von Mul belegenen gefertigt hat, zwar in ihren Grundzügen beibehalten, im Einzelnen aber auf das Reichste weiter ausgebildet worden. Bei ihm dient der Teppich nicht nur als Hintergrund der mittleren Nische, sondern er erstreckt sich über die ganze Tafel bis zu ihrer seitlichen Einfassung. Das Tabernakelwerk, welches die durch einen flachen Bogen abgeschlossene Mittelnische umgiebt, ist von ihm architektonisch entwickelt. Der Kern besteht aus einem enfugigen Mauerwerk, in welches eine grosse Zahl kleiner, durch Rosetten und Wimperge geschmückter Nischen eingefügt ist. Nach oben vereinigen sich die Seitenpfeiler zu einer breiten Giebelwand, die durch viele Nischen belebt und durch Thurmspitzen und Fialen abgeschlossen wird. In den Seitennischen sind nebeneinander die Bilder von Aposteln und Propheten angebracht, im Giebel thront der Heiland, zu dem die Seele des Entschlafenen in der Gestalt eines Kindes durch Engel emporgehoben wird, oder in dessen Schoosse sie bereits geborgen ist. Die Gesichter der dargestellten Personen haben sämmtlich einen sehr jugendlichen Ausdruck erhalten, es ist also eine Portraitähnlichkeit nicht erstrebt worden.

Ein grosser Fortschritt zeigt sich in der technischen Behandlung. Die Linien, durch welche die Zeichnungen hervorgebracht werden, sind nicht wie auf den älteren Platten eingravirt, sondern ausgegraben, deshalb verlaufen sie nicht stets in gleichmässiger Stärke, sie schwellen vielmehr bald an, bald verjüngen sie sich wieder. Alle kleineren Verzierungen sind aus vertieftem Grunde ausgespart und auf den stehen gebliebenen Theilen durch eingravirte Linien gegliedert. Die Zeichnung ist fast durchweg korrekt, die Arbeit auch in den unbedeutendsten Nebendingen mit der grössten Sorgfalt ausgeführt.

Ausser den beiden Lübeckischen Platten haben sich auch an anderen Orten Arbeiten erhalten, die aus der Werkstatt dieses Meisters hervorgegangen sind. Obgleich dieselben in den oben hervorgehobenen Grundzügen sämmtlich mit einander übereinstimmen und viele Einzelheiten sich auf ihnen stetig wiederholen, so gleicht doch keine Platte der anderen, vielmehr hat

der Meister es geschickt verstanden, eine jede selbstständig zu gestalten.

Als sein ältestes Werk dürfte die Platte¹⁾ zu betrachten sein, welche in der Kirche zu Ringstedt in Dänemark auf dem Grabe des Königs Erich Menved und seiner Gemahlin Ingeborg liegt. Beide sind schon im Jahre 1319 gestorben, es muss also die Tafel, wenn obige Annahme richtig sein soll, erst viele Jahre nach ihrem Tode angefertigt sein. Hieran ist aber nicht zu zweifeln, denn die technische Ausführung und die bildliche Anordnung weist alle diejenigen Merkmale auf, welche im Obigen als für den betreffenden Meister bezeichnend dargethan sind. Nur darin besteht ein Unterschied, dass in den Seitennischen lediglich Heilige und nicht auch Propheten dargestellt sind und dass im Giebel die gen Himmel emporgehobenen Seelen der Entschlafenen in der Gestalt kleiner Kinder, nicht aber auch der Heiland, der sie entgegennimmt, angebracht sind. Von Ausschlag gebender Bedeutung ist aber, dass das geometrisch ausgeführte, aus Bienenzellen und Rauten gebildete Muster des Teppichs in ganz gleicher Gestalt auf einer Platte erscheint, die im Dom zu Schwerin früher das Grab der Bischöfe Ludolf von Bülow († 1329) und Heinrich von Bülow († 1347) bedeckte²⁾, nur sind die mittleren Vierecke bei jener durch Rosetten, bei dieser durch Greifgestalten geschmückt. Auch scheint, soweit die Abbildung ein Urtheil zulässt, ein schmales Blättergesims, das die Mittelnische umfasst, genau mit demjenigen übereinzustimmen, welches an gleicher Stelle auf fast allen anderen Platten angebracht ist. Eine Eigenthümlichkeit der dänischen Platte besteht darin, dass auf ihr die Kronen durch eingefügte Alabastersteine verziert sind. Auf die soeben erwähnte Schweriner Platte folgt diejenige, welche in Lübeck auf den Bischofsgräbern liegt. Sie stimmen nicht nur in allen wesentlichen Theilen der Anordnung, namentlich auch darin, dass die Seelen der Entschlafenen zu dem Heilande emporgehoben werden, sondern auch in vielen Einzelheiten mit einander überein; so finden sich

¹⁾ Eine Abbildung der Platte findet sich in Antiquariske Annalen, Band 3, und Worsae, Kongegravene i Ringstedt Kirke.

²⁾ Eine Abbildung dieser Platte ist nicht veröffentlicht, beschrieben ist sie von W. Lübke in seinen Kunsthistorischen Studien S. 215.

auf beiden in der Einfassung des Randes zwei Engel, die in jeder Hand eine Krone tragen, die Kanten der Bischofsgewänder sind mit einer gleich gestalteten Borte geschmückt, auch hat von den Thieren, welche sich unter den Füßen der Bischöfe winden, eins auf beiden Tafeln den nämlichen Kopf erhalten. Der wesentlichste Unterschied besteht darin, dass auf der Lübecker Platte am unteren Rande ein Fries angebracht ist, der auf der Schweriner fehlt, dass auf dieser im mittleren Pfeiler des Tabernakels, der die beiden Nischen von einander trennt, in jedem Stockwerk nur eine Nische enthalten ist, während auf jener zwei derselben neben einander gestellt sind, und dass auf der Lübecker Platte das Muster des Teppichs aus 0,8 Meter breiten und 0,7 Meter hohen dreipassartigen Feldern gebildet ist.

Dasselbe Muster findet sich in ganz gleichen Dimensionen auf einer Platte, die in der Abteikirche zu St. Albans in England auf dem Grabe eines Abtes Thomas liegt¹⁾, nur dadurch unterscheidet es sich von dem auf der Lübecker Platte, dass zwischen den Feldern auf dieser ein Schmetterling, auf jener ein kleiner Zweig mit drei Blättern angebracht ist. Da die letztere Verzierung sich auf allen späteren Platten findet, so muss sie jünger sein, als die Lübecker; dass sie dagegen früher als die im Nachstehenden zu erwähnenden Platten angefertigt ist, ergibt sich daraus, dass auf diesen die dreipassartigen Felder die gleiche Höhe und Breite (0,8 Meter) erhalten haben und dass bei ihnen, stets abweichend von der älteren Darstellung, der Kopf des Bestatteten auf einem Kissen ruht, das von zwei Engeln gehalten wird, dass also die Personen liegend und nicht wie früher stehend dargestellt sind. Der Abt Thomas, dessen Grab die Platte schmückt, wird in England für den 1390 verstorbenen Abt Thomas Delamere gehalten. Ist diese Annahme richtig, so muss die Platte mehr als dreissig Jahre vor seinem Tode angefertigt sein. Dass sie bereits zu Lebzeiten des Bischofs hergestellt ist, ergibt sich daraus, dass in der Inschrift weder seines Todesjahres, noch seiner Verdienste Erwähnung geschieht, indem der hierfür

¹⁾ Die Tafel ist abgebildet in Carter, Specimens Tafel 33 und in *The Architect a journal of art*, Vol. 20, N. 510. Der Freundlichkeit von Miss Alice Hallings Smith verdanke ich eine von ihr selbst angefertigte Abreibung.

bestimmte Platz am Rande offen gelassen ist. Das Wappen (drei Adler auf einem schräg gestellten Bande), welches am Rande der Tafel angebracht ist, ward zu gleicher Zeit in Lübeck von der hochangesehenen Familie Warendorp geführt. Von den beiden Lokalheiligen, deren Bild sich im oberen Theil des Tabernakels befindet (an der rechten Seite wohl St. Edmund, an der linken St. Alban), nimmt Schnaase¹⁾ an, dass sie entweder nach englischen Vorbildern genau copirt, oder in England in die dazu offen gelassenen Plätze hineingravirt seien. Zugegeben werden muss, dass die Zeichnung der beiden Figuren weniger correct ist, als auf den anderen Theilen der Tafel, namentlich haben die Füße und die Hände eine unförmliche Gestalt und Grösse erhalten, dennoch aber dürften sie in der nämlichen Werkstatt hergestellt sein, da sich der mit einer Krone geschmückte Kopf des St. Edmund in gleicher Grösse und Haltung in den Randverzierungen der Grabplatte des Rathsherrn Klingenberg wieder vorfindet.

An diese Platten schliessen sich diejenigen an, welche für die Grabstätten dreier Rathsherrn angefertigt sind. Die älteste von ihnen liegt in der Nicolakirche zu Stralsund auf dem Grabe des 1357 verstorbenen Bürgermeisters Albert Hoevener²⁾, auf dieselbe folgt der Zeit nach die im Obigen beschriebene für den 1358 verstorbenen Rathsherrn Klingenberg bestimmte, die jüngste befindet sich in der Johanniskirche zu Thorn auf dem Grabe des Bürgermeisters Johann von Soest und dessen Frau³⁾. Die ersten beiden stehen in der allernächsten Beziehung zu einander, nur ist die Lübecker Platte reicher ausgeführt, als die Stralsunder. Von diesen unterscheidet sich die in Thorn erhaltene Tafel, auf welcher Mann und Frau in zwei neben einander angebrachten Nischen dargestellt sind, dadurch, dass das aus dreipassartigen Feldern gebildete Teppichmuster nur in den Mittelnischen den

¹⁾ Schnaase, Geschichte der bildenden Künste im Mittelalter, 2. Aufl., Band 4, S. 557.

²⁾ Eine Abbildung der Platte findet sich bei Kugler, Kleine Schriften, Theil 1, S. 787. Eine ausführliche Beschreibung derselben hat von Rosen in den Hansischen Geschichtsblättern, Jahrgang 1871, S. 84 ff. geliefert.

³⁾ Abgebildet bei Vogt, Geschichte von Preussen, Band 7.

Hintergrund bildet, dass die vom Tabernakelwerk nicht bedeckten Flächen ohne Verzierung geblieben sind, dass im Sockel nicht wie bei den beiden anderen eine Jagd, sondern Szenen aus dem häuslichen Leben, an der linken Seite ein im Freien eingenommenes Gastmahl, an der rechten Vergnügungen in einem Baumgarten vorgeführt sind, und dass im Anschluss an die früheren Platten die Seelen der Entschlafenen durch zwei Engel dem in einer oberen Nische sitzenden Heiland dargereicht werden, während auf den beiden anderen der Heiland sie bereits in seinem Schoosse birgt.

Aus der Werkstatt des nämlichen Meisters werden auch die in den fünfziger und im Anfang der sechziger Jahre hergestellten Platten hervorgegangen sein, welche nach den im Obigen aufgeführten Ueberlieferungen ehemals in den Lübeckischen Kirchen die Grabstätten von Rathsherrn und angesehenen Bürgern schmückten; auch dürfte ihm eine Platte zuzuschreiben sein, von der sich in England nur ein kleines Bruchstück in einer Privatsammlung erhalten hat¹⁾. Ist letztere Annahme richtig, so wird die Platte wohl bald nach der von St. Albans gearbeitet sein, da das Haupt des auf ihr dargestellten Bischofs zwar auf einem Kissen ruht, dieses aber noch nicht von zwei Engeln getragen wird²⁾.

Der Meister, dem wir jene Werke verdanken, wird gegen die Mitte der sechziger Jahre gestorben sein, doch ging die Kunst, welche er geübt hatte, nicht mit ihm verloren; er hatte vielmehr einen Schüler, vielleicht, wie von Rosen³⁾ annimmt, einen Sohn herangezogen, der in allen wesentlichen Punkten sich den gegebenen Vorbildern treu anschloss, in der Correktheit der Zeichnung und in der phantasievollen Ausbildung der Einzelheiten aber

1) Eine Abbildung des Bruchstückes ist enthalten in Charles Boutell, *The monumental brasses of England*, Tafel 4.

2) In England werden von dort befindlichen Platten demselben Meister noch diejenigen zugeschrieben, welche sich auf den Gräbern des Adam Walsokne und des Robert Braunché, beide zu Lynn, des Alan Fleming zu Newark und des Robert Attelathe befinden. Ob diese Annahme begründet ist, muss dahingestellt bleiben, da es nicht hat gelingen wollen, Abbildungen derselben zu erhalten.

3) *Hansische Geschichtsblätter*, Jahrgang 1871, S. 105.

die früheren Arbeiten bei weitem übertraf. Während bei diesen nur in dem die Mittelnische überragenden Giebel bisweilen die unteren Consolen perspectivisch zur Anschauung gebracht sind, hat der spätere Meister das ganze Tabernakelwerk durchweg perspectivisch gezeichnet, so dass es sich von dem Hintergrund der Tafel plastisch abhebt. Um diesen Zweck zu erreichen, haben die kleinen Seitennischen, welche bis dahin durch einen einzigen Giebel abgeschlossen wurden, deren drei erhalten. Auch ist das Bestreben darauf gerichtet, die Figur der Bestatteten aus den Mittelnischen möglichst hervortreten zu lassen. Das alte Muster, dreipassartige Felder mit dazwischen gestreuten kleinen Blättchen, verschwindet zwar nicht vollständig von den Tafeln, es wird aber an den Stellen, die es früher einnahm, meistens durch ein Muster ersetzt, das aus leicht geschwungenen Blattranken gebildet ist, auf denen kleine Vögel sitzen. Endlich sind die Gewänder der Hauptfiguren reicher verziert, als solches früher geschah.

Drei Platten können als Werk dieses Meisters bezeichnet werden. Von ihnen lag die älteste zu Ripen in Dänemark auf dem Grabe des Bürgermeisters Andreas Bundison († 1363) und seiner Ehefrau Alka († 1360)¹⁾. Sodann folgt die grosse Platte, die im Dom zu Schwerin die Gräber der Bischöfe Gottfried v. Bülow († 1314) und Friedrich v. Bülow († 1375) schmückte, und die jetzt an der Wand jener Kirche eingemauert ist²⁾. Auf ihr ist das alte Teppichmuster nur zur Verzierung der Gewänder verwandt. Die Hände der Bischöfe sind nicht wie früher zur Ertheilung des Segens erhoben oder vor der Brust zum Gebet gefaltet, sondern auf dem Leibe übereinander gelegt. Die gleiche Lage haben dieselben auf einer Platte erhalten, welche bis zum Anfang dieses Jahrhunderts auf der Grabstätte des 1398 verstorbenen Bischofs Wichold von Culm in der Cistercienserabtei Altenberg bei Köln gelegen hat, damals aber an einen Kupferschmied zum Einschmelzen verkauft ward³⁾. Diese Tafel, auf

1) Sie ist abgebildet in Suhm, Historie of Danmark, Th. 13.

2) Die Tafel ist beschrieben in Lübke, Kunsthistorische Studien S. 217. Eine Abbildung derselben ist nicht vorhanden.

3) Eine Abbildung dieser Tafel findet sich bei Corn. Schimmel, Die Cistercienserabtei Altenberg, Tafel 15.

welcher wiederum der ganze Hintergrund der Mittelnische durch das alte Teppichmuster verziert ist, war die schönste von allen, das reifste Werk des Meisters. Mit ihr wird er, wohl hochbetagt, seine Thätigkeit beendet haben.

Ob die Platte, welche sich in Roeskilde auf dem Grabe des 1395 verstorbenen Bischofs Niels Jespers befand, von demselben Meister gefertigt ist, muss dahingestellt bleiben, da sie 1806 eingeschmolzen und eine Abbildung¹⁾ von ihr bisher nicht veröffentlicht ward. Von den früher in Lübeck befindlich gewesen, jetzt verschwundenen Platten werden, wenn das Todesjahr der Bestatteten hierfür als massgebend zu erachten ist, diejenigen, welche auf den Gräbern der Rathsherren Arnold Pleskow († 1363), Hermann Gallin († 1365) und Tidemann de Allen nebst Frau (1365) gelegen haben, von demselben Meister gefertigt sein.

Dass die Werkstatt nach seinem Tode fortbestand, oder dass ein ihm folgender Meister sich noch streng an die von ihm aufgestellten Grundzüge hielt, ist daraus zu entnehmen, dass im Jahre 1429 das in der Kirche zu Nausis bei Abö in Finnland belegene Grab des 1157 erschlagenen und später heilig gesprochenen Bischofs Heinrich durch eine messingene Platte geschmückt wurde, die zwar einfacher und schmuckloser ausgeführt, doch in den wesentlichsten Theilen der bildlichen Darstellung mit den alten Platten übereinstimmt²⁾.

Sehr erheblich unterscheiden sich von diesen Platten diejenigen, welche zu Lübeck auf den Gräbern des Bürgermeisters Bruno Warendorp († 1369) und des Bischofs Bertram Cremon lagen. Auf beiden ist die Figur des Entschlafenen in den Stein eingefügt, bei der ersteren fehlt jedes Tabernakelwerk, bei der letzteren beschränkt es sich auf eine schmale Leiste, die auf den Längsseiten an die Inschrift hinangerückt ist. Sie sind nicht das Werk eines und desselben Meisters, denn während bei der Platte des Warendorp die Linien sämtlich eingegraben, die Verzierungen

¹⁾ Eine von Abbildgaard gefertigte Abbildung derselben scheint sich in Kopenhagen erhalten zu haben. Antiquarische Annalen, Band 3.

²⁾ Die Tafel ist abgebildet in J. Peringskiöld, Monumenta Ullerakerensia, S. 128.

aus dem vertieften Grunde ausgespart sind, hat sich der Meister der andern Platte damit begnügt, die Umriss- und Verzierungslinien nur durch eingravirte Linien hervorzubringen. Seine Zeichnung ist voll von Flüchtighkeitsfehlern und trägt in allen Theilen deutlich den Charakter handwerksmässiger Arbeit an sich. Gleiches lässt sich dem Verfertiger der Warendorp'schen Platte nicht vorwerfen, doch hat es auch ihm nicht gelingen wollen, die Schönheit der Gestalten auf den grossen Platten zu erreichen. Bei ihm tritt die Figur nicht plastisch hervor, vielmehr lassen die sparsam angebrachten Umrisslinien sie völlig platt erscheinen, auch sind im untern Theile des Gewandes nur einzelne fast parallel verlaufende Linien stark ausgespart, wodurch der Faltenwurf sehr schwerfällig wirkt.

Die Meister, denen wir jene Werke verdanken, werden wohl sämmtlich, wie bereits Professor Werlauff¹⁾ vermuthet hat, dem Amte der Goldschmiede angehört haben, denn nur diese scheinen zu jener Zeit befähigt gewesen zu sein, kunstvolle Ciselirungen in Metall auszuführen. Deshalb wurde auch die Anfertigung der eisernen Stempel, mit denen die Lübeckischen Goldgulden geprägt werden sollten, 1363 dem Goldschmied Rolf Gude übertragen²⁾. Freilich kommen im vierzehnten Jahrhundert neben den Goldschmieden bereits als selbstständige, aber unzüftige Gewerbetreibende Siegelschneider vor, doch scheinen sich diese auf die Herstellung von Petschaften beschränkt zu haben³⁾.

Da die dem vierzehnten Jahrhundert angehörigen gravirten messingenen Platten zum grösseren Theil in Lübeck oder in solchen Orten, mit denen die Stadt in lebhaften Handelsbeziehungen stand, zur Schmückung der Grabstätten verwandt wurden, so ist unter den Kunsthistorikern die Annahme verbreitet, dass sie in Lübeck gefertigt seien, auch hat Lübke⁴⁾ aus dem Umstande,

1) Antiquarische Annalen, Band 3, S. 8.

2) Zeitschrift des Vereins für Lübeckische Geschichte und Alterthumskunde, Theil 1, S. 39.

3) In Lübeck hatten die Siegelschneider nach Ausweis der Kämmererechnungen unter der alten Laube des Rathhauses unmittelbar neben den Goldschmieden zwei kleine Läden inne, für welche sie der Stadt eine geringfügige Miete zu zahlen hatten.

4) Kunsthistorische Studien S. 217.

dass das nachgeahmte Mauerwerk der Architectur überall den Ziegelbau zeigt, gefolgert, dass sie in den Gegenden des nord-deutschen Backsteinbaus entstanden sein müssen. Hiergegen hat Lisch, welcher früher dieselbe Ansicht theilte¹⁾, darauf hingewiesen, dass in den zu Lübeck erhaltenen handschriftlichen Quellen eines solchen Meisters nicht Erwähnung geschieht, und dass in dem Testamente des Lübeckischen Bürgermeisters Hermann Gallin jene Platten ausdrücklich als flämische bezeichnet sind²⁾. Derselbe hat nämlich verfügt:

Ibidem in ecclesia (sancte Marie) eligo sepeliri, ubi provisores mei comparabunt et poni facient super meum sepulcrum unum flamingicum auricalcium figurationibus bene factum lapidem funebralem.

Von diesen Gründen verdient der zuerst erwähnte keine Beachtung, da die Stadtbücher des vierzehnten Jahrhunderts nur sehr selten Aufzeichnungen über den Geschäftsbetrieb der Handwerker enthalten, und da aus den Kämmereibüchern zu entnehmen ist, dass das Gewerbe der Goldschmiede schon damals zu Lübeck in hoher Blüthe gestanden hat. Das andere von Lisch auf die testamentarische Verfügung gestützte Bedenken hat Schnaase³⁾ dadurch zu beseitigen versucht, dass er hervorhebt, mit Sicherheit sei aus ihr nur zu entnehmen, dass die messingenen Platten aus Flandern haben bezogen werden sollen, nicht aber auch, dass die von dem Testator begehrte gute Arbeit dort habe ausgeführt werden sollen. Dieser Auslegung dürfte aber entgegenstehen, dass die Grabplatten nicht aus einem Stücke bestanden, sondern aus vielen durch Nieten mit einander verbundenen Tafeln zusammengesetzt wurden, dass bei ihrer geringen Grösse die Anfertigung nicht auf erhebliche technische Schwierigkeiten stiess, und dass bei der vielfachen Verwendung, die damals das Messing fand, kleine Gussstücke zweifelsohne an jedem Orte fehlerfrei hergestellt werden konnten, an dem das Geschäft der Messingschläger in Blüthe stand. Solches war aber in Lübeck der Fall, denn nach

1) Jahrbücher des Vereins für Mecklenburgische Geschichte, Theil 12, S. 480. Theil 16, S. 306. *

2) Deutsches Kunstblatt 1852, S. 370.

3) Geschichte der bildenden Künste im Mittelalter, Theil 6, S. 360.

einer Verordnung des Rathes vom 6. December 1330¹⁾ wird die Zahl der Meister jenes Gewerkes auf vierzehn, die sämtlich namhaft gemacht sind, beschränkt. Dass diese nicht nur Messing verarbeiteten, sondern dieses auch herstellten, ergibt sich aus ihrer im Jahre 1400 erlassenen Amtsrolle²⁾, aus der zugleich zu entnehmen ist, dass nicht in Flandern, sondern in Braunschweig und Magdeburg gefertigte messingene Tafeln den Lübeckischen Concurrnz bereiteten.

Mit einer grösseren Berechtigung kann der Annahme von Lisch die Behauptung entgegengestellt werden, dass jene messingenen Platten auch dann noch, als sie bereits an anderen Orten nachegeahmt wurden, die Bezeichnung flämische beibehielten, weil sie zuerst in Flandern hergestellt waren. Hierfür lässt sich geltend machen, dass sie in England den generellen Namen Kölner Platten (Cullen Plats) führten³⁾. Dass aber auch dieser Einwand unzulässig ist, ergibt sich aus einer anderen letztwilligen Verfügung, die bereits früher abgedruckt⁴⁾, trotzdem aber bis jetzt unbeachtet geblieben ist. Der Lübeckische Rathsherr Wedekin Warendorp, auf dessen in der Jacobikirche belegenen Grabstätte eine grosse mit einer Männergestalt gezierte messingene Grabplatte gelegen hat, bestimmte in seinem 1350 errichteten Testament:

Item volo, quod lapis bonus in Flandria factus ponatur in sepulcrum meum.

Hier ist so unzweideutig, wie nur möglich, ausgedrückt, dass der von ihm gewünschte gute Leichenstein, also Platte und Gravirung, in Flandern gefertigt werden sollte. Zu einer solchen Anordnung lag eine Veranlassung nicht vor, wenn dazumal in Lübeck ein Meister lebte, der im Stande war, messingene Grabplatten herzustellen, die an Schönheit und Vollendung denjenigen entsprachen, welche sich aus der Zeit der Testamentserrichtung erhalten haben. Es muss daher der Meister, aus dessen Händen die Platten hervorgegangen sind, welche am Ende der vierziger

1) Urkundenbuch der Stadt Lübeck, Theil 2, S. 474.

2) C. Wehrmann, Die älteren Lübeckischen Zunftrollen, S. 330.

3) Schnaase a. a. O. S. 359.

4) Lübecker Bürgersiegel des Mittelalters aus den Archiven der Stadt Lübeck S. 8.

bis zum Anfang der sechziger Jahre gefertigt sind, und dem zweifelsohne auch die Ausführung der Platte für den Rathsherrn Wedekin Warendorp übertragen werden sollte, nicht in Lübeck, sondern in Flandern seine Werkstatt aufgeschlagen haben, dann aber haben auch seine Vorgänger und sein unmittelbarer Nachfolger jenem Lande angehört.

Für diese Annahme lassen sich auch aus den auf den Tafeln enthaltenen Darstellungen einzelne unterstützende Momente gewinnen. In dem reichen architectonischen Schmuck tritt das Mauerwerk, auf welches Lübke vornehmlich Gewicht gelegt hat, völlig zurück. Den Haupttheil bilden die ihm eingefügten ornamentalen Verzierungen. Für diese sind die Vorbilder dem Hausteinbau entnommen. Sie sind so mannigfach gestaltet und mit solcher Formvollendung ausgeführt, dass sie nur von einem Manne gefertigt sein können, der die genauesten Kenntnisse der damaligen Steinmetzarbeiten besass. Eine solche zu erlangen, war in Flandern, nicht aber auch in Lübeck die Gelegenheit vorhanden.

Die Embleme der Evangelisten und die Wappen sind zumeist in einem Dreipass oder Vierpass angebracht. Zur nämlichen Zeit haben allerdings auch Lübeckische Bürger mehrfach Siegel benutzt, auf denen ihr Wappen eine gleiche Umrahmung erhalten hat, dieselben sind aber bereits von dem Herausgeber der im Lübeckischen Staatsarchiv vorhandenen Siegel, dem Maler Milde, als flandrische Arbeit bezeichnet worden. Diese Ansicht wird dadurch unterstützt, dass auf den zahlreichen von ihm abgebildeten Siegeln holsteinischer Adliger, die zum grösseren Theile in Lübeck gefertigt sein werden, sich jene Umrahmung niemals vorfindet.

Auf der Platte, welche die Grabstätte der Bischöfe Burchard v. Serken und Johann von Mul bedeckt, ist im Sockel das Leben zweier Heiligen dargestellt. Von ihnen ist der eine der heilige Dunstan. Auf ihn wird die Wahl des Meisters gefallen sein, weil er der Schutzpatron der Goldschmiede und Metallarbeiter war. Diese Stellung nahm er aber nur in den westlichen Ländern ein, in Lübeck und seiner Umgebung war er durch den heiligen Eligius ersetzt, ja es befindet sich sein Name nicht einmal in den hier gefertigten Heiligenregistern.

Nach einer brieflichen Mittheilung des Dr. Crull in Wismar ist auch darauf Gewicht zu legen, dass auf der einen Schweriner

Platte das Wappenbild sich auf der Helmdecke wiederholt, was in Norddeutschland dazumal nicht üblich gewesen ist, und dass der Helmschmuck, die Flügel, nicht vollständig ausgeführt sind, weil der Arbeiter die über dieselben gelegten Binden nicht verstanden hat, dass aber in Lübeck, wo das Bülow'sche Wappen bekannt oder doch unschwer zu erkunden war, dieser Fehler leicht zu vermeiden war.

Ueber die Kosten, welche die Herstellung einer messingenen Grabplatte verursachte, würden wir eine Kunde besitzen, wenn die weitere Bestimmung im Testamente des Wedekin Warendorp:

unus lapis de viginti marcis poni debet super dominum episcopum Slesvicensem, fratrem meum

auf eine solche zu beziehen wäre. Es wird aber für den Schleswig'schen Bischof wohl nur ein Stein in Aussicht genommen sein, in dem seine Gestalt von einem Steinmetz ausgehauen war.

Wird nach den obigen Darlegungen Lübeck auf den Ruhm verzichten müssen, dass in seinen Mauern jene vortrefflichen Kunstwerke hergestellt sind, so scheint ihm doch das Verdienst zu gebühren, dass bereits im vierzehnten Jahrhundert versucht worden ist, den Metallschnitt in ihm einheimisch zu machen, denn die beiden Platten, von denen die eine für das Grab des 1369 verstorbenen Bürgermeisters Bruno Warendorp, die andere für das Grab des Bischofs Bertram Cremon bestimmt waren, werden in Lübeck angefertigt sein. Mit einiger Sicherheit lässt sich solches allerdings nur von der zuletzt erwähnten Platte behaupten, da bei ihr die technische Ausführung eine sehr rohe ist, und ersichtlich aus einer ungeübten Hand stammt. Die Embleme der Evangelisten sind in runden unförmlich grossen, die Wappen in dreieckigen Schildern angebracht, das Tabernakelwerk ist als Seiteneinfassung der Inschrift, also an einer Stelle verwandt, an welcher es keine Berechtigung hat, auch sind seine Einzelheiten einem alten Vorbilde nachgeahmt, ohne dass dieses richtig verstanden ist, so sind unter anderem im Mauerwerk die seitlichen Fugen der einzelnen Steine grösser, als die horizontal verlaufenden. Jene Tafel ist hiernach das Werk eines Anfängers, der auf Vorbilder angewiesen war, nicht aber eines Meisters, der in einer kunstverständigen Werkstatt seine Unterweisung erhalten hatte.

Zu Ende des vierzehnten Jahrhunderts wird noch zweimal

in Lübeckischen Testamenten angeordnet, dass die Grabplatte durch in Messing gravirte Arbeiten geschmückt werden solle, es handelte sich aber nicht mehr um die Anfertigung einer grossen mit Figuren reich verzierten Tafel, sondern nur um die Einfügung eines messingenen Schildes, auf dem das Wappen des Erblassers anzubringen war. Es bestimmt nämlich 1386 Tiedemann Holt:

Volo eciam, quod super me ponatur lapis tumbalis, in quo mea memoria et arma mea sculptantur in auricalco.

Desgleichen 1388 Gerhard von Ozenbrugge:

Provisores mei super sepulcrum meum unum lapidem emere debent, cui clipeus cum meis armis de auricalco, proprie missing, injungatur.

Für die Ausführung dieser einfachen Arbeit wird schwerlich ein auswärtiger Meister herangezogen sein, die Testamentsexecutoren werden sie vielmehr einem Lübeckischen Bürger übertragen haben.

III.

DIE ERHEBUNG OSTFRIESLANDS

ZUR

REICHSGRAFSCHAFT.

VON

WILHELM VON BIPPEN.

III.

DIE ERHEBUNG OSTFRIESLANDS

REICHSGRAFSCHAFT

WILHELM VON BIPPEN

Die friesischen Wirren des fünfzehnten Jahrhunderts haben auch in der hansischen Geschichte sich empfindlich bemerkbar gemacht. Wie ein schleichendes Fieber griffen sie an das Leben des Seehandels, seit die Vitalienbrüder auch die Nordsee zum Schauplatz ihres Unwesens gemacht hatten und die friesischen Parteien es vortheilhaft fanden, die Seeräuber zu fördern oder doch zu dulden. Wie oft auch die Hansestädte mit scharfem Messer einschnitten, ob sie an der Weser und an der Ems die Herrschaft zeitweise in die eigene Hand nahmen, die Operationen hatten keinen dauernden Erfolg, bis endlich lebensfähige neue Staatsbildungen an die Stelle der völlig oder fast völlig zu Grunde gegangenen alten Grafengewalten traten.

Unter diesen Staatsbildungen nimmt vom Standpunkte der friesischen und selbst von dem der deutschen Geschichte die ruhmvollste Stelle diejenige ein, welche sich an den Namen des Häuptlings Ulrich Cirksena knüpft, die Grafschaft Ostfriesland, ein rein friesisches Staatswesen, welches drei Jahrhunderte lang unter einheimischen Herren geblüht und dessen rechtzeitige Erhebung zu einer Standschaft des Reichs wenigstens diesen Theil Frieslands Deutschland dauernd erhalten hat. Denn seit zuerst im Jahre 1381 der Ritter Ocko tom Brok seine ostfriesischen Besitzungen dem Herzog Albrecht von Baiern-Holland als Lehn aufgetragen hatte, haben dessen Nachfolger bis auf Karl den Kühnen hin nicht aufgehört, Ansprüche auf Ostfriesland zu erheben. Und wer vermöchte zu sagen, ob nicht Karl's Erben jene Ansprüche endlich siegreich durchgeführt haben würden, wenn sie nicht vor der Reichsgrafschaft hätten stille halten müssen? Wurde doch Ulrich's Sohn Graf Edzard I., als er in schwerer Bedrängniss 1517 eine Stütze am Burgundischen Hofe suchte,

in der That zu der Zusicherung genöthigt, sein Land zu einem burgundischen Lehn zu machen. Aber was hier der König von Spanien gefordert hatte, hielt der Kaiser nicht aufrecht: ohne Anstand erneuerte nur vier Jahre später Karl V. den kaiserlichen Lehnbrief.

Und hätten nicht die Hansestädte eine Staatsbildung mit Freuden begrüßen sollen, deren Schwergewicht die Gewähr des lang ersehnten Friedens in sich trug? Wir haben ein Zeugniß dafür in der stillschweigenden Anerkennung, welche die Städte und insbesondere Hamburg dem neuen Grafen entgegenbrachten. Denn seine Erhebung geschah zu einer Zeit, da Hamburg, Namens der Hansestädte, das Eigenthumsrecht an Emden und andern wichtigen Plätzen der Grafschaft in Anspruch nahm. Aber dies hielt sie nicht ab, freundschaftliche Beziehungen zu Ulrich und seinen Erben zu pflegen, bis Hamburg erst nach fast zwanzig Jahren aus zollpolitischen Gründen einen lahmen und schwerlich sehr ernst gemeinten Protest wegen des Besizes von Emden erhob.

Die Entstehung der Grafschaft Ostfriesland war bislang, wie die ganze friesische Geschichte seit Ubbo Emmius' Zeiten, mit einem dichten Geranke von Fabeln und tendenziösen Entstellungen so umhüllt, dass es kaum möglich war, eine klare Anschauung des denkwürdigen Processes zu gewinnen. Erst neuerdings haben wir an Friedländer's Ostfriesischem Urkundenbuche eine Grundlage für einen neuen Aufbau der Geschichte des Landes und an dem — leider noch unvollendeten — Werke Richthofen's »Untersuchungen über friesische Rechtsgeschichte« einen Pfadfinder durch das Labyrinth verfälschter Ueberlieferungen erhalten. Diese Untersuchungen haben namentlich mit der Anschauung von der uralten republikanischen Freiheit der Friesen gebrochen, und indem sie darlegen und noch des Weiteren darlegen werden, dass in Friesland so gut wie in allen andern Theilen des fränkischen Reichs die Comitatsgewalt die Grundlage für die neue politische Entwicklung nach geschehener Eroberung und Christianisirung des Landes gebildet hat, haben sie erst das Verständniß für die Geschichte des Landes eröffnet. Anders aber, als im übrigen Deutschland, behauptet sich in Friesland der Stand der Altfreien, Edeling und Gemeinfreie, in grosser Anzahl. Ihnen gegenüber

vermag die erbliche Grafengewalt fränkischer und sächsischer Herren nicht dauernd den ganzen Umfang ihrer Rechte aufrecht zu erhalten. Der Entwicklung des Consulats in den Städten läuft im dreizehnten Jahrhundert zeitlich und inhaltlich ziemlich parallel die Entwicklung der consules oder Redjeven in den einzelnen friesischen Landschaften zwischen Fli und Weser, deren Absonderung die alte karolingische Gaueintheilung durchbricht und unter Führung der neuen einheimischen Gewalten jene verwirrende Fülle landschaftlicher Sonderexistenzen schafft, unter deren Blüte dieser Theil Frieslands im 13. und 14. Jahrhundert in ein helleres Licht tritt. Aber diese Zersplitterung erzeugte auch die Parteigungen im Innern des Landes, welche dasselbe im 14. und während des ganzen 15. Jahrhunderts zerrissen. Unter ihrem Einflusse erlagen die Westerlauwerschen Friesen trotz aller Versuche zur Abschüttelung der Grafengewalt den Nachfolgern der alten Grafen von Holland aus den Häusern Hennegau und Baiern. Der denkwürdigste jener Versuche ist die in Anknüpfung an eine uralte Ueberlieferung im Jahre 1323 zu Upstalsbom bei Aurich geschlossene grosse Einung friesischer Landschaften zwischen Fli und Weser, deren ausgesprochener Zweck die Wahrung des Landfriedens und der Schutz des heimischen Rechtes war, die aber zugleich eine den Betroffenen nicht verborgen gebliebene politische Tendenz gegen die Bestrebungen der Grafen von Hennegau enthüllte.

Das Schicksal der Westerlauwerschen Stammesgenossen hätte die Friesen zwischen Laubach und Weser warnen sollen. Aber sie hatten unter dem Tumult der Parteileidenschaften, welche das Land durchtobten, nicht nur kein Ohr für die Warnungen der Geschichte, sondern reichten wohl selbst, wie das oben angeführte Beispiel des Ocko tom Brok zeigt, dem Landesfeinde die Hand zur Sicherung ihrer persönlichen Bestrebungen.

Denn seit der Mitte des 14. Jahrhunderts bildete sich in den Häuptlingen eine neue erbliche Gewalt aus den edlen Geschlechtern des Landes, welche neben dem ihren Familien seit Alters zustehenden Richteramte auch die politische Führung in den ununterbrochenen Parteikämpfen übernahm und deren natürliche Tendenz auf eine Erweiterung ihres Herrschaftsgebietes gerichtet war. Seit dem Ende des Jahrhunderts war es die Frage, ob es einem dieser Häuptlingsgeschlechter gelingen werde, eine

Gewalt zu etabliren, stark genug, um sich nicht allein gegen die gleichstrebenden Landsleute zu behaupten, sondern auch die deutschen Herren, seien es nun die altberechtigten Grafen, die Bischöfe von Utrecht und Münster und die Grafen von Oldenburg, oder die Grafen von Holland oder die zur Steigerung der politischen Wirren noch hinzutretenden Hansestädte, insbesondere Bremen und Hamburg, auf die Dauer abzuwehren.

Dass es in diesem ungefähr ein Jahrhundert ausfüllenden Prozesse in dem Gebiete zwischen Ems und Laubach wegen der vorherrschenden Stellung, welche die auf ursprünglich nicht friesischem Boden belegene Stadt Groningen dort erlangte, nicht zur Ausbildung einer grösseren Häuptlingsherrschaft kam, ist für das endliche Geschick dieses Theiles von Friesland bestimmend geworden. Es hat das nach Sprache, Recht und Geschichte mit dem Lande zwischen Weser und Ems auf's innigste verwachsene Gebiet den Grafen von Holland in die Arme geführt und es Deutschland entfremdet. Es hat auch bewirkt, dass der Name Ostfriesland, welcher noch im Beginne des 14. Jahrhunderts das ganze Land zwischen Fli und Weser umfasste¹⁾, allmählig auf das Gebiet ostwärts der Ems beschränkt wurde; und da es dem hier zur Herrschaft kommenden Hause Cirksena niemals gelang, sich das ganze friesische Land bis zur Weser zu unterwerfen, so blieb der ostfriesische Name endlich nur jenem verhältnissmässig engen Gebiete, welches Friedrich III. zur Reichsgrafschaft erhob.

Nur mit diesem gegenwärtigen Ostfriesland und dem Emporkommen seines Grafengeschlechtes hat sich die nachfolgende Abhandlung zu beschäftigen.

Als im Frühjahr 1400 die Hansestädte, um dem Unwesen der Vitalienbrüder gründlich zu Leibe zu gehen, eine gemeinsame Unternehmung gegen die ostfriesische Küste in's Werk setzten, bei welcher Hamburg und Lübeck um so mehr die Führerrolle zufiel, als Bremen an der Weser vollauf beschäftigt war und daher nur lässigen Antheil an jenem Zuge nahm, betraten sie nach einem raschen Siege über die Seeräuber in der Osterems das

1) Sogar noch 1362 bezeichnet Karl IV. den Ostergo und Westergo zwischen Laubach und Fli als Ostfriesland: *prelatis necnon grietmannis, iudicibus totique communitati Ostfrisiae de Ostergavo et Westergavo*. S. Richthofen a. a. O., S. 454.

ostfriesische Land zuerst bei Greetsiel im äussersten Nordwesten. Der dortige Häuptling Haro Edzardisna wagte keinen Widerstand, sondern lieferte die auf sein Schloss geflüchteten Seeräuber den städtischen Hauptleuten aus, wie er denn nur wenige Wochen zuvor gemeinsam mit Keno tom Brok und andern Häuptlingen den Städten die Entlassung der Vitalienbrüder gelobt hatte¹⁾. Aber die Mitbesiegelung jenes Gelöbnisses durch Haro war in den Hansestädten kaum beachtet worden, wenigstens zeigen die Worte des Berichts der Schiffshauptleute „eyn Vrese, de het Hare in der Grete, eyn hovetlink“, dass er eine obscure Persönlichkeit war. Er gehörte einer jener kleineren Häuptlingsfamilien an, die neben dem Haupt und Führer ihrer Partei, Keno tom Brok, keine selbständige Bedeutung zu haben schienen. Doch nahm Haro an den Verhandlungen in Emden theil und untersiegelte auch am 23. Mai das erneuerte Friedensgelöbniss ganz Ostfrieslands²⁾. Seine Burg blieb unversehrt, wiewohl er schwerlich von dem Verdachte frei war, den Vitalienbrüdern von seinem günstig gelegenen Schlupfwinkel aus Vorschub geleistet zu haben.

Unter der letztgenannten Urkunde fehlen die Namen zweier Unterzeichner des Versprechens vom 24. Februar, des Häuptlings Imelo Edzardisna von Eilsum (südöstl. Greetsiel) und des Häuptlings Enno von Norden, der in der Regel Enno Edzardisna heisst. Sie waren Brüder Haro's, dessen Familie im Ems- und Norderlande einen ziemlich ausgebreiteten Besitz gehabt haben muss. Imelo erscheint zuletzt im Jahre 1404, Haro und Enno aber sollten den Städten bald in übler Weise bekannter werden. Schon 1401 musste sich Enno Bremen gegenüber von dem Verdachte reinigen, Vitalienbrüder zu unterhalten³⁾. Bald aber wurde es offenbar, dass nicht allein jene beiden Brüder, sondern auch andere Häuptlinge des Ems- und Norderlandes auf's neue den Seeraub

1) S. Ostfries. Ub. Nr. 169 und Hanserecesse 1256—1430 Bd. 4, Nr. 591 § 1. Vgl. Hobbing, die Expedition der Hansestädte gegen die ostfriesische Küste im Frühjahr 1400. Emdener Jahrb. 4, 2 (1881), S. 20 ff.

2) Ostfries. Ub. Nr. 171.

3) Das. Nr. 186. Die Urkunde ist undatirt, vielleicht gehört sie in das Jahr 1404.

begünstigten, Hisko von Emden selbst, der 1400 von den Städten schwer bestrafte Folkmar Allen von Osterhusen, der neue Häuptling von Faldern Hayko, Enno von Pilsum, Volpert von Nesse und vielleicht noch einige andere¹⁾. Nur Keno hielt sich entweder wirklich von diesem Treiben fern, weil er grössere Pläne im Auge hatte, als die sich mit den kleinen Mitteln des Raubwesens erreichen liessen, oder er wusste doch den offenbaren Schein zu meiden.

Im Sommer 1407 mussten sich die Städte zu einem neuen grossen Unternehmen gegen die Seeräuber entschliessen²⁾. Haro und Enno, welche auch mit Holland im Streite lagen, waren nach Hamburg zur Verantwortung geladen, aber nicht erschienen. Doch hatten sie brieflich sich entschuldigt und um Schonung seitens der Städte gebeten³⁾. Den Hauptleuten der hansischen Friedeschiffe, die im Juni des Jahres in der Nordsee gegen Vitalienbrüder kämpften, gelang es, mit jenen beiden Brüdern einen Frieden bis Ostern 1408 zu bereden⁴⁾, der später auf Wunsch der preussischen Städte bis zum 24. Juni verlängert wurde⁵⁾. Inzwischen sollte im April und dann im Mai mit ihnen in Groningen unterhandelt werden, allein die in Lübeck ausgebrochenen Unruhen liessen es zu diesen Verhandlungen nicht kommen. Während Hamburg bemüht war, einen neuen Termin auszuwirken, schlugen die von den Friesen zwischen Ems und Weser erworbenen Vitalienbrüder schon auf's neue los und vernichteten die Hoffnung auf einen gütlichen Ausgleich⁶⁾.

Schon am 6. Mai hatte Keno von den Hansestädten eine bündige Erklärung gefordert, ob sie mit seiner Hilfe gegen

1) Das Material für die Kämpfe der Städte mit den Friesen von 1407 und 1408 ist leider bei Friedländer unvollständig. Ich verweise wegen der Förderung des Seeraubs durch Haro und Enno auf Nr. 207, durch Hisko, Folkmar Allen und Hayko auf Nr. 211, ferner auf die Nr. 215 und 1753; Koppmann, Hanser. 5, Nr. 642 § 21.

2) Koppmann, Hanser. 5, Nr. 392.

3) Das. Nr. 395.

4) Das. Nr. 449 § 65, 2 und Nr. 457.

5) Das. Nr. 492.

6) Das. Nr. 511, 512.

die zahlreichen jetzt im Hafen von Faldern bei Emden von Hisko, Folkmar Allen und Hayko versammelten Seeräuber einschreiten wollten, und gedroht, sich eventuell selbst schadlos zu halten¹⁾. Hamburg musste sich entschliessen, schleunigst auf's neue Schiffe auszurtisten, denen von Campen und Amsterdam, später auch von Lübeck einige Hülfe wurde, und vereint mit Keno gründlich mit den Vitalienbrüdern und ihren friesischen Förderern abzurechnen. Mit seiner Hülfe eroberten die Städte vom Juni bis zum August 1408 acht Burgen und feste Thürme, die zu Faldern, Pilsum und die Ennenburg zu Norden und die zu Nesse, Arle, Berum, Greetsiel und Osterhusen. Von diesen wurden die letzten fünf mit dem zu ihnen gehörigen Gebiete dem Keno und seinen Erben zu der Städte und des Kaufmanns Besten übergeben, die ersten drei aber, deren Besitzer als die schuldvollsten Complicen der Seeräuber erscheinen mochten, die vielleicht auch sämmtlich — von Faldern ist es uns bezeugt²⁾, — im Sturm genommen waren, wurden zerstört, ihr Gebiet indess ebenfalls Keno übertragen³⁾. Der mächtigste der compromittirten Häuptlinge Propst Hisko von Emden blieb auffallender Weise unversehrt in seinem Besitzstande. Er mochte, nachdem das ihm benachbarte Schloss Osterhusen in Keno's Hände gekommen und diesem verstattet war,

1) Ostfries. Ub. Nr. 211.

2) Der Häuptling von Faldern Hayko wurde, wie es scheint, hingerichtet und auf's Rad gelegt. Koppmann und nach ihm auch Friedländer nehmen den hovetman Hake, von welchem dies im Hamburger Berichte vom 16. August erzählt wird, für einen Hauptmann der Vitalienbrüder; ich nehme an, dass er der genannte Häuptling war, da dieser fortan nicht mehr erscheint.

3) S. die Berichte Hamburgs an die preussischen Städte vom 6. Juli und 16. August. Koppmann a. a. O. Nr. 527 u. 530, bei Friedländer in den Nachträgen Nr. 1748, 1749 und den Vertrag Keno's mit Hamburg vom 24. August Ostfries. Ub. Nr. 215. Auf die Eroberung des Thurms von Arle beziehen sich die nachfolgenden Eintragungen der Hamb. Kämm.-Rechn. 1410 (S. 19): *Exposita rectori ecclesie in Erdlo (d. i. Erle, Arle im Norderland) 20 1/2 ℔ in 30 floren. Renens. pro dampnis sibi illatis, quando turris fuit destructa per nostros et Frisones propter fratres Vitalienses*; und von 1412 (S. 22): *Exposita mag. Tiderico Rezelere scolastico ecclesie Brem., qui citavit nos ad curiam Romanam personaliter pro eo, quod cives nostri interfuerunt cum aliis nunciis civitatum, quando ecclesia in Erdlo in Frisia cum campanili suo fuit expugnata propter latrones seu piratas, solvimus 72 ℔ 20 s³ in 100 flor. Renens.*

das hart an Emden grenzende Faldern im Nothfalle wieder aufzubauen, für hinreichend gedemüthigt gelten.

So schien mit einem Schlage die Familie Cirksena¹⁾, die eben begonnen hatte, sich geltend zu machen, fast vernichtet, ihre Burg zu Norden war gebrochen, ihre alte Stammburg Greetsiel ihnen entfremdet. Wer hätte glauben sollen, dass dieser Familie nach einem Menschenalter die Führerrolle in Ostfriesland zufallen werde, dass Enno in seinen alten Tagen noch das Glück seiner Söhne sehen werde, insbesondere das seines jüngeren Sohnes Ulrich, der bald nach dieser Zeit geboren sein muss, ja dass eben diese Söhne die Vertrauensmänner Hamburgs wurden! Wie wenig Aussichten bot ihre Zukunft; ein Glück, wenn es ihnen gelang, wieder in den Besitz ihrer alten Burgen zu kommen; eine einflussreiche Stellung aber schien ihnen neben dem Brok'schen Hause, das eben in den Zenith seiner Macht trat, für immer versagt zu sein.

Enno und Haro zögerten freilich nicht, nachdem ihr Freund und Verwandter Keno²⁾ sich zum Werkzeuge ihres Sturzes gemacht hatte, sich auf die Seite seines erbittertsten Feindes Hisko's zu stellen. Dem ersteren gelang es bald, die Burg Larrelt nahe bei Emden zu gewinnen, welche nach dem 1407 erfolgten Tode ihres Häuptlings Enno Haytet's³⁾ in den Besitz Keno's gekommen sein muss⁴⁾. Dies und andere auf beiden Seiten verübte Gewaltthätigkeiten gaben den Städten im Dezember 1409 Anlass zu umständlichen Verhandlungen in Meppen, bei denen Hisko, Enno und Haro gemeinsam als Gegner Keno's erscheinen. Ein dauernder Ausgleich zwischen den Parteien aber wurde durch den Schiedsspruch der Städte nicht erzielt. Haro verschwindet fortan aus

1) Ein urkundl. Beleg für diesen der Grafenfamilie seit Alters beigelegten Namen habe ich bislang nur in der römischen Urk. vom 22. April 1461 (Ostfries. Ub. Nr. 768) gefunden, wo es heisst, ex parte . . . Ulrici Tzyerza capitanei in Oestfrisia.

2) Schiedsspruch von 1409, Hanserec. 5, Nr. 642 § 3: Enne schriftt, Kene hebbe ene vordreven und ene syne slotte affgewunnen binpen magheschopp.

3) Ostfries. Ub. Nr. 205.

4) Schiedsspr. v. 1409 § 3: Kene schriftt, Enne van Norden hebbe eme afigewunnen sin slot und stede to Lerlte.

der Geschichte. Enno scheint sich im Besitz von Larrelt behauptet zu haben, wir finden ihn als dortigen Häuptling noch im August 1413 erwähnt¹⁾. Aber hier ereilte ihn gleich darauf zum zweiten Male ein übles Geschick. Als Propst Hisko im Spätherbst 1413 von Keno aus Emden verjagt wurde, um fortab bis nahe an seinen Tod (1429) in der Verbannung zu leben, musste auch Enno aus Larrelt weichen. Er verschwindet von jetzt ab für eine Reihe von Jahren unsern Blicken, denen er erst seit 1422 im Besitze seiner Stammburg Greetsiel wieder begegnet.

Jene Eroberung Emdens hatte Keno zum unbestrittenen Herrn Ostfrieslands gemacht, dessen Namen er zuerst von nun an in seinen Titel aufnahm²⁾. Aber schon im Sommer 1417 sank er noch in jungen Jahren in's Grab mit Hinterlassung eines minderjährigen Sohnes Ocko, dem trotz glänzender Aussichten kein glückliches Geschick beschieden war. Die Anfänge freilich waren verheissungsvoll genug. Die einzigen Rivalen, welche zwischen Ems und Weser seiner Herrschaft erwachsen mochten, standen in nahen freundschaftlichen Beziehungen zu ihm: Sibet von Rüstringen war seines Vaters Schwestermann, Focko Ukena von Leer, einst seines Vaters Lehnsmann, war sein Vormund und erster Leiter seiner Geschäfte³⁾; sobald Ocko in die Mannesjahre getreten war, führte er, der erste von allen friesischen Edelingen, eine deutsche Grafentochter, Ingeborg von Oldenburg, als Gattin

1) Ostfries. Ub. Nr. 237 Enne Edzardesena von Larlte; Nr. 238 Enne hovingh to Lerlte.

2) A. a. O. Nr. 249.

3) Jene Lehnsmannschaft behauptet der nach Richthofen, Unters. 2, S. 8 ff. bei Keno's Lebzeiten abgefasste Traktat von den 7 Seelanden. Zum siebenten Seeland gehören u. a. Oberledingerland, Mormerland und Lengenerland, huelc joncker Kene aec bituonh ende Focke Ukema disse tria landen fan Kene bileende. Ende neen landshera, fügt der Traktat hinzu, ne mochte disse zelanden bituinga, bihala disse Focke vorscioun (Richthofen a. a. O. S. 5 f.).

Die Uebertragung der herlicheit und rechticheit an Land und Leuten in Mormerlande, Overledingerherlande ende in Reyderlande seitens Keno's und nachmals seitens Ocko's an Focke wird auch in der von Ocko ausgestellten Urk. v. 10. Nov. 1424 (Ostfries. Ub. Nr. 326) erwähnt, doch ohne Behauptung eines Lehnsnexus. Die Vormundschaft und Geschäftsführung Focke's für Ocko ist durch zahlreiche Urkk. bezeugt.

heim. Aber die wilden Zeiten waren wenig dazu angethan, eine Herrschaft aufrecht zu erhalten, deren Stärke mehr in den Freundschaften, als in dem persönlichen Gewichte ihres Trägers lag.

Die Parteien der Vettkoper und Schiringen durchtobten das Land vom Fli bis zur Weser, vertriebene Häuptlinge schürten bald hier, bald da die Flammen des Bürgerkrieges, von Westen her suchten Herzog Wilhelm und Herzog Johann von Baiern ihre Netze den Friesen fester über's Haupt zu ziehen, im Osten an der Weser hielt Bremen von der Friedeburg aus auf altfriesischem Boden verhasste Wacht. Die wie die Köpfe der Hydra immer auf's neue hervorwachsenden Seeräuber vermehrten noch die Wirrsal dieser verderblichen Tage. Und unter den unablässigen Kämpfen um mein und dein, um die Herrschaft im Lande waren, dem demokratischen Zuge folgend, der um diese Zeit grosse Theile Europas durchzog, auch in breiten Schichten des friesischen Volkes Vorstellungen von einer uralten Freiheit verbreitet, die man zurückerobern müsse, und mit ihnen Hand in Hand ging ein immer schrofferer Gegensatz gegen die Deutschen. Und nun griff in diesen Tumult erregter Leidenschaften und sich kreuzender Bestrebungen gar der deutsche König in einer Weise ein, die nur Oel in's Feuer giessen hiess. Der merkwürdige Versuch, den Sigismund in der Zeit von 1416 bis 1420 unternahm, die friesischen Stämme zwischen Laubach und Weser reichsunmittelbar zu machen, kann indess hier nicht näher erörtert werden; für die Reichsgeschichte ist er symptomatisch von grossem Interesse, in der friesischen Geschichte hat er nur eine episodische Bedeutung gehabt, wenn auch die königliche Anerkennung der friesischen Freiheit die Gemüther nur noch mehr erregt haben wird.

In solcher Verwirrung musste endlich die Herrschaft dem Stärksten zufallen, und als solcher erwies sich für jetzt nicht der junge Ocko tom Brok, sondern sein kriegsgeübter Feldherr Focko Ukena, Häuptling zu Leer. Die Geschichte dieses denkwürdigen Mannes, um den auch die Sage, die ihn vom Knechtsstande zum Regenten Ostfrieslands aufsteigen lässt, schon früh ihre Ranken geschlungen hat, harrt noch ihres Darstellers. Ich muss der Versuchung widerstehen, sie hier mit einzuflechten, und mich auf eine kurze Darstellung des Höhepunktes und der Katastrophe Focke Ukena's beschränken.

Die erste Kunde von Misshelligkeiten zwischen Ocko tom Brok und Foke Ukena bringt das Jahr 1424¹⁾. Sie wurden zwar durch einen Vertrag beigelegt, aber der Entschluss Focke's, den Lohn für den Ruhm, der erste Kriegsmann Ostfrieslands zu sein, auch durch die Herrschaft über das Land zu ernten, und also das Brok'sche Haus zu stürzen, stand muthmasslich schon damals fest. Schon im Februar 1425 begab er sich mit einem seiner Söhne und mit Sibet von Rüstringen, der jetzt in zweiter Ehe Focke's Schwiegersohn geworden war, in den Schutz des Bischofs von Münster²⁾ und erneuerte dieses Abhängigkeitsverhältniss nach abermaligen Irrungen mit Ocko im Juni 1426³⁾, wobei er jetzt nicht nur auch seine beiden anderen Söhne neben seinem Schwiegersohn, sondern auch die Häuptlinge Imel von Grimersum und Larrelt und Enno von der Greet mit einschloss. Er hatte seine Fäden schon über Ocko hinweg in das nördliche Emsland gesponnen. Die Stütze, welche Focke bei Münster suchte, in den alten Grafschaftsrechten des Bischofs im Emsgau begründet, kehrte ihre Spitze gegen Erzbischof Nicolaus von Bremen, der als Graf von Oldenburg, wie auch Graf Dietrich von Oldenburg, Anhänger des Gemahls der Ingeborg war. Als im Herbste 1426 die Parteien schon kriegsgerüstet einander gegenüberstanden, wollten die Oldenburger mit den Grafen von Hoya, Diepholz, Teklenburg und Rietberg Ocko zu Hülfe ziehen. • Da schlug sie Focke am 27. September bei Determ an der friesisch-oldenburgischen Grenze auf's Haupt; die Grafen von Diepholz und Rietberg blieben auf dem Schlachtfelde, der Erzbischof Nicolaus und Graf Johann von Hoya geriethen in Focke's Gefangenschaft⁴⁾. Die Niederlage machte einen tiefen Eindruck. Die Stadt Bremen vor allen, eben selbst wie Lübeck vor zwanzig Jahren in inneren Unruhen begriffen, bemühte sich im Jahre 1427 auf's nachdrücklichste, einen friedlichen Ausgleich zwischen den Parteien, denen gegen Focke jetzt auch Groningen beigetreten war, herbeizuführen. Wohl kam es zu einem Schiedsspruche, dem sich beide Parteien

1) Ostfries. Ub. Nr. 325, 326.

2) Das. Nr. 328.

3) Das. Nr. 338, 339.

4) Rinesberch Schene bei Lappenberg, Br. Geschichtsqu. S. 152.

im voraus unterworfen hatten¹⁾, aber das Feuer des Krieges wurde damit nicht gelöscht. Am 21. October 1427 schloss Focke mit einer Anzahl anderer Häuptlinge ein Kriegsbündniss mit dem Bischof Heinrich von Münster, welches direkt gegen Ocko tom Brok gerichtet war²⁾. Genau acht Tage später wurde dieser von Focke auf den Wilden Aeckern bei Uppgant im Brokmerlande besiegt und gefangen genommen.

Focke Ukena's Ziel war erreicht. Er war der Herr Ostfrieslands geworden. Ocko blieb mehrere Jahre lang der Gefangene des Günstlings seines Vaters. Seine Gemahlin Ingeborg kehrte in die oldenburgische Heimath zurück, wo sie schon 1431 kinderlos starb.

Aber die Nemesis folgte dem neuen Regenten Ostfrieslands auf dem Fusse. Seine Gewaltthaten riefen weit und breit im Lande die Opposition gegen ihn wach, die im Jahre 1430 zur Reife kam. Und jetzt war es Enno von Greetiel, der sich mit seinen Söhnen Edzard und Ulrich an die Spitze der Bewegung stellte. Aber durch lange Erfahrungen gewitzigt, wusste er den Schein zu vermeiden, als ob er selbst nach der Gewalt strebe, im Namen der friesischen Freiheit knüpfte er jenes grosse Bündniss vom 10. November 1430, in welchem sich das Oberledinger-, Moormer-, Norder-, Auricher- und Brokmerland mit den Häuptlingen und der Gemeinde des Emsingerlandes, d. h. fast das gesammte heutige Ostfriesland, verbanden, um frei und friesisch einander zu beschützen, ihr von König Karl beschriebenes uralt väterliches Recht (unse overolderen vaders recht) zu beschirmen und bei der gemeinen Friesen Landrecht und Freiheit für ewige Zeiten zu bleiben³⁾. Zwar hielten es auch jetzt noch eine Anzahl von Häuptlingen mit Focke, nicht allein seine Söhne, deren jüngster Udo jetzt in Norden herrschte, und sein Schwiegersohn Sibet, sondern auch andere, wie Imel von Emden, der Sohn Hisko's. Denn dieser war nach Ocko's Sturz in sein väterliches Erbe zurückgekehrt, das nach seinem Tode dann auf Imel überging. Aber Focke's Kraft war gebrochen. Er verhielt sich gegen jene

1) Ostfries. Ub. Nr. 348, 349, 351.

2) Das. Nr. 362.

3) Das. Nr. 390.

Bewegung auffallend still, während Edzard und Ulrich unter der Leitung des Vaters vorsichtig, aber sicher ihrem Ziele zuschritten. Schon 1431 nahm das Brokmerland Edzard als seinen Vormund an¹⁾. Als zwei Jahre später Hamburg sich zu einem neuen Zuge in das Emsland entschloss, wo abermals der Seeraub in Blüthe stand, erkannte Enno sofort die Nothwendigkeit, die Stadt zum Bundesgenossen gegen die Ukena'sche Partei zu gewinnen. Nach der schnellen Eroberung Emdens durch die Hamburger²⁾ zogen Edzard und Ulrich mit ihnen gegen Sibet von Rüstringen. In offener Feldschlacht wurden Sibet und sein Schwager Udo bei Norden geschlagen und beide blieben todt auf dem Schlachtfelde, ein Triumph, der Focke Ukena's Kräfte vollends lähmte; auch sein Schloss Leer muss in den folgenden Kämpfen der Hamburger zerstört sein. Seitdem hat Focke das Glück nur noch einmal, im Sommer 1435, kurz gelächelt, als seine alten Stammlande, Oberledinger-, Moormer- und Lengenerland vom Bunde der Freiheit abfielen und ihrem alten Herrn zum Bau einer neuen Burg behülflich zu sein versprochen. Es war gerade um die Zeit, als Ocko tom Brok, der letzte seines Geschlechtes, jung an Jahren starb. Aber jene drei Lande vermochten ihren alten Herrn nicht mehr zu retten; in der ersten Hälfte des Jahres 1436 ist auch er gestorben³⁾. Seine Partei war schon vorher zerstorben: seine Söhne und sein Schwiegersohn todt, seine Parteigenossen im Emsingerlande, wie Imel von Emden, zwei gleichfalls Imel genannte Häuptlinge von Grimersum und Osterhusen, Friedrich von Larrelt, Redert von Groothusen u. A. befanden sich entweder in Hamburgischer Gefangenschaft oder waren entflohen. Ihre Burgen wurden im Jahre 1436 von den Hamburgern zerstört und das Material zur Verstärkung der Emdener Befestigung verwandt⁴⁾. Denn Hamburg war, den üblen Erfahrungen, welche Bremen mit seinem friesischen Besitz an der Wesermündung gemacht hatte, zum Trotz jetzt entschlossen,

1) Ostfries. Ub. Nr. 396.

2) Bezügl. dieser Besitzergreifung Emdens und anderer Theile Ostfrieslands s. Koppmann, Mitth. des Ver. f. Hamburg. Gesch. 1883 Nr. 5, S. 58 ff.

3) Die bisherige Annahme, auch Focke sei 1435 gestorben, widerlegt sich durch Ostfries. Ub. Nr. 454.

4) Das. Nr. 565.

im Lande zu bleiben und selbst für die Aufrechthaltung des Friedens zu sorgen.

Der Sturz der beiden mächtigen Häuptlingsfamilien hatte die uralten Ansprüche der Grafen von Oldenburg und des Bischofs von Münster an Theile Ostfrieslands wieder hervorgedrängt. Jene besaßen einst mit dem Comitatus in Astringen auch die Grafenrechte im Auricherlande, sie hatten diese wohl dem Brok'schen Hause zur Nutzniessung überlassen¹⁾, aber, wie das unmittelbar nach dem Falle dieses Hauses im Jahre 1428 angelegte Lagerbuch zeigt, keineswegs dauernd auf dieselben verzichtet²⁾. Gerade der Versuch Focke Ukena's, sich auf Grund des Eroberungsrechtes in den unbeschränkten Besitz auch des Auricherlandes zu setzen, musste die Oldenburger zur Revindication ihrer alten Rechte auffordern. Freilich war das eben jetzt nicht leicht, wo der Hass gegen die deutschen Herren und ein empfindlich gesteigertes Freiheitsgefühl die Friesen beherrschte. In den Urkunden dieser und der folgenden Zeit tritt stärker, als je zuvor, der Gegensatz zwischen friesisch und deutsch und die Betonung der friesischen Freiheit hervor. Allein wie hartnäckig die Oldenburger an ihren Ansprüchen festhielten, zeigen die unten zu erwähnenden Versuche, welche Graf Gerhard noch dreissig und vierzig Jahre später zur Wiederherstellung der alten Rechte seines Hauses machte. Die Bischöfe von Münster besaßen seit der Mitte des 13. Jahrhunderts die Grafschaft im Emsgau. Freilich hatten auch sie dieselbe nicht in vollem Umfange behaupten können, allein die Einsetzung der weltlichen Decane oder Pröpste, dieses eigenartige Institut der Diocese Münster³⁾, gab ihnen doch Gelegenheit zur Geltendmachung ihrer Ansprüche, wie denn Propst Hisko sich 1409 ausdrücklich als Lehnsmann des Bischofs Otto bekannt hatte⁴⁾. Auch das früher erwähnte Dienstverhältniss Focke Ukena's zum Bischof Heinrich beruhte auf der Fortdauer der Münsterischen

1) Richthofen a. a. O. I, S. 329 ff.

2) Ehrentraut, Fries. Archiv I, S. 432 ff., besonders S. 476: Dit is dat de greve heft to Awerke, und am Schlusse daselbst: und dat is en recht des greven in Awerke.

3) S. Richthofen a. a. O. 2, Cap. VI, insbes. §§ 16 und 18, S. 939 ff. u. 1193 ff.

4) Ostfries. Ub. Nr. 219.

Grafschaftsrechte. Und die Bündnissurkunde vom 21. October 1427¹⁾ zeigt, dass der Bischof noch damals in Theilen des ostfriesischen Landes seine Amtleute hatte, welche die Rechte der Grafschaft für ihn verwalteten. Jetzt aber gab die Eroberung Emdens durch Hamburg dem Bischof Anlass, alles in Bewegung zu setzen, um seine Rechte auf Emden wieder zu erlangen und die Wiederbefreiung des von Hamburg zu lebenslänglicher Haft verurtheilten Propst Imelo zu versuchen²⁾. Wir werden sehen, wie die nicht minder hartnäckig von Münster wie von Oldenburg fortgesetzten Versuche zur Wiedergewinnung der Grafschaftsrechte für Ulrich einer der Anlässe wurden, die Erhebung seiner Herrschaft zur Reichsgrafschaft zu betreiben.

Aus dem Vorstehenden wird erhellen, mit wie schwierigen Verhältnissen Enno und seine Söhne zu rechnen hatten, wenn sie die Erbschaft des ihnen verwandten Brok'schen Hauses antreten wollten. Nach innen musste die Empfindlichkeit der friesischen Stämme geschont, nach aussen mussten die Ansprüche Oldenburgs und Münsters abgewehrt und die Hamburger womöglich durch friedlichen Vergleich wieder aus dem Lande geschafft werden.

Zunächst kam es für sie darauf an, im Norden des Landes noch festeren Fuss zu fassen, um bei etwaigem Vordringen nach Süden im Rücken gedeckt zu sein. Das Norderland hatte, von den Theilen abgesehen, die seit Alters im Besitze der Cirksenas waren, anscheinend seit Udo Fockena's Tode keinen Häuptling. Durch Vertrag vom 20. Mai 1436 aber brachte Edzard dasselbe vollständig unter seine Botmässigkeit³⁾. Er nennt sich von nun ab in der Greed und im Norderlande Häuptling. Bei diesem Vertrage finden wir zum ersten Male Ulrich im Besitze eines eigenen Siegels. Er trat von nun an neben seinem Bruder selbstständig hervor. Ausser dem Theile des Emsingerlandes, der zu ihrer alten Stammburg Greetsiel gehörte, hatten sie jetzt Brokmerland und Norderland inne. In dem östlich an dieses grenzenden Harlingerlande sass zu Esens und Stedesdorf der alte Wibet,

1) Ostfries. Ub. Nr. 362.

2) Das. Nr. 429 bis 436 und später 463, 466, 467.

3) Das. Nr. 456.

Freund und Bundesgenosse ihres Hauses und schon jetzt oder bald darauf Ulrich's Schwiegervater durch die Vermählung seiner einzigen Tochter Folke mit diesem. Die Gewinnung des Auricherlandes wurde jetzt das nächste Ziel. Unter Benutzung der unregelmässigen Verhältnisse, welche der Tod Sibet's von Rüstringen und die Niederlage Foke Ukena's herbeigeführt hatten, war es dem Grafen Dietrich von Oldenburg gelungen, in den Jahren 1435 und 1436 sich mehrere Kirchspiele im Bezirke von Friedeburg an der Nordwestgrenze seines Gebiets und in der sogenannten friesischen Wede, südwärts der Jade, zu unterwerfen¹⁾; um so wichtiger war es, Aurich seinen Präensionen zu entziehen. Im Jahre 1438 kam in der That ein Vertrag auch mit diesem Lande zu Stande, wonach es sich in den Schutz Wibet's von Esens und der Brüder Edzard und Ulrich begab²⁾. Das Jahr darauf brachte ihnen dann den bedeutendsten Zuwachs ihrer Macht, indem der Rath der Stadt Hamburg den beiden Brüdern Schloss und Stadt Emden nebst Renten und Gerechtigkeiten in einer grossen Zahl umliegender Dörfer des Emsinger-, Oberledinger-, Lengener- und Reiderlandes auf Schlossglauben übertrug³⁾. Das Verhältniss gab freilich noch keine Gewähr der Dauer, da Hamburg sich die jederzeitige Rückforderung vorbehielt und die neu errichtete Festung Leerort weiter südwärts an der Ems als selbständigen Waffenplatz sich reservirte. Allein Edzard und Ulrich hatten doch lediglich auf dem Wege gütlicher Unterhandlungen und Verträge eine so hervorragende Stellung in Ostfriesland errungen, wie sie selbst die Broks nicht besessen hatten, und eine glänzende Zukunft war ihnen sicher, wenn sie dieselbe ferner klug benutzten. Sie theilten sich in die Herrschaft so, dass Edzard Norderland, Brokmerland und Emden, Ulrich aber Auricherland unter sich hatte. Das Gebiet des letzteren erfuhr im Jahre 1440 dadurch einen weitem Zuwachs, dass sein Schwiegervater Wibet ihm schon jetzt seine Burg Esens einräumte, für sich nur eine Leibzucht vorbehaltend. Dabei wurde die merkwürdige Bestimmung getroffen, dass Esens, auch wenn Ulrich's Ehe mit Folke kinderlos bleiben

1) Ostfries. Ub. Nr. 447, 448, 452, 453.

2) Das. Nr. 493.

3) Das. Nr. 509.

sollte, wie denn wirklich der Fall war, auf ihn und seine etwaigen Nachkommen aus einer späteren Ehe vererben solle¹⁾. Ulrich nannte sich nun zu Esens und Aurich Häuptling, während sein Bruder Emden und Norderland im Titel führte.

Es konnte natürlich nicht fehlen, dass die ausserordentliche Stellung der beiden Brüder Gegnerschaften erweckte. Auf der einen Seite waren es die von den Hamburgern vertriebenen kleinen Häuptlinge des Emslandes, welche schon seit einigen Jahren am Hofe Philipp's von Burgund eifrig schürten, um die Wiedereinsetzung in ihre Besitzungen zu erlangen, und da sie von Philipp, der wenig Neigung haben mochte, für sie in's Feuer zu gehen, nicht viel mehr, als wirkungslose Noten an Hamburg erhielten, sich im Jahre 1441 mit den noch lebenden Seitenverwandten Ocko's Brunger und Sibrant von Loquard, behufs Wiedergewinnung ihrer Erbgüter zu einem Bündniss zusammethaten. Allein ihrem Wollen fehlte gegen die verbündete Macht Hamburgs und der Cirksena's die Kraft. Von viel grösserer Bedeutung war die feindselige Stellung der östlich angesessenen Häuptlinge von Jever und Kniphausen, der Erben Sibet's von Rüstringen, und der Kankenas in Dornum. Es mag mit dieser Feindschaft zusammenhängen, dass Edzard und Ulrich sich im Jahre 1440 die Friedeburg von dem dortigen Häuptling Sirk als offenes Schloss einräumen liessen²⁾. Als es dann zu Feindseligkeiten kam, wurde 1441 die Burg Dornum von den Brüdern mit Hülfe Hamburgs erobert und die Kankenas zu Gefangenen gemacht, während es Bremen gelang, den Streit mit Ostringen, Rüstringen und Wangerland zu schlichten.

Kurz darauf am Schlusse des Jahres 1441 wurde Edzard noch vor seinem Vater von einem plötzlichen Tode dahingerafft, und da er keine Kinder hinterliess, so sah sich nun Ulrich im alleinigen Besitze der weiten von den beiden Brüdern erworbenen Gebiete. Seinen früheren Titeln fügte er fortan auch die des Bruders hinzu und nannte sich zu Emden, Norderland, Esens

1) Ostfries. Ub. Nr. 513, 515.

2) Dieses noch heute bestehende ostfries. Friedeburg ist natürlich nicht mit der Bremischen Friedeburg an der Weser zu verwechseln, die Friedländer's Register zusammenmischt.

und Aurich Häuptling. Etwas später fügte er auch Brokmerland und das ihm mit den von Hamburg überwiesenen Besitzungen zugefallene Schloss Lengen in den Titel ein und noch später auch Berum, welches Edzard mit seiner Frau erworben und Ulrich nun geerbt hatte.

Seine erste Sorge war, den Frieden mit seinen östlichen Nachbarn wieder herzustellen. Im Mai 1442 kam es zu einem Verständniss mit Ostringen, Rüstringen und Wangerland, im Juni darauf mit den aus der Haft entlassenen Kankenass, welche ihm die Burg Dornum mit ihrer Herrlichkeit und das Schloss Witmund übergaben und geloben mussten, sich ihren Aufenthalt in Ostfriesland nur mit Einverständniss Ulrich's und Hamburgs zu wählen. Wie wenig auf solche erzwungene Zusagen zu geben sei, zeigte sich freilich, als nur einen Monat später die Kankenass sich in die Vasallenschaft der Grafen von Oldenburg begaben. Die nächsten Jahre, welche, von einer neuen Fehde mit den Häuptlingen von Jever und Knipphausen abgesehen, friedlich verliefen, benutzte Ulrich, um so viel möglich die an seinen Gebieten haftenden Ansprüche Anderer zu beseitigen. Die vertriebenen Häuptlinge des Emslandes fanden es endlich klüger, sich mit Ulrich in Güte auszugleichen, als Jahre lang vergeblich auf fremde Hilfe zu hoffen. Aber nur unter dem eidlichen Gelübde, ihm treu und hold zu sein oder unter Verzicht auf die ihnen etwa zustehenden Ansprüche an Theile der tom Brok'schen Erbschaft zu Ulrich's Gunsten, gewährte ihnen dieser die Rückkehr zu ihren kleinen Besitzungen im Emslande. Ihre Stellung, die einst der der Häuptlinge von Greetsiel gleich und zum Theil überlegen gewesen war, bedeutete jetzt nichts mehr neben derjenigen Ulrich's, der schon, wie einst die Broks gethan hatten, seinen übrigen Titeln „in Ostfriesland“ beifügen konnte¹⁾.

Allein nicht so friedlich sollten sich die Dinge weiter entwickeln. Mit Hamburg kam es zu Konflikten, welche dahin führten, dass Ulrich am Schlusse des Jahres 1447 oder zu Anfang

¹⁾ Dieser Zusatz kommt zuerst 1444 (Ostfries. Ub. Nr. 556) in einer von Ulrich selbst ausgestellten Urk. vor, dann aber nicht wieder bis 1453, von wo ab Ulrich sich regelmässig so bezeichnete.

des folgenden Emden an sie zurückgeben musste¹⁾, und das hierdurch noch mehr gespannte Verhältniss wurde nach einigen Jahren in offenem Kampfe ausgetragen. Hamburg verbündete sich im Februar 1451 mit Graf Gerd von Oldenburg, dem für den Fall eines glücklichen Waffenganges der Besitz der Friedeburg zugesichert wurde²⁾. Es scheint aber Ulrich gelungen zu sein, Gerd einzeln zu schlagen, wobei ihm vielleicht zu statten kam, dass der auf der Burg Detern, nahe der Oldenburgischen Grenze, sitzende Hamburgische Hauptmann dieselbe Ulrich übergab³⁾. Jedenfalls schloss Gerd schon im Juni 1452 einseitig mit Ulrich einen für diesen vortheilhaften Frieden⁴⁾. Den Bemühungen Bremens und des Grafen Adolf von Holstein gelang es im Herbste desselben Jahres, einen Waffenstillstand zwischen Ulrich und Hamburg herbeizuführen, nach welchem die streitigen Punkte im Juni des folgenden Jahres von Schiedsrichtern entschieden werden und bis dahin beide Parteien in statu quo bleiben sollten. Aber noch ehe dieser Termin gekommen war, söhnten sich die Parteien selbständig aus mittelst Vertrages vom 10. April 1453⁵⁾, laut welchem Hamburg seine gesammten ostfriesischen Besitzungen, nicht nur Schloss und Stadt Emden, sondern auch Leerort nebst allem Zubehör, auf die Dauer von sechzehn Jahren an Ulrich auf Schlossglauben übertrug. Nach Ablauf dieser Zeit kann Hamburg sie unter Beobachtung einjähriger Kündigungsfrist zurückfordern. Ulrich verspricht dafür allen Kaufleuten, insbesondere den Hamburgern Schutz, er will diesen seine sämmtlichen Schlösser jederzeit offen halten, auch Hamburg im Falle eines Krieges mit Holland unterstützen, wogegen auch Hamburg ihm im Kriegsfall

1) Noch am 5. Oct. 1447 führt er Emden im Titel (Ostfries. Ub. Nr. 586), von 1448 ab nicht mehr bis zu der neuen Vereinbarung mit Hamburg 1453. Dagegen tritt von demselben Zeitpunkt an sein altes Stammschloss Greetsiel an erster Stelle in seinem Titel auf, da sein Vater Enno um diese Zeit gestorben war.

2) Ostfries. Ub. Nr. 636.

3) Das. Nr. 675.

4) Das. Nr. 638.

5) Das. Nr. 658. Vgl. über die voraufgehenden Kämpfe und Unterhandlungen den cit. Aufsatz Koppmann's i. d. Mitth. des Ver. f. Hamb. Gesch. S. 64 ff.

Unterstützung leihen soll. Aus den übrigen Bestimmungen des Vertrages hebe ich noch hervor, dass Ulrich sich verpflichtete, im Emslande ohne Hamburgs Willen keine neuen Schlösser zu bauen, es geschehe denn auf seinem oder seiner Schwesterkinder — Ulrich selbst hatte damals noch keine Kinder — Eigen, ferner, dass er der Stadt Emden alle Freiheiten und Rechte zusicherte, welche sie unter Hamburg besessen hatte. Ulrich musste für diese Abtretung eine Pfandsumme von 10,000 Mark Lübisches hinterlegen, welche er bis zum Januar 1455 vollständig bezahlt hat¹⁾.

Ulrich's Ziel war mit diesem Vertrage im wesentlichen erreicht, denn sicherlich war er von vorne herein entschlossen, Emden niemals gutwillig wieder herauszugeben. Er konnte sich jetzt in der That als Landesherr in Ostfriesland fühlen und drückte dies nicht allein durch die von nun ab regelmässige Beifügung des „in Ostfriesland“ in seinem Titel aus, sondern auch dadurch, dass er bald darauf begann, nach Fürstensitte sich in den Urkunden mit „Wir Ulrich u. s. f.“ einzuführen. Ob er aber schon damals daran gedacht hat, sich in den Grafenstand erheben zu lassen, ist billig zu bezweifeln. Bekanntlich existirt ein angebliches kaiserliches Privileg, vom 30. September 1454 datirt²⁾, welches Ulrich's damalige Erhebung zum Reichsgrafen behauptet und in der That von Friedrich's III. Nachfolgern bis zum Aussterben der ostfriesischen Fürstenfamilie bestätigt worden ist. Ich werde aber weiter unten nachweisen, dass dasselbe eine Fälschung späterer Zeit ist, wie denn Ulrich sich thatsächlich bis zum Schlusse des Jahres 1464 stets nur als Häuptling bezeichnet hat.

In der That waren die Dinge jetzt noch bei weitem nicht reif, um einen solchen Schritt zu wagen und vor dem Kaiser zu rechtfertigen, zumal nicht reif für eine so umfassende Belehnung, wie sie das Document von angeblich 1454 behauptet. Auch fehlte es, wie mir scheint, Ulrich zur Zeit an einem zureichenden Motiv für einen solchen Schritt: er befand sich in völlig ruhigem Besitze seiner Herrschaften, Münster und Oldenburg verhielten sich stille, Hamburg war aus dem Lande entfernt, im Lande

1) Ostfries. Ub. Nr. 684.

2) Das. Nr. 677.

selbst gab es keine rivalisirende Gewalt mehr. Es kam hinzu, dass Ulrich, obwohl er die besten Jahre des Lebens schon hinter sich hatte, noch ohne Leibserben war. Welches Interesse hätte er eben jetzt an der Erhebung in den erblichen Grafenstand gehabt, und woher hätte er die dafür erforderlichen Mittel genommen, da er eben jene grosse Zahlung an Hamburg zu leisten hatte?

Ulrich war, wir wissen nicht seit wann, Wittwer. Erst, nachdem er wieder völlig Herr des Landes geworden war, dachte er an eine neue Vermählung, und zwar fasste er, getreu dem Bestreben, alle Feindschaften früherer Zeit im Lande zu ersticken und die Rechtsansprüche der Erben ehemaliger Gewalthaber auf sich zu vereinigen, die Ehe mit der, wie es scheint, einzigen noch lebenden directen Erbin Focke Ukena's, Theda, einer Tochter Uko Fockena's, in's Auge. Dabei ergab sich aber die Schwierigkeit, dass Ulrich und Theda nach canonischer Computation in einem Verwandtschaftsverhältnisse standen, das die Ehe verbot. Sie bedurften eines päpstlichen Dispenses, mit dessen Ertheilung Nicolaus V. unter dem 14. December 1454 den Erzbischof von Bremen und dieser am 26. April 1455 den Propst Johann Vredewold in Emden beauftragte. Dann erst konnte die Hochzeit stattfinden, zu welcher der Hamburger Rath nicht verfehlte, seinem Freunde Ulrich mit einer Sendung Biers aufzuwarten¹⁾. Aus dieser Ehe gewann Ulrich drei Söhne und einige Töchter, ein Geschlecht, welches dann drei Jahrhunderte lang geblüht hat.

Die Ruhe, welche die nächsten Jahre, von einer unbedeutenden Fehde mit Jever und vorübergehenden Irrungen mit Holland abgesehen, brachten, mussten Ulrich's Herrschaft für das so lange von Parteikämpfen zerrissene Land höchst wohlthätig erscheinen lassen. Die innere Geschichte dieser Jahre weiss davon zu erzählen, wie der Regent bemüht war, Streitigkeiten in seinem Lande zu schlichten und nützliche Einrichtungen aller Art zu fördern. Eben der Aufschwung, welchen das Land nahm, mag den Bischof von Münster auf's neue an seine alten Herrschaftsrechte erinnern haben. Im Jahre 1459 scheint sich Bischof Johann mit der Forderung, ihm seine Grafschaftsrechte im Emsgau zu restituiren,

¹⁾ Ostfries. Ub. Nr. 696.

direct an Ulrich gewandt zu haben. Ob diesem die Ansprüche Münsters wirklich neu waren, muss dahingestellt bleiben, er that jedenfalls das Richtige, indem er sich mit der Anfrage, wie diese Sachen beschaffen seien, nach Hamburg wandte. Von hier erhielt er im October 1459¹⁾ den Bescheid, dass dort von ehemaligen weltlichen Rechten des Bischofs oder Stifts Münster an Schloss und Stadt Emden schlechterdings nichts bekannt sei, dass auch der Bischof seit Menschengedenken Emden nicht in Besitz gehabt habe. Hamburg habe dasselbe mit gewaffneter Hand denjenigen abgenommen, die es in ruhigem Besitz und Gewähr gehabt. Eine Antwort, die schwerlich die volle Wahrheit sagte, denn bei den langwierigen Verhandlungen, welche fünfundzwanzig Jahre früher nach der Eroberung Emdens durch Hamburg von Münster'scher Seite veranlasst worden waren, waren die Prätensionen, die der Bischof jetzt erneuerte, ohne Zweifel zur Sprache gekommen. Ulrich beruhigte sich denn auch bei der Antwort keineswegs, sondern wandte von nun an seine Aufmerksamkeit auf die Erwerbung eigenthümlicher Rechte auch an Emden, wie er sie in Bezug auf die Brok'schen Güter schon fast völlig durchgeführt hatte. Es galt für ihn, sich sowohl gegen Münster wie auch gegen Hamburg zu sichern. Er trat deshalb in Verhandlungen mit den Mitgliedern der Abdena'schen Familie, von welcher zuletzt der in der Hamburger Gefangenschaft gestorbene Imel, Hisko's Sohn, Emden besessen hatte. Zwei Abkömmlinge von Hisko's Grossvater, die Häuptlinge Gerd zu Petkum und Abeko Beninga zu Lopsom, fand er bereit, das Drittel, welches jeder von ihnen an der Erbschaft rechtlich zu besitzen behauptete, ihm abzutreten; nur der Dritte und der offenbar am besten Berechtigte, Eggo von Westerwolde, ein Schwestersohn Imel's, war zur Entsagung auf seine Ansprüche für jetzt nicht zu bewegen. Der Verzicht jener beiden zu Gunsten Ulrich's wurde urkundlich im September 1460 beglaubigt²⁾. So mit allerdings sehr zweifelhaften Rechtstiteln auf Emden und mit etwas besseren auf Leerort ausgerüstet, welches nach Erbgang seiner Gemahlin, Focke Ukena's Enkelin, gehören sollte, that Ulrich den bedenklichen Schritt,

1) Ostfries. Ub. Nr. 749.

2) Das. Nr. 763.

sich mit der Bitte um Entbindung von dem dem Hamburger Rathe geleisteten Eide an den apostolischen Stuhl zu wenden. In der That gab dieser am 22. April 1461¹⁾ dem Erzbischof von Bremen den Auftrag, die Dispensation zu ertheilen, falls Ulrich's Behauptungen sich als richtig erwiesen. Was weiter in der Angelegenheit geschehen ist, erfahren wir nicht, doch hat vermuthlich Ulrich seinen Zweck erreicht, wie die Aufbewahrung des Originals jenes römischen Rescripts im ostfriesischen Archive zu beweisen scheint.

Inzwischen rüstete sich Münster, da Ulrich die schon vor zwei Jahren an ihn ergangene Aufforderung wahrscheinlich unbeantwortet gelassen hatte, seine Ansprüche mit Gewalt durchzusetzen. Es war natürlich, dass sich Bischof Johann dazu mit dem Grafen Gerd von Oldenburg verband, der sich Ostfriesland gegenüber in der gleichen Lage befand. Am 25. Juni 1461²⁾ schlossen sie ein Bündniss mit einander, weil Ulrich wider Gott, Ehre und Recht sich der „graeschop Emesgonien off Emesegerlant“ unterwinde, täglich mehr zur Verkürzung Münsters und Oldenburgs gegen ihre Lande, Jurisdiction, Rechte, Herrlichkeiten und Untersassen frevle, auch zur Bedrückung des gemeinen Kaufmanns neue ungewöhnliche Zölle eingeführt habe. Im Falle eines glücklichen Gelingens soll Münster die Grafschaft Emesgonien mit Schloss und Stadt Emden und allem Zubehör, darum der Bischof Ulrich bereits angesprochen hat, dazu Reiderland und Oberledingerland, Gerd aber alle andern Schlösser, Städte und Lande erhalten, doch diese alsdann von Münster zu Lehn nehmen.

Man hat aus der hier genannten „graeschop Emesgonien“ schliessen wollen, dass damals Ulrich's Erhebung in den Grafenstand, wenn auch die Urkunde noch nicht in seinen Händen war, doch schon bekannt gewesen sei³⁾, allein aus der voraufgehenden Darstellung wird unzweifelhaft erhellen, dass hier von der alten comitia in Emisgonia die Rede ist, welche einst die Ravensberger besessen und dann die Münster'schen Bischöfe

1) Ostfries. Ub. Nr. 768.

2) Das. Nr. 770.

3) Herquet in dem gleich zu erwähnenden Aufsätze.

erworben hatten, keineswegs aber von einem modernen Gebilde. Schon die Namensform Emisgonien, in niederdeutschen Urkunden bis dahin völlig unerhört, deutet auf die archivalischen Studien, welche Bischof Johann zur Begründung seiner Rechtsansprüche hatte anstellen lassen. Von Erfolg sind dieselben freilich nicht für ihn gewesen. Mir will im Gegentheil scheinen, als ob dieser Versuch Münsters zur Herstellung seiner alten Grafenrechte für Ulrich, wenn nicht der erste, so doch der hauptsächlichste Anstoss geworden sei, die Erhebung seiner Herrschaft zu einer Reichsgrafschaft zu betreiben und damit sowohl die Münster'schen als die Oldenburgischen Prätensionen für immer zu beseitigen¹⁾. Hierin lag gewiss ein bedeutendes Motiv für eine so wesentliche staatsrechtliche Veränderung, durch welche nicht nur der dauernde Zusammenhalt der von Ulrich erworbenen Gebiete gesichert, sondern auch Ostfriesland aus seiner thatsächlichen Isolirung gerissen und zu einem Gliede des deutschen Reichs gemacht werden sollte. Dass Ulrich, wenn er sein Ziel erreichte, damit zugleich auch Hamburgs Ansprüche niederschlug, und gegen die ihm persönlich freilich kaum ernstlich nahe getretenen, aber doch unvergessenen Aspirationen Burgunds bessere Sicherung erhielt, war ein nebenher zu erzielender bedeutender Gewinn, aber wohl kaum der gewichtigste Beweggrund für den Schritt, den er jetzt unternahm, und den er bei seinen gegen die deutsche Herrschaft so misstrauischen Landsleuten gewiss nicht besser rechtfertigen konnte, als durch den Hinweis auf die Versuche seiner beiden Nachbarn, die Grafschaft in dem Lande wieder zu gewinnen. Mir scheint, dass solche Erwägungen recht eigentlich in der Consequenz von Ulrich's bisherigem Verfahren lagen, seines un- ausgesetzten Bestrebens, vorhandene Rechtsansprüche Dritter an seine Lande sich zu eigen zu machen. Seine ohnmächtigen Landsleute konnte er mit geringem Zwange zum Verzicht zu

¹⁾ Ich finde nachträglich, dass auch v. Richtigofen I, S. 353, wo er freilich ebenso wie an zahlreichen andern Stellen das kaiserl. Privileg von 1454 für echt nimmt, die Sache so auffasst, der Kaiser habe Ulrich die alte Grafschaft als Reichsgrafschaft verliehen. „Ulrich von Greetsiel trat dadurch in dem in der Münster'schen Diöcese gelegenen Theil Frieslands östlich der Ems an die Stelle, die die Bischöfe von Münster seit 1252 allmählig verloren hatten“.

seinen Gunsten bewegen, Münster und Oldenburg gegenüber wäre ein solcher Versuch natürlich erfolglos gewesen, und so wandte er sich an den Kaiser. Und merkwürdig genug, sein Antrag ging eben auf die Creirung einer Grafschaft Emesgonien in Ostfriesland.

Indes erreichte er dies nicht alsbald. Vielleicht waren es Gegentransactionen Münsters, Oldenburgs und Hamburgs, vielleicht auch andre Umstände, welche dem kaiserlichen Hofe die ohne Zweifel von Ulrich begehrten Nachweise seiner Rechtstitel an den von ihm beherrschten Landen als ungenügend erscheinen liessen. Vielleicht hat auch das letzte auf Ostfriesland bezügliche Document, welches sich in der kaiserlichen Kanzlei fand, jenes Privileg König Sigismund's vom Jahre 1417¹⁾, welches „die freien Friesen“ von jeder fürstlichen Herrschaft freisprach, Ulrich's Pläne einstweilen gekreuzt. Genug, der Kaiser erhob am 14. Juni 1463²⁾ nur dasjenige Gebiet, auf welches Ulrich erbrechtliche Ansprüche nachweisen konnte und dessen Namen allein er bisher in seinem Siegel geführt hatte³⁾, nur seine Wohnung und Wesen, genannt Norden, zu einer Grafschaft, ihn selbst und seine eheliche Descendenz zu Grafen und Gräfinnen zu Norden. Das Diplom wird sogleich in Ulrich's Hände gelangt sein, denn wenn auch der kaiserliche Rath Hans von Neuburg, durch andre Geschäfte behindert, nicht persönlich nach Ostfriesland gehen konnte, so hatte ihm der Kaiser die Befugniss ertheilt, einen Dritten mit der Uebergabe des Privilegs und der Abnahme des Lehnseides zu beauftragen. Aber Ulrich hat diesen Eid, für welchen übrigens kein bestimmter Termin vorgeschrieben war, nicht geleistet, denn er war keineswegs gemeint, sich mit dieser Abfindung zufrieden zu geben. Hätte sie nicht erst recht den Ansprüchen Münsters die Wege geebnet und das Recht Hamburgs, nach wenigen Jahren Emden zurückzufordern, nur besser gesichert? Zwar war in dem Privileg des Umfangs und der Bregrenzung der neuen Grafschaft mit keinem Worte gedacht, aber eine Stütze gegen jene Ansprüche und Rechte konnte es ihm nur dann gewähren, wenn das Gebiet

1) Ostfries. Ub. Nr. 254.

2) Das. Nr. 790, nach dem Original.

3) Die Umschrift von Ulrich's Siegel lautete: Sigillum Ulrichi capitalis in Norda et alias.

von Emden ausdrücklich als in die Grafschaft eingeschlossen genannt wurde, und auch auf den Namen Ostfrieslands, den der Häuptling seit zehn Jahren im Titel geführt hatte, wollte der Graf nicht verzichten. Nicht eines inhaltlosen Grafentitels wegen hatte Ulrich am kaiserlichen Hofe sollicitirt, sondern aus wohl-erwogenen politischen Motiven. Es war nur consequent, dass er diese kaiserliche Gnade ablehnte und fortfuhr, seinen bisherigen Häuptlingstitel zu führen, bis er bessern Erfolg beim Kaiser hatte.

Offenbar verbesserte sich seine Position am Wiener Hofe wesentlich, wenn es ihm gelang, Hamburg zur förmlichen Abtretung Emdens zu bewegen, die veralteten Ansprüche Münsters konnte er dann wohl zu beseitigen hoffen. So sehen wir ihn denn im Sommer 1463 mit Hamburg in dieser Richtung in Verhandlung treten¹⁾. Allein er fand hier doch grössern Widerstand, als er erwartet haben mochte, und so musste er sich, um Emden in die Grafschaft eingeschlossen zu sehen, muthmasslich zu dem Mittel verstehen, das in der kaiserlichen Kanzlei am überzeugendsten wirkte, zu grösseren Geldaufwendungen. Etwas anders lag es mit der von Ulrich beantragten Namhaftmachung Ostfrieslands. Hier mochte der Kaiser auf Grund des erwähnten Sigismundischen Privilegs fürchten, eigenen Rechten etwas zu vergeben, und Ulrich musste sich daher zu der Concession bequemen, dass die dem gemeinen Lande Ostfriesland von Karl dem Grossen und andern Kaisern und Königen verliehenen oder durch Herkommen begründeten Freiheiten und Rechte des Landes ausdrücklich reservirt wurden, eine Reservation, welche freilich durch die Bestätigung der von Ulrich und seinen Vorfahren durch Herkommen oder kaiserliche Gnade erworbenen Freiheiten und Gerechtigkeiten wieder eine gewisse Einschränkung erhielt. Dann entschloss sich der Kaiser zur Ausstellung eines neuen Diploms, wobei er das frühere gänzlich ignorirte, denn er bezeichnete Ulrich im Eingange wieder lediglich als Häuptling.

¹⁾ S. Ostfries. Ub. Nr. 792. Das Concept eines Vertrages mit Hamburg (das. Nr. 775), das Friedländer zu 1461 setzt, scheint mir auch in den Sommer 1463 zu gehören; es wird die von Hamburg als kürzlich zu Aurich abgefasst erwähnte Schrift sein.

Dieses neue Diplom vom 1. October 1464¹⁾ erfüllte Ulrich's Wünsche, soweit wir übersehen können, vollkommen. Es machte seine hier bestimmt umschriebenen Herrschaftsgebiete zu einer Grafschaft des heiligen römischen Reichs, ihn und seine eheliche Descendenz zu Grafen zu Norden, Emden, Emesgonien in Ostfriesland. Am 23. December des Jahres empfing er dasselbe aus den Händen des diesmal mit persönlicher Ueberbringung beauftragten kaiserlichen Raths und Ritters Johann von Schaumberg, leistete den vorgeschriebenen Lehnseid²⁾ und erhielt darauf am gleichen Tage mit einer Anzahl seiner Genossen den Ritterschlag³⁾.

Dieser Act bezeichnet den Beginn einer neuen Epoche der ostfriesischen Geschichte. Allerdings hat später, wie bereits erwähnt, und bis zum heutigen Tage das angeblich zehn Jahre früher ausgestellte Document für den epochemachenden Act gegolten und die Ansichten über die ostfriesische Geschichte beherrscht, aber mit vollkommenem Unrecht. Schon bei einer Besprechung des ersten Bandes des Ostfriesischen Urkundenbuches habe ich in Sybel's Zeitschrift⁴⁾ darauf aufmerksam gemacht, dass die Urkunde vom 30. September (Montag nach Michaelis) 1454 eine Fälschung derjenigen vom 1. October (gleichfalls Montag nach Michaelis) 1464 sei. Ich meinte damals diese Behauptung durch den Hinweis auf die Datirung beider Urkunden, durch Gegenüberstellung derjenigen Sätze derselben, aus denen die Interpolationen der Urkunde von angeblich 1454 am deutlichsten hervorgehen, und durch Bezugnahme auf die Thatsache, dass Ulrich sich bis Ende 1464 niemals Graf genannt hat, hinreichend gestützt zu haben, um einen ferneren Zweifel auszuschliessen. Inzwischen aber hat der Staatsarchivar zu Aurich, Dr. Herquet, die Echtheit des Privilegs von 1454 in so lebhafter Weise zu vertheidigen unternommen⁵⁾, dass eine eingehendere Untersuchung der Urkunde nothwendig ist.

1) Ostfries. Ub. Nr. 807, nach dem Original.

2) Das. Nr. 817.

3) Das. Nr. 809, 810.

4) N. F. Bd. 8, S. 302 ff.

5) Im Jahrbuche der Gesch. f. bildende Kunst und vaterl. Alterth. zu Emden, Bd. 5, 1, S. 1 ff. Auch v. Richthofen nimmt, wie erwähnt, das Diplom von 1454 für echt, s. besonders 1, S. 363 ff., wo nebenbei bemerkt das echte Diplom von 1464 nach Brenneysen mit verderbtem Texte citirt ist

Man hat seit Ubbo Emmius' Zeiten die Existenz der drei auf Ulrich's Erhebung zum Grafen bezüglichen Privilegien, von denen das erste die weitaus umfassendsten, das zweite die geringsten Befugnisse ertheilt und das dritte eine mittlere Stellung zwischen jenen beiden einnimmt, so zu erklären gesucht, als habe Ulrich, nachdem er 1454 seine Erhebung zum Grafen von ganz Ostfriesland von der Ems bis zur Weser erwirkt hatte, vor seiner eigenen Kühnheit zurückschreckend aus Staatsklugheit die Sache verheimlicht, um keinen zu grossen Anstoss bei seinen Unterthanen zu erregen; er habe dann neun Jahre später durch die begehrte und erlangte Erhebung zum Grafen von Norden diese Unterthanen allmähig auf die bevorstehende grosse Neuerung vorbereiten wollen, wobei man freilich übersah, dass er auch von diesem Titel keinen Gebrauch gemacht hat¹⁾, und endlich im folgenden Jahre, da die Gemüther seiner Landsleute schon auf das Ausserordentliche vorbereitet waren, jenes Privileg mittleren Umfangs erworben, es seinen Nachfolgern überlassend, die Ansprüche des Diploms von 1454 in's Leben zu führen. Dieser etwas gar zu kindlichen Auffassung bedeutsamer historischer Vorgänge, bei der nebenbei die kaiserliche Kanzlei wie ein Spielzeug in Ulrich's Händen erscheint, hat nun Herquet die Behauptung gegenüber gestellt, Ulrich habe deshalb von den beiden ersten Privilegien keinen Gebrauch machen können, weil alle drei erst im Spätjahr 1464 in seine Hände gekommen seien, eine Ansicht, bei der es freilich räthselhaft bleibt, weshalb Ulrich, wenn ihm doch der Kaiser die drei Diplome zu beliebigem Gebrauche präsentiren liess, nicht fortab dasjenige anwandte, welches ihm die weitesten Befugnisse gab. Oder hat hier etwa doch wieder jene gerühmte Staatsklugheit mitgespielt, welche erst gehandelt hatte und dann die Folgen bedachte?

¹⁾ Allerdings hat man solchen Gebrauch behauptet, obwohl U. selbst sich noch immer Häuptling nannte, weil in einer Grenzfindung zwischen Münster u. Ostfriesland 1463 (Ostfries. Ub. Nr. 791) Ulrich „in Ostfriesland hovetlinck, nhu ridder und grave“ heisst und der Abt von Werden ihn in einer Orig. Urk. vom 7. Aug. 1464 (das. Nr. 804) „greve van Oistvreylant“ nennt. In der ersten, nicht im Original erhaltenen Urk. liegt ersichtlich eine spätere Einschaltung vor, bei der zweiten Urk. muss man annehmen, dass die Ausfertigung erst im Jahre 1465 stattgefunden hat.

Herquet's von der Noth erzwungene Erklärung wird von selbst wegfallen, wenn der Nachweis erbracht wird, dass die Urkunde von 1454 in der That eine Fälschung ist.

Was Herquet für die äussere Beglaubigung der Urkunde beibringt, reicht nicht aus, die Existenz eines echten Originals glaubhaft zu machen. Dass sich die Urkunde im Lehnbrief Maximilian's für die Grafen Edzard und Uko vom 5. April 1495¹⁾ und dann in allen folgenden Lehnbriefen transsumirt findet, beweist, wenn die Echtheit im Uebrigen mit Erfolg bestritten werden kann, höchstens, dass die Fälschung vor 1495 vorgenommen worden war. Ich sage höchstens, weil das Diplom von 1495 selbst von Friedländer verdächtigt worden ist²⁾. Und allerdings sind die Worte, mit denen der König hier die Urkunde von 1454 einführt, „das uns de edlen . . . graven zu Ostfriesland einen brieff von weyland . . . unserm lieben herren und vatter haben furbringen . . . lassen“, geeignet, einigen Verdacht zu erwecken, ganz gewiss aber nicht zu der Behauptung Herquet's, dass sie die Vorlage eines Originals bei der königlichen Kanzlei voraussetzen liessen. Denn in diesem Falle würde sicherlich nicht jeder Vermerk über Authenticität und Besiegelung der vorgelegten Urkunde fehlen. Grossen Werth legt Herquet darauf, dass sich in den Collectaneen des Ubbo Emmius unter einer niederdeutschen Abschrift der Urkunde von 1454 die Subscription „ad mandatum dni. imperatoris propr. Udalricus episc. Pataviensis cancell.“ von ihm nachgetragen finde. Dieselbe könne Emmius, da sie doch in Transsumte niemals herübergenommen wurde, nur dem Original entnommen haben. Nun ist diese Subscription, wie auch Herquet bemerkt, genau die gleiche, wie die unter der Urkunde von 1464, und da Emmius so wenig diplomatisch genau verfuhr, dass er sie unter eine niederdeutsche Abschrift setzte, so könnte er sie recht wohl jener echten Urkunde entnommen haben. Allein die Sache lässt sich noch einfacher erklären, da es ja für zweifellos gelten muss,

1) Ostfries. Ub. Nr. 1433.

2) Auf desfallsige Anfrage theilte mir Archivrath Friedländer mit, sein Verdacht gründe sich auf den Umstand, dass die Urk. in der ehem. Reichsregistratur im kais. Haus-, Hof- und Staatsarchiv zu Wien nicht mehr aufzufinden sei. Indess scheint mir dieser Mangel einer authentischen Ueberlieferung kein zu reichender Grund zum Zweifel.

dass die Verfertiger der Urkunde von angeblich 1454 auch ein angebliches Original derselben herstellten und dass sie dabei gewiss nicht versäumt haben, wie sie das Datum unter Abänderung von 64 in 54 copirten, so auch die Unterschrift des Kanzlers zu copiren. Endlich sagt Herquet, man brauche sich für die Behauptung der Echtheit nur darauf zu berufen, „dass der Text der Urkunde sich noch heute in der (jetzt in Wien aufbewahrten) Reichsregistratur vorfinde“. Wenn das wirklich der Fall, und wenn die dort befindliche Handschrift eine gleichzeitige wäre, d. h. aus der Zeit von 1454 stammte, so müssten allerdings alle Bedenken schweigen. Allein Herquet behauptet hier, wie sonst, viel mehr als er beweisen kann. Es befinden sich nämlich im k. k. Haus-, Hof- und Staatsarchive zu Wien weder Concepte noch Abschriften der den Grafen von Ostfriesland verliehenen Lehnbriefe, insbesondere nicht aus den Jahren 1454, 1464 und 1495, nicht einmal eine Nachricht über diese Belehnungen konnte dort aufgefunden werden¹⁾. Den gleichen Mangel hatten schon die im Jahre 1751 mit Nachforschungen nach den ostfriesischen Lehnbriefen beauftragten preussischen Diplomaten in Wien zu beklagen. Nach vielen Bemühungen erlangten sie nichts, als jene von dem Geheimen Reichsregistrator von Alpmannshoven beglaubigte Copie der Urkunde von 1454, welche dem Abdrucke im ostfriesischen Urkundenbuche zu Grunde gelegt ist²⁾. Da aber ein Originalconcept dieser Urkunde weder damals noch jetzt zu finden war, so bleibt nur die Vermuthung, dass Alpmannshoven eins der spätern Transsumte abgeschrieben habe. Damit ist auch dieser Echtheitsbeweis hinfällig.

Weit schlimmer noch ist es um die innere Glaubwürdigkeit der Urkunde bestellt. Ich untersuche zunächst das in ihr bezeichnete Herrschaftsgebiet Ulrich's. Sie giebt als den Besitz des „Herrn zu Ostfriesland“ an die Schlösser und Städte Emden, Norden, Greetsiel, Berum, Esens, Jever, Friedeburg, Aurich, Leerort, Stickhusen und Lengen und sonst andre Schlösser, Städte und Dörfer, die von der Westerems ostwärts bis an die

1) Nach einer Mittheilung des Herrn von Arneth an Archivrath Friedländer, mir von Letzterem freundlichst berichtet.

2) Nach einer mir gleichfalls von Archivrath Friedländer freundlichst zugegangenen Mittheilung.

Weser liegen, mit Butjadingen und Stadland, mit allen Eilanden, die neben dem ganzen Ostfriesland in der See liegen gen Norden, südwärts bis an die alten deutschen Grenzen, von der Aa bis zum Hampol, zu Detern und Lengen, mit der ganzen friesischen Wede, auch dem Wasser der Ems und allen andern schiffbaren Wassern u. s. w.

Von den hier aufgezählten Gebieten giebt Herquet selbst Jever, Butjadingen, Stadland und die friesische Wede als nicht zu Ulrich's Herrschaft gehörig preis. Denn wenn er sagt, Ulrich besass zwar Jever nicht, aber er beanspruchte es doch, so gehört dies in meine Beweisführung, dass die Urkunde zum Theil Präationen, nicht aber Rechte des Hauses Cirksena darstelle, und auf die von Herquet behauptete Zuneigung der „tapfern, freiheitsliebenden Stad- und Butjadingerländer“ zu Ulrich wirft das Bündniss ein eigenthümliches Licht, welches dieser kurz vor seinem Tode, am 24. September 1466¹⁾, mit andern Häuptlingen zur Unterwerfung der Butjadinger schloss. Allein es finden sich noch andere Unrichtigkeiten in der vorstehenden Gebietsumschreibung. An der Friedeburg hatte Ulrich allerdings seit 1440, wie früher erwähnt, ein Oeffnungsrecht, in Besitz und Eigenthum seiner Familie aber ist sie erst lange nach seinem Tode im Jahre 1481 gekommen²⁾. Die Betonung der „alten teutschen paele“ anstatt der „teutschen paele“ von 1464, ist offenbar gegen Oldenburg gerichtet, das zur Zeit der Abfassung der falschen Urkunde schon bedeutende Fortschritte nach Norden gemacht hatte, während sie 1454 gar keinen Sinn gehabt haben würde. Wenn ferner die Urkunde von 1454 im Gegensatze zu der von 1464 Ulrich die sämtlichen ostfriesischen Inseln vindicirt, so wird man auch darin im Hinblick auf Wangeroge eine Uebertreibung sehen dürfen. Stickhusen wird von der falschen Urkunde mit unter den Schlössern aufgezählt, allein es bestand dort 1454 noch gar kein Schloss; dieses ist vielmehr erst 1460 oder 1461 erbaut worden³⁾. Es bleiben noch Esens und Schloss Lengen übrig, welche das Diplom von 1454 im Gegensatze zu dem von 1464 unter Ulrich's Be-

1) Ostfries. Ub. Nr. 842.

2) Das. Nr. 1054.

3) Das. Nr. 770.

sitzungen aufführt. Bezüglich des ersteren ist einzuräumen, dass es 1454 noch in vollem Besitze Ulrich's war, der es erst kurz darauf seinem Neffen Sibö, doch nicht zu Eigenthum, abtrat. Es hätte deshalb auch 1464 füglich mitgenannt werden können; dass es nicht geschah, ist wohl ein Beweis dafür, mit wie peinlicher Genauigkeit man damals bei Aufführung der wirklichen Besitzungen Ulrich's verfuhr. Die Nennung von Esens im Diplom von angeblich 1454 beweist nur, dass man sich bei Abfassung des Diploms dieses einstigen Besitzes erinnerte, was um so begreiflicher ist, als zur muthmasslichen Zeit der Fälschung Ulrich's Nachfolger mit Sibö's Erben verfeindet waren. Etwas anders liegt es bezüglich Lengers. Herquet sagt, das dort 1454 vorhandene Schloss war vor 1464 wieder zerstört, es wird also in jener Urkunde mit Recht genannt, hier mit Recht fortgelassen, aber er übersieht dabei, dass im Jahre 1495 bei Lenger wieder ein Schloss bestand¹⁾. Wann dies aufgeführt ist, weiss ich nicht, aber ohne Zweifel vor Abfassung der falschen Urkunde.

Aus dem Vorstehenden wird zur Genüge erhellen, dass die wirklichen Grenzen von Ulrich's Herrschaft im Jahre 1454 keineswegs, wie Herquet behauptet, „ganz genau dieselben“ waren, wie das Diplom sie angibt, dass sie von diesem vielmehr, wie ein Blick auf die Karte zeigt, um fast das Doppelte ausgedehnt worden sind, nämlich um Friedeburg, Jeverland mit Wangeroge, die friesische Wede, Butjadingen und Stadland. Nun freilich belehnt der Kaiser den Grafen nach dem Privileg nicht allein mit den Landen, die er „mit grosser Tugend und Vernunft vereinigt hat“, sondern auch mit denen, die er „furbas zu vereinigen gedenkt“. Aber müsste nicht diese Phrase allein, die Herquet allerdings keineswegs so ungeheuerlich findet, wie es heute erscheinen möchte, schon hinreichen, das Privileg zu verdächtigen? Wenn es schon an sich unglaublich ist, dass der Kaiser Belehnungen für eine unbestimmte Zukunft, für grenzenlose Gebiete ausstellt, an welchen der Belehnte keinerlei Rechte nachweisen konnte, so ist es dies noch um so mehr im Beihalt zu dem Privileg von 1464. In den zehn diesem Privileg vorausgehenden Jahren war nichts geschehen, wodurch Ulrich's Herrschaft

1) S. Ostfries. Ub. Nr. 1446 u. Nr. 1553.

verkürzt worden wäre, seine Stellung hatte sich im Gegentheile nur befestigt, und dennoch bezieht sich das Privileg auf ein nur halb so grosses Territorium, nur auf die Gebiete, „die im rechtlich zugehören und er bisher, als er uns fürbracht hat, in geruwigem besess und gewere innehabt und genossen“, und keineswegs ist von künftigen Erwerbungen die Rede. An einer einzigen Stelle allerdings, mit den Worten „osterwerds bis an die Weser“ greift es über die thatsächlichen Verhältnisse hinaus. Allein diese Stelle, scheint mir, muss man der kaiserlichen Kanzlei zu gute halten, bei der man eine auch nur oberflächliche Kenntniss der geographischen Verhältnisse des fernen Nordwestens nicht voraussetzen darf, und welcher Ulrich's Mandat zur allgemeinen Orientirung die Weser mag genannt haben, die auf diese Weise in das Diplom Aufnahme fand. Eben diese einzige unzutreffende Stelle wird dann muthmasslich die Idee der Fälschung gefördert haben, deren Tendenz hauptsächlich auf die Ausdehnung des Lehnsgebiets nach der Weser hin gerichtet ist.

Noch in einer Reihe von andern Punkten entfernt sich das Document von angeblich 1454 von den thatsächlichen Verhältnissen. Zunächst darin, dass es die Standeserhöhung als „durch unser (des Kaisers) aigen bewegnus“ und „ohn ainig bete uns derwegen von ihme (Ulrich) gethan“ darstellt. Herquet bringt zur Vertheidigung dieser auffallenden Phrasen nur seine Verwunderung darüber vor, dass ich sie für ernst nehme¹⁾. Aber weshalb sollte man sie denn nicht für ernst nehmen, vorausgesetzt, dass das Privileg echt wäre? Was in aller Welt berechtigt Herquet, der die Urkunde für echt hält, jene Wendungen für inhaltlose Worte auszugeben? Doch nur der Umstand, dass sie seiner Anschauung unbequem sind, weil wir wissen, dass Ulrich für sein echtes Privileg mindestens 5000 Gulden gezahlt und

¹⁾ Wenn Herquet hierbei in einer Anmerkung mir vorwirft, dass ich die Phrase „ohn ainig bete etc.“ dem Privileg von 1464 zuschriebe und darauf meine Beweisführung (welche Beweisführung?) basire, so kann ich dies nur als eine absichtliche Entstellung bezeichnen, denn wenn ihn ein aufmerksames Lesen nicht schon erkennen liess, dass an der fragl. Stelle meines Aufsatzes in Folge eines Druckfehlers 1464 statt 1454 steht, so musste ihn darüber doch ein Blick auf die vorhergehende Seite belehren, wo die Textstellen beider Urkunden einander gegenüber gestellt sind.

eifrig am kaiserlichen Hofe erworben hat. Es wäre gut gewesen, wenn Herquet bei Betrachtung der Urkunde etwas scrupulöser zu Werke gegangen wäre, als nach seiner Meinung die kaiserliche Kanzlei bei deren Abfassung. In der Stelle der Urkunde von 1454 „der obgen. graff Ulrich hat auch uns und dem h. reich gewontlich gelubd und ayd gethan“ sieht er die Voraussetzung, unter welcher das Privileg ertheilt wurde und deren Nichterfüllung dazu geführt habe, dasselbe an den Belehnten nicht auszuliefern. Aber, mit Verlaub, drückt man denn eine noch zu erfüllende Bedingung durch das Perfectum aus? Dass die Kanzlei Friedrich's III. der deutschen Sprache nicht solche Gewalt angethan hat, zeigt die entsprechende Stelle der echten Urkunde von 1464 (auch 1463 heisst es ähnlich), „der offtgen. grave Ulrich sol auch darauf dem edeln etc. an unser statt und in unserm namen, vor und ee er sich solicher wirdikeit annimpt und gebraucht, von solichen lehen wegen gewondliche glübe und eide tun“. Hier ist deutlich eine Bedingung gestellt, dort aber eine unwahre Thatsache behauptet, denn zweifellos hat Ulrich dem Kaiser vor dem 23. December 1464 keinen Eid geleistet.

Weiter findet sich in der Urkunde von angeblich 1454 eine für die Anhänger ihrer Echtheit besonders missliche, von Herquet freilich mit Schweigen übergangene, Stelle. Es heisst nämlich gegen den Schluss: „darum gebieten wir allen und jeglichen etc., dass sy den obgen. Ulrichen graven zu Ostfriesland, sein eheliche hausfrawen Teden etc. graven und gravin nennen“. Die Daten sind schon oben von mir angeführt, welche mit unzweifelhafter Gewissheit bezeugen, dass Ulrich die Theda frühestens im Frühjahr 1455 geheirathet hat, und trotzdem sollte der Kaiser sie schon am 30. September 1454 als Ulrich's eheliche Hausfrau bezeichnet haben, zu einer Zeit, wo kaum das Dispensgesuch an den Papst abgegangen war? Ein noch stärkerer Anachronismus ist es, wenn Ulrich und seinen Erben auferlegt wird, die Grafschaft von des Kaisers Nachfolgern, so oft sich's gebüren wird, zu Lehn zu empfangen, „gleich so der grave von Bentheim und Steinfurt von irer grafschaft zu thuen verpflichtet sein“. Allerdings hatte der im Jahre 1454 gestorbene Graf Everwin I. von Bentheim die Erbtochter von Steinfurt geheirathet, und seine beiden Söhne theilten sich dann in die Herrschaften Bentheim und Steinfurt,

aber den Titel eines Grafen von Bentheim und Steinfurt hat erst der in Steinfurt regierende Enkel Everwin II. gegen Ende des 15. Jahrhunderts angenommen. Erst auf dem Reichstage zu Worms 1495 creirte Maximilian die Reichsgrafschaft Steinfurt¹⁾.

Endlich gehört in das Capitel der Widersprüche der Urkunde von 1454 gegen die wirklichen Verhältnisse auch der Titel, welcher Ulrich im Eingange gegeben, und der Grafentitel, der ihm angeblich vom Kaiser verliehen wird. In der falschen Urkunde wird er kurz Herr zu Ostfriesland, in der echten Häuptling zu Norden in Ostfriesland genannt; in jener kommt der altfriesische Häuptlingstitel überall nicht vor. In der falschen Urkunde wird Ulrich zum Grafen zu Ostfriesland, in der echten zum Grafen zu Norden, Emden, Emisgonien in Ostfriesland erhoben. Allerdings konnte Ulrich, wie Herquet diesen Widersprüchen gegenüber bemerkt, sich seit 1453 mit gewissem Rechte als Herrn Ostfrieslands betrachten und allerdings wurde er nach 1464 von dritten Personen vielfach kurz Graf in Ostfriesland genannt, ja er selbst bezeichnete sich in seinem neuen Siegel als comes Ostfrisie und seine Gemahlin Theda acceptirte als Regentin einfach den ihr von andern beigelegten Titel einer Gräfin in Ostfriesland. Aber auf alles das kommt es ja bei Beurtheilung der kaiserlichen Lehnbriefe gar nicht an, da man in diesen billigerweise einen der Wirklichkeit, nicht aber nur der Courtoisie entsprechenden Titel erwarten darf. Nie aber hat Ulrich sich oder haben andere ihn vor 1464 oder gar vor 1454 als Herrn zu Ostfriesland bezeichnet, sicherlich also hat es auch der Kaiser nicht gethan, und niemals hat er sich später Graf zu Ostfriesland, sondern in voller Uebereinstimmung mit der Urkunde von 1464 Graf zu Norden, Emden u. s. w. genannt. Und warum sollte er denn nicht jenen bequemerem und zugleich anspruchsvolleren Titel eines Grafen von Ostfriesland angenommen haben, wenn ihm doch 1464 nach Herquet's Meinung jenes Document von 1454 zugleich mit den

¹⁾ 1466 nannte sich Bernd, der Oheim des unmündigen Everwin II., greve to Bentheim und vormunder der herscap van Stenvorde (Kindlinger Münst. Beitr. I, Urkk. S. 148. Noch 1487 bei der Erbeinigung beider Häuser nannte sich dieser Everwin greve to Bentheim, here to Stenvord (Lünig, R. A. part. spec. cont. II, Abth. 6, S. 6), 26. April 1495 nennt ihn Maximilian Graf zu Bentheim und Steinfurt (Lünig das. S. 7).

beiden späteren überliefert wurde? Ich glaube in der vorausgehenden historischen Darstellung genügend dargethan zu haben, dass und weshalb Ulrich's Antrag auf die Verleihung des Titels Graf von Emisgonien in Ostfriesland gerichtet war und dass selbst diesen zu erlangen, ihm Mühe kostete. Und nun sollte der Kaiser ihm bereits zehn Jahre früher und gar aus eigener Bewegung einen Titel gegeben haben, der in entschiedenem Widerspruche zu den thatsächlichen Verhältnissen stand?

So wie ich Ulrich nach den vorliegenden historischen Zeugnissen beurtheile, liegt seine Stärke und die Bedeutung, die er erlangt hat, darin begründet, dass er jederzeit nur nahe, mit seinen Mitteln erreichbare Ziele in's Auge fasste und diesen mit Umsicht und Consequenz nachging. Die Mässigung, welche er auch im Glücke bewies, hat ihm die grossen Erfolge gesichert. Ungern griff er zum Schwerte, in friedlichen Verhandlungen sah er eine viel bessere Gewähr des Gelingens. Es ist oben mehrfach darauf hingewiesen, wie er bemüht war, auch wo er längst im factischen Besitze sich befand, noch nachträglich die Rechtstitel zu erwerben. Ja noch im Jahre 1466 sehen wir ihn in dieser Richtung thätig: er hielt es, auch nachdem ihm der Besitz Emdens vom Kaiser bestätigt war, für nicht zu gering, mit jenem Haupterben der Abdena'schen Ansprüche auf Emden, Eggo von Westerwold, der früher sich dessen geweigert hatte, ein Abkommen zu treffen, durch welches auch diese Ansprüche aus der Welt geschafft wurden¹⁾. Dieser weisen Fürsorge hat Ostfriesland es zu danken, dass Ulrich bei seinem Tode ein wohlgefügtes Staatswesen hinterliess, welches sich gegen die Erschütterungen künftiger Jahrzehnte widerstandsfähig erwies. Man thut dem Gedächtnisse Ulrich's keine Ehre an, wenn man ihn so phantastischer Pläne zeihet, wie das Document von angeblich 1454 sie ihm unterschiebt, phantastisch deshalb, weil ihnen der sichere Boden des Besizes, ja sogar des Rechtsanspruches fehlte.

Es soll nicht geleugnet werden, dass Ulrich's Aufgabe, als ihn ein frühzeitiger Tod dahinraffte²⁾, nicht ganz erfüllt war, dass vielmehr in dem Erreichten die Aufforderung lag, auch die östlich

1) Ostfries. Ub. Nr. 836.

2) 27. Sept. 1466.

bis zur Weser ansässigen friesischen Stämme dem neuen Staatswesen anzugliedern. Seine Nachfolger haben dies in der That, aber nicht mit Glück versucht. Und aus dieser Sachlage wird muthmasslich das falsche Document erwachsen sein, das freilich niemals im Stande gewesen ist, Ansprüche durchzuführen, denen es an Kraft gebrach, sie mit dem Schwerte oder durch diplomatische Siege zu begründen.

Ich habe bei meiner frühern Besprechung keine Vermuthung über die Zeit der Fälschung gewagt, weil mir kein Material dafür zu Gebote stand. Inzwischen hat der zweite Band des ostfriesischen Urkundenbuchs wenigstens einige Anhaltspunkte gegeben, die ich noch mittheilen will, wenn sie auch zu keinem sichern Resultate führen.

Die falsche Urkunde ist zum ersten Male transsumirt in dem Belehnbungsbriefe Maximilian's vom 5. April 1495¹⁾. Wenn dieser Brief, wie ich glaube, echt ist, so muss also die Fälschung vor jenem Tage stattgefunden haben. Der diesem zunächst vorhergehende Lehnbrief ist der Kaiser Friedrich's III. für Ulrich's Söhne Enno, Edzard und Uko vom 27. Juli 1468²⁾. Hier ist der frühere nicht wörtlich aufgenommen, aber der Wortlaut des Privilegs zeigt auf das Bestimmteste, dass behufs seiner Erlangung der Lehnbrief von 1464 vorgelegt worden ist, offenbar noch ein weiterer indirecter Beweis für die Unechtheit der Urkunde von 1454. Die jungen Grafen werden, wie der Vater, mit dem Titel von Norden, Emden und Emesgonien (auffallender Weise unter Weglassung des „in Ostfriesland“) bezeichnet, die Zahl und Reihe der aufgeführten Schlösser ist genau die gleiche wie 1464, und die Grenzen der Herrschaft werden mit denselben Worten, wie dort, angegeben, nur freilich mit einer bemerkenswerthen Abweichung, denn hinter den Worten, „bis an den Wesser“ ist eingefügt „mit Buten-Jaiden“. Nun haben die Cirksenas so wenig 1468 wie 1464 Butjadingen beherrscht, und da man diese Abweichung von der Vorlage nicht der kaiserlichen Kanzlei zur Last legen kann, so muss man annehmen, dass der Ritter Sibo von Esens, der persönlich für die unmündigen Söhne seines

1) Ostfries. Ub. Nr. 1433.

2) Das. Nr. 862, nach dem Original.

Freundes Ulrich am kaiserlichen Hofe erschienen war und bei diesem Anlasse für sich selbst das werthvolle Privileg erwirkte, in gestickter spanischer Tracht einherzustolzieren¹⁾, die Aufnahme jener bedeutsamen Worte in das Privileg beantragt und erreicht habe. Allerdings mochte dafür ein nicht unerhebliches politisches Motiv vorliegen, denn seit 1466 befanden sich die Grafen im Bund mit den Häuptlingen von Friedeburg, Jever, Kniphausen und Inhausen in einer Fehde mit den Butjadingern, die erst 1469 gestühnt wurde²⁾, und die Aufnahme des Landes in den neuen Lehnbrief konnte für den Fall einer glücklichen Beendigung der Fehde jenen Bundesgenossen gegenüber den Besitz Butjadingens den Cirksenas sichern. Aber immerhin erkennen wir schon hier die erste Abweichung von der Linie der Politik Ulrich's, ein Haschen nach vorzeitiger Sicherung erhofften künftigen Erwerbes. Ohne Zweifel hat Sibo nicht aus eigener Initiative, sondern im Einverständnisse mit Ulrich's Wittve Theda gehandelt, die seit dem Tode ihres Gemahls die Regierung führte und diese weit über den Zeitpunkt der Volljährigkeit ihrer älteren Söhne festgehalten hat.

Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass die Fälschung 1468 noch nicht stattgefunden hatte; sie fällt also wahrscheinlich in die Zeit zwischen 1468 und 1495, d. h. in die Regierungszeit der Gräfin Theda, welche 1494 starb. Diese Vermuthung erhält durch die Nennung ihres Namens in der falschen Urkunde, eine durchaus ungewöhnliche Erscheinung, die auch in den beiden echten Privilegien sich nicht findet, eine wesentliche Stütze. Schon nach wenigen Jahren sehen wir Theda ernstlich bemüht, ihre Herrschaftsansprüche mit Hülfe des Kaisers nach Osten hin auszudehnen. Sie benutzte dafür sehr klug eine Verlegenheit Friedrich's III., seine Fehde gegen Karl den Kühnen. Sie stand im Augenblicke mit Münster in gutem Einvernehmen, da Bischof Heinrich, der zugleich Administrator von Bremen war, mit Gerhard von Oldenburg in Feindschaft lebte. Im April 1474 hatte sie sogar mit Münster ein Bündniss gegen Oldenburg geschlossen³⁾, welches zur Folge hatte, dass sich im Herbste

1) Ostfries. Ub. Nr. 863.

2) Das. Nr. 879.

3) Das. Nr. 931.

desselben Jahres Graf Gerhard mit Karl dem Kühnen zur Eroberung Ostfrieslands verband¹⁾, wobei sich Gerhard diejenigen Gebiete, die ehemals zu seiner Grafschaft gehört hätten, nämlich Moormerland, Auricherland und Jeverland mit ihrem Zubehör, als Kriegsbeute ausbedang. Indes war Karl anderweitig viel zu sehr beschäftigt, als dass er diesem Plane hätte Folge geben können. Immer aber war die Beziehung, in welche Ostfriesland zu den grossen Welthändeln trat, ein willkommener Anlass, sich dem Kaiser zu nähern, der seinerseits zum ersten Male von dem neuen Reichslehn Reichskriegshülfe begehrte. Im Jahre 1475 erwirkte Theda vom Kaiser eine Anzahl von Mandaten, deren Tendenz schon völlig mit der der Fälschung im Einklang steht. Doch glaube ich nicht, dass damals schon die falsche Urkunde hergestellt war und dass man es gewagt hätte, dieses Document in der Kanzlei Friedrich's III. zu präsentiren, wo denn doch der wahre Sachverhalt noch in zu gutem Gedächtnisse sein musste. Aber mit dem Lehnbriefe von 1468, der nicht nur, wie der von 1464, die Weser, sondern auch Butjadingen nannte, liess sich beim Kaiser schon das wünschenswerthe Ziel erreichen. Am 17. März 1475²⁾ erging also ein Mandat an die Häuptlinge in Ostringen und die Rathgeber in Rüstringen und Butjadingen, der Gräfin Theda, in deren Gebiete sie angesessen seien, Beistand für die Hülfe gegen den Herzog von Burgund zu leisten. Theda selbst kaufte sich wenige Monate später um 4000 Gulden von der Reichshülfe frei, zahlte davon sogleich 2000 Gulden³⁾ und wusste dem Kaiser klar zu machen, dass der Aufschub der Restzahlung nur an dem Ungehorsam der Weserlande, Butjadingen und Stadland, Rüstringen und Wangerland liege. So erwirkte sie am gleichen Tage, an welchem der Kaiser ihr Dispens und Quittung ausstellte, am 22. Juli, neue Mandate an jene Länder zum Beistand für die ihr auferlegte Reichshülfe⁴⁾, und ferner eine Urkunde, welche alles Land zwischen Ems und Weser ihrem Gericht unterwerfen sollte⁵⁾. Der Kaiser bezieht sich hierbei auf

1) Ostfries. Ub. Nr. 941.

2) Das. Nr. 946.

3) Das. Nr. 953.

4) Das. Nr. 956, 957.

5) Das. Nr. 954.

das dem Grafen Ulrich gewährte Privileg, aber da weder in der echten noch in der falschen Urkunde etwas derartiges enthalten ist, so sieht man, dass das zum Zeugen angerufene Privileg ihm nicht vorgelegt worden ist.

Einen praktischen Erfolg hat Theda mit diesen kaiserlichen Briefen nicht erzielt, aber als Symptome des jetzt an Stelle von Ulrich's nüchternen Realpolitik getretenen unruhigen Ehrgeizes sind sie von Interesse. Nach diesen Proben wird man der Gräfin Theda nicht zu nahe treten, wenn man bis auf weiteres ihr die Urheberchaft der Fälschung zuschiebt. Wie ihr Bestreben auf Unterwerfung des ganzen friesischen Gebiets bis an die Weser unter ihre Herrschaft gerichtet war, so legte sie sich auch zuerst den Titel einer Gräfin in Ostfriesland bei, den das falsche Document als den vom Kaiser gegebenen proclamirte. Und wenn die kaiserliche Verleihung in diesem Documente als aus eigener Bewegung, ohne Antrag Ulrich's geschehen, hingestellt wird, so glaube ich, dass damit ein für das Grafenhaus sehr unbequemes kaiserliches Mandat geschlagen werden sollte. Am 11. Juli 1482 erwirkte nämlich Hamburg mit Aufwendung nicht unerheblicher Kosten einen kaiserlichen Brief des Inhalts, dass der Kaiser durch die vormalige angebliche Verleihung der Schlösser Emden und Leerort an den Grafen Ulrich den Rechten Hamburgs auf dieselben keineswegs habe präjudiciren wollen¹⁾. Und am 14. November des folgenden Jahres erging ein Mandat des Kaisers an den Bischof Johann von Ratzeburg und den Markgrafen Johann von Brandenburg zur Untersuchung der über den Besitz der beiden Schlösser zwischen Theda und Hamburg obwaltenden Streitigkeiten, welches der Gräfin im Juni 1484 mit einer Vorladung insinuirt wurde²⁾. Unter den von Hamburg geführten Klagen befand sich auch, wie das kaiserliche Mandat ausweist, die über die Bedrückung ihrer Bürger mit neuen Accisen. Vielleicht ist hierin das Motiv zu erkennen für die Aufnahme der Worte „zoll, accise, muntz beide des golts und silbers“ unter den den Grafen gewährten Freiheiten in das falsche Document.

Ich bin hiernach geneigt, die Fälschung in den Zeitraum

1) Ostfries. Ub. Nr. 1092; über die Kosten vgl. das. Nr. 1102.

2) Das. Nr. 1133.

von 1484 bis 1494 einzuschränken, ohne freilich ein abschliessendes Urtheil darüber abgeben zu wollen¹⁾. Aber es kommt auch wenig darauf an, ob man die Entstehung jenes Documents einige Jahre früher oder später ansetzt, da es in der Hauptsache, d. h. in den Beziehungen, in welchen es über das echte kaiserliche Privileg hinausgriff, doch im wesentlichen immer ein inhaltloses Blatt geblieben ist. Wenn es auch Ulrich's Söhnen glückte, bei der Bestätigung ihres Lehnbriefes durch Maximilian das falsche Privileg für das echte unterzuschieben, und wenn dann auch alle ihre Nachfolger guten Glaubens, wie man annehmen darf, sich den gefälschten Brief erneuern liessen, dennoch ist es ihnen nie gelungen, die Ansprüche des Documents in's Leben zu führen. Die Geschichte Ostfrieslands hat sich im wesentlichen in den Grenzen abgespielt, welche Ulrich geschaffen und zu deren Sicherung er im Jahre 1464 die Erhebung seines Landes zur Reichsgrafschaft erwirkt hatte.

¹⁾ Ich vermuthe, dass uns in dem Abdrucke des ostfries. Urkundenbuchs nicht ganz die ursprüngliche Form der Fälschung vorliegt, namentlich im Hinblick auf die die Grafen von Bentheim und Steinfurt berührende Stelle, die vielleicht wieder eine Interpolation der Fälschung ist. Auch fehlt dem Satze, in welchem Bentheim und Steinfurt genannt werden, der Schluss.

IV.

DAS STADTRECHT VON RIPEN

IN SEINEM

VERHÄLTNISS ZU DEM VON LÜBECK.

VON

FERDINAND FRENSDORFF.

IV

DAS STADTRECHT VON RIESEN

LEONHARD SPRENGER

Am 26. Juni 1269 auf einem Reichstage, der zu Nyborg, auf der Ostseite der Insel Fünen, stattfand, ertheilte König Erich von Dänemark, schon von altersher Glipping zubenannt, unter Zustimmung der Grossen seines Landes den Bürgern von Ripen ein Stadtrecht, dessen Original, ein grosses auf Vorder- und Rückseite beschriebenes Pergamentblatt, noch heutzutage auf der königlichen Bibliothek zu Kopenhagen aufbewahrt wird. Es ist in lateinischer Sprache verfasst und zählt 59 Artikel, die, wie das vielfach gebrauchte in civitate nostra, civium nostrorum (aliquis) beweist, Erzeugnisse der städtischen Autonomie, von der Stadt zu einer Urkunde zusammengestellt und seitens des Königs bestätigt und besiegelt worden sind. Diese Bestätigung hat König Christoph 1443 mit sehr geringen Abänderungen wiederholt, während eine Erweiterung des ursprünglichen Stadtrechts bis zu 123 Artikeln den alten Eingang mit der Jahreszahl 1269 festhält und, da sie den frühern Bestand unangetastet lässt, die neuhinzugekommenen Satzungen zwischen die alten ein- oder deren Schluss anfügend, so zu verfahren nicht ganz unberechtigt ist.

Gedruckt ist das alte Stadtrecht von Ripen nach dem Original bei Kofod Ancher, Dansk Lov-Historie Thl. 2 (1776) Anhang, S. 255 ff.¹⁾ Kolderup-Rosenvinges Samling af gamle danske Love Thl. 5 (1827), S. 216 ff. hat dagegen die erweiterte Gestalt in 123 Artikeln mitgetheilt, und den alten Bestand von

¹⁾ Die in demselben Jahr ausgegebene Schrift des Vfs. Farrago legum antiquarum Daniae municip. ist nichts als ein Wiederabdruck des Anhangs der Lov-Historie Thl. 2.

1269 durch grössern Druck kenntlich gemacht¹⁾. Nach erneuter Vergleichung des Kopenhagener Originals hat Professor P. Hasse den Text von 1269 als Anhang seiner Schrift: Die Quellen des Ripener Stadtrechts. Untersuchungen zur dänischen und lübischen Rechtsgeschichte (Hambg. u. Leipzig 1883) S. 75 ff. beigegeben. Ihr Inhalt, der den Anlass zu gegenwärtigem Aufsatz gegeben hat, soll besprochen werden, nachdem zunächst das Verhältniss des Ripener Rechts zu seiner Hauptquelle, das mich um seiner selbst willen bei den Arbeiten für die Ausgabe des lübischen Rechts interessiren musste, dargelegt worden ist. Hasse's Abdruck weist eine grosse Zahl von Stellen auf, die in eckige Klammern gefasst sind. Die damit angedeutete Schadhaftheit und Unleserlichkeit der Vorlage besteht schon seit längerer Zeit, auch wenn man von Kofod Ancher's Ausdruck „lacerum jam pridem et aetate confectum imminentem protinus minatur ruinam“²⁾ abzieht, was der lateinische Styl an natürlicher Uebertreibung mit sich bringt. Eine nähere Angabe über die Quelle, aus der dieser erste Abdruck die Ergänzungen seiner Lücken entnommen hat, ist zwar unterblieben, aber die Vergleichung lehrt, dass die beiden spätern Wiederholungen das Hülfsmittel abgegeben haben. Hasse's Text hat sich dann wieder zur Ausfüllung der genau bezeichneten Lücken des Originals an Kofod Ancher's Abdruck gehalten. Hat letzterem eine noch nicht ganz so lädirte Gestalt des Originals vorgelegen, wie sie sich heutzutage darstellt, so ist sie doch seitdem zwischen Glasplatten gefasst, und Rosenvinge, der erst für seine Einleitung hat von dem Original Gebrauch machen können, ist dadurch im Stande gewesen, einige und gerade wichtige Stellen besser zu lesen, als sein Vorgänger. Hasse hat aber seine Lesarten nur zum Theil adoptirt³⁾.

¹⁾ In dieser erweiterten Form ist das Ripener Recht am frühesten bekannt geworden durch Resenius nonnulla antiqua jura Daniae (1682), dessen Abdruck Westphalen in den Mon. ined. 4, S. 1999 wiederholt hat.

²⁾ S. 258.

³⁾ Abgesehen von einigen stehen gebliebenen Druckfehlern erscheint mir Hasse's Text an mehreren Stellen ergänzungs- und besserungsbedürftig. In Art. 42 nach *testificari halte ich gegen Hasse S. 20 ein Wort wie debent oder debuerint für unentbehrlich. In Art. 28 über die Rathswahl: quolibet anno variandi sunt consules, ita quod de prioribus IIII remaneant ad illum*

Das Ripener Stadtrecht ist für die Geschichte des deutschen Rechts dadurch von besonderem Interesse, dass eine grosse Zahl seiner Bestimmungen aus dem lübischen Rechte abgeleitet ist. Während man sich in den Städten, die auf ihr Ersuchen mit lübischem Recht bewidmet wurden, bei dem übersandten Codex des erwünschten Rechts beruhigte und nur in einzelnen daneben entstehenden Statuten Fortbildungen und Aenderungen unternahm, ist hier eine wahre Bearbeitung des lübischen Rechts, eine Verbindung lübischer Rechtsbestimmungen mit Satzungen anderweiten Ursprungs bewirkt worden.

Mit der Aufnahme in Ripen hat das lübische Recht seine nördlichste Station erreicht; zugleich ist Ripen die einzige an der Nordsee belegene Stadt, in der lübisches Recht, wenn auch nur indirect, gegolten hat. Den Beweggrund für Ripen, im Unterschiede von fast allen andern Städten des Landes das Recht von Lübeck zum Aufbau des eigenen zu verwenden, hat man in dem Beispiel Tonderns zu suchen. Das benachbarte Tondern hatte mehr als zwanzig Jahre zuvor einen Rechtscodex von Lübeck zugesandt erhalten, der noch heute in Urschrift und Copie existirt. Dass so das oft missverständene¹⁾ Verhältniss der beiden tondernschen Handschriften zu einander zu bestimmen ist, hat sich mir aus der eingehenden Prüfung derselben ergeben. Die Begründung gehört in die neue Ausgabe des lübischen Rechts; für den vorliegenden Zweck genügt es, aus der Untersuchung, die ich im letzten Herbst Dank der Liberalität der Königlichen Bibliothek zu Kopenhagen, welche die beiden jetzt ihr gehörigen Handschriften zu meiner Benutzung der Göttinger Universitätsbibliothek übersandt

annum illo officio secundo anno sunt destinandi ist in vor illo officio wohl bloß durch einen Druckfehler ausgefallen (S. 41). Rosenvinge S. XXXIII will im Original das letzte Wort als destituendi erkennen, und es kommt unlegbar damit erst ein Sinn in das Statut. Auch König Erich's almindelige Stadsret Art. 33 (S. 492) übersetzt destituendi. Ich verstehe es dann dahin, dass von den vorhandenen Rathmannen bei der alljährlichen Umsetzung vier im Amt verbleiben, dagegen das darauffolgende Jahr ausscheiden sollen. Es scheint demnach eine unsern deutschen Städten bekannte Einrichtung gemeint zu sein, wonach nach zwei Jahren Activität im dritten Jahr Ruhestand für den Rathmann eintrat. Vgl. auch Dahlmann, Gesch. v. Dänemark 3, S. 13.

¹⁾ Hach, D. alte lüb. R. S. 30.

hatte, hier anstellen konnte, das bezeichnete Resultat mitzutheilen, das sich näher dahin bestimmt: das Original, das an seiner Spitze eine von dem Lübecker Rath ausgestellte Bewidmungsurkunde von 1243 trägt¹⁾, und die Copie liegen nur um wenige Jahrzehnte aus einander; dem Charakter der letztern thut es keinen Eintrag, dass sie mancherlei kleine Abweichungen von ihrer Vorlage enthält; dem Original fehlen gegen den Schluss eine Anzahl Blätter; der grosse Werth der Copie für uns liegt darin, dass sie das vollständige Original vor sich hatte. Westphalen, der in den Mon. ined. III (1743), S. 621—35 einen lateinischen Text des lübischen Rechts angeblich nach drei Manuscripten herausgegeben hat, hat lediglich den Tondernschen Codex gekannt und zwar nur die Copie²⁾. Der Abdruck Westphalens hat zwar eine Anzahl Fehler, ist aber doch im Ganzen nicht schlecht, namentlich wenn man ihn mit den liederlichen Arbeiten seines Neffen vergleicht. Hach hat Westphalens Text für die Varianten benutzt, daneben aber von den beiden Kopenhagener Codices Abschriften zur Verfügung gehabt. Dieselben waren aber weder zuverlässig noch zeigen seine Angaben über Westphalen's Text die ihm sonst nachzurühmende Genauigkeit und Vollständigkeit. Auf die genannten Hilfsmittel³⁾ gestützt, vermag ich die früher geäusserte

¹⁾ Diese Jahreszahl zu beanstanden, wie Hasse verschiedentlich gethan hat (s. Schleswiger Stadtrecht S. 79, Quellen des Ripener Stadtr. S. 1) sehe ich keinen Grund. Der Codex ist in seiner alten originalen Gestalt erhalten und entspricht nach Schrift und Ausstattung durchaus dem Charakter der angegebenen Zeit. Beziehen sich dagegen Hasse's Zweifel auf die Existenz einer selbständigen Urkunde von 1243, in der Herzog Abel von Jütland dem Bischof Gunnar von Tondern für die Stadt den Gebrauch des lübischen Rechts gestattet hat, so ist ihm darin beizutreten. Gegen Falck, Handb. des schlesw.-holst. Privatr. I (1825), S. 391 und Nordalb. Studien 5 (1850), S. 107 ist Michelsen zu vergleichen, der schon 1839 (Oberhof zu Lübeck S. 53) die Annahme als irrhümlich bezeichnet hat. Auch die Regesta historiae Danicae wissen weder in ihrem alten Bestande noch in den Nachträgen von einer solchen Urkunde.

²⁾ Dass er Varianten des andern Tondern'schen Codex mitgetheilt habe (Gengler, Stadtrechte S. 263), ist irrig; es sind überhaupt keine Varianten angegeben.

³⁾ Im Anschluss an Hach, der den Westphalenschen Text mit W und die Abschriften der Tondernschen Codices mit CW bezeichnet, nenne ich das Tondernsche Original Wa, die Copie Wb, beide zusammen W.

Vermuthung¹⁾ eines Zusammenhangs des Ripener Rechts mit dem Codex für Tondern jetzt strict zu erweisen.

Die Verwandtschaft zwischen beiden darzulegen, könnte man gleich mit der im Eingang der Ripener Urkunde vorkommenden Bezeichnung ihres Inhalts als „hec jura et decreta“ beginnen, da die nämliche Formel: hec jura sive decreta in dem Epilog des Tondernschen Codex für den gleichen Gegenstand verwendet wird. Doch liegt darin zu wenig Charakteristisches; auch andere Handschriften des lübischen Rechts haben sich dieses Ausdrucks bedient. Bezeichnender ist schon, dass der Wortlaut in den Artikeln der Ripener Urkunde (R) und des Tondernschen Codex auffallende Uebereinstimmungen gerade da zeigt, wo der letztere von allen andern Handschriften abweicht²⁾. Am schlagendsten wird die Verwandtschaft aber dadurch bewiesen, dass einige Sätze des lübischen Rechts ausser in dem Tondernschen Codex und in Ripen nicht angetroffen werden: dem Artikel, der den Abschluss von Verträgen durch Hingabe des Heiligengeistpfennigs (Hach I 72) behandelt, hängen nur R (54) und W einen Satz über das Reu-recht der Parteien an³⁾. Das baupolizeiliche Statüt über die

1) D. lübische Recht nach s. ältesten Formen (cit.: Lüb. R.) S. 44.

2) In H. I 32 lesen alle lüb. Handschriften proficiet, nur der Tondernsche Codex prevalebit, ebenso R 17. In H. I 34 ebenso domus exurit, nur Tondern exusta fuerit, desgl. R 50; in demselben Artikel fügen nur Tondern und R dem domum intraverit (am Schluss) ad inhabitandum hinzu; die Uebereinstimmung geht hier so weit, dass statt si non nur W und R sed si lesen. H. I 45 = R 19; R und W haben gegenüber allen Handschriften cum eo deprehensus fuerit und statt secundum furem: sicut fur. H. I 83 = R 25: per justam sententiam lesen nur R und W. Suspendi meretur lesen nur W (in H. I 39) und R 24, die andern Handschriften suspensioem, suspensii penam meruerit oder meretur.

W

3) Si quis denarium sancti spiritus super contractu vel mercatione aliqua quamcumque eccellente sive mediocri erogaverit, idem est ac si mercipotum dederit; si vero uni eorum emptio displicet, antequam pedem mutaverit, denarium sancti spiritus aut restituere aut recipere poterit; quod pede mutato facere neuter eorum poterit.

R

Si quis denarium sancti spiritus presentibus duobus bonis viris domicilia sua in civitate habentibus super contractu vel mercatione aliqua erogaverit, si vero uni eorum emptio displicet, antequam ab eo recesserit, denarium sancti spiritus aut restituere aut recipere poterit; quod si ab invicem recesserint neuter eorum poterit.

Entfernung, in welcher gewisse lästige Anlagen wie Schweineställe und Privete von der Strasse oder Nachbarhäusern anzulegen sind (H. I 126), ist das letzte, welches R (56) dem lübischen Recht entlehnt, wie es den Schlussartikel des Tondernschen Codex bildet, dem allein unter allen lateinischen Handschriften dieser Artikel bekannt ist.

Von den beiden Tondernschen Codices ist bei Aufzeichnung des Riberet, wie das schon die Entstehungszeit der Handschriften nahe legt und die Uebereinstimmung der Lesarten bestätigt¹⁾, das Original (Wa) benutzt worden. Aber dabei wird man mit einem nachher zu erläuternden Vorbehalt²⁾ stehen bleiben müssen: es hat nicht etwa R eine noch bessere Handschrift gekannt, wie Hasse wiederholt anzunehmen scheint, noch seine Vorlage corrigirt³⁾, soviel es auch an ihr ändert. Es beweist nichts gegen das lübische Recht und für das von Ripen, wenn das letztere vorzüglichere Lesarten bietet, als der Westphalen'sche Text oder

¹⁾ Da Wb eine Copie von Wa, so können die Unterschiede nur in kleinen, meist formalen Abweichungen bestehen: R 26 ab ea; R 36 quacunq̄ue de causa, quocunq̄ue modo; R 53 presentatus non fuerit. Die gesperrten Worte fehlen Wb gegen Wa und R.

²⁾ S. unten S. 104, 105.

³⁾ R 48 = H. I 5 (Hasse S. 48). Wa hat das correcte vendat mit dem lübischen Fragment gemein, während Wb das irrige vendant der übrigen Handschriften theilt. — Das Hasse S. 42 Schwierigkeiten bereitende civitatis in H. I 28 (= R 8) ist blos ein Druckfehler des Hach'schen Textes für civitas, wie ich schon früher angegeben habe (lüb. Recht S. 7 Anm. 2). — R 35 stimmt völlig mit H. I 61 selbst bis auf die Wortstellung: vel casu nullo procurante de ipso edificio alicui lesio contigerit, ille cuius edificia sunt leso nichil (fehlt Wb) penitus inde (inde penitus Wb) tenetur respondere (resp. tenetur Wb). Dem Artikel „Unsinn“ vorzuwerfen (Hasse S. 34), fehlt aller Grund. Nullo procurante, wie auch Rosenvinge den Ripener Text, Ancher's ullo ausdrücklich berichtend, liest (Einleitg. S. XXXIII), muss nur nicht mit casu verbunden, sondern als Ablativus absolutus verstanden werden: „ohne dass Jemand etwas dazu thut“. — In R 45 (= H. I 40) erklärt Hasse S. 54 noluerit statt des lübischen voluerit für das einzig Richtige. Der Fall liegt aber doch so. dass der leugnende Beklagte, bereit zu schwören (juramentum prestare voluerit), auf Vorhalten es vorzieht, das Streitobject zurückzugeben (sed commonitus pocius reddere quam jurare maluerit). Das Ripener Recht drängt das auf Kosten der Deutlichkeit zu dem Ausdruck zusammen: wenn der Beklagte leugnet und nicht schwören will.

Hach's Variantenapparat, da weder jener noch dieser die originale Handschrift benutzt haben. Das Zurückgehen auf diese wird ganz regelmässig die Uebereinstimmung von Wa und R ergeben.

Die Abhängigkeit des Ripener vom lübischen Stadtrecht ist auch den frühern Forschern nicht entgangen. Doch haben sie nicht den vollen Umfang derselben erkannt. Kofod Ancher weist auf einige wenige Concordanzen hin¹⁾; Kolderup-Rosenvinge stellt für 25 Artikel des Riberet die Quellen aus dem lübischen Recht zusammen²⁾, das er nach dem Abdruck Westphalens benutzt. In Wahrheit lassen sich von den 59 Artikeln des Hasse'schen Textes — die dänischen Herausgeber zählen, da sie Art. 13 gegen die Handschrift, aber allerdings dem Sinn entsprechend, in zwei Nummern zerlegen, 60 Artikel³⁾ — 36 auf lübische Statuten zurückführen. Die Zahl der aus dem lübischen Recht benutzten Artikel trifft damit nicht vollständig zusammen, da sowohl der Fall vorkommt, dass mehrere Sätze der Vorlage zur Herstellung eines Ripener Artikels verwendet sind⁴⁾, als umgekehrt, dass ein lübischer Rechtssatz in mehreren Ripener Statuten verwerthet ist⁵⁾. Auch jenes eben genannte Zahlenverhältniss giebt noch keinen ganz exacten Begriff der Abhängigkeit des Riberet von seiner Vorlage; denn die Benutzung ist eine sehr vielgestaltige gewesen. Negativ lässt sich das Verhältniss einfach bezeichnen: es ist kein Artikel der Quelle unverändert herübergenommen, nirgends hat man sich auf ein blosses Abschreiben beschränkt. Positiv betrachtet, werden sich drei Gruppen von Artikeln unterscheiden lassen, je nachdem sie das Wesentliche der Vorlage beibehalten unter Vornahme von Aenderungen oder Beifügung von Zusätzen⁶⁾ oder alles bis auf einige Worte

1) S. 346.

2) S. XXXVI. Darnach auch die Angabe von Stemann, den Danske Retshistorie (1871) S. 41.

3) Dieser Aufsatz folgt Hasse's Zählung.

4) R 24 setzt sich aus Hach I 35 und 39, R 26 aus I 43 und 17 (zweite Hälfte) zusammen.

5) R 11 und 12 benutzen ein in dem Hach'schen Abdruck nicht in seiner echten Gestalt erkennbares Statut des Tondernschen Codex (s. unten S. 100 Anm. 1).

6) Beispiele nahezu wörtlicher Wiedergabe liefern Art. 52 (H. I 65) und 56 (H. I 126).

ändern¹⁾ oder nur einige Worte herübernehmen und zum Aufbau eines ganz neuen Satzes verwenden. Gerade Erscheinungen der letztern Art erschweren es, den Umfang der Entlehnungen mathematisch genau zu bestimmen, so wenig auch die Thatsache der Entlehnung Zweifel leidet, da die lübischen Bausteine in dem neuen Mauerwerk unschwer erkennbar bleiben. Dafür lassen sich als Beleg gleich die beiden ersten Artikel des Ripener Rechts anführen. Sie handeln von der Tödtung, der erste von der *infra civitatis nostre marchiam*, der zweite von der in *civitate nostra* geschehenen. Jener setzt die Ueberführung des Thäters voraus und bestimmt ihm die Todesstrafe, dieser beschäftigt sich mit der beim Mangel handhafter That erforderlich werdenden Beweisführung. Im lübischen Recht handelt ein Titel Hach I 53 von dem *homicidium infra civitatis marchiam sive wichbelde perpetratum*, sieht aber völlig von einer Straffestsetzung ab und giebt bloß an, unter welchen Voraussetzungen der Thäter zum Zweikampf gefordert werden könne²⁾. Von dem Beweismittel des Zweikampfes ist im Recht von Ripen überhaupt keine Rede mehr. Trotz dieser Unterschiede ist eine Benutzung des lübischen Rechts zu behaupten. Die ausgehobenen Worte allein würden dazu allerdings nicht ausreichen, zumal das charakteristische *wichbelde* im Ripener Statut fehlt. Wahrscheinlicher schon wird die Entlehnung, wenn Ripen, wie Hasse S. 45 zeigt, um 1269 noch gar keine Stadtmark besass, und gesichert dadurch, dass wie im lübischen Rechte so auch in dem von Ripen der Stätte *ubi homicidium fuit factum* Bedeutung für das weitere Verfahren

¹⁾ Hasse hat S. 9 als einen Beleg dazu R. 55 mit H. I 85 verglichen.

²⁾ S. unten S. 97. H. I 125 giebt einen hässlichen Druckfehler Westphalen's wieder. Beide Tondernsche Codices setzen XXIII — nicht XXXV — Jahre als das zum Zweikampf erforderliche Alter fest. Damit erledigt sich das Lüb. R. S. 27 Anm. 5 von mir Bemerkte. Einen hierher zu ziehenden Artikel des lübischen Rechts H. I 36 hat Hasse S. 32 seltsam missverstanden. Die Worte: *si quis alium . . . extra civitatem ad campum in detrimentum ejus citaverit* können unmöglich, wie er will, auf eine den städtischen Privilegien zuwiderlaufende, und deshalb den einzelnen Bürger verletzende Ladung vor ein ländliches Gericht bezogen werden, sondern bedeuten: Jemanden zu seinem Hohne herausrufen, um mit ihm draussen vor der Stadt sich zu schlagen. Vgl. Lüb. R. S. 28 und Rigisches Stadtrecht § 6 (Napiersky S. 4): *si quis alium in campum ad duellum vocaverit . . .*

beigelegt wird, wengleich diese Bedeutung hier und dort eine verschiedene ist. In Lübeck muss der Beschuldigte, um zum Zweikampf gefordert werden zu können, von zwei erbgesessenen Männern an der Stätte des Verbrechens gesehen und mit Namen angerufen sein (*visus et nominatus*); in Ripen werden zwölf, die auf beiden Seiten jener Stätte wohnen, zu Urtheilsfindern (*Naeffinger*) über die That berufen. In Lübeck bleibt dieser Artikel der einzige, der den Thatort in der angegebenen Weise betont, während das Riberet eine Mehrzahl ähnlicher Fälle kennt¹⁾; das dem letztern geläufige Requisit der Nachbareigenschaft²⁾ für die Function des Zeugen oder des Urtheilsfinders kennt das lübische Recht nicht; es lässt sich, wo es nicht mit bloß moralischen Qualitäten zufrieden ist, an der Erbgesessenheit genügen, die übrigens auch das von Ripen in einem principiellen Satze (42) wie in zahlreichen Einzelanwendungen, beides in Formeln, die völlig mit denen des lübischen Rechts stimmen, verlangt³⁾.

Einzelne der Unterschiede, die in dem bisher besprochenen Beispiele hervortraten, dürfen geradezu als typisch für den Gegensatz der beiden Rechte gelten. Jene Weglassung des Wortes *wichelbe* entspricht der consequent durchgeführten Vermeidung der technischen Bezeichnungen des deutschen Rechts, die sich glossenartig in dem Tondern'schen Texte wie in andern Handschriften des lübischen Rechts finden. Ja, noch mehr, es sind

¹⁾ R 3. 9. 4.

²⁾ Das *purgare et defendere* oder das *convincere* (22), einmal auch das *discernere et invenire* (2) soll geschehen *per XII vicinos suos proximos* (3, 9, 22) oder *cum vicinis XII suis ex utraque parte* (2, 18, 24). Eine Bezeichnung wie die letztere erklärt sich aus der in deutschen Quellen gebrauchten: *de nabure boven unde benydene, vicini superius et inferius commorantes* (Dortmunder Stat. S. 334).

³⁾ *Boni viri domicilia (sua) in civitate* oder *infra municionem civitatis habentes* (42, 44, 14, 4, 5). Die Formel des lübischen Rechts für Erbgesessenheit *septa sui domicilii in civitate (infra civitatem, infra munit. civit.) habentes* (H. I 48, 52, 53, 67, 124) ist also verkürzt wiedergegeben und für die Weglassung mochte jenes unten S. 98 angeführte Motiv entscheiden. Ich habe schon früher (Verf. Lübecks S. 199 Anm. 50) nach dem deutschen Ausdruck gefragt, welcher jener lateinischen Formel zu Grunde liegen mochte. An eine Zusammensetzung mit *were* wird man nicht denken dürfen, da Wort und Begriff dem ältern lübischen Rechte fremd sind.

selbst die lateinischen Ausdrücke, welche deutschrechtliche Termini durchblicken lassen, durch andere, undurchsichtigere verdrängt worden. So wird das *vulnerare instrumento acutam aciem habente* (H I 52 = II 85 wunden mit egghagtighen wapenen) durch *vulnerare cum armis mortiferis* in R 5 wiedergegeben; die erstbezeichnete Erscheinung belegen Fälle wie die Weglassung des muntmal in 17, der vorsate in 11, die durch *ex deliberato consilio*, des an heideme dinge, das durch *in communi placito* (44) ersetzt wird. Dagegen sind eine Reihe dänischer Ausdrücke aufgenommen, allerdings selten in die aus dem lübischen Recht stammenden Artikel; doch findet sich ein solcher Ausnahmefall in dem Münzstatute 17, das den *juxta stath et stapel* Betroffenen mit dem Tode bedroht, ein Ausdruck, den Hasse S. 30 als aus dem Jütischen Low III 65 herrührend, nachweist: *fals aer thaet of man saettaer staet oc staplae oc slar paenning*, was die niederdeutsche Uebersetzung des Blasius Eckenberger durch *anboldt unde stapel* wiedergibt. Andere dänische Ausdrücke sind: *raasrøvaer* (Rathsräuber) für den *revelator consilii*, den Verräther der Rathsgeheimnisse (34), *lest lähmende* Verwundung (38), *witae Busse* (33), das latinisirte *bundo* für *bonde*, Bauer (17), und die Münzbezeichnung *ora* (32, 33, 45, 58).

Wichtiger ist der gleichfalls in dem obigen Beispiele wahrnehmbare Gegensatz, dass wo das lübische Recht prozessualische Vorschriften bringt, das von Ripen zu Bestimmungen des materiellen Rechts hindrängt. Das bewährt besonders das Gebiet des Strafrechts. Das lübische Recht in seiner ältern, der lateinischen Gestalt enthält sehr wenige Straffestsetzungen. Von peinlichen Strafen erwähnt es nur das Handabhauen als Ahndung der Münzfälschung (H I 32), den Strang als Strafe des grossen, das Stäupen und Scheeren des kleinen Diebstahls (I 37). An den Verbrechen der Tödtung und der Verwundung, mit denen es sich in mehreren Artikeln beschäftigt (I 52—54), interessirt es lediglich die prozessualische Seite. Jene Strafsatzungen hat sich das Ripener Recht nicht entgehen lassen, aber, wie unten (S. 102) zu zeigen ist, charakteristisch umgestaltet.

Die Rechtssätze in prozessualischer Formulirung vorzutragen, entspricht ganz der Art und Weise mittelalterlicher Rechtsaufzeichnungen, deren wichtigster Zweck in der Absicht gesucht

werden muss, die Rechtsfindung dem Urtheiler zu erleichtern. Die bekannten Criminalstrafen der Verbrechen zu bezeichnen, erschien der ältern Zeit nicht als nothwendig. Erst später änderte sich das, und die verschiedenen Formen des lübischen Rechts zeigen in zunehmender Progression eine Berücksichtigung des materiellen Strafrechts. Das mehr moderne Element, welches das Riberet gegenüber seiner Quelle repräsentirt, macht sich noch in andern Aeusserungen geltend. Wo das lübische Recht in der Betrachtung des einzelnen Falles stecken bleibt, strebt das Ripener nach einer abstracten, die zufälligen Umstände bei Seite lassenden Auffassung; wo jenes sinnlich beschreibt, versucht dieses eine begriffliche Formulirung; wo jenes einzelne Species aufzählt, setzt dieses schlechthin das Genus. Um mit letzterem anzufangen: H I 35 si quisquam alii furti vel rapine notam inpinxerit et nihil sub eo deprehenderit wird in R 24 wiedergegeben: si quis alii crimen imputaverit et nihil sub eo deprehenderit. Der Artikel liefert zugleich ein Beispiel zweifelloser Abhängigkeit, obschon die Vorlage im Uebrigen völlig fallen gelassen oder geändert wird: der Bezüchtigte, der nach lübischem Recht mit seinem Eineid loskommt, bedarf nach Riberet des Eides seiner 12 Nachbarn; von dem Recht des ungerecht Beschuldigten zur Widerklage und der Auffindung von Diebsgut im Besitze des Beschuldigten hat R nichts aufgenommen und dagegen den Artikel der Vorlage (H. I 39) über den Strafvollzug an Diebinnen angehängt. — Das lübische Recht (H. I 32) straft denjenigen, der falsche Münzen ausgiebt, wegen Münzfälschung, wenn das muntmal, der Münzstempel, in seinem Besitz gefunden wird. Das Ripener Recht (17) schliesst nicht aus diesem Verdachtsmoment auf die Schuld, sondern macht sie davon abhängig, dass er „scienter“ falsche Pfennige in Verkehr gebracht habe. — Ebenso wie in dem vorhin angeführten Beispiele R. das notam impingere des lübischen Rechts durch crimen imputare ersetzt, so ist in dem oben S. 93 Anm. 3 abgedruckten Artikel über den Abschluss von Verträgen das zweimal gebrauchte pedem mutare durch recedere wiedergegeben. Dem lübischen Statut war es ausserdem nicht blos um das Reurecht zu thun, sondern in erster Linie kam es ihm auf die Bemerkung an, dass die Hingabe des heiligen Geistpfennings einen Kaufvertrag ebenso perfect mache, wie der Wein-

kauf, der bis dahin allein üblich gewesen sein mochte. Das Ripener Recht wird von dieser das lübische Recht interessirenden Gleichsetzung mit ihrem historischen Hintergrunde nicht berührt und übergeht sie deshalb mit Stillschweigen, fügt dagegen von sich aus hinzu, dass der denarius sancti spiritus in Gegenwart zweier erbgessener Bürger hingegeben sein müsse, um den Kauf zum Abschluss zu bringen. Solche selbstständige Erweiterungen der Vorlage liegen ganz in der Neigung der Ripener Aufzeichnung. Die Artikel des lübischen Statuts über vorsate sind aufgenommen und zwar ganz in der Reihenfolge des Tondernschen Codex¹⁾, aber wie das Wort, fehlt auch die charakteristische, in 10 Mark Silber und einem Fuder Wein bestehende Strafe. Während das lübische sorgfältig abwägt, wann den Thatumständen nach vorsate anzunehmen sei, wann nicht, sieht das Ripener Recht auf den Erfolg und bestimmt je nachdem der Geschlagene am Leben bleibt oder davonkommt die Strafe.

Unter den der Vorlage entnommenen Bestimmungen finden sich auch einige, die man als specifisch lübischrechtliche anzusehen geneigt sein wird. So ist der Artikel H I 87, der von dem Austhun der Grundstücke zu Weichbildrecht handelt, in R 49 wiedergegeben, allerdings mit bezeichnenden Umgestaltungen. Das Rechtsgeschäft ist zu einem blossen Pachtvertrage verflacht, der nur dadurch an sein Vorbild erinnert, dass er gesetzlich feststehende Zinstermine hat und dass ihre Versäumung nicht bloß eine Strafe an den Berechtigten, sondern auch an Stadt und Vogt nach sich zieht. — Das die Bigamie in so eigenthümlicher Weise bedrohende lübische Statut (I 57)²⁾ bildet die Vorlage für R 16. Aber theils werden die Wirkungen für das eheliche Güterrecht in die einfache Negation umgesetzt: et nichil de bonis participabit, die zugleich, da sie auf die Güter der zweiten Frau bezogen wird, ein Missverständniss der Quelle enthält, theils wird die Ahndung von öffentlichen Rechts wegen so erheblich verschärft, dass hier

¹⁾ R 9 = W 30 (H. I 121). R 10 ist im Original, wie Hasse S. 5 und 77 angiebt, mit hellerer Dinte nachgetragen und gehört nicht in den ursprünglichen Zusammenhang. R 11 = W 31 (H I 122) und W 31 a (H I 91), welch letzterer Artikel auch zu R 12 Material geliefert hat (ob. S. 95 Anm. 5).

²⁾ S. unten S. 158.

offenbar das Verbrechen der Bigamie bereits unter einem principiell von dem des lübischen Rechts ganz verschiedenen Gesichtspunkte aufgefasst wird¹⁾: der Bigamus verliert sein halbes Vermögen an Vogt und Stadt, und das precipitabitur, wenn auch wörtlich beibehalten, wird nicht mehr von einem Werfen in den Schuppstuhl verstanden, sondern von einer Verweisung aus der Stadt (de civitate precipitabitur). — Die cynische Bestrafung des Ehebruchs (H I 43), die dem lübischen Recht noch im 16. Jahrhundert den Vorwurf zugezogen hat, dass es „der Erbarkeit stracks zuwider sei“²⁾, ist wörtlich in das von Ripen (26) übergegangen. Wenn es damit das in Lübeck nicht anerkannte Tötungsrecht des verletzten Ehegatten in Verbindung bringt, so will es jene schimpfliche Procession wahrscheinlich bloß in subsidium eintreten lassen, wenn der Mann von seinem Rechte keinen Gebrauch macht. Durch Vermittlung von König Erich's allgemeinem Stadtrecht ist dieser Artikel, der gleich andern des Riberet dort in's Dänische übertragen ist³⁾, dem nordischen Rechte zugeführt⁴⁾.

Die Anordnung der Artikel in R weicht von der der Vorlage ab. Es ist eine selbstständige an die Stelle getreten, deren Plan Hasse S. 10 ff. dargelegt hat. Aber neben der dort nachgewiesenen sachlichen Gliederung ist unverkennbar die Reihenfolge der Bestimmungen in der Vorlage nicht einflusslos geblieben. Die ersten sechs und die letzten drei Artikel in R (57—59) weisen geringe oder gar keine Entlehnungen auf. In den zwischen diesen Endpunkten liegenden Sätzen treten deutlich zwei Gruppen hervor: Artikel 7—27 und 35—56. Während die Artikel 28—34 fast vollständig dem Ripener Rechte eigen sind, entstammen jene Gruppen beinahe ebenso vollständig dem lübischen Rechte. Bei Herübernahme der Bestimmungen hat man sich anfangs sichtlich von der Ordnung der Vorlage in der Weise leiten lassen, dass man ihre Artikel der Reihe nach durchging und aufnahm, was man brauchbar fand. Bis Art. 27 war man so fortgeschritten,

1) Unten S. 158—160.

2) Schreiben Herzog Ulrich's von Mecklenburg an Lübeck von 1581 bei Dreyer, Einleitung in die lüb. Verordnungen S. 248.

3) Art. 30 (Kolderup-Rosenvinge 5, S. 492).

4) Weinhold, Die deutschen Frauen im MA 2, S. 26. Die Herkunft der Bestimmung aus Lübeck ist übersehen.

als die hier vorgetragene *promissio coram consilibus* Anlass gab, eine Reihe von Sätzen aus dem Gebiet der Rathsverfassung anzuschliessen, die eigenthümlich-riperer Natur waren. Dann kehrte man nochmals zu der Vorlage zurück und nahm aus dem spätern bisher unbenutzten Theile ebenso wie aus dem bereits durchmusterten Sätze auf, die zwar zu zwei oder drei Zusammenhang zeigen, sich sonst aber nicht auf ein bestimmtes Verhältniss zur Ordnung der Vorlage zurückführen lassen.

Die bisher angestellte Vergleichung hat zwar vorzugsweise das formelle Verhalten der beiden Rechtsaufzeichnungen zu einander zum Gegenstand gehabt, aber daneben auch schon materielle Verschiedenheiten berücksichtigt, so dass nach dieser Richtung nur wenig zu erwähnen bleibt. Die Abänderung, welche ältere Quellen ihrer Vorlage gegenüber am ehesten vorzunehmen pflegen, ist die Modificirung der Bussätze. Derart verfahren selbst für auswärtige Städte angefertigte lübische Rechtshandschriften¹⁾. Dass das Ripener Recht in gleicher Weise zu Werke geht, lässt sich schon nach seiner ganzen bei aller Abhängigkeit doch möglichst nach Selbstständigkeit strebenden Haltung erwarten; es zeichnet sich dann aber noch dadurch aus, dass es die erkannten Bussen anders unter die öffentlichen Organe vertheilt als Lübeck. Namentlich hält es darauf, dass der Antheil des Vogtes an den Strafsummen dem des Rathes nicht nachstehe. Selbst da, wo der Rath gleich dem lübischen über Verletzungen städtischer Statute zu richten hat, wird ihm nur die Hälfte der Bussen zuerkannt, während das lübische Recht dem Rath zwei Drittheile, dem Vogt ein Drittheil zuspricht (R 8 vgl. mit H I 28). — Ganz besonders bezeichnend ist es nun aber und schon lange beachtet worden²⁾, dass das Ripener Recht eine Verschärfung der peinlichen Strafen seiner Vorlage vorgenommen hat. Das wissentliche Ausgeben falscher Münzen ist mit Todesstrafe (*capitalis sententia*), statt mit Handabhauen (*manualis sententia*) (17), kleiner Diebstahl mit Brandmarken, statt mit

1) Die Breslau-Krakauer Handschriftengruppe liest in H I 6 statt 60 sol. 40 sol., in H I 76 die Classe II der lateinischen Handschriften (Tondern, Göttingen, Reval, Königsberg) statt 6 sol. 3 sol.

2) Dahlmann, *Gesch. v. Dänemark* 3, S. 13.

Stäupen und Scheeren bedroht (23). Kleiner Diebstahl wird im Rückfalle gleich dem grossen mit dem Strange bestraft. Den Rückfall beachtet das Ripener Recht überhaupt genau (37. 38) und begegnet ihm energisch. — Vom Indicienbeweis sucht sich das Riberet möglichst frei zu machen; auch dem Eidhelfereide ist es nicht günstig. Dagegen bevorzugt es offenbar den Zeugeneid und sucht ihn möglichst auszudehnen. Ueberall betont es die Ueberführung durch Personen *qui presentes fuerunt* (4. 11. 12. 39) et *audiverunt* (29) oder *zusammengezogen si presentes hoc audiverunt* wie es Art. 43 wenig passend heisst, da es nicht auf Hören, sondern auf Sehen ankommen musste.

Die Hasse'sche Schrift hat die Vergleichung des Lübecker und des Ripener Rechts in der Weise durchgeführt, dass sie nach materiellen Rubriken die beiderseitigen Bestimmungen einander gegenüberstellt, vom Strafrecht ausgehend zur Stadtverfassung gelangt und von da zum Civilrecht und Prozess¹⁾. Von unserm Standpunkt aus, der das Ripener Recht als eine Fort- und Umbildung des lübischen Rechts in's Auge fasst, gebot sich die im Vorstehenden unternommene formelle Vergleichung der beiden Rechtsquellen. Nach Hervorhebung ihrer verwandten Bestimmungen darf nicht versäumt werden, zu constatiren, dass ganze Artikelreihen der lübischen Quelle in Ripen unbeachtet geblieben sind. Man wird dabei zunächst an Sätze des öffent-

1) Einige von Hasse missverständene Stellen des lübischen Rechts seien hier nachträglich berücksichtigt. H I 58 giebt dem um eines Mitbürgers willen im Auslande ungebührlich behandelten Lübecker eine Klage gegen jenen, der *ante constitute compositioni subiacebit* oder seine Unschuld beschwören soll. Hasse S. 27 fragt: nach welcher *constitutio*? Will man die Worte auf eine frühere Stelle beziehen, so könnte H I 41: *si quis alii quod per ipsum dampnificatus sit imposuerit, debet dampni taxationem exprimere* gemeint sein, und die Zusammenrückung beider Stellen in R als Art. 40 und 41 scheint mir diese Deutung zu begünstigen. Ich gestehe, bisher die Worte immer auf die dem Lübecker im Ausland auferlegte oder etwa die seinem Schaden gleichkommende, vor dem heimischen Gericht festgestellte, Busse bezogen zu haben. Damit beseitigt sich zugleich das Missverständniss, als ob H 41 (= R 40) von Uebervortheilung handle (S. 35). In R 53 (= H I 66) ist nicht von einem vorausgehenden Erkenntniss die Rede (S. 36), sondern davon, dass der *detentor* einen Nachtschwärmer festgehalten, ihm Geld abgenommen und ihn nicht vor Gericht gestellt hat (Verf. Lübecks S. 163).

lichen Rechts, Verfassungsnormen denken. Statute letzterer Art finden sich in den lateinischen Recensionen noch nicht häufig, und was man dahin rechnen könnte, ist von dem Ripener Recht nicht unbenutzt geblieben. Oeffentliches Recht, soweit es in das Gebiet des Strafrechts und Prozessrechts einschlägt, ist vollauf bei der Bearbeitung berücksichtigt worden. Dagegen ist derjenige Bestandtheil ganz ausser Betracht geblieben, der den deutschen Städten bei der Annahme des lübischen Rechts vielleicht als der werthvollste erschien. Zu den mancherlei Gegensätzen, die sich in der Geschichte des magdeburgischen und des lübischen Rechts verfolgen lassen, gehört auch der, dass dort oft die Sätze über eheliches Güterrecht von der Reception ausgeschlossen werden¹⁾, während der Anschluss an das Recht von Lübeck gerade um dieser Artikel willen erfolgt. Sie sind wiederholt getrennt von allen andern abgeschrieben worden²⁾. Gerade in ihnen hat sich am längsten das alte lübische Recht erhalten, und wenn es heute noch fortlebt, so verdankt es das seiner Ordnung des ehelichen Güterrechts. Von allen ehe- und erbrechtlichen Artikeln, die den Eingang des lübischen Rechts bilden (H I 1—24), hat Ripen keinen berücksichtigt, als den das Näterrecht der Blutsfreunde und das Selbstverloben der Jungfrauen betreffenden. Da auch das spätere vermehrte Ripener Recht keine das gedachte Gebiet ordnende Rechtsnormen enthält, so wird anzunehmen sein, dass das Landrecht, das Jütische Low, die Quelle bildete, nach welcher man die städtisch-bürgerlichen Verhältnisse dieses Rechtstheils regelte.

Ehe von der Vergleichung des Ripener Rechts mit seiner Hauptquelle Abschied genommen werden kann, ist noch eines auffallenden, früher bloß angedeuteten (S. 94) Umstandes zu gedenken. Die Quelle, aus der man in Ripen das lübische Recht schöpfte, ist nach unserer bisherigen Darlegung der Tondersche Codex. An einigen wenigen Stellen der Ripener Aufzeichnung treten nun aber Spuren hervor, dass man vom lübischen Recht

1) v. Martitz, Ehel. Güterrecht des Sachsenspiegels S. 49 u. 320 ff. Schröder, Ehel. Güterrecht 3, S. 360. v. Roth, Deutsches Privatrecht 2, S. 188.

2) In der Wiener Handschrift, von der Lüb. R. S. 9 gehandelt ist, und in der Handschrift von Slupce, vgl. Hans. Gesch. Bl. 1873, S. XXXIV.

mehr kannte und wusste, als er enthält. R 4 behandelt den Hausfriedensbruch; das dem gleichen Gegenstand geltende Statut, welches der lateinische Codex für Reval vom Jahr 1257 unter seinen Anhängen aufweist¹⁾, bietet zwar nur geringe wörtliche Uebereinstimmung, aber vielleicht bloß in Folge davon, daß er wieder die Sache prozessualisch regelt, während das Ripener Recht die strafrechtliche Seite interessirt. Bleibt es hier noch innerhalb des Rahmens der lateinischen Texte des lübischen Rechts, so finden sich einige Fälle, in denen es darüber hinauszugehen scheint. R 7 giebt das Verbot aus H I 26 wieder, Immobilien an Kirchen zu übertragen. Der Opferwillige möge sein Grundstück verkaufen und den Erlös der Kirche zuwenden. Die Uebertretung des Statuts wird mit einer an die Stadt zu zahlenden Geldbusse bedroht. *Nichilo minus bona immobilia civibus vendantur* fügt das Ripener Statut hinzu, um den Gedanken fernzuhalten, als ob durch die Busszahlung die verbotene Veräußerung der Immobilien erkaufet werden könne. Ebenso hat das die lateinische Vorlage wiederholende deutsche Statut von Lübeck den Schlusssatz angehängt: dennoch so *neschal de gift nicht stede bliven* (H II 32). — R 36 stimmt nahezu wörtlich mit H I 63, wonach der Hausherr nicht für den *a jumento vel pecore* in seinem Hause angerichteten Schaden haftet, nur daß es *seu cane* hinzufügt. Dem entspricht, wenn in den deutschen Texten des lübischen Rechts der alte lateinische Satz dahin umgeformt ist: *wert he* (der Fremde) *dar gheseret van eneme hunde oder van eneme ve* (H II 152). Für Lesarten wie die beiden letzterwähnten der Ripener Urkunde gewährt keiner der lateinischen Codices des lübischen Rechts einen Anhalt. Vielleicht finden sich sogar ganze Artikel in R, die nur in deutschen Handschriften von Lübeck vorkommen. Bei der Verschiedenheit des Idioms verschwindet die formelle Uebereinstimmung noch mehr als sonst; doch wird sich für den Artikel über das Schwertzücken, R 14 und H II 93²⁾, solche Verwandtschaft annehmen lassen; bei andern, die Hasse heranzieht, ist es zweifelhafter.

1) v. Bunge, Quellen des Revaler Stadtrechts I 86.

2) Nicht II 96 (S. 28 u. 71).

Will man nicht einen in der Luft schwebenden Codex des lübischen Rechts construiren und hält man an den oben S. 93, 94 nachgewiesenen auffallenden Uebereinstimmungen zwischen R und dem originalen Tondernschen Codex fest, so wird sich die eben dargelegte Erscheinung kaum anders erklären lassen, als durch Benutzung von Materialien, die sich in Lübeck für die Fortbildung des ursprünglichen Rechts angesammelt hatten, neben dem Tondernschen Codex. Das Jahrzehent, in dem das Ripener Recht entstand, ist dasjenige, in welchem vermuthlich die ersten deutschen Codices des lübischen Rechts niedergeschrieben wurden¹⁾. Der Zusatz des Revaler Codex, die benutzten deutschen Statute, die alle dem ältesten Bestande deutsch-lübischer Handschriften, der Cl. I, wie ich sie früher bezeichnet habe, angehören²⁾, könnten daraus dem Redactor des Ripener Rechts bekannt geworden sein, den man sich überhaupt nach dem ganzen Inhalt seiner Arbeit als einen umsichtigen und geschickten Mann vorzustellen hat.

Das Verhältniss des Ripener Rechts zum lübischen ist dargethan; es fragt sich nun: woher stammt der dem Riberet eigenthümliche Rest, woher die Umgestaltung der durch die lübische Vorlage überlieferten Rechtssätze? Hier setzt die Untersuchung Hasse's ein; in der Verfolgung dieser Aufgabe liegt vornehmlich ihr Werth. Zunächst steht soviel fest, dass eine einheitliche Quelle gleich dem lübischen Recht diesem Bestandtheil nicht zu Grunde liegt. Das jütische Low, dessen Rechtssätze, wie Hasse nachweist, vielfach Einfluss ausgeübt haben, ist nicht wörtlich benutzt, wie bei mittelalterlichen Rechtsentlehnungen sonst regelmässig geschieht. Ein dem dänischen Texte des jütischen Low vorausgehendes lateinisches Landrecht, woran Hasse denken möchte (S. 9), existirt nicht. Gewiss stammt manches aus Einzelverordnungen. Für den Satz R 31: *super quacunque causa consules cum advocato in unum convenerint, sine quorumlibet civium vel aliorum proclamacione ratum et stabile teneatur* wird eine Bestimmung König Christof I. von 1252 und ihre wörtliche Wiederholung durch K. Erich Glipping von 1266 als Quelle

1) Lüb. R. S. 54 u. 64.

2) H II 32 = Elbing 30; II 152 = Elb. 70; II 93 = Elb. 111.

nachgewiesen (S. 37), die nur darin abweichen, dass sie statt von consules von senatores et consules sprechen und statt proclamacione: reclamacione lesen. Unter den so beseitigten senatores — eine lateinische Bezeichnung für Aelteste, Alterleute, die auch in deutschen Städten vorkommt¹⁾, — wird man am natürlichsten Gildenhäupter zu denken haben, und es ist eine ansprechende zuerst von Dahlmann aufgestellte Vermuthung²⁾, dass man sich in Ripen gerade deshalb an das lübische Stadtrecht gehalten habe, weil dieses keine Gilden kennt, ebenso wie einst Heinrich der Löwe das Recht von Soest für Lübeck aus diesem Grunde bevorzugt³⁾.

Zu allgemeineren Resultaten gelangt die Untersuchung nach der Quelle der mit dem lübischen Rechtsstoff vorgenommenen Abänderungen. Es sind besonders die Strafschärfungen hier in's Auge gefasst. Die Talion — der Verfasser schreibt seltsamerweise immer Tallion —, nach welcher das Riberet verfährt, findet er einerseits in Soest, Medebach und Dortmund, andererseits im Schweriner Stadtrecht wieder (S. 60, 61). Glücklicherweise combinirt er mit diesen Zeugnissen die Urkunde Heinrich's des Löwen für die Gotländer von 1163⁴⁾, die gleich jenen stadtrechtlichen Quellen der Tödtung Todesstrafe, der Verwundung Handabhauen androht, beides der landesherrlichen, dagegen Schlägerei und dergleichen der städtischen Gerichtsbarkeit unterwirft. Wenn in den lübischen Statuten die Anerkennung der Talion fehlt, so ist sie doch dem lübischen Rechte nicht unbekannt gewesen (S. 64, 67). Der Verfasser schliesst daraus: die Aufzeichnung der lübischen Statuten hat das Recht der Stadt nur soweit zum Gegenstand, als die Competenz des Raths und seines Gerichts reicht. Soweit die Strafgerichtsbarkeit dem Vogte gebührt, wird das Recht nicht normirt, sondern vorausgesetzt. Will man das ganze in Lübeck geltende Recht erkennen, so muss man das der rechtsverwandten Städte hinzunehmen, und der Verfasser hat mit grosser Sorgfalt berücksichtigt, was dieselben in Urkunden und Stadtbüchern Zweck-

1) Hildesheimer UB. Nr. 612 (vgl. Gött. gel. Anz. 1883, S. 334).

2) Gesch. v. Dänemark 3, S. 12.

3) Hasse S. 2. Nitzsch, Hans. Gesch.-Bl. 1880, S. 18 ff.

4) Lüb. UB. I, Nr. 3.

dienliches darbieten. Erfolgreich ist seine Nachforschung besonders in den Wismar'schen Quellen gewesen, die ein paar recht zutreffende Analogieen gewähren (S. 43). Dass aber dieses Material ausreichte, um von einer zweiten aus Lübeck stammenden Rechtsaufzeichnung neben der der Statuten zu reden (S. 9), ist mir sehr zweifelhaft. Mit solch fictiven Rechtsquellen zu operiren, halte ich für überaus bedenklich. Viel lieber stütze ich mich auf das, was der Verfasser allgemeines sächsisches Stadtrecht nennt (S. 64), an dessen Verpflanzung von Westen nach Osten Herzog Heinrich dem Löwen recht wohl das erheblichste Verdienst zufallen kann. Hier wird dann auch die Quelle für den Bestandtheil des Ripener Rechts zu suchen sein, der weder aus den lübischen Statuten noch aus dem dänischen Rechte stammt. In einzelnen Straffestsetzungen ist dann Ripen aber noch über seine Quellen hinausgegangen.

Das aus diesen verschiedenen Quellen erwachsene Ripener Recht liegt uns in einer einheitlich gestalteten Form vor. Man wird nicht anstehen, dem Verfasser, dem solches gelungen ist, ein grosses Mass von Einsicht und Kraft zuzuerkennen. Sowohl da, wo er die lübisch-rechtliche Vorlage zusammenzieht, das Zufällige entfernt und das Wesentliche hervorhebt, als da, wo er ihre Wortkargkeit ergänzt und ihrer kahlen Abstraction durch Aufzählung der praktisch möglichen Fälle zu Hülfe kommt, bewährt er seine Geschicklichkeit. Man vergleiche, wie er in dem oben S. 93 Anm. 3 abgedruckten Artikel über den Abschluss von Kaufverträgen das überflüssige *excellente sive mediocri* bei Seite lässt oder wie er den kurzen Satz der Quelle: *nemini etiam licet bona immobilia conferre ecclesiis* (H I 26) erweitert zu: *nemini civium nostrorum sane mentis existenti vel in extremis laboranti liceat legare vel vendere ecclesiis vel claustris, episcopis vel militibus bona immobilia in civitate nostra jacentia* (7). Hier ist fast jedes Wort der Vorlage gespalten und durch Differenzirung fruchtbar gemacht; und behutsam ist in dem weiterhin dem Veräusserungslustigen ertheilten Rathe, das Grundstück zu versilbern (oben S. 105) *vendat ea civibus suis* hinzugefügt. Umsichtig entfernt er in Art. 43 *livor* (Blau), weil er über die Art und Weise wie Schläge zu beweisen sind bereits in Art. 11, dem umgestalteten Vorsate-Statute, das Erforderliche angegeben hat. Nicht weniger

zweckmässig verfährt er, wenn er die Gegensätze herauszufinden nicht dem Leser überlässt, sondern durch Einfügen einer kurzen technischen Formel nachdrücklich hervorhebt, wie in Art. 42, wo er die Forderung der Erbgessenheit an die Zeugen stellt, *qui veritatem aliquam probare vel testificari debent super aliqua ardua causa*, während die Vorlage zwar dasselbe im Sinne hat, aber blos *veritatem aliquam* sagt. Der noch ein zweites Mal in der Ripener Urkunde (15) gebrauchte Ausdruck *ardua causa* ist eine besonders den flandrischen Stadtrechten geläufige Bezeichnung für das, was sonst *major causa* heisst¹⁾. Die Ripener Aufzeichnung enthält noch eine weitere Andeutung dafür, dass ihrem Verfasser möglicherweise die Rechte der bezeichneten Gegenden bekannt waren. Art. 6 behandelt die Pflicht des bewaffnet von der Reise heimkehrenden Kaufmannes, des einheimischen wie des fremden, seine Waffen in seiner Behausung oder Herberge niederzulegen. Die Form des Artikels bewährt sich allerdings nicht mit der, in welche die niederländischen Keuren das Verbot kleiden; bei dem verhältnissmässig seltenen Vorkommen desselben scheint die Erwähnung hier und dort der Beachtung nicht unwerth²⁾, zumal das Talionsprincip, welches das Strafrecht der Ripener Urkunde beherrscht, sehr früh gerade in den Statuten der genannten Gegenden auftritt³⁾, vermuthlich durch den Einfluss der Kirche auf das Recht, der durch das Mittel der Gottes- und Landfrieden mächtig gefördert worden ist⁴⁾.

1) Waitz, Verf.-Gesch. 8, S. 62; Warnkönig, Flandr. Rechtsgesch. 3, 1, S. 164.

2) Zur Vergleichung setze ich die Bestimmung der Keure von Arras aus der zweiten Hälfte des 12. Jahrh. hierher: § 16 *Nemo extraneus qui de foris veniat intra menia predictae urbis gladium ferat, nisi sit mercator, qui extra in negociacionem suam eat, sicut mos est mercatorum; si autem intraverit in civitatem et in eo morari velit, gladium dimittat extra in suburbio civitatis; sin autem, 60 solidos et gladium amittit, si a justiciis comprehendatur* (Guesnon, cartul. d'Arras). Die Bestimmung ist dann in die Keuren von Brügge und Gent (Warnkönig 1, Urk. S. 19) übergegangen, die überhaupt, wie ich schon früher nachgewiesen habe (Hans. Gesch.-Bl. 1878, S. 54) auf der Grundlage der Aufzeichnung von Arras erwachsen sind.

3) Warnkönig 3, 1, S. 159. Waitz, Verf.-Gesch. 6, S. 489.

4) Nitzsch, Forschgn. z. deutschen Gesch. 21, S. 271 ff. v. Bar, Gesch. des deutschen Strafr. S. 85 u. 101.

Ueber den Urheber der Ripener Rechtsaufzeichnung Vermuthungen aufzustellen, reicht das Material, soviel ich sehe, nicht aus. Würde man an sich zunächst auf einen Geistlichen rathen, so macht das die rigorose Behandlung, welche R 7 der lübischen Vorlage angedeihen lässt (oben S. 108), weniger wahrscheinlich. Die Erwähnung der *prescriptio* in R 57 kann nicht als Zeugniss einer Kenntniss römischen oder kanonischen Rechts gelten, da der Verjährungslehre angehörende Ausdrücke früh in Deutschland verwendet werden¹⁾ und die in dem genannten Artikel festgesetzten Fristen deutsch- und beziehungsweise dänisch-rechtlichen Ursprungs sind²⁾.

Man sieht, das Recht von Ripen ist ein nach verschiedenen Richtungen hin beachtenswerthes und lehrreiches Document, und man kann dem Verfasser der Schrift, die zu der vorstehenden Besprechung den nächsten Anlass gegeben hat, nur Dank dafür wissen, dass er die öffentliche Aufmerksamkeit auf dies sonst — namentlich in Deutschland — wenig beachtete Statut hingelenkt hat. Hasse hat sich in den letzten Jahren wiederholt Stoffen zugewandt, die von den Historikern selten der Aufmerksamkeit gewürdigt, oder wenn es geschieht, leicht etwas rhapsodisch behandelt werden. Gerade die an den Grenzen deutschen und dänischen Wesens entstandenen Rechtsaufzeichnungen verdienen und fordern eine solche Betrachtung im Ganzen, die sich zugleich des Zusammenhanges mit der politischen Entwicklung bewusst bleibt. Auch die Anerkennung, das Spröde des juristischen Elements bewältigt zu haben, wird man ihm trotz einzelner kleiner Ausstellungen nicht versagen; einen entsetzlichen Ausdruck wie die „beklagtische Partei“ (S. 64), den leider auch die Erkenntnisse des Reichsgerichts nicht vermeiden³⁾, hätte er immerhin der Zunftsprache überlassen können.

1) Stobbe, Deutsches Privatrecht I (Aufl. 2), S. 578.

2) Hasse S. 48. Pauli, Abh. aus dem lüb. R. I, S. 177 u, 179.

3) Entschdn. des Reichsgerichts in Civilsachen 9 (1883), S. 207 „beklagtische Stiftung“, S. 413 „beklaglicher Anwalt“.

V.

DIE PREUSSISCH-ENGLISCHEN BEZIEHUNGEN
DER HANSE

1375—1408.

VON

KARL KOPPMANN.

V
DIE PREUSSISCH-ENGLISCHEN BEZIEHUNGEN

Die Beziehungen zwischen Preussen und England sind seit Jahrhunderten von grosser Wichtigkeit gewesen. In der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts waren die Beziehungen durch die Erbfolgekriege besonders gespannt. Die englische Politik war damals auf die Unterwerfung Preussens gerichtet, während Preussen sich für die Erhaltung seiner Unabhängigkeit und die Ausdehnung seiner Macht bemühte. Erst nach dem Siebenjährigen Kriege (1756-1763) wurde ein gewisses Mass der Gleichgewichtsverhältnisse erreicht. In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts und zu Beginn des 19. Jahrhunderts wurden die Beziehungen durch die Napoleonischen Kriege wieder in eine Phase grosser Spannung versetzt. England trat damals als führende Macht auf und kämpfte gegen die französische Hegemonie, die Preussen zu unterstützen suchte. Erst nach dem Zusammenbruch Napoleons wurde ein neues Gleichgewicht hergestellt. In der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts und zu Beginn des 20. Jahrhunderts wurden die Beziehungen durch die Ereignisse des Deutsch-Französischen Krieges (1870-1871) und des Ersten Weltkrieges (1914-1918) wieder in eine Phase grosser Spannung versetzt. England trat damals als führende Macht auf und kämpfte gegen die deutsche Hegemonie, die Preussen zu unterstützen suchte. Erst nach dem Zusammenbruch Deutschlands wurde ein neues Gleichgewicht hergestellt.

Jahrhunderte hindurch hatte der deutsche Kaufmann, von untergeordneten Störungen abgesehen, in einem freundschaftlichen Verhältniss zu den Engländern gestanden, als in den letzten Jahrzehnten des 14. Jahrhunderts aus mancherlei Ursachen Streitigkeiten entstanden, die allmählig immer erbitterter wurden und zeitweilig in offene Feindschaft auszuarten drohten¹⁾. Von Seiten der Engländer wurde dadurch gesündigt, dass man einestheils den hansischen Kaufmann trotz seiner alten wieder und wieder bestätigten Privilegien neuen Abgaben unterwarf, und dass man andertheils in den englisch-französischen Kriegen die Neutralität der hansischen Schiffe mehrfach verletzte. Auf Seiten der Hansen lag die Schuld in der Eifersucht, mit der sie dem kräftig aufgeblühten Handel Englands, wo und wie sie konnten, beschränkend entgegentraten; ihr Unglück aber bestand in ihrer wunderbaren Organisation, welche es möglich machte, dass die Bundesglieder Rostock und Wismar, als meklenburgische Städte, die Vitalienbrüder hegten, die den deutschen Kaufmann ebenso sehr wie den englischen schädigten.

Besonders heftig waren jene Streitigkeiten zwischen den Engländern und den Preussen, da gerade diese in einem ungemein lebhaften Handelsverkehr mit einander standen²⁾.

In England hatten die Preussen keine eigenthümliche Stellung sondern nahmen Theil an dem allgemeinen Recht des deutschen

1) Vortrag, gehalten auf der Versammlung zu Hildesheim, Pfingsten 1880; in Bezug auf die Jahre 1390—1400 etwas weiter ausgeführt.

2) Hirsch, Handels- u. Gewerbsgesch. Danzigs S. 98—104; Schanz, Englische Handelspolitik 1, S. 228—231.

Kaufmanns, das sich seit Jahrhunderten auf bestimmte Privilegien gründete. Die Stellung der Engländer in Preussen war nicht durch Privilegien gesichert, doch waren sie gern gesehene Gäste in Elbing und dem rasch aufgeblühten Danzig, wo sie Wohnung und Geschäftsräume bei angesehenen Bürgern fanden und theilweise selbst das Bürgerrecht nachsuchten und sich dauernd in Danzig ansässig machten¹⁾.

Ueber den Waarenaustausch, der zwischen Engländern und Preussen stattfand, berichtet uns 1436 der Verfasser des Büchleins von der englischen Staatsklugheit mit folgenden Worten²⁾:

Bei uns auch führt der Preusse Waaren ein:
Silbergeschirr und Barren, echt und fein;
In Menge kauft er die in Böhmen auf
Und Ungarn, und bringt her sie zum Verkauf.
Daraus erwächst viel Vortheil unserm Land:
Die Preussen nehmen nämlich, wie bekannt,
Vielfarb'ges Wollentuch als Fracht zurück,
Das hier man färbt mit vielem Kunstgeschick.

In Bezug auf die Ausfuhr kann man dem Verfasser Recht geben, hinsichtlich der Einfuhr aber hat der sachkundige Pamphletist gerade diejenigen Artikel nicht genannt, welche für England die wichtigsten sein mussten, Getreide und Holz. Roggen und Waizen hatten die nördlichen Provinzen Englands fortwährend nöthig. Des Holzes bedurfte man insbesondere für die Schifffahrt; Wagenschoss, Koggenborten, Riemenholz und Maste waren hochgeschätzte Artikel, und geradezu unentbehrlich war das Eibenholz, aus dem man Bögen schnitzte für die englischen Bogenschützen. Auch Pech, Theer und Holzasche waren begehrte Waaren für die Engländer, und unter den Metallen war ihnen namentlich das Kupfer willkommen, das die Preussen ihnen von Ungarn her vermittelten. Von England ausgeführt wurde, vom Zinn abgesehen, Wolle und Wollenstoffe: Wollenzeuge und Wollentuche oder Laken³⁾.

1) Hirsch S. 98 Anm. 104, 105.

2) The Libell of Englishe Policye 1436, S. 77.

3) Vgl. Hirsch S. 116; Schanz 1, S. 230, Anm. 2.

Wie bedeutend dieser Handelsverkehr zwischen England und Preussen war, lässt sich daraus entnehmen, dass 1392 nicht weniger als 300 englische Schiffe in Danzig einliefen, um Korn einzukaufen¹⁾, und dass die Einfuhr der Engländer nach Angaben, welche 1434 von englischer Seite gemacht wurden, sich damals jährlich auf 3—400 000 £ belief²⁾. Mögen immerhin beide Angaben übertrieben sein, so geben sie doch einen ungefähren Anhalt, um sich ein Bild von jenem Verkehr zu entwerfen, dessen Lebhaftigkeit und Gewinnreichthum es bewirkten, dass die Preussen immer am lautesten über die Engländer klagten und am entschiedensten auf den Abbruch des Handels mit ihnen drangen und dann doch wieder die Ersten waren, die die abgebrochenen Beziehungen wieder anzuknüpfen suchten.

1. 1375—1388³⁾.

Gegen Ende seiner langen Regierung (1327—1377) hatte König Eduard III. die Rechte der hansischen Kaufleute dadurch verletzt, dass er ihnen einen Zoll von 6 Pfennigen für das Pfund auferlegte, während sie nach ihren Privilegien nur zur Zahlung von 3 Pfennigen für das Pfund verpflichtet waren⁴⁾. Eine hansische Gesandtschaft war deshalb (1375) nach England geschickt worden und hatte die Bestätigung der alten von Eduard I. verliehenen Privilegien erlangt⁵⁾. Bei den deshalb geführten Verhandlungen aber hatten die Engländer sich bitter darüber beschwert, dass man sie im Ostlande nicht derselben Rechte theilhaftig mache, deren die Hansen in England genössen; in Schonen, das damals die Hansestädte im Pfandbesitz hatten, wolle man ihnen nicht gestatten, Heringe zu salzen⁶⁾, und aus Bergen, wo sie bei Beginn des Krieges gegen Dänemark und Norwegen in die Erbschaft der Hansen eintreten zu können gemeint hatten, seien sie von den zurückgekehrten deutschen Kaufleuten verjagt worden⁷⁾. Solche und ähnliche Beschwerden

1) Hirsch S. 100.

2) Hirsch S. 115.

3) Vgl. Hanserecesse 3, S. VII—IX.

4) Höhlbaum, Hans. U. B. 2, Nr. 31 § 10.

5) H. R. 2, Nr. 103.

6) H. R. 3, Nr. 319 §§ 2—4.

7) H. R. 3, Nr. 318 § 1.

der Londoner Kaufmannschaft¹⁾ verschafften sich Geltung, als nach dem Tode Eduard III. der minderjährige König Richard II. den Thron bestiegen und den deutschen Kaufleuten (1377 Nov. 6) ihre Privilegien bestätigt hatte²⁾; durch Parlamentsbeschluss wurde diese Bestätigung für verwirkt erklärt und die deutschen Kaufleute mussten das Privilegium, das sie eben bezahlt hatten, wieder zurückgeben³⁾. Eine Gesandtschaft, die deshalb (1379) von den Hansestädten nach England abgeordnet war, blieb erfolglos. Auf das wunderliche Verlangen der Engländer, dass die Hansen sie in ihren Bund aufnehmen möchten; um ihnen dadurch den Mitgenuss der hansischen Freiheiten im Auslande zu verschaffen: *uppe dat endracht unde vrentscop twyschen en unde uns bleve, so meneden se, dat it nutte unde gut were, dat wy ener(hande) lude weren unde ere coplude an unsen vorbunt unde vryheyet nemen*, konnten die Hansen natürlich nur zur Antwort geben, dass es unmöglich sei, Nicht-Deutsche in ihren Bund aufzunehmen, wie ihnen ja auch von den Engländern nicht gestattet werde, Fremde an ihren Privilegien theilnehmen zu lassen⁴⁾. Eine zweite Gesandtschaft erlangte freilich, dass die deutschen Kaufleute ihre Privilegienbestätigung wieder erhielten. Der Kanzler, der sie ihnen (1381 Sept. 23) persönlich zurückgab, hatte jedoch daran die Bedingung knüpfen müssen, dass die Engländer in den Hansestädten sich gleicher Freiheiten erfreuen sollten; widrigenfalls würde der König auf die Mittheilung seines Rathes hin das Privileg in allen seinen Punkten für ungültig erklären⁵⁾.

Bei diesen hansisch-englischen Streitigkeiten waren die Preussen am lebhaftesten betheilig gewesen. Schon bei jenem ersten Zwiespalt mit England waren (1375) auch Verluste zur Sprache gekommen, welche die Engländer ihnen auf der See zugefügt hatten⁶⁾. Da ihnen kein Ersatz dafür geworden war, hatten sie mit einem Arrest gegen die in ihrem Lande befindlichen Engländer

1) H. R. 3, Nr. 102.

2) H. R. 2, Nr. 155.

3) H. R. 3, Nr. 103.

4) H. R. 2, Nr. 210 § 8 S. 245.

5) H. R. 2, Nr. 225.

6) H. R. 3, Nr. 317 S. 306—310.

vorgehen wollen¹⁾, hatten sich jedoch durch die Vorstellungen der wendischen Städte²⁾ bewegen lassen, mit ihnen den Weg gütlicher Verhandlungen zu versuchen. Als aber dies keinen Erfolg hatte und von Seiten der Engländer neue Gewaltthätigkeiten vorgefallen waren³⁾, drangen die Preussen so energisch auf einen gemeinsamen Abbruch des Verkehrs mit England, dass die Hansestädte einwilligen mussten und nur durch ein vorsichtiges Hinausschieben des Termins die Zeit gewannen⁴⁾, noch einmal die Streitigkeiten wenigstens vorläufig beizulegen.

Diese Feindseligkeit zwischen Preussen und Engländern hängt damit zusammen, dass den Preussen die Ausdehnung des englischen Handels in ihrem Lande lästig geworden war und dass sie deshalb derselben mit allerlei polizeilichen Vorschriften entgegentraten, die freilich auch früher existirt hatten, die aber, wie es scheint, den Engländern gegenüber bisher nur äusserst lax gehandhabt worden waren. Insbesondere handelt es sich dabei um das den Gästen gegenüber überall geltende Verbot des Wandschnitts⁵⁾, nach welchem der fremde Kaufmann die von ihm eingeführten fremden Tuche nicht, wie der heimische Wandschneider oder Lakenkrämer, ellenweise, sondern nur in ganzen und halben Tuchen verkaufen durfte: Unde ouch so wyllen se nicht liden, beschweren sich die Engländer⁶⁾, dat unse coplude vorkopen ere lakene to der snede, mer allene in grotom, to dem mynsten by enem helen laken. Eine weitere Beschränkung erlitten die Engländer dadurch, dass die Preussen ihnen gegenüber das Stapelrecht Elbings zur Geltung brachten und sie zwangen, ihre Tuche und anderen Waaren ausschliesslich nach Elbing zum Verkauf zu bringen⁷⁾.

1) H. R. 2, Nr. 156 § 1.

2) H. R. 3, Nr. 116.

3) H. R. 3, Nr. 122; 2, Nr. 174 §§ 15, 16.

4) H. R. 3, Nr. 113, 118, 116; 2, Nr. 174 §§ 6, 7, 190 § 12; 3, Nr. 125; 2, Nr. 220 § 26.

5) Hirsch S. 230 vermag dieses Verbot erst daraus nachzuweisen, dass 1379 Engländern, welche „wider der Stadt Willkür“ Laken geschnitten (S. 99), eine Geldbusse auferlegt ward.

6) H. R. 3, Nr. 102.

7) H. R. 3, Nr. 192, 404 § 5, 405 § 6.

Ein neuer Konflikt entstand dadurch, dass die Engländer (1385 Mai 12) in ihrem Kriege mit Frankreich nach dem Grundsatz: Feindeshafen, Feindesgut, oder wie die Engländer sagten: was wir in vynde landen vynden, das halde wir also vynt¹⁾, den Preussen 6 Schiffe im Swyn wegnahmen²⁾. Auf die Nachricht von diesem Gewaltstreich hin legten sofort die Preussen auf das in ihrem Lande befindliche englische Gut bis zum Werth der weggenommenen Schiffe Beschlagnahme³⁾. Die Engländer vergalteten das durch einen Arrest des gesammten hansischen Gutes⁴⁾, gaben aber den Vorstellungen der deutschen Kaufleute soweit Gehör, dass sie es, mit Ausnahme des preussischen Gutes, wieder frei liessen⁵⁾. Dadurch auch gegen die Hansestädte gereizt, verboten die Preussen, die bis dahin nur ihren eigenen Schiffen die Fahrt nach England untersagt hatten⁶⁾, alle Einfuhr von englischen Waaren und alle Ausfuhr von Holz und Waldwaaren, damit nicht durch Vermittelung und zum Vortheil der Hansestädte ein indirekter preussisch-englischer Waarenaustausch stattfinden könne⁷⁾. In den Verhandlungen suchten jetzt die Preussen auch für jenen „alten Schaden“ Ersatz zu erhalten, aber die Engländer wollten davon Nichts hören und gingen ausschliesslich auf den „neuen Schaden“ ein⁸⁾. Nach langem Hin- und Herstreiten, wobei sich der aristokratische englische Rath darauf steift, ihm dünke, das man billicher gelouben solde erberittern und knechten, denne sotanen luten, also schifluten und der geliche, während die Preussen schlagfertig antworten, es könne keinen bessern Beweis geben, als die offenbare That, wente dii unsirn weren mit geladenen schiffen usgezigtelt und mit vil gutes, und weren mit blosen ledigen schiffen wider heym gekommen, und dii iren hetten me heym gebracht, den zii usvurten⁹⁾, wurde endlich am 21. August 1388 zu Marienburg ein

-
- 1) H. R. 3, Nr. 198 § 6.
 2) H. R. 3, Nr. 203 S. 193.
 3) H. R. 2, Nr. 309 § 1.
 4) H. R. 2, Nr. 310.
 5) H. R. 2, Nr. 314.
 6) H. R. 3, Nr. 197.
 7) H. R. 2, Nr. 329 ; 3, Nr. 486.
 8) H. R. 3, Nr. 198 § 6.
 9) H. R. 3, Nr. 198 § 10.

Vertrag geschlossen, in welchem die Engländer den Preussen Schadensersatz verhiessen und von beiden Seiten der Arrest aufgehoben wurde. Dieser Vertrag, für den man eine Kündigungsfrist von einem Jahre ausbedang, gab den Engländern das Recht, in Preussen in jeglicher Hafenstadt anzulegen und von dort aus ihre Waaren überallhin zum Verkauf zu bringen¹⁾.

2. 1389—1398.

Kaum war indessen der Vertrag geschlossen, als sich bereits Stoff zu neuer Missstimmung ansammelte. Der Hochmeister weigerte sich, den Vertrag zu ratificiren, weil den Seinen nur ein Theil der ihnen zukommenden Entschädigung bezahlt worden war und weil denselben statt der alten drei Pfennige vom Pfund funfzehn Pfennige, also das fünffache, abgenommen würde²⁾. König Richard befreite freilich (1391), wenigstens vorläufig auf zwei Jahre, die deutschen Kaufleute von der neuen Abgabe³⁾ und sandte den Herzog von Gloucester nach Preussen ab, zu Verhandlungen mit dem Hochmeister, vermuthlich um sich mit ihm wegen der Ratification des Vertrages zu verständigen⁴⁾. Aber ehe noch die beiden Jahre abgelaufen waren, hatten schon die Preussen wieder zu berathen, was man wegen der unrechten Zollsätze thun wolle, die man in England von dem Kaufmann nehme⁵⁾, und sie waren Willens, nicht nur den Hochmeister wie die wendischen Städte um Fürschreiben nach England zu ersuchen, sondern auch ihn zu bitten, ebensoviel, wie man in England über das besiegelte Privileg hinaus von ihnen erhebe, von den in Preussen befindlichen Engländern wieder zu nehmen⁶⁾. Der Hochmeister erklärte sich bereit, in Gemässheit eines ihm von Thorn zu liefernden Entwurfes an die Stadt London zu schreiben⁷⁾, und schrieb auch auf den weiteren Wunsch seiner Städte⁸⁾ an

1) H. R. 3, Nr. 406.

2) H. R. 4, Nr. 6—11.

3) H. R. 4, Nr. 31.

4) H. R. 4, Nr. 41.

5) H. R. 4, Nr. 97 § 4.

6) H. R. 4, Nr. 124 § 2.

7) H. R. 4, Nr. 137 § 2.

8) H. R. 4, Nr. 140 § 1.

König Richard selbst¹⁾. Auch die versammelten Hansestädte richteten Schreiben an den König, an den Reichsrath, an die Städte London, York, Hull, Lynn und Norwich²⁾ und drohten damit, in ihren Städten den Engländern dasselbe aufzulegen, was ihren Kaufleuten in England über ihre Privilegien hinaus abgenommen werde³⁾. Aber Alles blieb erfolglos; sechs Wochen lang, schreibt der deutsche Kaufmann in London, habe er bei dem Reichsrath auf Antwort gedungen, werde aber von einem Termin auf den andern vertröstet, und müsse dafür halten, dass der Reichsrath wenig Gewicht lege auf die Briefe der Städte: Unde uns dunket, dat se nicht vele bi juwe breve setten⁴⁾.

Wie weit die Verstimmung der Preussen gegen die Engländer schon gediehen war, erkennen wir aus dem Bericht einer meklenburgischen Gesandtschaft, die im Jahre 1394 nach Preussen kam, um den Beistand des Hochmeisters zur Befreiung des in dänischer Gefangenschaft schmachtenden König Albrecht's von Schweden nachzusuchen. Als bei den darüber gepflogenen Verhandlungen von den Meklenburgern geäußert wurde, die Engländer, die ihnen vielfach Schaden gethan, dürften in den Frieden, den man den Nachbarvölkern gegenüber aufrecht halten wollte, nicht eingeschlossen werden, antworteten freilich die Preussen, das ginge nicht an, weil es ihnen nicht nur von den Engländern, sondern auch von den Hansestädten zum Vorwurf gemacht werden würde, aber die Meklenburger hatten doch den Eindruck: scheghe en wat, dat se sik dar nycht sere an en kerden⁵⁾. Das beabsichtigte preussisch-meklenburgische Bündniss kam jedoch nicht zu Stande, und die Meklenburger hatten deshalb um so weniger Ursache, den Engländern gegenüber mit Schonung zu verfahren. Die Gewaltthätigkeiten der von ihnen gehegten Vitalienbrüder rief natürlich die Entrüstung der Engländer gegen Rostock und Wismar hervor, und da die Hansestädte Nichts thaten und thun konnten, um ihren Beschwerden Abhülfe zu schaffen, so legten

1) H. R. 4, Nr. 141.

2) H. R. 4, Nr. 192 § 3.

3) H. R. 4, Nr. 196.

4) H. R. 4, Nr. 202.

5) H. R. 4, Nr. 217 §§ 30, 31.

die Engländer ihnen die Räubereien der Vitalier zur Last und drohten damit, sich ihres Schadens an dem gemeinen deutschen Kaufmann zu erholen¹⁾.

Dass unter solchen Umständen die Hansestädte es unterliessen, die den Engländern angedrohten Maassregeln wegen des unrechtmässig erhobenen Zolles wirklich vorzunehmen, versteht sich von selbst. Die Preussen aber traf ihres lebhaften Handels nach England wegen nicht nur der ungerechte Zoll schwerer, sondern die hauptsächlichste Ursache ihrer Gereiztheit gegen die Engländer bildete die Ausdehnung, welche der englische Handel nach Preussen seit dem Marienburger Frieden genommen hatte.

Wenn die Engländer erwähntermassen von ihrem Begehren, in die Vereinigung des deutschen Kaufmanns aufgenommen zu werden, hatten absteheu müssen, so war doch das gerechtfertigte Verlangen in ihnen zurückgeblieben, in den Ostseestädten in einer ähnlichen festen Organisation auftreten zu können, wie der deutsche Kaufmann in England. Die Preussen, an welche König Richard die Forderung hatte richten lassen, dass die englischen Kaufleute in ihrem Lande unter sich und aus ihrer Mitte einen Governor haben dürften, welcher sie zu leiten und die Gerichtsbarkeit unter ihnen auszuüben berufen sei²⁾, haben sich zwar schriftlich nicht gebunden, scheinen aber mündlich Zugeständnisse gemacht zu haben: König Richard bestätigte es (1391), dass die englischen Kaufleute in Preussen, Schonen, Stralsund und in den Hansestädten einen Governor gewählt hatten, und bestimmte, dass jährlich um Johannis ein neuer Governor gewählt werden dürfe³⁾. Dass diese Einrichtung, die mir für die Geschichte der Merchant adventurers eine bisher noch nicht gewürdigte Bedeutung zu haben scheint⁴⁾, schon damals mit dem Besitz, zunächst etwa der Miethe eines besonderen Gildehauses in Danzig verbunden gewesen sei,

1) H. R. 4, Nr. 255, 308 § 1, 316.

2) H. R. 3, Nr. 403 § 4.

3) H. R. 4, Nr. 5. Sounde, doch wohl Stralsund. 1407 hatte Greifswald nach der Angabe Lynns Waaren im Werth von 22 000 Nobeln mit Beschlag belegt; H. R. 5, S. 329.

4) Vgl. Schanz I, S. 339 über die Konsulatscharte von 1407 und I, S. 231 über die Urkunde von 1391.

lässt sich nicht nachweisen¹⁾. Jedenfalls aber trug sie mit dazu bei, die Zahl der nach Preussen kommenden Engländer zu vermehren, und die Vermehrung hatte dann wieder allerlei Versuche im Gefolge, sich auch über die von der Landespolizei gezogenen Grenzen hinaus frei zu bewegen. Statt sich wie früher bei den Bürgerh einzuquartiren, miethete man eigene Wohnungen, die Keller, die man als Waarenlager nöthig zu haben vorgab, wurden in Verkaufsräume umgewandelt, Wandschnitt und anderer Kleinhandel wurde so öffentlich getrieben, dass man vor Häusern und Kellern Fahnen und andere Zeichen aufsteckte, um dadurch Käufer heranzuziehen. Kam nun auch dieser Verkehr der Stadt Danzig und einem Theil der Bürgerschaft besonders zu Gute, so fühlten sich doch die übrigen Städte und die Ordensbeamten durch die Konkurrenz der Fremden auf's Aeusserste geschädigt, und auf den preussischen Städtetagen war man fortwährend auf eine Einschränkung der Engländer, vornehmlich des englischen Tuchhandels, bedacht.

Zunächst sah man sich zu dem Beschlusse veranlasst, dass die Gäste die von ihnen eingeführten Waaren nicht durch Preussen hindurchführen dürften, sondern sie entweder im Lande verkaufen oder wieder mit sich hinwegnehmen müssten²⁾. Dann suchte man den Kunstgriffen entgegen zu treten, mittels derer die Engländer das Verbot des Wandschnitts zu umgehen wussten, indem man beschloss, die ganzen und halben Laken dürften bei Strafe der Konfiskation nur unangeschnitten, mit ihren Selbstenden (corruptirt Salbändern) oder Eggen versehen, in das Land gebracht³⁾, Viertel-Laken aber gar nicht eingeführt werden⁴⁾; Wandschneidern und Wandscherern wurde die Nachlebung dieses Beschlusses ernstlich anbefohlen⁵⁾, und nach längerem Zögern ging man wirklich mit der Konfiskation vor⁶⁾. Aber auch diese Massregel schien den Preussen nicht genügend zu sein;

¹⁾ Hirsch S. 104 setzt die Erwerbung des Englischen Hauses in die Zeit des Hochmeisters Heinrich von Plauen.

²⁾ H. R. 3, Nr. 422 § 9.

³⁾ H. R. 4, Nr. 18 § 2, 28 § 3, 124 § 4, 127, 137 § 1.

⁴⁾ H. R. 4, Nr. 97 § 5, 124 § 4, 127, 137 § 1.

⁵⁾ H. R. 4, Nr. 204 § 2.

⁶⁾ H. R. 4, Nr. 335 §§ 7, 8.

die Engländer, heisst es, verdürben mit ihren Waaren und insbesondere mit ihren Tuchen das Land¹⁾; man wollte es ihnen deshalb nicht mehr gestatten, das Bürgerrecht zu erwerben und eigene Wohnungen zu besitzen²⁾; man überlegte mit den Hansestädten, ob man den Kauf der von den Engländern gebrachten Tuche entweder nur den Gästen oder auch den hansischen Kaufleuten verbieten wolle³⁾. Auch der bisher gestattete Wandschnitt auf den Jahrmärkten wurde verboten; damit aber die Engländer sich nicht darüber beschweren könnten, befahl der Hochmeister, dieses Verbot gegen alle Gäste zu erlassen⁴⁾.

Auch mit weiteren Massregeln gegen die Engländer, sei es nun, dass man ihnen das Land ganz verbiete oder ihnen nur die Einfuhr von Tuchen untersage, erklärte sich der Hochmeister eventuell einverstanden, rieth aber doch, dass man solche Maassregeln nur im Einverständniss mit den Hansestädten ergreife⁵⁾. Die Hansestädte, die von den Preussen schon früher bestimmt worden waren, den Beschluss wegen der Repressalien zur Ausführung zu bringen⁶⁾, hatten damals König Richard zu bitten gehabt, dass er seinen Unterthanen in Lynn und anderswo nicht gestatten wolle, sich des Schadens, den sie von den Seeräubern erlitten, an dem deutschen Kaufmann zu erholen, und deshalb die Beschwerde wegen des unrechtmässigen Zolls nicht sonderlich betonen können⁷⁾; auch die Preussen hatten dann beschlossen, sich in Rücksicht auf die Zeitläufte mit einem Verwendungsschreiben des Hochmeisters zu begnügen⁸⁾. Ein neues Schreiben des Hochmeisters aber, das er statt der beabsichtigten Gesandtschaft⁹⁾ nach England schicken will¹⁰⁾, wird von seinen Städten als nicht energisch genug verworfen¹¹⁾; sie beschliessen, dass

1) H. R. 4, Nr. 345 § 2, 350 § 2, 360 § 4.

2) H. R. 4, Nr. 345 § 2.

3) H. R. 4, Nr. 360 § 4.

4) H. R. 4, Nr. 397 § 8.

5) H. R. 4, Nr. 397 § 19.

6) H. R. 4, Nr. 345 § 2, 350 § 2, 360 § 4.

7) H. R. 4, Nr. 360 §§ 5, 6, 362—364.

8) H. R. 4, Nr. 384 § 4.

9) H. R. 4, Nr. 397 § 19.

10) H. R. 4, Nr. 401.

11) H. R. 4, Nr. 399 § 2.

das von den Engländern eingeführte Tuch von keinem hansischen Kaufmann gekauft werden dürfe¹⁾, und als die Hansestädte nicht gleich auf ihre Forderung eingehen mögen, die Fahrt nach England zu verbieten²⁾, gehen sie ihrerseits mit der Kündigung des Marienburger Vertrages vor³⁾: der Hochmeister sendet König Richard das Kündigungsschreiben unter dem 22. Februar 1398⁴⁾ und hat am 31. October die Empfangsbescheinigung desselben erhalten⁵⁾.

3. 1398—1408.

Trotz dieser Kündigung des Vertrages von 1388 haben weder die Engländer die Fahrt nach Preussen, noch die Preussen die Englandsfahrt eingestellt⁶⁾. In England hatte man keine Zeit, sich ernster mit der Beilegung der Zwistigkeiten zu beschäftigen, da der neue König, Heinrich IV. von Lancaster, welcher übrigens die hansischen Privilegien unter dem 24. October 1399 bestätigt hatte⁷⁾, Alles aufbieten musste, um den usurpirten Thron gegen offenen Aufstand und heimlichen Verrath zu behaupten und zu befestigen. Preussischerseits aber konnte man sich eben doch nicht entschliessen, den vortheilhaften Verkehr mit England einzustellen und suchte sich mit weiteren beschränkenden Maassregeln zu helfen, die energisch beschlossen und lax gehandhabt wurden.

Bürger und Einwohner des Landes, heisst es (1399 Mai 21) in einer Reihe solcher Massregeln, sollen kein Gut hantiren, das einem Gaste gehört; kein Gast soll anderes Gut hantiren, als sein eigenes oder das Gut seines Herrn, bei dem er in Brot steht; kein Gast soll sein Gut anderswo verkaufen, als in dem Hause seines Wirthes, nicht in Kellern oder andern Räumen, es sei denn, dass das Gut zu grob wäre, um es im Hause lagern zu können; die Keller dürfen auch von Bürgern und Einwohnern nicht beständig offen gehalten werden, sondern wer einen Käufer

1) H. R. 4, Nr. 409 § 2.

2) H. R. 4, Nr. 413 § 7.

3) H. R. 4, Nr. 424 § 3.

4) H. R. 4, Nr. 433.

5) H. R. 4, Nr. 503 § 12.

6) H. R. 4, Nr. 559 § 11, 607 § 5, 608 § 9, 661.

7) Haebertin, *Analecta medii aevi* S. 65—82.

hat, soll den Keller aufschliessen und ihn nach Beendigung des Geschäfts sofort wieder zuschliessen; Zeichen und Fähnchen vor Häusern und Kellern aufzuhängen, wird Bürgern und Gästen verboten¹⁾. Weitere Erwägungen darüber, wie man die Engländer aus dem Lande halten oder doch in ihren Freiheiten beschränken könne²⁾, führen dann (1402 Juli 21) zu den Beschlüssen³⁾, dass die Engländer bei Strafe der Konfiskation das eingeführte Gut nur in derjenigen Hafenstadt, in der sie gelandet, verkaufen und nicht weiter landeinwärts ziehen dürften, dass sie sich gegen andere Gäste so des Verkaufs, wie des Kaufs enthalten sollten⁴⁾ und dass diejenigen, die mit Weib und Kind nach Preussen gekommen waren, das Land bis zum Frühjahr zu räumen hätten⁵⁾. In Bezug auf die Einführung der Tuche suchte man wohl, die Hansestädte zu einem gemeinsamen Auftreten gegen die Engländer zu bewegen⁶⁾, aber man war doch selbst nicht recht entschlossen, wie weit man eigentlich gehen wollte⁷⁾; einmal beauftragte man sogar die Sendeboten, den Hansestädten gegenüber zu erklären, es wäre wohl die Absicht ihrer Städte, den Engländern die Einfuhr ihrer Tuche zu verbieten, verbot ihnen aber, einem etwa dahin gehenden Beschluss der Hansestädte beizutreten⁸⁾.

Erst am 6. Juni 1403, als man Nachricht hatte von einer Gewaltthat der Engländer, bei welcher 28 Kaufleute und mehr als 100 Schiffsknechte aus Livland um's Leben gekommen waren, entschlossen sich die Preussen zu ernsteren Massregeln. Die Engländer mussten Bürgen stellen für den Schaden, der in den letzten 5 oder 6 Schiffen geschehen sei, und 20 Geiseln für die Sendeboten, die man nach England schicken wollte, und für die Schiffe und das Gut, die bereits segelfertig in der Weser lagen⁹⁾. Als jedoch ein beruhigendes Schreiben des Königs

1) H. R. 4, Nr. 537 §§ 2—6.

2) H. R. 5, Nr. 31 § 4.

3) H. R. 5, Nr. 99 § 6.

4) H. R. 5, Nr. 101 § 1.

5) H. R. 5, Nr. 101 § 2; vgl. Nr. 100 § 4.

6) H. R. 4, Nr. 503 §§ 2, 11, 505, 507; 5, Nr. 36, 71 § 13, 73, 74 § 2.

7) H. R. 4, Nr. 520 § 26; 5, Nr. 71 § 11.

8) H. R. 4, Nr. 539 § 6, 541 § 23. Aehnlich auch früher 4, Nr. 350 § 2.

9) H. R. 5, Nr. 131 § 1.

eintraf¹⁾, wurde bereits am 15. Juni der Arrest wieder aufgehoben und den Engländern erlaubt, ihre Waaren nach Hause zu bringen; den preussischen Schiffen aber blieb die Fahrt nach England verboten, bis die preussischen Gesandten zurückgekehrt sein würden²⁾. Die Instruktion dieser Gesandten ging dahin, Ersatz für alten und neuen Schaden zu fordern, der den Preussen in England und von den Engländern auf der See zugefügt sei, und dem König, falls er darauf nicht eingehen wolle, zu sagen, dass die Preussen nicht mehr nach England kommen würden, und ihn zu warnen, die Seinen nach Preussen fahren zu lassen³⁾.

In England, wo damals gerade König Heinrich einen Aufstand niedergeworfen hatte, der von seinen früheren Parteigängern, den Percys, in Verbindung mit seinem alten Gegner, Owen Glendower in Wales, gegen ihn erregt worden war, gingen die Gesandten am 3. Oktober einen Vertrag ein, der den Preussen für das ihnen Genommene Rückgabe oder Entschädigung und für die Todten eine von beiden Seiten zu vereinbarende Genugthuung verhiess und bis Ostern einen freien Verkehr zwischen den beiden Völkern, aber unter Ausschluss jeglichen Handels, gestattete⁴⁾.

Was eine solche Beschränkung besagen wollte, mag man daraus abnehmen, dass sich bei der Einträglichkeit des englischen Handelsverkehrs nicht nur preussische Bürger gefunden hatten, die den Engländern halfen, ihr Gut vor der Beschlagnahme zu verbergen⁵⁾, und preussische Schiffer und Kaufleute, die trotz des Verbotes nach England gefahren waren⁶⁾, sondern dass selbst die Gesandten, die diesen Vertrag abschlossen, die günstige Gelegenheit benutzten, um englische Tuche billig einzukaufen und nach Preussen zu führen⁷⁾. So verging die Frist, innerhalb deren der freie Verkehr gestattet sein sollte, ohne dass den Preussen für ihre Verluste der verheissene Ersatz geleistet worden

1) H. R. 5, Nr. 130.

2) H. R. 5, Nr. 132 § 1.

3) H. R. 5, Nr. 132 §§ 3, 4; 134.

4) H. R. 5, Nr. 149, 150 §§ 1—7.

5) H. R. 5, Nr. 166 § 2, 170 § 5.

6) H. R. 5, Nr. 170 §§ 6, 11; 181 § 12.

7) H. R. 5, Nr. 308 §§ 9, 19, 22, 27; 308 § 23.

wäre, und als König Heinrich dann den Hochmeister um eine Verlängerung des Termins bis nächste Ostern ersuchte, lehnte der Hochmeister dies ab¹⁾ und beschloss mit seinen Städten, dass die in Danzig weilenden Engländer das Land bis Michaelis geräumt haben müssten²⁾.

Ernster für den englischen Handel gestalteten sich die Dinge dadurch, dass bei der Zunahme der Gewaltthätigkeiten der Engländer auch dem deutschen Kaufmann und den Hansestädten allmählig die Geduld riss. Am 16. Oktober 1404 wurde mit den Preussen zusammen ein Hansetag in Marienburg gehalten, und man einigte sich dahin, dass man am 2. Februar gemeinsam gegen die Engländer vorgehen wollte³⁾. Um seinen Massregeln aber Erfolg zu sichern und nicht etwa nur den Nachbarvölkern die Vortheile eines ausschliesslichen Handelsverkehrs mit den Engländern zuzuwenden, gedachte man, auch die Holländer und Fläminger in die Koalition gegen England hineinzuziehen⁴⁾, und dem deutschen Kaufmann, dem man in dieser Frage den richtigsten Blick zutrauen konnte, wurde aufgegeben, die Städteversammlung zu unterrichten, wo und wor mede men de Engelsen beste dwingen moge⁵⁾. Auf dem Tage zu Lübeck waren nun freilich Holländer und Fläminger nicht erschienen; und in Flandern hatte man dem lübischen Rathsnotar, der dort mündlich um ein gemeinsames Einschreiten gegen die Engländer geworben hatte, kurzweg zur Antwort gegeben, dass man Nichts thun könne, dar de neringe van der kopenschop efte van makinge der lakene mede vormynnert mochte werden⁶⁾. Dennoch fasste die Städteversammlung die ihr vom deutschen Kaufmann zu Brügge empfohlenen Beschlüsse, fortab kein englisches Tuch mehr einzukaufen, sich bis zum 11. November alles englischen Tuches zu entledigen und keinerlei Holz, Waldwaaren, Flachs und Leinwand nach auswärts auszuführen⁷⁾. Die Brabanter, Holländer und

1) H. R. 5, Nr. 202.

2) H. R. 5, Nr. 203 § 5.

3) H. R. 5, Nr. 209 § 1, 211.

4) H. R. 5, Nr. 209 §§ 2, 4, 6, 7, 212.

5) H. R. 5, Nr. 209 § 3.

6) H. R. 5, Nr. 227.

7) H. R. 5, Nr. 225 §§ 3, 4.

Fläminger wurden aufgefordert, diesen Beschlüssen beizutreten, letztgedachte mit der Bemerkung, dass auch die Hansestädte ungern etwas beschliessen würden, was den Handel beeinträchtigen könne, id en were umme een groter arch to vormydende¹⁾.

Hinsichtlich des Ausfuhrverbotes von Holz, Waldwaaren und dergleichen hatten die Städte den Verkehr unter einander natürlich ausnehmen wollen; die preussischen Sendeboten nahmen jedoch eine solche Ausnahme ad referendum²⁾, und die preussischen Städte beschliessen, dass die verbotenen Waaren gar nicht ausgeführt werden sollten, dass man sich aber über einen freundlichen Bescheid einigen wollte, wenn etwa eine wendische Stadt zu ihrem eigenen Bedarf deren benöthigt sein würde³⁾. Diesem Beschluss, um dessen willen auch der Grossschäffer das Pech und Theer wieder ausschiffen musste, das er eben hatte verladen lassen⁴⁾, lag offenbar die Besorgniss zu Grunde, dass die wendischen Städte den Engländern diejenigen Waaren zuführen möchten, welche die Preussen ihnen nicht zuschicken sollten. Eine solche Besorgniss war wohl nicht unbegründet; wie die Preussen selbst aber das Ausfuhrverbot achteten, ergiebt sich aus Schreiben des deutschen Kaufmanns zu Brügge, nach denen dort und in Amsterdam fortwährend preussische Schiffe mit verbotenen Waaren einliefen: Asche in Biertonnen, auch Pech, Theer und Flachs in falscher Verpackung, und Holz als sogenannte Garnierung, zur Beschwerung von Schiffen, deren hauptsächlichste Fracht aus leichten Waaren, wie Getreide, bestand; auf diese Weise, schrieb der Kaufmann, komme so viel verbotene Waare in jene Lande, dass weder dort noch in England Mangel daran sei⁵⁾.

Gegen Heinrich IV. hatte sich damals wieder eine Verschwörung im Norden Englands gebildet, die unter dem alten Grafen von Northumberland und dem Erzbischof von York mit Owen Glendower in Verbindung stand, und der König hatte auf die Gewissheit hin, dass auch Frankreich sich mit seinem alten

1) H. R. 5, Nr. 226—228.

2) H. R. 5, Nr. 225 § 4.

3) H. R. 5, Nr. 241 § 1, 242.

4) H. R. 5, Nr. 247 § 14.

5) H. R. 5, Nr. 274, 275.

Gegner verbündet hatte, seinen zweiten Sohn Thomas an die Spitze einer Flotte gestellt, welche die See zwischen Frankreich und England bewachen sollte. Auf diese Flotte wird es sich beziehen, wenn der deutsche Kaufmann in aller Bestürzung an Hamburg schreibt, eine englische Flotte von hundert Schiffen, der noch eine andere Flotte folgen solle, sei in's Swyn gekommen und habe zwei hamburgische Schiffe weggenommen; Hamburg möge deshalb eiligst Lübeck und die Preussen vor der Fahrt nach Flandern warnen, denn von den Flämingern sei wenig Trost zu erwarten¹⁾. Dieselbe englische Flotte aber, die dem deutschen Kaufmann einen solchen Schrecken eingejagt, hatte auch einen freilich vergeblichen Ueberfall auf Sluys versucht, und Herzog Johann der Unerschrockene von Burgund, der 1404 seinem Vater Philipp in der Regierung gefolgt war, erinnerte sich plötzlich lebhaft der Koalition, zu der seine Städte von den Hansen aufgefordert waren, und machte ihnen und dem Hochmeister seinerseits das weitergehende Anerbieten eines Bündnisses gegen England. Die gens perversa Anglicana, heisst es in seinem Schreiben an die Hansestädte, omni honore ac fidelitate privata, die die Hansestädte und seine eigenen Städte so mannichfach geschädigt, habe ihm vorigen Monat neues Unrecht zugefügt; mitten im Frieden habe diese gens infamis, während er gerade seine joyeuse entrée in Flandern gehalten, seinen Hafentort Sluys überfallen; er seinerseits wolle den Engländern mit ganzer Macht entgentreten und bäte deshalb um die Hülfe der Hansestädte; freilich habe er gehört, dass die Engländer diesen ihre Gesandten zuschicken wollten, aber die Hansestädte möchten diesen kein Gehör geben, da die Engländer wahrlich omni veritate et fidelitate careant, ymmo pocius dolo, prodicione et fictione venenosa sunt effusi²⁾. Der burgundische Bote kam über Lübeck nach Falsterbo³⁾, wo damals die Sendeboten der Hansestädte zwischen dem Hochmeister und den nordischen Reichen wegen Gothlands verhandelten. Die Städte erwiderten ihm, da er ja doch auch mit dem Hochmeister reden wolle, so möge er sich zunächst zu

¹⁾ H. R. 5, Nr. 253.

²⁾ H. R. 5, Nr. 256.

³⁾ H. R. 5, Nr. 257.

diesem begeben; sobald sie dann von den preussischen Städten Nachricht hätten, was ihm vom Hochmeister geantwortet sei, wollten auch sie sich über ihre Antwort schlüssig werden¹⁾.

Wie diese Antwort des Hochmeisters lauten würde, konnte man freilich schon errathen, als nun die Preussen mit dem Antrage herausrückten, das eben beschlossene Ausfuhrverbot wieder aufzuheben, und zwar erstens, weil dasselbe von vielen Städten nicht gehalten werde, und zweitens deshalb, dat andere lude de reyse unde de vart leren, den steden unde sunderghen den Pruseschen to vorvange. Die Städte antworteten ihnen freilich, das ginge nicht; auf ihren eigenen Vorschlag sei die Ordinanz beschlossen worden; jetzt, wo man wegen der Beobachtung derselben eben erst überallhin geschrieben habe, könne man sie nicht wieder aufheben, ehe nicht die Engländer sich mit den Hansestädten verglichen hätten; auch der Hochmeister möge dessen eingedenk sein, dass ihre gegen die Engländer getroffenen Massregeln von preussischer Seite nachgesucht seien, und ohne die Hansestädte keinen Vergleich mit den Engländern eingehen²⁾. Aber am 8. August trafen die englischen Gesandten, der Ritter William Esturmy, der Kleriker Mag. John Kington und der Londoner Bürger William Brampton, in Marienburg ein³⁾, schon am 10. August wurde die Ausfuhr der verbotenen Waaren wieder freigegeben (nur direkt nach England sollten sie vorläufig noch nicht geführt werden⁴⁾), und vergeblich blieben die Vorstellungen, die auf diese Nachricht hin der deutsche Kaufmann zu Brügge den preussischen Städten machte⁵⁾, dass ein solcher Schritt das Ansehen der Hansestädte und des Landes Preussen schwer schädige und dass nicht, wie sie behaupteten, aus anderen Städten und nicht aus der Elbe, sondern ausschliesslich aus Preussen die verbotenen Waaren ausgeführt seien. Dem Herzog von Burgund aber schrieb der Hochmeister, dass der Orden für seinen Kampf gegen die Heiden auf die Unterstützung aller christlichen Völker angewiesen sei und dass, wenn auch die Engländer seine Kauf-

1) H. R. 5, Nr. 255 § 8.

2) H. R. 5, Nr. 255 § 5.

3) H. R. 5, Nr. 261.

4) H. R. 5, Nr. 260 § 5.

5) H. R. 5, Nr. 273—275.

leute mannichfach geschädigt hätten, doch der öffentliche Friede zwischen ihnen von keiner Seite aufgesagt sei; was dagegen die den Städten angetragene Verbindung beträfe, so würden die preussischen Städte den Beschlüssen der Hansestädte Folge leisten¹⁾).

Um der am meisten geschädigten Livländer willen waren die Verhandlungen mit den Engländern bis Michaelis aufgehoben worden²⁾. Auch die wendischen Städte hatten eine Einladung zu diesem Termin erhalten³⁾ und waren Willens gewesen, sich an den Verhandlungen zu betheiligen⁴⁾; eine Aufforderung der Engländer bewog sie jedoch, in eine Zusammenkunft mit ihnen in Dordrecht zu willigen, für welche die Preussen, denen die wendischen Städte dies überlassen, den 18. November bestimmten⁵⁾. Trotz jenes Aufschubs bis Michaelis hatte aber der Hochmeister schon am 20. August Bevollmächtigte für die Verhandlungen mit den Engländern ernannt⁶⁾ und zwei Monate darauf, am 8. Oktober, nachdem inzwischen auch die Livländer sich eingestellt hatten, war man bis zum Abschluss eines Vertrages gediehen⁷⁾. Der Austausch der Vertragsurkunden wurde jedoch preussischerseits von der Bedingung abhängig gemacht, dass die Engländer sich auch den Hansestädten gegenüber in gleicher Weise zum Schadensersatz verpflichten sollten; würden dann die Hansestädte sich daran nicht genügen lassen, so sollte der Austausch trotzdem stattfinden⁸⁾. Diese Bedingung, durch die man sich mit einem lösbaren Knoten an die Hansestädte band, sollte erst später Bedeutung gewinnen. Vorläufig wurde sie noch nicht zur Interpretation gestellt, da auch die Dordrechter Verhandlungen am 15. Dezember mit einem Vertrage zwischen Engländern und Hansestädten abschlossen, nach welchem ein Jahr und sieben Monate Stillstand gelten und am 1. Mai 1406 weitere Verhandlungen in Dordrecht stattfinden sollten⁹⁾.

1) H. R. 5, Nr. 271.

2) H. R. 5, Nr. 260 § 8; 268, 269.

3) H. R. 5, Nr. 261.

4) H. R. 5, Nr. 276 § 1.

5) H. R. 5, Nr. 276 § 1, 289.

6) H. R. 5, Nr. 267.

7) H. R. 5, Nr. 270.

8) H. R. 5, Nr. 276 §§ 4, 5.

9) H. R. 5, Nr. 290.

Für diese neuen Verhandlungen zu Dordrecht instruirten die preussischen Städte am 16. April ihre Sendeboten dahin, dass sie vor Allem diejenigen Entschädigungsgelder festhalten sollten, welche die Engländer schon zugegeben hatten¹⁾; auf der Zahlungsfrist bis zum 1. Mai 1407 sollten sie ebenfalls bestehen; müssten sie aber in eine Verlängerung derselben willigen, so sollten sie die Bürgschaft der Städte London, York, Lynn und Colcester verlangen; sei auch das unerreichbar, so sollten sie sich mit einem schriftlichen Zahlungsverprechen des Königs beruhigen²⁾. Aber vorläufig war man noch nicht so weit, überhaupt verhandeln zu können. Als die Sendeboten der Hansestädte schon von Lübeck nach Hamburg geritten waren, um sich nach Dordrecht zu begeben³⁾, traf ein Schreiben der englischen Bevollmächtigten bei ihnen ein, das sie bat, die Verhandlungen bis zum 1. August zu vertagen, da sie erst am 18. Februar in England angelangt seien⁴⁾. Die Städte warteten und trafen am 1. August in Dordrecht ein. Dort aber fand man statt der englischen Bevollmächtigten nur ein Schreiben König Heinrich's vor, in welchem er sie um die Ansetzung eines anderen Tages bat⁵⁾. Das erbitterte die Städter um so mehr, als das Schreiben wohl schon zwei Monate alt war, ihnen also, wenn es nach Lübeck geschickt worden wäre, die Reise hätte ersparen können⁶⁾. In ihrer Antwort an den König bestanden sie also darauf, dass er seine Gesandten jetzt schicke, und erklärten, bis zum 1. September auf deren Antwort warten zu wollen⁷⁾. Statt dessen kam am 18. September ein zweites Schreiben des Königs an, in dem er nochmals um Vertagung der Verhandlungen anhielt. Wieder entgegneten die Städter, dass sie jetzt die Verhandlungen vornehmen müssten, und erboten sich, bis zum 1. November auf die Engländer zu warten⁸⁾. Inzwischen aber erhielt man die böse Kunde, dass die Engländer bei Ostende

1) H. R. 5, Nr. 311 § 8.

2) H. R. 5, Nr. 311 § 7.

3) H. R. 5, Nr. 319, 385.

4) H. R. 5, Nr. 312—314.

5) H. R. 5, Nr. 346, 385.

6) H. R. 5, Nr. 385.

7) H. R. 5, Nr. 346.

8) H. R. 5, Nr. 348.

fünf hansische Schiffe weggenommen hätten, und schickte nun seinerseits schleunigst Boten nach England¹⁾. Da schrieb denn der König in einem dritten Briefe, der am 21. November in Dordrecht anlangte²⁾, er habe gerade seine Gesandten zu ihnen schicken wollen, als ihre Boten zu ihm gekommen seien; da hätten denn seine Gesandten warten wollen, bis sie mit den hansischen Boten zusammenfahren könnten; jetzt aber zeige sich doch, dass sich deren Angelegenheit so schnell nicht erledigen lasse, und so würden denn seine Gesandten ohne weitere Zögerung sobald wie möglich abfahren³⁾. Damit war denn doch die Langmuth der Sendeboten erschöpft; nachdem man beinahe vier Monate lang vergeblich gewartet hatte, entschloss man sich endlich, sich nun nicht länger mehr hinhalten zu lassen, sondern die Rückreise anzutreten, ein Entschluss, der um so vernünftiger war, als Ritter William Esturmy, den der König nun wirklich abschickte, keine andere Vollmacht erhalten hatte, als einen neuen Tag mit dem Hochmeister und den Hansestädten zu vereinbaren⁴⁾.

Auf einem Hansetage, der auf den 5. Mai des Jahres 1407 anberaumt wurde, wollte man sich namentlich wegen der Engländer schlüssig werden, die, wie es in dem Lübecker Ausschreiben heisst⁵⁾, de stede mit groten kosten unde eventuren in die Irre geführt und ihnen dove dage gelegt haben, to vorvange, hoen unde vorachtinge der gemenen hense. Auf diesen Tag verwies auch der Hochmeister den Herzog Johann von Burgund, der die bei Preussen und Hansestädten herrschende Erbitterung gegen die Engländer zu einem abermaligen Versuche benutzte, ein Bündniss gegen den gemeinsamen Gegner zu Stande zu bringen⁶⁾. Auch mit den Aelterleuten des deutschen Kaufmanns zu Brügge sprach der Herzog wegen eines solchen Bündnisses; als die Aelterleute ihm erwiderten, dass er deshalb seine Boten nach Lübeck schicken möge, da sie sich einer solchen Sache nicht mächtigen könnten,

1) H. R. 5, Nr. 348.

2) H. R. 5, Nr. 339 § 16.

3) H. R. 5, Nr. 343.

4) H. R. 5, Nr. 350, 351.

5) H. R. 5, Nr. 385.

6) H. R. 5, Nr. 364.

entgegnete ihnen der Herzog, wenn solche Dinge von einem Herrn, wie er wäre, ruchbar würden und doch erfolglos blieben, dat em dat sere schanferlik unde nicht eerlik scholde wesen; wenn er aber wüsste, dass der Hochmeister und die Hansestädte etwas mit gewaffneter Hand gegen die Engländer unternehmen wollten, so würde er gern seine bevollmächtigten Boten einen Tag mit ihnen halten lassen¹⁾. Auch ohne ein solches Vorwissen entschloss sich dann aber der Herzog zu einer Gesandtschaft nach Lübeck, und so sahen sich die Städte abermals vor die Frage gestellt, ob sie sich in einen Krieg gegen England einlassen wollten.

Inzwischen hatten aber auch die Engländer wieder eingelenkt. Am 14. Februar schrieb König Heinrich an den Hochmeister, dass er William Esturmy nach Dordrecht geschickt und ihn beauftragt habe, die Ankunft der preussischen und der hansischen Sendeboten abzuwarten. Als dieses Schreiben anlangte, war Hochmeister Konrad von Jungingen schon gestorben und bis zur Wahl seines Nachfolgers, die auf Ulrich von Jungingen fiel, hatte der Ober-Spittler Werner von Tettingen die Leitung des Ordens übernommen. Werner von Tettingen verwies nun auch König Heinrich auf den Hansetag, der am 5. Mai stattfinden sollte²⁾. Ihrerseits waren jedoch die Preussen schon entschlossen, nochmals den Weg der Verhandlungen zu versuchen, aber entschieden auf die Erfüllung des Zugestandenen zu dringen und sich auf keine weiteren Tage einzulassen; würden die Engländer darauf nicht eingehen, so wollte man in Gemeinschaft mit den Hansestädten sich mit dem Herzog von Burgund in Verbindung setzen, aber nur um dadurch einen Druck auf die Engländer auszuüben und nicht in ein wirkliches Bündniss mit Burgund zu treten³⁾. Dorpat hatte seinem Sendeboten ebenfalls geschrieben, dat id uns nicht nutte duchte, sodanen kriich mit den Engheleschen antoslande, hatte aber hinzugefügt, was jedoch die Hansestädte beschliessen würden, dem wolle es folgen⁴⁾.

1) H. R. 5, Nr. 390.

2) H. R. 5, Nr. 380.

3) H. R. 5, Nr. 374 § 4.

4) H. R. 5, Nr. 391.

Am 15. Mai erschienen nun die Boten Herzog Johans von Burgund vor der Städteversammlung und machten ihr im Namen ihres Herrn das Anerbieten, wenn sie etwas mit Gewalt gegen die Engländer unternehmen wollten, he wolde en bistance unde behulpen wesen mit synem lande, mit der kronen von Vranckrik unde myt allen heren unde vrunden, de he dar to then mochte unde kunde. Nachdem dann die Boten abgetreten waren, beriethen sich die Städte und kamen zu dem Entschluss, dass sie mit Gewalt Nichts wider die Engländer thun wollten. Den wieder hereingerufenen Burgundern antworteten sie, dass sie ihrem Herrn für den Beweis seiner Freundschaft dankbar seien und ihm ihren Entschluss durch eine angemessene Gesandtschaft eröffnen würden¹⁾. Dem König von England aber schrieben sie, dass, obgleich sie durch seine Schuld ihre Boten zweimal vergeblich abgesandt hatten, sie dennoch ihre Bevollmächtigten noch einmal, zum 1. August, nach Dordrecht schicken wollten²⁾.

Die Gesandtschaft, welche die Städte jetzt abschickten, begab sich zunächst zu Herzog Johann von Burgund, der sich, wie man in Brügge vernahm, damals in Gent aufhielt. Nicht ganz wahrheitsgetreu berichteten sie, dass König Heinrich nach der Zeit, da die burgundischen Boten bei ihnen gewesen, sich bei ihnen entschuldigt und um Wiederaufnahme der Verhandlungen gebeten habe; auch die nordische Königin Margaretha habe ihnen einen neuen Vergleichsversuch angerathen; so sei denn von ihren Städten ein neuer Termin auf den 1. August anberaumt worden, damit ihnen Niemand den Vorwurf machen könne, sie seien in ihrer Streitsache mit den Engländern „myt hasticheit“ vorgegangen; bliebe aber auch dieser Versuch ohne Erfolg, so würde bei ihrer Rückkehr ein neuer Hansetag stattfinden, von dem der Herzog benachrichtigt werden sollte, was man zu thun gedenke. Der Herzog dankte ihnen für ihre Botschaft und erklärte, bis dahin warten zu wollen³⁾. Dann begannen die Verhandlungen mit den Engländern.

Ueber diese Verhandlungen sind uns eine Reihe von Akten-

1) H. R. 5, Nr. 392 §§ 5—8.

2) H. R. 5, Nr. 397.

3) H. R. 5, Nr. 449 §§ 34, 35.

stücken erhalten, die theils von mir in Danzig und Königsberg abgeschrieben, theils aber von Herrn Prof. Pauli in ihrem wunderlichen Versteck, dem Kapitelsarchiv des Erzstiftes Canterbury, aufgefunden¹⁾ und durch seine Güte meiner ReCESSsammlung zugewandt sind²⁾. Leider fehlt uns noch ein Hauptstück, der Bericht, den die englischen Gesandten über die Resultate ihrer Verhandlungen für den König abfassten, und der uns bisher nur in einer bei Hakluyt sich findenden englischen Uebersetzung bekannt ist.

Kurz charakterisirt ist das Ergebniss dieser Verhandlungen folgendes. Ueber einen Theil der Schadensansprüche einigt man sich; hinsichtlich dieser soll der König den Termin bestimmen, an welchem er Zahlung leisten will; ein anderer Theil wird für dunkel oder nicht erwiesen erklärt; dieser soll vor dem englischen Kanzler bis Ostern über's Jahr erläutert oder bewiesen werden; bis zu demselben Termin sollen endlich auch die bisher noch nicht erhobenen Klagen angestrengt werden können. Etwas genauer betrachtet, stellt sich aber die Sache so, dass die Preussen mit einer Forderung von 25 000 Nobeln gegen 9000, also über ein Drittel, und die Livländer mit einer Forderung von 24 000 Nobeln, 22 500, also beinahe das Ganze zugestanden erhielten, während den Städten Lübeck, Hamburg, Bremen, Stralsund, Greifswald und Kampen auf eine Gesamttforderung von etwa 33 000 Nobeln nur 1372 Nobel, also nicht mehr als der vierundzwanzigste Theil, zugébilligt wurde. Ein von den Preussen nach England gesandter Bote erreichte es, dass König Heinrich am 26. März 1408 sich mit dem von seinen Gesandten mit den Preussen und Livländern geschlossenen Vertrag einverstanden erklärte und die betreffenden Summen in drei Terminen binnen drei Jahren zu bezahlen versprach³⁾. Daraufhin meldeten dann die Preussen den Hansestädten, dass sie und die Livländer mit den Engländern abgeschlossen hätten; die Hansestädte möchten ihnen das nicht verübeln: in ihrem ersten Vertrage mit den Engländern hätten die Preussen den Hansestädten gleiches Recht

1) Hans. Gesch.-Bl. Jahrg. 1877, S. 125—128.

2) H. R. 5, S. IX. Anm. 6.

3) H. R. 5, Nr. 502.

wie sich selbst ausbedungen, insofern diese sich damit begnügen würden; in Holland aber seien die Hansestädte darüber hinausgegangen, indem sie auch für den alten Schaden, der ihnen vor der Zeit des jetzigen Königs zugefügt sei, Ersatz gefordert hätten; sie könnten es also ihnen nicht verargen, wenn sie ihrerseits für den allein von ihnen verhandelten neuen Schaden den ihnen angebotenen Ersatz annähmen¹⁾.

Damit bin ich an den Schluss meiner Skizze gekommen. Bei den späteren Verhandlungen — und sie dauern noch Jahrzehnte hindurch — handelt es sich im Wesentlichen nur darum, das Geld, das der König Preussen und Livländern zu bezahlen versprochen hatte, auch wirklich zu bekommen; doch sind gerade die Berichte der deshalb wieder und wieder nach England geschickten Boten zum Theil von hohem Interesse für die Kulturgeschichte und werden auch dem Erforscher der Geschichte Englands manches Beachtenswerthe bieten.

¹⁾ H. R. 5, Nr. 525.

VI.

DIE ANFÄNGE DER STADT KIEL.

VORTRAG

GEHALTEN

IN DER VERSAMMLUNG ZU KIEL.

VON

AUGUST WETZEL.

VI

DIE ANFÄNGE DER STADT KIEL.

VORTRAG

IN DER VERSAMMLUNG DES KIELER

AUGUST WETZEL.

Hochgeehrte Herren! Es ist zu feststehender Sitte geworden, dass unter den Vorträgen der Generalversammlungen des Hansischen Geschichtsvereins einer die Geschichte des jeweiligen Versammlungsortes im Ganzen oder in einem ihrer Theile behandelt. Wollen Sie denn mir gestatten, um Ihre geneigte Aufmerksamkeit für eine kurze Betrachtung zu bitten, die sich mit den Anfängen der Stadt beschäftigen soll, in der Sie Ihre 13. Generalversammlung abhalten. Es ist das freilich ein nicht ganz neues Thema, denn schon vor zwanzig Jahren hat gerade auch in diesen Räumen der zu früh verstorbene Professor Junghans vor einem grossen Kreise von Zuhörern die Stadt Kiel im 13. Jahrhundert besprochen.

Die Hauptquelle für einen solchen Vortrag wird immer das älteste Stadtbuch bleiben, welches die Jahre 1264—1289 umfasst. Hat nun auch Junghans diese Quelle nach Kräften ausgenutzt, so lag sie ihm doch nur in einer unzulänglichen Ausgabe, einer freilich für jene Zeit höchst anerkennenswerthen Arbeit des derzeitigen Gymnasialdirectors Lucht vor, während das Stadtbuch nunmehr, wie es schon Geheimrath Waitz längst gefordert hatte, im Auftrage der Gesellschaft für Schleswig-Holstein-Lauenburgische Geschichte von Herrn Professor Hasse in einer die kritischen Ansprüche befriedigenden Weise edirt ist.

Darüber dürfen wir uns freilich nicht täuschen, dass neues Licht in die Frage nach dem Jahre der Stadtgründung und nach den Grenzen der neuen Anlage seither nicht gebracht ist und mit unsern Mitteln auch nicht gebracht werden kann. Es ist daran festzuhalten, dass Kiel zwischen 1233 und 1242, vielleicht noch vom Grafen Adolf IV. gegründet ist. Alle anderen Berichte beruhen auf falschen Schlüssen. Dass früher die Behauptung, Kiel habe schon zur Zeit des Ptolemäus, also im 2. Jahrhundert

unserer Zeitrechnung existirt, Glauben finden konnte, wird man jetzt nur noch als Curiosum erwähnen; dass die Stadt schon am Ende des 11. Jahrhunderts vorhanden gewesen, wollte man aus einem Scholion zu Adam von Bremen erweisen, aber es ist längst dargethan, dass die Kiel betreffenden Worte dem Scholion von Erpold Lindenbrog hinzugefügt sind. Die mit Lindenbrog's Fabrikat in Zusammenhang stehenden, lange Zeit hindurch allgemein verbreiteten Erzählungen von Zerstörung der Stadt durch die Slaven und Wiederaufbau derselben durch Graf Adolf II. sind damit abgethan. Auf eine von Westphalen in seinen Monumenta zuerst edirte unzweifelhaft gefälschte Urkunde konnte sich die Ansicht stützen, dass Kiel vor 1232 gegründet sei, da demselben in diesem Jahre vom Grafen Adolf IV. nach jener Urkunde das Lübische Recht verliehen sein sollte. Die Unechtheit der Urkunde ist schlagend nachgewiesen, und gerade ein echtes Diplom aus dem Jahre 1232 rechtfertigt die Annahme, dass Kiel als Stadt damals noch nicht existirt habe. Durch dasselbe schenkt nämlich der Lübische Bischof Johannes dem Kloster Preetz den Zehnten in einem das Kieler Gebiet so nahe berührenden Districte, dass der Stadt — falls sie bestand — in der Urkunde nothwendig Erwähnung hätte gethan werden müssen. Ebenso steht es um eine Urkunde desselben Bischofs aus dem folgenden Jahre, die freilich nicht mehr im Original vorhanden ist. — Nur ein Umstand bildet ein noch ungelöstes Räthsel, das ist die in den Preetzer Urkunden ebenfalls nicht genannte, an zehn Stellen des Stadtbuchs aber mindestens erwähnte alte Kirche: *ecclesia antiqua*, die schon um 1288 als ein in Privathänden befindliches „*praedium*“ bezeichnet wird. Wie kann, so fragt man — die Gründung der Stadt am Ende der dreissiger Jahre vorausgesetzt — nach schon fünfzig Jahren eine Kirche so veraltet sein, dass sie ausser Gebrauch gesetzt wird und ihr Grund und Boden in Privatbesitz übergeht; das müsste ein höchst elender Bau gewesen sein. Wie dem aber sei, ob eine nichtstädtische Niederlassung vorher dagewesen oder nicht, auch die politischen Verhältnisse, vornehmlich das Verhältniss des Grafen Adolf zu Dänemark und Lübeck, verweisen die Gründung der Stadt Kiel in den oben genannten Zeitraum.

Welche Absichten bei der Anlage der Stadt massgebend gewesen sind, entzieht sich unserer Erkenntniss; wollte der Graf

wirklich eine Nebenbuhlerin für das ihm damals nicht freundschaftlich gesonnene Lübeck schaffen — das steht fest, einen günstigeren Punkt für Stadt und Burg als an der Kieler Förde hätte er nicht finden können. Diese günstige Lage der Förde scheint schon früher den Lübecker Bischof und den Preetzer Propst bestimmt zu haben, in Hemmighestorpe, dem heutigen Dorfgaarden, 1233 eine Kirche anzulegen und ihr zugleich mit dem Rechte des Archidiaconats neun Dörfer zu verleihen, welche sich vom Südwesten bis zum Nordosten der Stadt, von Russee bis Heikendorf herumerstrecken, so dass Hemmighestorpe in der Mitte als Mittelpunkt einer bedeutenden Anlage in's Auge gefasst war. Durch die Gründung Kiels wurde diese Bischofspolitik von der Grafenpolitik überwunden.

Die erste positive Kunde von der jungen Stadt liegt uns in einer Urkunde vor, welche leider ebenso wenig wie die zuletzt genannte Preetzer Urkunde im Original, sondern nur noch in einer alten Abschrift des jüngeren Moller und einer anderen kürzlich in Kopenhagen aufgefundenen Copie erhalten ist. Der civitas Holsatiae — so wird die Stadt ohne den Namen Kiel bezeichnet — verleiht Graf Johann I. durch jene Urkunde das Lübische Recht und bestimmt ihr Stadtgebiet. Im Gegensatz zu Lübeck, das als Reichs- und Kaiserstadt sich immer mehr dem Einfluss der Holsteinischen Grafen entzog, wurde Kiel die Stadt Holsteins, die Stadt der Grafen. Die Grenzen der Lübecker Diöcese wurde gleichzeitig östlich zurückgedrängt, der Kieler District sollte nicht zu Wagrien, sondern zu Holstein gehören und kam dadurch direct unter die geistliche Gerichtsbarkeit des Bremischen Erzbisthums. Jedoch die Bürger der neuen Stadt sollten sich des Rechts erfreuen, welches sich für die Lübecker bewährt hatte, gleichwohl aber wurden sie vorsichtig für den Fall eines Krieges mit Lübeck auf den Rechtszug nach der mit dem Grafenhouse damals noch eng verbundenen Stadt Hamburg verwiesen.

Die durch die Urkunde vollzogene Begrenzung des städtischen Gebiets verursacht topographisch eine Reihe von Schwierigkeiten, die wohl nie eine befriedigende Erklärung werden finden können. Wir müssen uns begnügen, die beiden einzig sicheren Punkte, die Levensau im Norden, den Volradsbeck im Süden zu constatiren,

sogar die Identität des in der Urkunde genannten Dorfes Uppant, slavischen Ursprungs, mit der heutigen Brunswieck ist keineswegs sicher, ausserdem ist wohl zu beachten, dass die Urkunde unterscheidet zwischen dem engeren Stadtgebiet wicbelde und dem weiteren Weidefeld, den pascuis.

Bei diesem Privileg liessen es die Holsteinischen Grafen nicht bewenden. Die Grafen Johann I. und Gerhard I. schenken der Stadt 1259 neue Weideländereien; vermuthlich auf ihre Fürsprache erhält sie 1260 für ihre Bürger Zollfreiheit im Herzogthum Schleswig, verleiht ihr 1283 König Erich von Dänemark einen Platz auf den Schonischen Märkten und dieselben Freiheiten, welche die übrigen Wendischen und Seestädte geniessen; 1286 schenkt Graf Johann abermals Ländereien, wie es scheint, in beträchtlichem Umfange, und 1315 endlich confirmiren die Grafen Gerhard III. und Johann III. der Stadt ihre Freiheiten, vornehmlich das Lübische Recht, versprechen, keinen Thurm und keine Brücke an ihrer Burg in Kiel zu errichten und den Vogt mit Zustimmung des Raths nur aus den Bürgern zu ernennen.

So wuchs denn die Stadt unter dem Schutze der Grafen schnell heran und zeigte sich in jeder Beziehung lebensfähig. Unser Stadtbuch aber gewährt uns einen Einblick in das Treiben der für jene Zeit gut bevölkerten Stadt, in ihre Industrie- und Handelsbeziehungen; das Buch selbst ist dadurch, dass die Nothwendigkeit einer solchen Niederschrift sich herausstellte, das gewichtigste Zeugniß für die rege Ausdehnung des geschäftlichen Verkehrs in der Stadt.

Auf der Landzunge zwischen beiden Kielen erhob sich die Altstadt, fast auf einer Insel, denn da der kleine Kiel durch einen Arm, der noch heute Holstenstrasse und Vorstadt scheidet, mit dem Hafen in Verbindung stand, so war nur nach Norden hin ein schmaler Zusammenhang mit dem übrigen Lande vorhanden. Nach dem Wasser, sowohl nach dem Stagnum Kyl, dem Hafen, als nach dem kleinen Kiel, dem fluvius Kyl mit seinen Zuflüssen aus dem Prünerteich, Galgenteich, Spelunkengraben u. s. w., erhielt die Stadt ihren Namen, welcher auch in Orten Schleswigs und Jütlands bald in einfacher, bald in zusammengesetzter Form, z. B. bei Apenrade unter ähnlichen topographischen Verhältnissen, nicht eben selten ist.

Rund um die Stadt war die Mauer oder richtiger das Pallisadenwerk zum Schutze gegen feindliche Angriffe gezogen mit einem Thor im Süden und mit einem andern im Norden, daneben einigen Ausfallpforten sowohl nach der Hafenseite als nach derjenigen des kleinen Kiels. Zu grösserer Sicherheit befanden sich vor der Befestigung einige propugnacula, Vorwerke, von denen das Stadtbuch wenigstens zwei örtlich fixirt, eins am heutigen Pfaffenthor, das andere am kleinen Kiel. Beide übertrug der Rath der Stadt zur Nutzniessung in Friedenszeiten an Privatleute, behielt sich aber auch bei einer derartigen, im Stadtbuch erwähnten Verlassung ausdrücklich vor, dass in Kriegszeiten der Inhaber das Vorwerk an die Stadt zurückzugeben und vorher mit Pfählen nach jeder Richtung hin zu befestigen habe. Dass wir damals noch nicht an eine die Stadt schützende Mauer zu denken haben, dafür spricht eine niedliche Sage, die wir in der Braunschweigischen Reimchronik finden. Nachdem der junge König Erich Glipping und seine Mutter, die Regentin Margareta 1261 auf der Lohheide von ihren Gegnern, dem Herzoge von Schleswig und dem Grafen von Holstein geschlagen und gefangen genommen waren, kam Herzog Albert von Braunschweig ihnen zu Hülfe, nahm Plön und zog vor Kiel. Vergebens suchte er die Stadt zu stürmen, endlich verfiel er auf den Gedanken, eine Tonne gefüllt mit Speck, Schwefel und anderen leicht brennbaren Sachen auf ein Schiff zu setzen, das Ganze anzuzünden und nun vom Winde gegen die „Planken“ der Stadt treiben zu lassen. Der Wind war seinem Vorhaben günstig, die Kieler aber trugen in ihrer Herzensangst das Kreuz Christi oben auf die Wehr und — siehe da! — der Wind drehte sich:

zohant began sich umbekeren
der wint, so das er dannen treiph
das schiph, das was den borgeren leiph.

Innerhalb dieser Wehr lag im Centrum der Markt, damals weit mehr wie heute der Mittelpunkt alles bürgerlichen Lebens; von ihm aus erstreckten sich in seltener Regelmässigkeit in der Verlängerung der vier Seiten über die vier Ecken hinaus acht Strassen. Zu dieser einfachen und entschieden auch zweckmässigsten Gliederung des von der Befestigung umschlossenen Raumes gesellten sich nur noch drei Strassen hinzu, die nicht

wie jene acht direct auf den Markt mündeten, die heutige Fischer-, Pfaffen- und Faulstrasse, von denen die letztere damals den Namen „am Kyle“ führte und an der inneren Seite der Stadtbefestigung herumlief. Der Befestigung der eigentlichen Stadt schloss sich diejenige der Burg der Grafen an, deren Vorhandensein freilich bezeugt, über deren Beschaffenheit und Lage uns nichts Näheres überliefert ist, indess scheint die Annahme nicht gewagt, dass sie an der Stelle des heutigen Schlosses gestanden, wenn wir bedenken, dass die auf das Schloss zuführende Strasse, die heutige Schlossstrasse, früher den Namen „borgstrate“ führte.

Der Vogt dieser Burg, der advocatus, vom Grafen von Holstein gesetzt, hatte im Namen des Herrn der Stadt die Gerichtsbarkeit in derselben auszuüben. In dem Zeitraum, welches das Stadtbuch umfasst, werden mindestens ihrer fünf namhaft gemacht, von denen der eine, Campe ausdrücklich als Vogt des Grafen Johann, als advocatus nostri comitis Johannis, bezeichnet wird; zweifelhaft kann sein, ob ein sechster advocatus unserer Quelle: Gotfrid von Rendsburg aus dieser Stadt stammt und Vogt in Kiel war oder ob er die Vogtei in Rendsburg inne hatte. Der Vogt Campe wird jedenfalls sein Amt zu besonderer Zufriedenheit verwaltet haben, denn des Grafen Adolfs Tochter, die in Kiel wohnende Königin Mechtild, bestimmte demselben testamentarisch 30 M. lübischer Pfennige. — Dem Advocatus stand als Gehülfe zur Seite ein Notarius.

Die eigentliche Regierung aber übt der Rath der Stadt aus, die consules et proconsules Kylenses. Nur unbescholtene, frei und echt geborene, in der Stadt erbgesessene Männer, die kein Handwerk betrieben haben, können Mitglieder des Rathes werden, aus dem alljährlich ein Theil ausscheidet, in den alljährlich eine Anzahl neuer Mitglieder eintritt. In dem letzten Jahre der dreijährigen Thätigkeit sind die Rathsmitglieder von den laufenden Geschäften befreit und nur bei wichtigen Angelegenheiten treten sie mit den beiden andern Jahrgängen, mit dem neuen Theile oder sitzenden Rathe, zum ganzen Rathe zusammen.

Das Stadtbuch verzeichnet in seinem Eingange die zwölf Rathsmitglieder des Jahres 1264 und zwar sämmtlich mit je einem Namen. Das zweite im Stadtbuche enthaltene Verzeichniss zum Jahre 1270 weist gleichfalls zwölf Rathsmitglieder auf; von

den Namen des Jahres 1264 kehren sieben wieder; gab es damals aber nur einen „Hinricus“, so sind im Jahre 1270 ihrer zwei, durch Beinamen von einander unterschieden, und möglich ist es, dass der „Scowenborg“ letzteren Jahres der im Stadtbuch sehr oft genannte Hinricus Scowenborg ist. Bemerkenswerth ist, dass der schon 1264 an erster Stelle genannte „Ludolfus“ im Jahre 1270 „Ludico senator“ genannt wird. Sicher haben wir in der Zahl zwölf, da Lübeck in jener Zeit ca. zwanzig bis dreissig Rathsmitglieder hatte, die Zahl der Mitglieder des gesammten Rathes in Kiel zu erkennen.

Unter diesem Rathe stand die ganze Bürgerschaft, die Gemeinde, alle Einwohner, deren Zahl selbst für den Anfang des 14. Jahrhunderts mit viertausendfünfhundert zu hoch berechnet sein wird. Die bürgerliche Gemeinde bestand aus denjenigen, welche in der Stadt ein volles, freies Eigenthum besaßen, den rathsfähigen Leuten, und zweitens den nicht erbgesessenen Bürgern; neben ihnen genossen den Schutz der Stadt und des Lübschen Rechts die Nichtbürger, Adlige, Geistliche, Dienende. Hier war nie wie in Hamburg und Lübeck der Satz des Lübschen Rechts zur Geltung gekommen, nach welchem dem Adel die Ansiedlung in der Stadt, nach welchem jeglicher Verkauf von Immobilien an Nichtbürger, insbesondere an Ritter und Geistliche, verboten war. Weder durch solchen ausdrücklichen Rathsbeschluss, noch durch die Sitte war der Adel in der Holstenstadt vom Weichbilde ausgeschlossen; er muss sich schnell und hat sich lange willig — abgesehen von einzelnen Fehden und Spannungen — in die städtische Rathsverfassung eingefügt. Aus dem Stadtbuche geht zur Genüge hervor, einen wie bedeutenden Antheil er genommen hat an dem geschäftlichen, an dem Geld- und Grundstücksverkehr der Stadt; in demselben spielt z. B. eine besonders hervorragende Rolle Marquardus von Herce oder Hassee, ohne Zweifel dem Adelstande angehörig, der einer der bedeutendsten Capitalisten und thätigsten Geschäftsmänner jener Zeit gewesen zu sein scheint. Die Zahl der damals in der Stadt wohnhaften Adligen aus derselben Quelle auch nur annähernd festzustellen, will freilich nicht gelingen; die Bezeichnung „dominus“ findet sich sowohl bei Adligen als bei Bürgerlichen angewandt, und bei der im Entstehen begriffenen Bildung von Familiennamen deutet

der vermittelt der Präposition „de“ dem Vornamen angefügte zweite Name in den meisten Fällen nur den Herkunftsort, die Heimath seines Trägers an. Wo daher nicht sonst der adlige Ursprung feststeht, wie bei den Buchwald's, Crummendiek's, Westensee's, Sehestedt's, Campe's u. s. w., gewährt höchstens das dem Namen hinzugesetzte Wort „Miles“ einigermaßen sicheren Anhalt für die Frage: adlig oder nicht adlig. — Nach den „milites“, deren im Stadtbuche wohl zehn verschiedene namhaft gemacht werden, hat die heutige Fischerstrasse entschieden ihren ersten Namen als „rydderstrate“ erhalten. Aber, mögen die Adligen zunächst sich bei einander gehalten und möglichst in derselben Strasse Grundstücke erworben haben oder mag nur nach dem ersten Adligen, der sich niederliess, die Strasse benannt sein, auffallend ist, dass im Stadtbuche verschwindend wenige Adlige als Käufer oder Verkäufer von Grundstücken in der Ritterstrasse auftreten, denn, ist auch der adlige Charakter des Namen bei Marquard von Herce wahrscheinlich, so ist er bei anderen, wie bei einem „Hasso de Bögenhusen“, „Riquardus de Hukeshole“, mehr wie zweifelhaft.

Ein ähnliches Verhältniss finden wir bei anderen Strassen der Stadt, welche anscheinend ihren Namen von der Heimath der sie bewohnenden Leute haben, bei den Strassen der Dänen, der Fläminger und der Kehdinger, die heutzutage „Dänische“, „Flämische“ und „Kehden-Strasse“ genannt werden. Der Ursprung dieser Namen kann höchstens bei dem an erster Stelle erwähnten zweifelhaft sein. Heisst die Strasse die Dänische, weil in ihr die aus Dänemark zugezogenen Leute anfänglich resp. vornehmlich Wohnung nahmen, oder weil sie nach Norden in den Dänischen Wohld führte? Es wird berichtet, dass, als im 13. Jahrhundert die Deutschen Ansiedler den grossen Wald, der sich vordem von den ostholsteinischen Seen über die Eider bis zur Schlei, über ganz Wagrien erstreckte, zum Theil urbar gemacht hatten, man um diese Zeit durch den Wald hindurch auch eine Strasse legte, die den Verkehr in das Dänische Reich vermitteln sollte und die, an der Westseite der Kieler Bucht nach Süden durchgehend, das Stadtfeld der vor 1242 gegründeten Stadt Kiel berührte und hier vermittelt eines Bollwerks — wo, lässt sich nicht genau bestimmen — über den sumpfigen, morastigen Untergrund hinüberführte.

Von dieser grossen Strasse, in welche vielleicht die nach Norden führende Dänische Strasse einmündete, könnte die letztere ihren Namen erhalten haben, jedoch will dazu nicht recht der Ausdruck „platea Danorum“, Strasse der Dänen, passen. Jene Erklärung angenommen, würde ferner das Analogon in dem Namen der nach Süden führenden Strasse fehlen, denn diese hiess Brückenstrasse und erhielt erst weit später den Namen „Holstenstrasse“. Dagegen haben wir in den Namen der Flämischen und Kehdenstrasse die Analoga für die andere Erklärung, dass die Strasse dänisch genannt wurde, weil in ihr Dänen wohnten. Freilich berichtet uns das Stadtbuch nur von vier Dänen, die dort wohnten; nur einer derselben, Eskillus, ist Hausbesitzer in der Dänischen Strasse und ist es auch nur dadurch geworden, dass er die Wittve eines Hausbesitzers daselbst geheirathet hat. Aber das Stadtbuch weiss auch in der Flämischen Strasse nur von einem „Fleming“, in der Kehdenstrasse nur von einem „Keding“. Und dennoch werden, trotz der geringen Zahl der Dänen, Fläminger und Kedinger, nach den ersten Leuten dieser Kategorien die betreffenden Strassen ihre Namen führen; denn, man bedenke, dass bei der Anlage des Stadtbuchs über zwanzig Jahre seit Gründung der Stadt verflossen waren, dass die Kenntniss von der fremden Herkunft mancher Einwohner verloren gegangen, ihre Naturalisirung so vollständig geworden war, dass man auch des Beinamens, welcher an ihre fremde Heimath erinnerte, nicht mehr bedurfte, ja vielleicht diejenigen, denen im Stadtbuch ein Beiname auf Grund der Nationalität beigelegt wird, später zugezogen sind, als die Nationalitätsverhältnisse der Strassen sich schon verschoben hatten.

Diese Leute bildeten aber zur Zeit unseres Stadtbuchs überhaupt nur einen winzigen Theil der Bevölkerung, die meisten der an dem Verkehrsleben theilnehmenden sind aus geringerer Ferne zur Stadt gezogen, aus den verschiedensten Gegenden Holsteins, auch Schleswigs, aus Lübeck, Hamburg, vereinzelt aus Bremen. Trotz der Verschiedenheit der Herkunft machte sich der friedliche Verkehr unter ihnen leicht; Heirathen stiessen, wie es scheint, trotzdem kaum auf Schwierigkeiten und bewirkten um so sicherer die Verschmelzung.

Fragt man nach der Beschäftigung dieser Bevölkerung, so

bietet das Stadtbuch als Antwort eine grosse Reihe von Gewerken, die, wie sie unter dem Lübischem Recht standen, so auch nach Lübischer Münze, der Lübischem Mark Silbers und Pfennige, höchst selten nach anderer Münze ihre Geschäfte unter einander abschlossen. Da finden wir 12 Schmiede und Tischler, 11 Schneider, 30 Schuster, 1 Messer- und 1 Kesselschmied, 9 Weiss- und Rothgerber, 14 Weiss- und Grobbäcker, 13 Schlachter, resp. Wurstmacher, ferner 2 Böttcher, 2 Radmacher, 4 Kürschner oder Pelzhändler, 4 Weber, 1 Pumpenmacher, 1 Steinhauer, 1 Lichtgiesser, 2 Fuhrleute, 1 Gärtner, 5 Fischer, 1 Jäger und gar einen Chirurgicus Sifrid. Hinsichtlich dieser Zahlen sei indess bemerkt, dass ihnen das ganze Stadtbuch eventuell also zwei Generationen zu Grunde liegen; wengleich ein Bäcker des Jahres 1264 auch 1289 sein Gewerbe betreiben kann, ist doch ebenso wohl möglich dass er inzwischen verstorben ist und einem anderen Platz gemacht hat, der 1264 noch nicht da war. Das lässt sich indess wohl in einem einzelnen Falle, aber nicht für eine grössere die nöthige Sicherheit gewährende Reihe aus dem Stadtbuch constatiren. — Eine besondere Rolle werden hier wie in allen Städten des Mittelalters die so dringend nothwendigen Badstuben gespielt haben, wir lernen eine in der Küterstrasse, eine am kleinen Kiel und zwei andere, davon verschiedene ohne topographische Bestimmung kennen. Daher wird denn auch der Kesselschmied, der *caldaria faciens*, genügende Beschäftigung gefunden haben. Die Badstuben werden meist als von Steinen aufgeführt, als *lapidea* besonders bezeichnet, an einer Stelle werden auch die zu solcher Stube erforderlichen Geräthe *caldarium*, *dolium* und *urna* beim Verkauf ausdrücklich als ihre erforderlichen Bestandtheile hervorgehoben. Der Kaufleute, *institores*, Krämer im engeren und weiteren Sinne gab's verhältnissmässig nur wenig, ich zähle ihrer in unserer Quelle nur vierzehn, Kiel war eine vornehmlich gewerbetreibende Stadt. Nicht unbedeutend war das Geschäft der Hopfengärtner, der *humularii*, an welche noch heute die Hummelwiesen zwischen Sophienblatt und Königsweg erinnern. Freilich gehören die im 9. Bande der Jahrbücher für Schleswig-Holstein-Lauenburgische Geschichte aus der Kieler Handschrift des Lübischem Rechts mitgetheilten Bestimmungen über Hopfenhandel, *de jure humulariorum et quo jure humulus sit vendendus*, höchst wahr-

scheinlich gar nicht hierher, sondern nach Lübeck. Trotz gegen-
 theiliger Ansicht aber muss man in dem Marquardus Brogere
 des Stadtbuchs einen Abnehmer für die Hopfenhändler, einen
 Brauer erblicken. — Vor der Stadt lag eine viel benutzte Mühle,
 jenseits des Hafens, gleichfalls schon früh an der Stelle des lieb-
 lichen Neumühlens unserer Zeit die gräfliche Mühle an der
 Schwentine. — Endlich dürfen wir, die wir uns seit einigen
 Jahren einer vorzüglichen städtischen Wasserleitung erfreuen, nicht
 vergessen, dass im Stadtbuch auch schon eine oder soll man
 sagen nur eine Wasserleitung, ein aquaeductus erwähnt wird,
 welcher von der Brückenstrasse nach dem Heiligengeisthospital
 führte. Aus dem Stadtbuch lässt sich die Lage des Hospitals
 mit Bestimmtheit nicht eruiren. Die frühere Annahme, es habe
 hinter der Hass-Strasse neben der jetzigen Heiligengeistkirche
 gelegen, verträgt sich nicht mit der Richtung des genannten
 aquaeductus, und aus einer Notiz eines späteren Stadtbuchs zum
 Jahre 1482 geht zur Evidenz hervor, dass es unfern der heutigen
 Holstenbrücke, dem damaligen Brückenthor, zwischen ihm und
 der Kehdingerstrasse gelegen habe. — Dies Hospital, bestimmt
 zur Aufnahme armer schwacher Einwohner beiderlei Geschlechts,
 wie es fast jede Stadt unseres Landes hatte, in welchem auch
 fremde Heimathlose Aufnahme und Pflege fanden, erfreute sich,
 wie aus dem Stadtbuch hervorgeht, reichlicher Schenkungen und
 besass diverse Häuser, die ihm testamentarisch vermacht waren
 oder die es aus eigenem Vermögen gekauft hatte. Ausser ihm
 gab es noch eine geistliche Stiftung, das Hospital der unglücklichen
 Aussätzigen, der leprosi vor der Stadt, denen christliche Barm-
 herzigkeit ihr trauriges Loos ebenfalls zu lindern bemüht war.

Das sind die geistlichen Stiftungen, von denen uns überliefert
 ist. Unter den kirchlichen Gebäuden nimmt die erste Stelle, wie
 sich gebührt, die Pfarrkirche zu St. Nicolai ein, ebenso wie in
 andern niederdeutschen Städten als Kirche der seefahrttreibenden
 Bevölkerung begründet. Ausser dem H. Nicolaus nennt das
 Stadtbuch an einer andern Stelle auch den H. Andreas ihren
 Schutzpatron. Sie wird nach ihren architectonischen Verhältnissen
 in den ersten Jahrzehnten der Stadt erbaut sein.

Einen hervorragenden Platz nimmt neben der Nicolaikirche
 das Minoritenkloster, das Kloster fratrum minorum, die heutige

Heiligengeistkirche ein. Vielleicht noch früher, vielleicht vom Grafen Adolf IV. erbaut, gewährte das Kloster ihm die ersehnte Ruhe in seinen letzten Lebensjahren und eine Ruhestätte nach dem Tode. Auch den Klosterbrüdern kam die Freigebigkeit ihrer Mitbürger zu Gute, ansehnliche Vermächtnisse für sie an Grundstücken und an baarem Gelde weist das Stadtbuch auf, nur ein Vermächtniss sei hervorgehoben, durch welches ein Vater seinem Sohne, der dem Minoritenorden angehört, für das Kloster ad emendos libros, zum Ankauf von Büchern zehn Mark Lüb. Pf. testamentarisch hinterlässt.

Aus dem in kurzen Strichen umschriebenen, verhältnissmässig engen Kreise strebten unternehmende Leute gar bald hinaus, um auf der See theilzunehmen an dem gewinnbringenden Handel der Deutschen Hanse. Und Dank der Unterstützung ihrer Herren, der Holsteinischen Grafen, gelang es auch bald den Kiefern, ihrer Stadt neben andern einen durch Privilegien geschützten Platz im Handel, in der Hanse zu erringen.

Die wechsellvollsten Schicksale hat die Stadt im Laufe der Jahrhunderte durchgemacht; wie sie dieselben überstanden, was aus der kleinen Altstadt zwischen dem Dänischen und dem Brückenthor geworden ist, das zu sehen, haben Sie, hochverehrte Herren, in diesen Tagen Gelegenheit. In der festen Ueberzeugung, dass die Stadt Kiel aber noch weit entwicklungsfähiger ist, will mir für den Schluss meiner, Ihre gütige Nachsicht erfordernden, Ausführung nichts passender erscheinen, als der schöne Wunsch, mit welchem der Herausgeber des Kieler Theils der Schleswig-Holsteinischen Urkundensammlung im Jahre 1847 seine einleitenden Worte schloss: „Möge Kiel fürder wachsen und gedeihen, dass es mehr und mehr seinem ältesten Namen Ehre mache: Stadt der Holsten“.

VII.

KLEINERE MITTHEILUNGEN.

I.

ZU DEN BEIDEN ÄLTESTEN HANSISCHEN RECESSEN.

VON

FERDINAND FRENSDORFF.

Im ersten Jahrgang der Hansischen Geschichtsblätter (1871) habe ich im Anschluss an die in den Hanserecessen I 1 unter n. 7 und 9 von Koppmann veröffentlichten Urkunden¹⁾ den Inhalt dieser ältesten Vereinbarungen hansischer Städte und ihr Verhältniss zu den Statuten von Lübeck und Hamburg besprochen. Die handschriftlichen Grundlagen jener ältesten der Vorgeschichte der Hanse angehörigen Recesses bilden eine im Lübecker Archiv in originaler Form aufbewahrte Urkunde und ein in das älteste Stadtbuch von Wismar eingehaftetes Pergamentblatt. Beide Ueberlieferungen sind ohne Jahresdatum, die erstere ist aber doch mit der Angabe ausgestattet: datum in die Johannis baptiste Wissemarie. Den Schriftzügen und den sonstigen äusseren Merkmalen nach zeitlich nahe zusammenliegend, weisen sie doch im Inhalte mannigfache Unterschiede auf, die darauf hindeuten, dass für die in Lübeck aufbewahrte Urkunde das ältere, für die des Wismarschen Stadtbuches das jüngere Datum in Anspruch zu nehmen, jene aller Wahrscheinlichkeit nach in's Jahr 1264, diese in's Jahr 1265 gehört.

Vor Kurzem hat sich nun zu jenen zwei Vorlagen eine dritte Gestalt hinzugefunden, die einzelne Eigenthümlichkeiten darbietet und hier deshalb als Nachtrag zu jenem frühern Aufsätze be-

¹⁾ Vgl. jetzt auch die Regesten bei Höhlbaum, Hansisches UB. I n. 599 und 609. D. Schäfer, Die Hansestädte und K. Waldemar S. 79.

sprochen zu werden verdient. Nach der Form ihrer Ueberlieferung steht sie allerdings weit hinter jenen zurück, da sie nur in einer Abschrift des 18. Jahrhunderts erhalten ist. Aber der Senior J. von Melle, in dessen Res Lubecenses tom. 1 S. 344—345 sie enthalten ist, hat sich, wo man auf seine Sammlungen zurückzugehen genöthigt war, als zuverlässig und sachkundig erwiesen, und die Urkunde selbst bietet weder durch Form noch durch Inhalt Anlass zu diplomatischen Bedenken. Koppmann, der beim Durchblättern des genannten Bandes auf dem Lübecker Staatsarchiv im letzten Herbst die Urkunde entdeckte, hat mir seine Abschrift freundlichst überlassen und sie liegt der nachfolgenden Vergleichung zu Grunde

Die neue Urkunde¹⁾ — sie soll im Folgenden mit L bezeichnet werden — bietet mit dem ältern Recess sehr wenige Berührungspunkte, gleicht dagegen dem jüngern wie ein Ei dem andern, um in einer Sprache zu reden, wie sie etwa Dreyer geführt haben würde. Das schliesst bekanntlich mancherlei Verschiedenheiten nicht aus, und gleich zu Anfang tritt eine hervor, die formell und materiell eine Annäherung an den ältern Recess zu bieten scheint. Wie dieser hat L einen Eingang, während die Aufzeichnung des Wismarschen Stadtbuches (W im Folgenden genannt) ohne alle Vorrede oder Ueberschrift sofort mit: Si quis beginnt. Der Eingang von L lautet:

Isti sunt articuli quos civitates inter se per annos aliquos composuerunt.

Mit den Anfangsworten des ältern Recesses ist allerdings keinerlei Uebereinstimmung vorhanden, die erwähnte materielle Annäherung an diesen liegt nur darin, dass wie hier die Geltung der von den verbündeten Städten gefassten Beschlüsse auf eine gewisse Zeit beschränkt wird, so auch dort am Schluss des Recesses gesagt war: *istud arbitrium stabit per annum unum*. Von einer zeitlichen Begrenzung der Gültigkeit ist in dem jüngern Recess nicht die Rede. Den 12 Artikeln, welche die neue Form dem Eingange folgen lässt, stehen in dem Wismarschen Exemplar 14 Nummern gegenüber; aber nur 1—11 des letztern sind voll-

¹⁾ Sie ist von Melle auch in die „Ausführliche Beschreibung der Stadt Lübeck“ S. 1141 aufgenommen (Mitthlg. von Herrn Dr. Hagedorn).

ständige Sätze, 12—14 enthalten bloß Ueberschriften, Summen, die man sich als Titel vorläufig ausgesetzter Punkte, welche ad referendum genommen waren und Gegenstände künftiger Festsetzung bilden sollten, denken mag oder als andeutende Notizen über bereits gefasste Beschlüsse, die man aus irgend einem Grunde weitläufiger aufzuzeichnen unterliess. Von derartigen Ueberschriften ist nichts in L zu finden, und so bleiben zur Vergleichung 1—11 in W mit 1—12 in L übrig. Die Reihenfolge der Sätze in beiden ist völlig dieselbe. Die Zahlenverschiedenheit hat ihren Grund darin, dass L zwischen 10 und 11 von W einen neuen Artikel eingeschoben hat. Demnach ist

$$L \ 1-10 = W \ 1-10$$

$$11 \quad \text{fehlt}$$

$$12 = 11.$$

Die in W und L vorhandenen Sätze stimmen materiell völlig überein bis auf eine nachher zu erwähnende Ausnahme in § 3. Formell stehen sie sich einander so nahe, dass sie unmittelbar aus der gleichen Quelle geflossen sein müssen. Die Abweichungen zwischen beiden sind von der Art, wie sie bei mittelalterlichen Abschreibern derselben Vorlage immer wieder vorkommen. Eine diplomatisch getreue Wiedergabe, wie wir sie heute verlangen, scheint man damals, falls nicht gerade notarielle Abschriften angefertigt wurden, nicht gekannt zu haben. So wird denn eine Vertauschung gleichwerthiger Adjectiva¹⁾ oder Präpositionen²⁾ vorgenommen, statt positiver negative Wendung gewählt³⁾, in erster Person statt in dritter Person gesprochen⁴⁾, es werden coordinirte Verben umgestellt⁵⁾ und kleine nicht durchaus nothwendige Sätze⁶⁾ weggelassen⁷⁾. Von sachlichem Interesse ist

1) § 4: probare per bonos testes (W): p. p. ydoneos t. (L).

2) L § 5: si pirate congregant se ad maria statt super maria.

3) L § 7: tunc civitas dimittere non potest quin promoveat dominum suum statt quia tunc oportet, ut ipsum promoveant.

4) L § 5 (nach den Worten der Anm. 2) debemus nos omnes civitates facere expensas statt debent omnes civitates facere expensas.

5) L § 1: non recipietur nec admittetur statt non adm. nec recip.

6) In § 2 ubi decreverimus.

7) Nebenbei sei bemerkt, dass die kleinen Besserungen und Ergänzungen der letzten Herausgeber in § 7 und § 8 der Wismarschen Urkunde durch die Auffindung von L bestätigt werden.

danach lediglich die Aenderung des § 3 und die Zufügung des § 11.

Die erstere wird am besten ersichtlich werden, wenn ich die Texte aus L und W neben einander stelle:

W

Item si aliquis habuerit legitimam mulierem et, illa dimissa, ducit aliam, et si prima hoc probare potest per testes idoneos quod sua sit legitima, illi viro debet amputari capud pro suo excessu; et simile est de muliere.

L

Item si aliquis habet legitimam mulierem et, illa dimissa, ducit aliam, et si prima hoc probare potest per testes idoneos quod sua sit legitima, hoc probato ipsa debet viro suo amputare capud pro suo excessu; simile est de muliere.

Wenn man sich erinnert, dass die ältesten Statuten von Lübeck, die in das dritte Jahrzehnt des 13. Jahrhunderts zu setzen sind, der Bigamie als öffentliche Strafe eine an Richter und Stadt zu zahlende Composition von 10 Mark Silber und im Unvermögensfalle den Schuppestuhl (die Schupfe) androhen, und dass auch die bis zu Ende des 13. Jahrhunderts nachfolgenden Statutensammlungen diese Art der Behandlung nicht aufgeben, so stehen ihnen sehr schroff die hansischen Recesses gegenüber, welche die Todesstrafe durch Enthaupten über den Bigamus verhängen. Decollabitur, debet amputari capud sagen übereinstimmend die beiden ältesten Recesses. Das neu aufgefundene Exemplar scheint einen noch grelleren Zug hinzuzufügen, indem es der verlassenen Frau das Recht giebt, an dem ungetreuen Ehemann die Strafe zu vollziehen. Und doch liegt gerade hierin eine stärkere Annäherung an die alte Art gegen das Verbrechen zu reagiren, als an die neue. Bei den Delicten, die unsere heutigen Strafgesetzbücher als Verbrechen gegen die Sittlichkeit verfolgen, ist der leitende Gedanke des alten Rechts nicht der, die Verletzung der öffentlichen Ordnung, des Sittengesetzes zu ahnden, sondern der durch das Delict verletzten Partei eine Genugthuung zu verschaffen¹⁾. Das ist besonders das Verbrechen der Bigamie zu zeigen geeignet. Die Strafe trifft vorzugsweise das Vermögen: der Schuldige, der selbst alle Rechte am Gut

¹⁾ v. Bar, Geschichte des deutschen Strafrechts (Berlin 1882) S. 59 u. 95.

seiner Frau einbüsst, muss ihr sein halbes Vermögen überlassen. Die daneben tretende an die staatlichen Organe zu entrichtende Wette wird im Falle der Zahlungsunfähigkeit durch eine den Schuldigen öffentlich beschämende Procedur¹⁾, das Werfen in den Schuppestuhl²⁾, ersetzt. Der principielle Gesichtspunkt, dass die Doppelehe vor allem eine Verletzung der treulos verlassenen Frau enthält, bleibt gewahrt, wenn nicht einem öffentlichen Organe, sondern ihr selbst das Recht gegeben wird, die dem Bigamus gedrohte Strafe zu vollstrecken. Durch diese, dem Strafvollzug gegebene Wendung ist zugleich der Ernst und die Ausführbarkeit der Strafe abgeschwächt. Wenn auch „*ipsa debet amputare*“ in L gleich dem „*debet amputari*“ des Textes W mit „soll“, nicht mit „darf“ zu übersetzen ist, so konnte doch die Frau schwerlich von öffentlichen Rechts wegen gezwungen werden, von ihrem Strafrecht Gebrauch zu machen, noch ist irgendwie die Absicht angedeutet, eventuell den Staat mit Vollstreckung der Strafe zu betrauen. Damit steht dann weiter in Verbindung, dass es dem Manne ermöglicht ist, Mittel und Wege zu ergreifen, um sich der Strafdrohung zu entziehen. Die öffentliche Gerechtigkeit hält sich bei Seite und lässt der Privatrache freien Raum; greift diese zu, so hat sie anstatt der Rechtsordnung gewaltet.

Der alterthümliche Zug, der in der Einräumung der Strafgewalt an die verletzte Partei liegt, stimmt gut zu einer auch sonst bemerkbaren Neigung dieser Reccesse zur Festhaltung altvolksthümlicher Gewohnheiten, wie sich das besonders in dem Verbote ausdrückt, einen ausserhalb des Krieges in auswärtige Gefangenschaft gerathenen Bürger loszukaufen, sed mittetur ei cingulus suus et cultellus. Dagegen vermag ich für den in Frage stehenden Satz selbst weder hier einen Anknüpfungspunkt noch sonstwo eine Parallele nachzuweisen. Bestimmungen über Bigamie sind überhaupt in den älteren Quellen selten³⁾. Für die allgemeinere Erscheinung, dass dem Verletzten die Bestrafung des

1) v. Bar, S. 103.

2) Gengler, Deutsche Stadtrechtsalterthümer (Erlangen 1882) S. 128, der die Abhandlung in Hans. Gesch.-Bl. 1871, S. 25 ff. nicht berücksichtigt hat, bringt darüber die alten Unvollständigkeiten und Unrichtigkeiten vor.

3) Wilda, Strafrecht der Germanen S. 852 ff.

Uebelthäters anheimgestellt¹⁾ oder derselbe zur Strafvollstreckung übergeben werde, fehlt es zwar nicht an Analogieen; es braucht bloß an die in zahlreichen Aufzeichnungen wiederkehrende Ahndung des Ehebruchs an dem Weibe und seinem Mitschuldigen durch den verletzten Ehegatten erinnert zu werden. Aber von da ist noch ein weiter Schritt zu dem in unserer Stelle der Frau gegebenen Rechte; denn einmal bildet dort das Ergreifen auf handhafter That die Voraussetzung der ehemännlichen Racheübung; und ferner läßt das mittelalterliche Recht aus der dem Manne eingeräumten Befugniß noch lange keinen Schluss auf ein gleiches Recht des Weibes zu. Der Bruch der Ehe durch den Mann wird durchaus nicht mit dem gleichen Masse gemessen wie der Bruch der Ehe durch die Frau²⁾.

Der durch die Auffindung von L. neu bekannt werdende Satz ist folgender:

Item sub pena trium marcarum argenti prohibitum est, ne aliquis vendat bona sua ammuniando et ab ipso cui vendidit reemat levius pro paratis denariis, nec ipse nec aliquis ex parte sua, quod hoc turpe lucrum est, nec sociis suis nec aliquis pro eo.

Der Satz schließt sich ganz passend dem vorausgehenden an; hatte dieser gewisse Handelsgeschäfte bei einer Strafe von 10 Mark Silber verboten, so droht dieser andern Handelsgeschäften

¹⁾ Grimm, Rechtsalterthümer S. 742.

²⁾ Eine der Bestimmung des Recesses parallel laufende Bestimmung über den Ehebruch würde nach Weinhold: Die deutschen Frauen in dem MA. (Ausg. 2, Wien 1882) 2, S. 27 eines der altschwedischen Provincialrechte darbieten. Ich vermag aber aus der angeführten Stelle des uppländischen Rechtsbuches III 6 (Corpus jur. Sueo-Gotorum antiqui ed. Schlyter Bd. III, p. 108) nicht herauszulesen, dass der Frau gestattet gewesen wäre, ihren Mann auf der frischen That des Ehebruchs zu tödten. Auch Wilda S. 823 hat die Stelle nicht dahin verstanden. Herr Professor von Amira in Freiburg i. B., an den ich mich zur Beseitigung meiner Zweifel wandte, stimmt mir völlig bei und übersetzt die fragliche Stelle wörtlich so: „Ergreift ein Weib eine andere im Bett mit ihrem Ehemann und mit den selben Zeugnissen und schlägt sie da todt (oder nach der Handschrift E.: auf derselben Stelle, bringt so Zeugniss Polster und Laken) und fällen sie zwölf Männer, sie liege unbüßbar“. Eine Stelle, die der Frau das Recht ihren ehebrecherischen Mann zu tödten gebe, ist Professor von Amira überhaupt nicht im Gebiete des germanischen Rechts begegnet.

eine Strafe von 3 Mark Silber. Im erstern Falle wird der Ankauf bestimmter Gegenstände wie schiffbrüchigen Guts oder Kriegsbeute untersagt; hier handelt es sich um einen Verkauf in der Hoffnung auf spätern Rückkauf. Das seltene Wort *ammuniando*, das weder Ducange-Henschel noch Diez oder Diefenbach kennen, wird kaum anders als aus dem Zusammenhang mit *munire* zu erklären und am zutreffendsten mit „Verproviantiren“ zu übersetzen sein. Der Sinn des Verbots würde demnach sein: es solle niemand Waaren zum Zweck der Proviantirung einer Stadt theuer verkaufen und nachher, wenn die Vorräthe überflüssig geworden sind, sie billig zurückkaufen. Die Benutzung der Noth, in der sich ein anderer befindet, zur Erzielung eines solchen Gewinnes, ist es, was als *turpe lucrum* gebrandmarkt wird. Wollte man *ammuniando* im Gegensatz zu *pro paratis denariis* als „auf Credit“ verstehen, so fehlt dafür theils der sprachliche Anhalt, theils entfernt man damit den Umstand, der es erklärlich erscheinen lässt, wenn die bundesgenössischen Städte dem sonst gewiss von ihnen missachteten kanonischen Verbot des *carius vendere quam emere* sich unterwerfen.

II.

DIE HANSE UND NOWGOROD 1392.

VON

KONSTANTIN HÖHLBAUM.

Es war meine Absicht über den reichen Revaler Urkundenfund, welchen ich im verflossenen Sommer besichtigen konnte, in diesen Blättern ausführlich zu berichten. Mangel an Musse verbietet mir den Genossen schon jetzt zu zeigen, welche Fülle neuer Kenntniss der Revaler Fund von 1881 erschliesst. Sei es gestattet später darauf zurück zu kommen und hier nur ein Stück mitzutheilen, welches ich der Liebenswürdigkeit des Herrn Archivar Dr. Schiemann in Reval verdanke.

Bemüht, die hansischen Forschungen jederzeit zu unterstützen, entdeckte mein Herr College in den Revaler Rathspokollen von 1571 einige Verse zur hansischen Geschichte, die vielleicht nur als Reimspiel zu betrachten sind. Aber man mag darin mehr erblicken. In den Jahren, wo man im hansischen Reval sich gegen den Moskowiter abmüht und die hansische Welt gegen ihn aufruft, vertieft sich der Stadtschreiber in eine hansisch-russische Begegnung vor zweihundert Jahren, um seine Anschauung von dem Wandel der Zeiten in Versen zu Papier zu bringen. Das Ereigniss, welches er in's Auge fasst, gehört dem Jahre 1392 an, der Vertrag, welcher es fixirt, ist von Koppmann in den Hanserecessen 4, N. 45 veröffentlicht. Die russische Original-Ausfertigung dieses Vertrags, die nun auch in Reval zu Tage gekommen ist, theilt mir Herr Schiemann gleichfalls mit. Die Verse lauten:

De Russen deden dem copmanne unrecht und nodt,
so dat man de handlung mith ehn vorbodt
by live und by gude, dat is werliken wahr.
Dat bot stundt woll dre gantze jahr.

Do boden de Russen lyck¹⁾ und begehren frede.

Dat wardt gewarffen ahn de menen stede;
der stede boden worde[n] tho Liifflandt sandt
und thogen vort in der Russen landt;

mith ehn thogen boden der Lyflendischen stede
und makeden tho Nowgarden enen frede.

De ehrliken boden, de dith bedrefen,
stahn by nhamen hyrna beschrefen.

Dar was van Lubeck her Johan Niebur,
van Gotland her Heinrich van Vlandern, her Godeke Khur,
her Tiedeman Nienbrugge was de Rigische bode,
van Dorpte her Herman Kapeler²⁾, her Wynoldt Clinkrode,
her Gert Witte was van Revele gesandt.

To mitfasten quemen se wedder uth Russland³⁾.

Do opende me de reisse wedder,
de thoforme was geleget nedder.

Do was na Godes bordt dat datum,
dat inholt dit wort: vixiculuxcum⁴⁾.

Kanstu des wordes nicht vorsinnen,
so machstu et vorth aldus beginnen:

de mate van der huuen,
negen vote van der duuen,
der megede krischen twe,
der hoffiserne dree;

dat is dat sulve datum,
dat inholt vixiculuxcum⁵⁾.

(Ueber solche scherzhafte Bezeichnungen der Jahreszahl s. Haltaus, *Calendarium medii aevi* (Lips. 1729) S. 149, 150; Wattenbach, *Das Schriftwesen des Mittelalters* (2. Aufl.) S. 435. Hufeisen, Rosseisen (CCC) kommen auch sonst vor; das Haubenmaass (l) ist mir sonst nicht begegnet, wegen der Aussprache der Buchstaben sei an eine von Hoche (im *Correspondensblatt d. V. f. niederdeutsche Sprachforschung* 3, S. 95) beigebrachte Stelle erinnert, nach welcher in Hamburg 1537 den Lehrern empfohlen wurde, darauf zu achten, dass die Kinder die Buchstaben richtig und nicht »pro m Emme, pro l Elle proferant«; Taubenfüsse (v v v v v v v v v), deren der Verfasser neun statt acht rechnet, ver-

1) lyk, was billig ist, aequum.

2) Zu lesen ist: Kegeler.

3) März 24, vgl. H. R. 4, Nr. 47 S. 52.

4) = mccccxxvii.

5) Das erste c fehlt in der Handschrift.

zeichnet das Mnd. Wb. I, S. 607 als Zahlbezeichnung, aber irrtümlich für x; das Mägdekreisch (ii) als Zahlbezeichnung ist mir neu.

In diesen Versteckspielen mit der Jahreszahl walten verschiedene Systeme ob; entweder betrachtet man die Zahlzeichen als Buchstaben und setzt aus ihnen ein Scheinwort (vixciculuxcum, milicuxciic) zusammen, oder man fasst die Zahlzeichen als Bilder von Gegenständen auf und deutet CIO als Ring mit Dorn, Ring einer Tasche, C als Hufeisen, Henkel oder Wurst, L als Zimmermannsaxt oder halben Galgen, X als Andreas- oder Burgundisches Kreuz, V als Taubenfuss, I als Säule, oder man spricht die Namen der als Zahlzeichen dienenden Buchstaben aus und versteckt das el elle hinter der Bezeichnung Haubenmaass, das i hinter Mägdekreisch. Die letztgenannte Art ist natürlich die raffinierteste; sollte der Revaler Stadtschreiber sie erfunden haben? Ganz plump dagegen ist eine vierte Weise, nach welcher man die Zahlzeichen als Buchstaben betrachtet und als Anfangsbuchstaben beliebiger, doch zusammenpassender Wörter verwendet: M Meyse, C Creye, V Vinke. K. K.)

III.

EIN HAMBURGISCHER WAAREN- UND WECHSEL- PREISCOURANT AUS DEM XVI. JAHRHUNDERT.

MITGETHEILT

VON

RICHARD EHRENBERG.

Ein ausserordentlich glücklicher Fund hat mich mit 7 alten Hamburgischen Handlungsbüchern aus der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts bekannt gemacht, welche sämmtlich einem und demselben Hamburger Bürger Matthias Hoep zugehört haben. Eins dieser Bücher war früher im Besitz eines andern Hamburger Kaufmanns, Jakob Schröder, der dasselbe in den Jahren 1553 und 1554 benutzte; die Eintragungen seines Schwagers, des vorgenannten Matthias Hoep, beginnen 1563 und endigen 1593. Näheres über diesen Fund wird ein Aufsatz in der Zeitschrift des Vereins für Hamburgische Geschichte berichten, der den Inhalt ihres ältesten Bestandtheiles, der Eintragungen Schröders, in erschöpfender Uebersicht veranschaulichen wird.

Zwischen den Blättern der Rechnungsbücher findet sich ausser zahlreichen anderen Papieren (worunter namentlich viele Original-Geschäftsbriefe) auch der nachfolgend mitgetheilte Waaren- und Wechsel-Preiscourant.

Hamburger Waarenpreiscourante sind in fortlaufender Reihenfolge vom Jahre 1736 an gegenwärtig noch vorhanden, Wechselcourszettel schon vom Jahre 1659 an. Aus früherer Zeit hat man, soviel bekannt geworden, bisher weder von der einen, noch von der anderen Kategorie Exemplare aufgefunden. Der von mir entdeckte Waaren- und Wechsel-Preiscourant dürfte aber nicht nur für Hamburg, sondern auch höchst wahrscheinlich für ganz

Deutschland das älteste bisher aufgefundene Muster seiner Gattung sein. Sehr viel früher hat es selbst in den Niederlanden schwerlich solche gedruckte Preiscourante gegeben, und von dort werden dieselben, wie so zahlreiche andere Handelseinrichtungen erst gegen Ende des 16. Jahrhunderts in Deutschland und zwar unzweifelhaft zuerst in Hamburg eingeführt worden sein. Obwohl nun unser Exemplar gar keine vollständige Jahreszahl trägt, sondern nur die beiden ersten Ziffern einer solchen (15.), so vermute ich doch, dass dasselbe aus dem Jahre 1592 stammt. Einmal nämlich enthalten die Blätter des Buches, zwischen denen ich die Preisliste aufgefunden habe, Buchungen aus diesem Jahre, sodann stimmen alle die anderen losen Papiere, welche in den Hoep'schen Büchern liegen, soweit ich gesehen habe, im Datum annähernd mit den sie umschliessenden Buchblättern überein, und ferner weisen die auf dem Preiscourante befindlichen geschriebenen Worte und Ziffern dieselbe Handschrift wie die angrenzenden Buchblätter auf. Keineswegs soll die Zahl 15 die letzten Ziffern einer Jahreszahl unter Weglassung des Tausender und der Hunderter, — also 1615 — bezeichnen, eine Abkürzungsweise, die bei Drucksachen im Jahre 1615 gewiss nicht mehr üblich war; hinter der Zahl 15 steht vielmehr ein Punkt, dem ein leerer Raum nachfolgt, ganz ebenso wie kurz darauf hinter dem Wörtchen *adi*, wo das Datum ausgefüllt werden sollte. Endlich finden sich in sämtlichen 7 Büchern ausschliesslich Papiere aus dem 16. Jahrhundert. Berücksichtigt man nun noch, dass die Preisziffern nur bei 17 Positionen hinzugeschrieben worden sind, so ergibt sich folgendes als wahrscheinlichste Hypothese:

Die Hamburger Kaufleute pflegten schon im letzten Jahrzehnte des 16. Jahrhunderts an ihre auswärtigen Correspondenten regelmässig Preiscourante zu versenden, deren Schema vorgedruckt war, so dass nur das Datum und die Preise mit Dinte ausgefüllt zu werden brauchten. Ein solches Schema liegt hier vor. Unser Matthias Hoep hat bereits angefangen, die Preise einzufügen, entweder um die Liste wirklich nach auswärts zu versenden oder nur als Notiz für den eigenen Gebrauch. Letzteres ist das wahrscheinlichere, da sonst wohl zuerst Jahreszahl und Datum ausgefüllt worden wären und da ferner auch die — übrigen nicht mit Sicherheit zu entziffernde — Bemerkung

hinter Position 15 eine rein interne Notiz zu sein scheint. Der Schreiber ist dann aber in seiner Arbeit gestört worden und hat das Blatt achtlos in dem als Unterlage benutzten Buche liegen lassen.

Aeusserlich ist die Preisliste Nichts als ein länglicher Papierstreif, nachlässig bedruckt mit lateinischen Typen. Die Sprache ist niederländisch, stark vermischt mit italienischen Brocken, woraus denn ein Jargon entstanden ist, der die frühere Handels-herrschaft der Italiener und die bestehende der Niederländer zum getreuen Ausdruck bringt. Auch die Klassifikation der meisten Waaren ist offenbar unverändert von Antwerpen herübergenommen worden. Ja, ich glaube sogar, dass das ganze Schema einfach dem Antwerpener Preiscourante nachgedruckt ist; denn es ist kaum anzunehmen, dass der Hamburger Handel sich damals wirklich schon aller Waaren, welche die Liste aufführt, bemächtigt haben sollte, während es andererseits auffällt, dass von den alten Hamburger Massenartikeln, wie Leinen, Wolle, Hanf, Pech, Thran, Bauholz etc. nicht ein einziger in dem Preis-Courante enthalten ist.

LAUS DEO ANNO 15.

IN HAMBORGHO.

PRYS VAN COOPMANSCHAPPEN WISSELEN LOOPENDE
IN DER STADT HAMBORG ADI.

1.	Peper Calcuts gemein het lib.	β		30
2.	Ditto groff	β		41
3.	gembar ¹⁾ des Dommingo	β		18 ^{1/2}
4.	Ditto de Calicuti	β	6	6
5.	Calcutse Canneel in Sorte ²⁾	β	3	—
6.	Ditto Cort	β	3	4
7.	Ditto spoletti ³⁾	β	2	9
8.	Ditto matta ³⁾	β	15	9
9.	Macis Schoone ⁴⁾	β		

1) Ingwer.

2) in sorte = kurzen und langen Zimmt durch einander; letzterer war und ist noch werthvoller als ersterer.

3) Italienische Klassifikationen; spoletti wahrscheinlich ganz kleine Röhren, während matta sich vermuthlich auf die Verpackung (in Matten) beziehen soll.

4) Sog. Muskatblüthen; schoone = gute Qualität.

10.	Nagelen Calcuts ¹⁾	β	8	3
11.	Fusten Capoletti Antoffoly ²⁾	β	2	2
12.	Noten geclaut van Venegien ³⁾	β	5	6
13.	Ditto in Sorte van portugal ⁴⁾	β	4	6
14.	Rompen ⁵⁾	β	2	9
15.	Saffraen Engels	β	mit tho boken (?)	
16.	Ditto Simmet ⁶⁾	β		
17.	Galanga ⁷⁾	β	32	—
18.	Cochenille	β		
19.	Indigo fyn de Carques ⁸⁾	β		
20.	Ditto middel	β		
21.	Quicksiluer	β		
22.	Spaensgroen	β		
23.	Vermillioen ⁹⁾	β		
24.	Manigette van Spaignien ¹⁰⁾	β		
25.	Ditto van Vranckrick	β		
26.	Sipriotsche Wolle	β		
27.	Ditto de Soria ¹¹⁾	β		
28.	Ditto de bresilly ost s thome ¹²⁾	β		
29.	Roomse galnoten getackt elc ¹³⁾	M		
30.	Farnambouck haudt ¹⁴⁾	M		
31.	Bressels Reude ¹⁵⁾	β		
32.	Spaens haudt ¹⁶⁾	M		

1) Gewürznelken aus Calicut.

2) Fusten, die Stiele der Gewürznelken; antoffoly, die unreifen Mutternelken; capoletti, die Köpfchen der Nelken.

3) Ausgesuchte Muskatnüsse aus Venedig.

4) Nicht sortirte aus Portugal.

5) Schlechte, zerfressene Muskatnüsse.

6) Safran aus Zimma.

7) Galgant.

8) Feiner Indigo aus Caracas.

9) Zinnober.

10) Mennige aus Spanien.

11) Wolle aus der Spanischen Provinz Soria.

12) Der Zusatz ist nicht verständlich.

13) Römische Galläpfel, gezackt, d. h. knotig.

14) Pernambuk- oder Brasilholz.

15) Breslauer Röthe.

16) Spanisch Rohr.

33.	Provents haudt ¹⁾	<i>M</i>
34.	Smack van port a porte ²⁾	<i>M</i>
35.	Ditto malegems ³⁾	<i>M</i>
36.	Pastel van t'helouse ⁴⁾	dal
37.	Ditto van tertzera ⁵⁾	dal
38.	Witten Wynsteen	<i>M</i>
39.	Alluyn Romse foullie ⁶⁾	<i>M</i>
40.	Ditto de Mafferon ⁷⁾	<i>M</i>
41.	Ditto dallemaigne	<i>M</i>
42.	Pockhaudt ⁸⁾	<i>M</i>
43.	Correnten	<i>M</i>
44.	Milaens Rys	<i>M</i>
45.	Ditto valens	<i>M</i>
46.	Gomma arrabico	<i>M</i>
47.	Comyn van puglia ⁹⁾	<i>M</i>
48.	Ditto de Sicilia	<i>M</i>
49.	Anmys oosters ¹⁰⁾	<i>L</i>
50.	Ditto de Spaigne	<i>L</i>
51.	Ammandelen provents	<i>M</i>
51a.	Ditto de barbaria	<i>M</i>
52.	Ditto de valense ¹¹⁾	<i>M</i>
53.	Salpeeter het centenar	dal
54.	leytse sayen ¹²⁾ swarte het stuck	<i>β</i>

1) Rothholz.

2) Sumach aus Porto.

3) Sumach aus Malaga.

4) Waid aus Toulouse.

5) Waid aus Terceira.

6) Römischer Alaun in Blättern; foullie kann aber auch eine Corrum-
pung aus Foglia sein, einem kleinasiatischen Orte mit grossen Alaunminen;
wie »allumen roccae« = Felsalaun oder Alaun aus Rocca.

7) ?

8) Pockholz oder Guajakholz.

9) Kümmel aus Apulien.

10) Ostländischer Anis. Als »Osterlinge« bezeichnete man in Antwerpen
bekanntlich die deutschen Kaufleute.

11) Mandeln aus der Provence, aus der Berberei, aus Valencia.

12) Sayen (von saga, saja), ein leichter feiner Wollstoff, dessen Fabrika-
tion seit 1586 durch flüchtige Niederländer in Hamburg heimisch geworden
war. Hier figuriren aber nur Leydener Sayen.

55.	Ditto dobbel witte	β	
56.	Jenese susteinen Colleuren ¹⁾	β	
57.	Dittó witte	β	
57a.	Ditto Auspurger		
58.	Ditto ulmes ²⁾ de balle		
59.	Olie van Syvillien de pype		dal
60.	Cardamomi inde huyskens ³⁾		
61.	Prys van Syde.		
62.	Atdassetta ⁴⁾ het lib	β	
63.	Ardassa ⁵⁾	β	
64.	Saluatica ⁶⁾	β	
65.	Cannaria ⁷⁾	β	
66.	Venetse syde grootgewicht	β	
67.	Ditto cleyn gewicht	β	
68.	Organsine de vinsense ⁸⁾	β	
69.	Orsea ⁹⁾	β	
70.	Wisselen ¹⁰⁾ .		Lu ps
71.	}	Andwerpen	32
72.		Ceullen	33
73.		Amsterdam	32
74.		Middelborch	32
75.		op Londra	
76.		Neurnborg	33
77.		Franckfoort	32
78.		Dansick	33
79.		Deposito ¹¹⁾	

¹⁾ Genueser (Sammet oder Wollstoffe), allerhand Couleuren.

²⁾ Ulmes? via Ulm importirt? ³⁾ Cardamomen mit den Kapseln.

⁴⁾ ? Seta v. d. Adda? Ossetta hiess in Antwerpen eine Art Seidenstoff; auch an attassare = mettre en un tas (Du Cange) kann man denken.

⁵⁾ Persische Ardasse-Seide. ⁶⁾ Rohseide?

⁷⁾ An die Canarischen Inseln darf man wohl schwerlich denken.

⁸⁾ Organsine-Seide (noch jetzt allgemein üblicher Ausdruck für die beste italienische Seide) aus der Provinz Vicenza.

⁹⁾ ? Orso ist ein Ort in Oberitalien.

¹⁰⁾ Die Zahlen 32 und 33 sind vorgedruckt und bedeuten vermuthlich β Lübisch für einen Reichthaler; die Bruchtheile, um welche der Cours von diesem Grundcourse abwich, müssten mit Dinte ausgefüllt werden.

¹¹⁾ Das Deposito-Geschäft war im 16. Jahrhundert in Antwerpen bereits zu hoher Blüthe gelangt, trotzdem es noch meist als Wucher galt (vgl. z. B. Guicciardini, Belg. descript S. 110).

IV.

DIE HANSESTÄDTE UND DER PREUSSISCH-FRANZÖSISCHE VERTRAG

VOM 5. AUGUST 1796.

VON

ADOLF WOHLWILL.

Der am 5. August 1796 in Berlin abgeschlossene geheime Vertrag zwischen Preussen und Frankreich enthält in seinem 4. Artikel die Bestimmung: S. M. le Roi de Prusse s'engage à conserver les villes de Hambourg, Bremen et Lubeck dans leur intégrité et leur indépendance actuelle¹⁾.

Die Bedeutung dieses Artikels wird weder durch den Wortlaut, noch durch den Zusammenhang mit den übrigen Theilen des Vertrages ohne weiteres klargestellt.

Bei dem Abschluss der beiden Conventionen vom 5. August 1796 bestand preussischerseits die Absicht, Frankreich durch gewisse Zugeständnisse zur Anerkennung der Neutralität Norddeutschlands zu verpflichten. Es galt nicht nur das Kurfürstenthum Hannover, sondern das gesammte nordwestliche Deutschland, einschliesslich der Hansestädte, gegen eine französische Invasion sicherzustellen. Der Artikel 4 der geheimen Convention aber ist so gefasst, dass man — ohne Kenntniss der näheren Umstände — leicht auf die Vermuthung kommen könnte, dass vielmehr Frankreich die Hansestädte vor preussischen Anfechtungen habe sicherstellen wollen. Indessen, obwohl sich jener Zeit in den Hansestädten gelegentlich Besorgnisse vor preussischer Vergrößerungssucht äusserten²⁾, entbehrten solche Befürchtungen damals jeder Grundlage, und war auch französischerseits zunächst keinerlei Misstrauen wider Preussen in der angedeuteten Richtung hervorgetreten.

Was von der französischen Regierung bezweckt wurde, ergibt sich aus dem 7. Artikel des in Paris aufgesetzten Vertrags-

1) De Clercq, Recueil des traités de la France Bd. 1, S. 283.

2) Vgl. Hans. Geschichtsblätter Jahrg. 1875, S. 93.

entwurfs vom 12. Germinal IV (1. April 1796). Derselbe lautet: Le Roi de Prusse s'oblige à s'opposer de toutes ses forces à ce que le Roi d'Angleterre, Électeur de Hanovre, obtienne aucun agrandissement dans l'Empire d'Allemagne et notamment qu'il occupe les villes de Hambourg, Brême ou Lubeck¹⁾.

Die Spitze des Artikels ist also gegen den König von England als Kurfürst von Hannover gerichtet, und wird die Bedeutung desselben vollends klar, wenn man erwägt, welchen Unwillen bei Frankreich die im Frühjahr 1795 erfolgte Besetzung Bremens und des hamburgischen Amtes Ritzebüttel durch englische und hannoversche Truppen erweckt hatte²⁾.

Aus einem Berichte Caillard's, des französischen Gesandten in Berlin, vom 4. August 1796 ergibt sich, dass auf Wunsch des preussischen Ministeriums die Beziehung auf England weggelassen und so diejenige Fassung gewonnen wurde, welche der 4. Artikel des endgültig genehmigten Vertrages aufweist.

Die für den Sachverhalt in Betracht kommenden Mittheilungen des französischen Diplomaten mögen hier eine Stelle finden:

L'article IV répond à l'article VII du projet par lequel le Directoire demande que la Prusse s'oppose à l'agrandissement du Roi d'Angleterre, comme Électeur de Hanovre, en Allemagne. Le Directoire paraissant n'avoir eu d'autre but que de préserver de l'invasion les villes de Brême, Lubeck et Hambourg, le Ministère prussien a cru remplir suffisamment ce but en garantissant l'intégrité et l'indépendance de ces villes et en se bornant à cet énoncé dans la rédaction de l'article, sans faire aucune mention de l'Angleterre. Cette forme paraît même plus avantageuse que celle du projet, puisque la garantie se trouvant générale et indéfinie, elle s'applique à toutes les puissances qui voudraient attenter à l'indépendance de ces villes et oblige la Prusse même à la respecter³⁾.

¹⁾ Aus den Acten des Königl. Geh. Staatsarchivs in Berlin.

²⁾ Vgl. meinen Aufsatz: Frankreich und Norddeutschland v. 1795—1800 in der (Sybel'schen) Historischen Zeitschrift Bd. 51, S. 403.

³⁾ Bericht Caillard's vom 4. August 1796, nach der Abschrift im Manuscript 98 des Geh. Staatsarchivs in Berlin.

NACHRICHTEN
VOM
HANSISCHEN GESCHICHTSVEREIN.
DREIZEHNTES STÜCK.

Versammlung zu Kiel 1883 Mai 15 und 16. — Mitglieder-
Verzeichniss.

NACHRICHTEN

HANNSISCHEN GESCHICHTSVEREIN.

DREIßIGSTES STÜCK.

Veranstaltung am Kiel 1883 Mai 15 und 16. — Mitglieder-Verzeichnis.

I.

ZWÖLFTER JAHRESBERICHT.

ERSTATTET

VOM VORSTANDE.

Im vergangenen Jahre ist unser Verein von einem schweren Verluste betroffen worden, da das Mitglied unseres Vorstandes, Professor Reinhold Pauli, wenige Tage nach unserer letzten Versammlung, der er noch froh und heiter beigewohnt hatte, durch einen plötzlichen Tod uns entrissen wurde. In ihm haben wir einen stets bewährten Rathgeber, einen eifrigen Beförderer unserer Bestrebungen verloren. Es soll daher auch der erste Vortrag in der diesmaligen Zusammenkunft seinem Andenken gewidmet sein. Für ihn ist, unter Vorbehalt der Bestätigung durch die Generalversammlung, Herr Professor Weiland in Göttingen dem Vorstande beigetreten.

Der nach Ablauf der statutenmässigen Amtsdauer aus dem Vorstande ausgeschiedene Stadtarchivar Hänselmann in Braunschweig ward im vorigen Jahre von neuem zum Vorstandsmitgliede erwählt.

Das rege Interesse, welches unser Verein bei seiner letzten Jahresversammlung in Hannover gefunden hat, bekundet sich in der grossen Zahl neuer Mitglieder, die aus jener Stadt uns beigetreten sind. Ihre Namen sind folgende:

Banquier Bartels, Bankdirector Basse, Landdrost a. D. Braun, Kaufmann von Coelln, Commissär Damcke, Landschaftsrath Ebert, Kaufmann Fuchs, Baumeister Goetze, Architect Haupt, Regierungsassessor von Kamptz, Oberlehrer Dr. Koehler, Senator Lichtenberg, Senator Dr. Liebrecht, Archiv-

assistent Dr. Meinardus, Privatdocent Dr. A. Meyer, Gymnasiallehrer Dr. Mohrmann, Regierungsrath von der Osten, Syndikus Ostermeyer, Buchhändler Rossmässler, Kaufmann F. Schütze, Regierungsrath Schulze, Regierungsrath Semper, Postbaurath Skalweit, Landgerichtsdirector von Stockhausen, Abt Dr. theol. Uhlhorn, Dr. A. Ulrich und Kaufmann Th. Werner.

Aus anderen Städten haben sich unserem Verein angeschlossen:

in Berlin Rechtsanwalt Dr. von Bippen, Oberlehrer Dr. Brosien, Dr. K. Franke und Regierungsrath Dr. W. Stieda; in Bremen Richter Cordes, Rechtsanwalt Hildebrand und Rechtsanwalt Dr. Sievers; in Celle Appellations-Gerichts-Präsident Dr. Francke; in Duderstadt Dr. Jäger; in Eutin Professor Dr. Knorr; in Frankfurt a/M. G. A. B. Schierenberg; in Göttingen Professor Dr. Kluckhohn; in Hamburg Pastor Roepe; in Lübeck Dr. Hausberg; in Reval Oberlehrer Bauer; in Riga Bürgermeister Böhthführ und Oberlehrer Hollander; in Sonneberg Fabrikbesitzer Jamhammer; im Haag der Königlich Niederländische Minister Pynaeker Hordyk.

Gestorben sind von unseren Mitgliedern, ausser Professor Pauli:

Dr. M. Posner in Berlin, H. Th. Hach in Bremen, Kaufmann von Coelln in Hamburg, Geheimer Justizrath Bürgers, Oberlandesgerichtsrath Fliedl und Commerzienrath Koenigs in Köln, Landrichter Pauli in Lübeck, L. Wittkamp in Münster, Rechtsanwalt Rackow in Schönberg und Archivar Russwurm in Reval.

Hiernach beträgt die Mitgliederzahl des Vereins zur Zeit 505. Ein Verzeichniss der Mitglieder wird dem nächsten Heft der Geschichtsblätter beigegeben werden.

Von unseren Publikationen hat sich die Herausgabe des Hefes der Geschichtsblätter Jahrgang 1882 durch mannigfache unvorhergesehene Umstände etwas verzögert, doch wird dasselbe zur Zeit wohl den sämtlichen Mitgliedern zugegangen sein.

Für das Hansische Urkundenbuch glaubte Herr Stadtarchivar Dr. Höhlbaum im vorigen Jahre die Herausgabe des Schlussheftes des dritten Bandes für diesen Sommer in Aussicht stellen zu können, da er das reiche Urkundenmaterial, welches in demselben zum Abdruck gelangen soll, bereits vollständig gesammelt hatte. Die vielen mühsamen Arbeiten, welche die ihm übertragene Leitung des Kölner Stadtarchivs veranlasste, haben ihn jedoch bisher daran gehindert, die schwierigen Untersuchungen für die Einleitung, welche er dem Werke voranzuschicken beabsichtigt, zum Abschluss zu bringen, er hofft aber die hierfür erforderliche Musse noch im gegenwärtigen Jahre gewinnen zu können. Für die Fortführung des Urkundenbuches hat Herr Dr. Hagedorn im Herbste vorigen Jahres während zweier Monate die sämtlichen Archive der in Betracht kommenden rheinischen und westfälischen Städte durchforscht. In der übrigen Zeit hat er aus dem gedruckten Urkundenmaterial die sich auf die hansische Geschichte beziehenden Actenstücke zusammengetragen. Für die Vollendung der Arbeit erachtet er noch einige weitere Reisen für erforderlich.

Von den Hanserecessen ist im vorigen Jahre der von Herrn Professor Dr. Schäfer bearbeitete, den sechsjährigen Zeitraum 1486—1491 umfassende zweite Band der dritten Abtheilung im Druck erschienen. Auf einer längeren Reise, die Professor Schäfer im letzten Sommer unternommen hat, wurde von ihm in dänischen und schwedischen Archiven ein reiches Material für die Fortsetzung seiner Arbeit gewonnen.

Während eines fast zweimonatlichen Aufenthaltes in Lübeck und Lüneburg hat Herr Professor Dr. von der Ropp das in den Archiven dieser Städte vorhandene urkundliche Material bis zum Jahre 1470 durchforscht. Mit grossem Dank hat er es anerkannt, dass ihm der Herr Oberbürgermeister Lauenstein in Lüneburg, gleichwie solches bereits früher seitens des Herrn Oberbürgermeisters Winter in Danzig geschehen ist, eine grosse Zahl von Archivalien zur Benutzung an seinen Wohnsitz übersandt hat. Die Zusammenstellung des Textes für den vierten Band der zweiten Abtheilung der Hanserecesse ist von ihm vollendet, und ist der Druck desselben zur Zeit bereits bis zum fünfzehnten

Bogen fortgeschritten, sodass die Veröffentlichung binnen kurzer Zeit zu erwarten steht.

Von den Hansischen Geschichtsquellen erschien als dritter Band die von Herrn Professor Dr. Frensdorff bearbeiteten Dortmunder Statuten und Urtheile.

Durch den Schriftenaustausch, den die 1881 gegründete litterarische Gesellschaft zu Fellin in Esthland uns angeboten hat, sind neue Beziehungen zu den Bewohnern der russischen Ostseeprovinzen angeknüpft worden, und steht zu erwarten, dass das Band, welches unsern Verein mit denselben verknüpft, sich immer enger und fester gestalten wird.

Die Rechnung ist von den Herren Senator Culemann in Hannover und J. D. Hinsch in Hamburg durchgesehen und richtig befunden worden. In dem Kassenabschluss sind, um eine bessere Uebersicht zu gewinnen, in Folge eines Vorstandsbeschlusses die Ausgaben an Honorar und Reisekosten für unsere Mitarbeiter nicht wie früher in einer Summe zusammengefasst, sondern nach den verschiedenen Publicationen von einander getrennt worden, auch ist ihm ein Nachweis über unsern Vermögensbestand angefügt worden. Aus demselben geht hervor, dass der Verein durch die reichlichen Spenden der Städte und die regelmässigen Beiträge seiner Mitglieder zwar eine gesicherte Grundlage gewonnen hat, dass er aber jährlich sehr bedeutender Geldmittel bedarf, um die von ihm unternommenen Arbeiten zu einem befriedigenden Ziele zu führen. Hoffentlich werden ihm diese auch für die Zukunft niemals fehlen.

An Schriften sind eingegangen:

- a) von Städten, Akademien und historischen Vereinen:
Zeitschrift des Aachener Geschichtsvereins, Bd. 4, Heft 3 u. 4.
Schriften des Vereins für Geschichte Berlins, Heft 20. Von demselben Verein Fortsetzung der Publicationen: Namhafte Berliner und Berlinische Siegel.
Archiv des Berner historischen Vereins, Bd. 10, Heft 4.
Mittheilungen des Chemnitzer historischen Vereins, 1879—81.
Kämmereirechnungen der Stadt Deventer, Bd. 2, Abth. 1.
Sitzungsberichte der gelehrten Esthnischen Gesellschaft zu Dorpat 1881.

Jahresbericht der litterarischen Gesellschaft zu Fellin, 1882.
Abhandlungen und Sitzungsberichte der Krakauer Akademie,
Bd. 15.

Von den Publicationen derselben Akademie:

Starodawne prawa polskiego pomniki, Bd. 6 u. Bd. 7, Abth. 1.

Geschichtsfreund der fünf Orte Luzern etc., Bd. 37.

Geschichtsblätter für Magdeburg, Bd. 17, Heft 2—4.

Märkische Forschungen, Bd. 17.

Anzeiger des Germanischen Museums zu Nürnberg, 1882.

Jahresberichte (41—44) der Rügisch-Pommerschen Gesellschaft für Gesch. und Alterthumskunde.

Urkundenbuch der Stadt Quedlinburg, Abth. 2.

Archiv des Stader historischen Vereins, 1880/1881.

Das Stader Stadtbuch von 1286, Heft 1.

Zeitschrift für Schleswig-Holsteinische Gesch., Bd. 11 u. 12.

Zeitschrift für Thüringische Geschichte, Bd. 10, Heft 4.

Zeitschrift d. Westpreussischen Geschichtsvereins, Heft 8. u. 9.

Vierteljahrshefte für Württembergische Landesgeschichte,
Jahrgang 1882.

b) Von den Verfassern:

v. Borch, Beiträge zur Rechtsgeschichte.

v. Borch, das Bündniss mit Frankreich unter Philipp von Schwaben.

K. F. H. Krause, Hinrich Boger.

Pyl, Nachtrag zur Geschichte des Klosters Eldena.

Schiemann, der älteste schwedische Kataster Liv- und Esthlands.

Wetzel, die Lübecker Briefe des Kieler Stadtarchivs.

Fernere Zusendungen werden unter der Adresse des Vorstandsmitgliedes Prof. Hoffmann in Lübeck erbeten.

KASSEN-ABSCHLUSS

AM 9. MAI 1883.

EINNAHME.

Vermögensbestand ¹⁾	ℳ 17,164. 23	ℳ
Zinsen	669. 24	-
Beiträge der Städte	7,131. 18	-
Beiträge von Vereinen	321. —	-
Beiträge von Mitgliedern	2,225. 69	-
Für verkaufte Schriften	25. —	-
Zufällige Einnahmen	29. 55	-
	<hr/>	
	ℳ 27,565. 89	ℳ

AUSGABE.

Urkundenbuch (Honorar und Reisekosten) .	ℳ 2,170. 25	ℳ
Recesse, Abth. II (Reisekosten u. Copialien) -	716. 90	-
Recesse, Abth. III:		
Honorar	ℳ 2,114. 57	ℳ
Druckkosten	1,320. —	-
Ankauf von Exemplaren -	140. 80	-
	<hr/>	
	3,575. 37	-
Geschichtsquellen:		
Honorar	ℳ 1,360. —	ℳ
Ankauf von Exemplaren -	126. 80	-
	<hr/>	
	1,486. 80	-
Geschichtsblätter (Ankauf von Exemplaren) .	487. 77	-
Reisekosten für Vorstandsmitglieder	521. 35	-
Verwaltungskosten (incl. Honorar des Vereins-		
sekretärs)	921. 44	-
Saldo	17,686. 01	-
	<hr/>	
	ℳ 27,565. 89	ℳ

¹⁾ Schon 1876 konnte ein Kapital von 12,000 M. als fester Bestand in Werthpapieren angelegt werden, s. Geschichtsblätter, Jahrg. 1876, S. VII u. XI.

II.

MITGLIEDER-VERZEICHNISS.

I. BEISTEUERENDE STÄDTE.

A. IM DEUTSCHEN REICH.

Anklam.	Göttingen.	Münster.
Berlin.	Greifswald.	Northeim.
Bielefeld.	Halberstadt.	Osnabrück.
Braunschweig.	Halle.	Quedlinburg.
Bremen.	Hamburg.	Rostock.
Breslau.	Hameln.	Seehausen.
Buxtehude.	Hannover.	Soest.
Coesfeld.	Helmstedt.	Stade.
Colberg.	Hildesheim.	Stendal.
Danzig.	Kiel.	Stettin.
Dortmund.	Köln.	Stolp.
Duisburg.	Königsberg.	Stralsund.
Einbeck.	Lippstadt.	Tangermünde.
Elbing.	Lübeck.	Thorn.
Emmerich.	Lüneburg.	Uelzen.
Frankfurt a. O.	Magdeburg.	Wesel.
Goslar.	Minden.	Wismar.

B. IN DEN NIEDERLANDEN.

Amsterdam.	Hasselt.	Venlo.
Arnhem.	Kampen.	Zaltbommel.
Deventer.	Tiel.	Zütphen.
Harderwyk.	Utrecht.	

C. IN RUSSLAND.

Dorpat.	Reval.
Pernau.	Riga.

II. VEREINE UND INSTITUTE.

- Verein für lübeckische Geschichte.
 „ „ hamburgische Geschichte.
 „ „ Kunst und Wissenschaft in Hamburg.
 Historische Gesellschaft des Künstlervereins in Bremen.
 Kaufmännischer Verein Union in Bremen.
 Grosser Club zu Braunschweig.
 Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Alterthumskunde.
 Gesellschaft für Schleswig-Holstein-Lauenburgische Geschichte.
 Verein für Geschichte der Provinzen Preussen.
 Westpreussischer Geschichtsverein.
 Historischer Verein der Grafschaft Mark in Dortmund.
 Die Bibliotheksverwaltungen zu Bonn, Heidelberg, Utrecht.

III. PERSÖNLICHE MITGLIEDER.

A. IM DEUTSCHEN REICH.

Aachen:	Dr. Holder-Egger.
Dr. Damert, Prof.	van der Hude, Baumeister.
Anklam:	Dr. Fr. Kapp, Reichstagsmit-
C. Roesler, Bankier.	glied.
Berlin:	Dr. Krüger, Ministerresident.
Dr. Aegidi, Geh. Legationsrath	Dr. F. Liebermann.
u. Prof.	Lipke, Rechtsanwalt.
Dr. Th. Barth, Reichstagsmit-	Dr. Raschdorf, Prof.
glied (früher in Bremen).	Dr. C. Rodenberg.
Dr. H. Bresslau, Prof.	Dr. Rösing, Geh. Regierungsrath.
Dr. Brosien, Oberlehrer.	H. Rose, Generaldirektor.
Dr. Coler, Generalarzt.	Dr. G. Waitz, Geh. Regierungsrath u. Prof.
Dr. E. Curtius, Geh. Rath u. Prof.	Dr. Wattenbach, Prof.
Dr. Dohme, Direktor der National-Galerie.	Dr. Weber, Stadtrath.
Dr. P. Ewald.	Dr. Weizsäcker, Prof.
Dr. K. Franke.	Dr. K. Zeumer.
Dr. Friedländer, Archivrath.	Bielefeld:
Dr. L. Geiger, Prof.	Joh. Klasing, Kaufmann.
Dr. Goldschmidt, Geh. Justizrath u. Prof.	Bonn:
Dr. Grossmann, Archivrath.	Dr. N. Delius, Geh. Regierungsrath u. Prof.
v. Grossheim, Architekt.	Dr. Lamprecht, Privatdocent.
	Dr. Loersch, Prof.

Dr. Menzel, Prof.
Dr. v. Schulte, Geh. Justizrath
u. Prof.

Brandenburg:

Dr. Kropatschek, Oberlehrer.

Braunschweig:

Gebhard, Kaufmann.
Dr. Haeusler, Rechtsanwalt.
Hänselmann, Archivar.
Wagner, Hofbuchhändler.
Th. Steinweg, Kaufmann.

Bremen:

Dr. Adami, Rechtsanwalt.
Dr. C. Barkhausen, Senator.
Dr. F. Barkhausen, Richter.
Dr. v. Bippen, Archivar.
Buff, Bürgermeister.
Dr. Cl. Buff, Rechtsanwalt.
Dr. Bulle, Gymn.-Dir. u. Prof.
Cordes, Richter.
Dr. Donandt, Rechtsanwalt.
Dierking, Steuer-Direktor.
Dr. Dünzelmann, Gymn.-Lehrer.
Dr. Ehmck, Senator.
Eggers, Lieutenant.
Dr. J. Focke, Senatssekretär.
Dr. med. W. O. Focke.
Joh. Fritze, Kaufmann.
Dr. Gerdes, Gymn.-Lehrer.
Dr. Gildemeister, Bürgermeister.
J. H. Gräving, Makler.
Dr. H. Gröning, Senator.
Habenicht, Schulvorsteher.
Dr. Chr. Heineken, Richter.
Dr. H. Hertzberg, Gymn.-Lehrer.
Hildebrand, Rechtsanwalt.
Höpken, Pastor emer.
Dr. Johs. Höpken.
G. Hurm, Kaufmann.
Iken, Pastor.
Dr. Janson, Gymn.-Lehrer.
H. Jungk, Kaufmann.
Dr. Lahusen, Richter.

Dr. Lürmann, Senator.
Dr. Marcus, Syndicus.
Dr. Martens, Gymn.-Lehrer.
Dr. F. Meier, Rechtsanwalt.
Dr. H. Meier, Senator.
H. H. Meier, Konsul.
Dr. H. H. Meier, Kaufmann.
H. W. Melchers, Kaufmann.
J. Menke, Kaufmann.
Dr. F. Mohr, Landgerichts-Dir.
Dr. N. Mohr, Redakteur.
H. Müller, Architekt.
Ed. Müller, Kaufmann.
Dr. Neuling, Gymn.-Lehrer.
Nielsen, Senator.
Dr. Oelrichs, Senator.
Ordemann, Redakteur.
W. Osenbrück, Kaufmann.
Dr. Pauli, Senator.
E. Pavenstedt, Kaufmann.
Dr. J. Pavenstedt, Rechtsanwalt.
J. Quentell, Kaufm.
F. Reck, Kaufm.
Rutenberg, Architekt.
Dr. Sattler, Prof.
Schenkel, Pastor.
Helw. Schmidt, Kaufm.
Dr. E. Schrader, Rechtsanwalt.
F. A. Schultz, Senator.
Dr. Schumacher, Ministerresident.
Dr. Sievers, Rechtsanwalt.
G. Smidt, Kaufm.
Johs. Smidt, Konsul.
Dr. J. Smidt, Richter.
Leop. Strube, Kaufm.
Fr. Vietor, Kaufm.
C. H. Waetjen, Kaufm.
Dr. J. Wilckens, Rechtsanwalt.

Breslau:

Dr. Kayser, Domprobst.

Celle:

Fabricius, Landgerichtsrath.
Dr. Francke, Appellations-Ger.-
Präsident a. D.

- Danzig:
L. W. Baum, Konsul.
Dr. Damas, Oberlehrer.
Hagemann, Bürgermeister.
Dr. Panten, Direktor.
Dr. Schömann, Gymn.-Lehrer.
Dr. Völkel, Direktor.
- Darmstadt:
Dr. Lindt, Rechtsanwalt.
- Dortmund:
Dr. Rübél, Gymn.-Lehrer.
- Dresden:
Dr. Ermisch, Archivrath.
Dr. Posse, Archivrath.
- Duderstadt:
Dr. Jäger, Gymn.-Lehrer.
- Eberswalde:
Dr. Boldt, Oberlehrer.
- Elberfeld:
Dr. Gebhardt, Oberlehrer.
J. F. Kedenburg, Kaufm.
- Elbing:
Dr. Toeppen, Gymn.-Direktor.
- Erlangen:
Dr. K. Hegel, Prof.
- Eutin:
Dr. Knorr, Prof.
- Frankfurt a. M.
Dr. Euler, Justizrath.
Dr. Grotefend, Archivar.
Dr. L. Quidde.
G. A. B. Schierenberg.
- Frankfurt a. O.
Rudloff, Geh. Regierungsrath.
- Friedland (in Mecklenburg):
Ubbelohde, Gymn.-Direktor.
- Giessen:
Dr. v. d. Ropp, Prof.
- Göttingen:
Dr. v. Bar, Geh. Justizrath u. Prof.
Dr. Bertheau, Geh. Regierungsrath u. Prof.
Dr. Dove, Geh. Justizrath u. Prof.
Dr. Frensdorff, Prof.
Dr. Gödeke, Prof.
Dr. Hartmann, Geh. Justizrath u. Prof.
Dr. Henneberg, Prof.
Dr. John, Geh. Justizrath u. Prof.
Dr. Kluckhohn, Prof.
Dr. Mejer, Geh. Justizrath u. Prof.
Dr. Platner.
Dr. Sauppe, Geh. Regierungsrath u. Prof.
Dr. Soetbeer, Geh. Justizrath u. Prof.
Dr. Steindorff, Prof.
Tripmaker, Senator.
Dr. Volquardsen, Prof.
Dr. Weiland, Prof.
A. Wolters, Präsident der Handelskammer.
- Graudenz:
Fabricius, Landrichter.
- Greifswald:
Dr. Bernheim, Prof.
Dr. Perlbach, Bibliothekssekretär.
Dr. Pyl, Prof.
Dr. Reifferscheid, Prof.
Dr. Ulmann, Prof.
- Halberstadt:
Dr. G. Schmidt, Gymn.-Direktor.

Halle:	Dr. Kirchenpauer, Bürgermeister.
Dr. C. Wenck.	Dr. K. Koppmann.
	C. J. Krogmann.
Hamburg:	H. A. Krogmann.
L. E. Amsinck.	Dr. Kunhardt, Senator.
C. H. M. Bauer.	Dr. Lappenberg, Landrichter.
Dr. O. Beneke, Archivar.	F. Lappenberg.
C. Bertheau, Pastor.	F. E. H. Lundberg.
Dr. C. Bigot.	E. Maass, Buchhändler.
H. L. Böhl.	Ed. Mantels.
Dr. Bornemann, Oberlehrer.	Gust. Mantels.
Dr. Braband, Oberstaatsanwalt.	Dr. O. Matsen, Bibliothekar.
D. C. Brandt.	R. Meisner.
Dr. J. Brinckmann, Direktor.	Th. G. Meissner.
Herm. Brockmann.	F. M. Meyer.
M. J. W. Callenbach.	Dr. W. H. Mielck, Apotheker.
Dr. J. Classen, Direktor.	E. Minlos.
Dr. v. Duhn, Oberlandesgerichts- rath.	Dr. Mönckeberg, Pastor.
Dr. H. Erdmann.	Dr. Mönckeberg, Senator.
Dr. v. Essen.	Dr. Moller, Landrichter.
Dr. Friedländer, Direktor.	E. Nölting.
J. P. Frisch.	Dr. Noodt, Direktor.
C. F. Gaedchens.	Freih. A. v. Ohlendorff.
Dr. Genthe, Gymn.-Direktor u. Prof.	Freih. H. F. B. v. Ohlendorff.
Dr. Gernet, Physikus.	Dr. R. L. Oppenheimer.
Dr. W. Godeffroy.	Dr. G. Petersen.
Lucas Graefe, Buchhändler.	J. C. Plagemann.
Dr. H. Gries.	Th. Rapp, Senator.
Harms, Schulrath.	Dr. Riecke, Landrichter.
Th. Hayn, Senator.	B. O. Roosen, Pastor.
Alb. Heineken.	Röpe, Pastor.
A. Hertz, Senator.	Dr. O. Rüdiger.
F. C. Th. Heye.	Dr. J. Scharlach.
J. D. Hinsch.	H. Schemmann.
Dr. Hoche, Gymn.-Direktor u. Prof.	Dr. Th. Schrader, Landrichter.
Dr. W. Hübbe.	G. Th. Siemssen.
M. Jentzen, Gymn.-Lehrer.	Dr. W. Sillem.
Ed. Johns, Senator.	Dr. J. F. Voigt.
Dr. M. Isler.	Dr. L. Wächter.
Dr. H. A. Kellinghusen.	Dr. C. Walther.
Dr. Kiesselbach, Oberlandesge- richtsrath.	J. R. Warburg.
	S. R. Warburg.
	C. W. L. Westphal.
	N. D. Wichmann.
	R. Wichmann.
	Dr. A. Wohlwill.

Dr. Wulff, Landgerichtsrath.
Dr. Th. Zimmermann.

Hannover:

Bartels, Bankier.
Basse, Bankdirector.
Braun, Landdrost a. D.
v. Coelln, Kaufm.
Culemann, Senator.
Damcke, Commissär.
Dr. Doebner, Archivar.
Ebert, Landschaftsrath.
C. L. Fuchs, Kaufm.
Goetze, Baumeister.
Haupt, Architekt.
v. Kamptz, Regierungsassessor.
Dr. Koecher, Oberlehrer.
Lichtenberg, Senator.
Dr. Liebrecht, Senator.
Dr. Meinardus, Archivassistent.
Dr. A. Meyer, Privatdocent.
v. d. Osten, Regierungsrath.
Ostermeyer, Stadtsyndicus.
Rossmässler, Buchhändler.
Dr. Sattler, Archivar.
F. Schütze, Kaufm.
Schultze, Regierungsrath.
Semper, Regierungsrath.
Skalweit, Postbaurath.
v. Stockhausen, Landgerichts-
Direktor.
Dr. Uhlhorn, Abt zu Loccum.
Dr. A. Ulrich.
Th. Werner, Kaufm.

Heidelberg:

Dr. Erdmannsdörfer, Prof.

Hildesheim:

Boysen, Oberbürgermeister.
v. Brandis, Hauptmann a. D.
Hillmer, Syndicus.
Dr. Kirchhoff, Gymn.-Direktor.
Kluge, Gymn.-Lehrer.
Römer, Senator.

Struckmann, Bürgermeister.
Struckmann, Geh. Oberjustizrath.

Holzminden:

Bode, Staatsanwalt.

Jena:

G. Fischer, Buchhändler.
Dr. D. Schaefer, Prof.

Kiel.

Dr. Ahlmann, Bankier.
Dr. Handelmann, Prof.
Dr. Hasse, Prof.
Sartori, Konsul.

Köln:

Dr. Becker, Oberbürgermeister.
v. Bernuth, Regierungspräsident.
Dr. Brüggemann, Redakteur.
W. J. Bürgers, Kommerzienrath.
Camphausen, Wirkl. Geh. Rath.
A. Camphausen, Bankier.
Compes, Justizrath.
Deichmann, Bankier.
A. Elven, Stadtrath.
J. M. Heimann.
Herstatt, Direktor.
Herstatt, Kommerzienrath.
R. Heuser, Stadtrath.
Dr. Höhlbaum, Archivar.
Dr. R. Höniger.
Korte, Rentier.
E. Langen, Stadtrath.
F. D. Leiden, Konsul.
O. Meurer, Kaufm.
Mevissen, Kommerzienrath.
G. Michels, Stadtrath.
Movius, Bankdirector.
Nacken, Geh. Justizrath.
Chr. Noss, Kaufm.
H. Nourney, Kaufm.
D. Oppenheim, Geh. Regierungs-
rath.
A. vom Rath, Bankier.
Rennen, Geh. Regierungsrath.

Rennen, Bürgermeister.
F. Schmitz, Architekt.
Senden, Regierungs-Assessor.
Statz, Baurath.
H. Stein, Bankier.
R. Stein, Bankier.
Dr. Weibezahn, Sekr. d. Handelskammer.
Wendelstatt, Kommerzienrath.
F. v. Wittgenstein.

Königsberg:

Dr. Dehio, Prof.
Dr. P. Wagner, Archivsekretär.

Leipzig:

Dr. C. Braun, Justizrath.
Dr. G. Curtius, Prof.
C. Geibel jun., Buchhändler.
Dr. R. Wagner.

Lübeck.

Dr. Th. Behn, Senator.
Dr. R. Behn, Rechtsanwalt.
H. Behrens.
Dr. Benda, Eisenbahn-Direktor.
Dr. J. Benda, Amtsrichter.
H. Bertling, Kaufm.
Dr. W. Brehmer, Senator.
Dr. A. Brehmer, Rechtsanwalt.
Dr. med. Buck.
Th. Buck, Kaufm.
Burow, Rektor.
S. L. Cohn, Bankier.
Dr. Curtius, Oberlehrer.
H. Deecke, Kaufm.
Dr. Eschenburg, Senatssekretär.
Dr. Fehling, Rechtsanwalt.
Dr. Feit, Oberlehrer.
Dr. Funk, Amtsrichter.
Dr. Gaedertz, Aktuar.
Dr. G. Hach, Senatssekretär.
Dr. Th. Hach, Polizeisekretär.
Dr. A. Hagedorn.
G. F. Harms, Senator.

H. Harms, Kaufm.
Th. Harms, Kaufm.
Johs. Hasse, Kaufm.
Dr. Hausberg, Oberlehrer.
Dr. Hoffmann, Prof.
Holm, Pastor.
Dr. Klug, Senator.
Dr. Klügmann, Senator.
H. A. C. Krohn, Konsul.
A. Lienau, Kaufm.
H. Linde, Photograph.
Lindenberg, Pastor in Nusse.
C. J. Matz, Kaufm.
Chr. Mertens, Oberlehrer.
Dr. E. Minlos.
Dr. L. Müller, Aktuar.
H. C. Otto, Kaufm.
Dr. Peacock, Rechtsanwalt.
Sartori, Prof.
H. J. J. Schultz, Kaufm.
Dr. Schubring, Gymn.-Direktor.
u. Prof.
Dr. Staunau, Rechtsanwalt.
Dr. Timpe, Oberlehrer.
Trummer, Hauptpastor.
Dr. Wehrmann, Archivar.

Lüneburg:

Dr. Meyer, Gymn.-Lehrer.
Wahlstab, Buchhändler.

Marburg:

Dr. Friedensburg.
Dr. Könnecke, Archivar.
Dr. Paasche, Prof.
Dr. Varrentrapp, Prof.

Marienwerder:

Dr. Denicke, Gymn.-Lehrer.

Markirch (im Elsass):

Dr. Lossen, Richter.

Marne (in Holstein):

Köster, Gymn.-Lehrer.

Minden:	Soest:
v. Pilgrim, Regierungspräsident.	Lentze, Justizrath.
Münster:	Sonneberg (Meiningen):
Boele, Bürgermeister.	Th. Samhammer, Fabrikbes.
J. Brüx, Zimmermeister.	Spriehusen (Mecklenburg):
Dr. Fechrup, Prof.	Nölting, Gutsbesitzer.
Ficker, Kreisgerichtsrath a. D.	Stettin:
Fiévez, Gen.-Vikariats-Sekretär.	Graf v. Behr-Negendank, Ober-
Dr. Hölscher, Prof.	präsident.
Dr. Hülkamp, Präses.	Dr. Blümcke, Oberlehrer.
Huyskens, Gymn.-Lehrer.	Freih. v. Richthofen, Regierungs-
F. A. Kämpfe,	assessor.
Kemper, Gymn.-Lehrer.	Stralsund:
Graf von Landsberg-Valen.	Brandenburg, Rathsherr.
Dr. Lindner, Prof.	Erichson, Syndicus.
Naumann, Regierungsrath.	Dr. Francke, Geh. Regierungs-
Plassmann, Direktor.	rath, Oberbürgermeister.
Theissing, Buchhändler.	Hagemeister, Justizrath.
B. Wagener, Kaufm.	Freih. v. Hammerstein, Oberst.
Norden (Ostfriesland):	O. Holm, Kommerzienrath.
ten Doornkaat-Koolman, Kom-	Johs. Holm, Kaufm.
merzienrath.	Langemak, Rechtsanwalt.
Preetz (Holstein):	Matthies, Rathsherr.
Dr. v. Buchwald.	Wagener, Justizrath.
Rheine (Westfalen):	Swinemünde.
Weddige, Justizrath.	Dr. v. Bippen, Auditeur.
Rostock:	Thorn:
Brümmer, Senator.	Bender, Bürgermeister.
Crull, Rechtsanwalt.	Trenthorst (Holstein):
Dr. Krause, Gymn.-Direktor.	Poel, Justizrath.
Dr. Mann, Oberlandesgerichts-	Tübingen:
rath.	Dr. Ph. Strauch, Prof.
Dr. Schirmmacher, Prof.	Wiesbaden:
Dr. Stieda, Prof.	Baron v. Fock.
Schauen bei Osterwick:	Dr. v. Bunge, Staatsrath.
O. Freih. v. Grote.	Wismar:
Schleswig:	Dr. med. Crull.
Dr. Hille, Archivrath.	Wolfenbüttel:
Schwerin:	Dr. P. Zimmermann.
Dr. Wigger, Archivrath.	

B. IN ANDEREN LÄNDERN.

Amsterdam:	E. Bauer, Oberlehrer.
C. Schöffler, Vorsitzender d. kgl. Oudheidkundig Genootschap.	Bertling, Direktor.
Basel:	Dr. Bienemann, Oberlehrer.
Dr. Boos, Prof.	Baron Girard.
Bern:	G. v. Hansen, Hofrath.
Dr. Stern, Prof.	C. F. Höhlbaum, Kaufm.
Dorpat:	Jordan, Oberlehrer.
Dr. Hausmann, Prof.	C. H. Koch, Kaufm.
Fellin:	Köhler, Direktor.
Th. Schiemann, Oberlehrer.	Wilh. Mayer, Kaufm.
Goldingen:	Rich. Mayer, Kaufm.
A. Büttner, Direktor.	v. Nottbeck, Regierungsrath.
Haag:	Baron H. v. Toll.
Pynaeker Hordyk, Kgl. Niederländischer Minister.	Riga:
Hertogenbosch:	Berkholz, Bibliothekar.
G. Bosch.	Böthführ, Bürgermeister.
London:	Baron Bruiningk, Hofgerichts-assessor.
E. Maunde-Thompson, Esq.	Al. Buchholtz, Redakteur.
Mitau:	Ar. Buchholtz, Sekretär.
Dannenberg, Gymn.-Inspektor.	Dr. Girgensohn, Oberlehrer.
Neapel:	Hollander, Oberlehrer.
Dr. Holm, Prof.	Dr. Hildebrand, Archivar.
Reval:	Dr. Poelchau, Oberlehrer.
Fr. Amelung.	Dr. Schwartz, Oberlehrer.
	Stockholm:
	O. S. Rydberg, Hof-Kanzlei-Sekretär.
	Utrecht:
	Dr. Muller, Archivar.
	Zürich:
	Dr. Meyer v. Knonau, Prof.

INHALTSVERZEICHNISS

VON

KARL KOPPMANN.

- aaltreden I, 113.
- acta consularia, Krakauer, II, 133. 134.
- afschatten I, 153.
- alleg I, 80.
- alluyn III, 169.
- amigdalae, ammandelen I, 80. III, 169.
- Amitzemanni, ditmars. Geschlecht, I, 137.
- ammuniare III, 160. 161.
- Aemter: s. Goldschmiede, Messingschläger, reseler, Siegelschneider. — S. Hannover, Kiel.
- Aemter, bremische, II, 89. 91.
- Amtsrollen, Duisburg II, xxv. Krakau II, 133. 134. 139. Rostock I, 122. — S. Krämerrolle.
- angwillae I, 80.
- Anklam: s. Krämerrolle.
- Annalen, Oldekopsche, I, XII, XIII.
- annys III, 169.
- antoffoly III, 168.
- apoteca, Lübecker, I, 78.
- aquae ductus III, 151.
- Arbeitslohn: s. Lohn.
- Archive: Berlin III, 172. Christiania II, XIII—XV. Dortmund II, XXIX. Duisburg II, XXIV. XXV. Düsseldorf II, XXVII. XXVIII. Elbing I, LXXI. LXXII. Hannover I, 125. 130. Kiel III, VII. Koesfeld II, XXIII. XXIV. Köln, II, 43. 45. XVII—XXI. Kopenhagen II, IX—XIII. XVI. Krakau II, 137. Lille I, v. Lübeck III, 156. Münster II, XXII. XXIII. Osnabrück II, XXI. XXII. Paris II, 111—113. Kloster Preetz I, 67. Reval III, 162—164. Soest II, XXIX. XXX. Stadthagen II, 117. 118. Stockholm II, 116. XV. Thorn I, LXXII. LXXIII. Wesel II, XXV—XXVII.
- ardua causa III, 109.
- Arrest gegen die Engländer in Preussen III, 116. 119. 125. 126. gegen die Hansen in England III, 118. 119.
- Auflassung in Hannover II, 23. 24.
- auricalcium Flamingicum III, 37.
- Ausfuhrverbot gegen England III, 118. 127. 128. 130.
- Aussprache von l u. m III, 163.
- Baie, I, 142. 143. 150. 151.
- Bärentanz I, 112.
- Baupolizei III, 93. 94.
- beanum deponere I, 111.
- Bergen: St. Marien I, 116. St. Martin I, 116. 121. — Engländer III, 115.
- Spiele I, 109—122. — S. Kontor.
- Berlin: s. Archive.
- Bernstein II, 72.
- Bernward, Bisch. v. Hildesheim, I, 28—30. 32.
- Bevölkerung mittelalt. Städte I, 146. 157.

- Beweisverfahren III, 103.
 Bibliotheken: Kopenhagen I, 69.
 II, xv. Wolfenbüttel I, xv.
 Bier, Bützower, I, 78. Eimbecker, I, 76. 78. s. covent, timmerman. Hamburger, I, 76. 78. II, 116—118. Lübecker, I, 78. II, 116—118. Schweidnitzer, II, 134. Schweriner I, 78. Wismarer, I, 76. 78.
 Bigamie III, 100, 101. 158.
 Bigamus durch die Gattin enthaupet III, 158.
 bysskrund I, 155.
 bodenstulpen I, 143. 152.
 bodenstulper I, 143.
 bodmenschip I, 144, 152.
 Boysalz I, 151.
 bomenschip I, 144. 152.
 bona Flandriae I, 80.
 bona salinaria I, 70.
 borchstormen I, 112.
 borst II, 25.
 Braunschweig II, 6. 8.
 Braunschweig - Lüneburg II, 5—7. 28. — S. Hannover.
 Bremen I, 131. 132. 146. 157. 158. II, 87—101. III, 49. 54. 57. 171. 172. — Reichsstandschaft II, 88. 90. 92. 94—96. 100. Vertrag mit der Hanse I, 146. 157.
 Bremische Aemter II, 89. 91.
 Breslau: s. reude.
 Briefe, Lübecker, III, v.
 Bronze-Funde in Hildesheim I, 26. 27.
 Brügge II, 73. 77. — S. Kontor.
 Bücher: s. Bürgerbücher, copiale vetus, Handlungsbücher, Harte-Bock, Kämmererechnungen, Privilegienbuch, Recesshandschrift, Rechnungsbücher, Recht, Registranden, speculum abbatis, Stadtbücher, statuta, Tagebücher, Willküren. — S. liber.
 Bücherkauf III, 152.
 Bürgerbücher: Duisburg II, xxv. Hannover II, 23. Krakau II, 133. Bürgermeisterbank zu Stralsund I, 91.
 Burgund I, LXIV. LXV. III, 129. 130. 133—135.
 burkore II, 19.
 burrichter: s. mag. civium.
 bussenschot I, 155.
 Butjadingen III, 75. 81.
 Bützow: s. Bier.
 in campum citare III, 96.
 cannel III, 167.
 capoletti III, 168.
 cardamomi III, 170.
 causa ardua III, 109. major III, 109.
 Christiania: s. Archive.
 Chroniken, Stralsunder, I, 89. 90. 93. 94.
 ciminum I, 80.
 cimiterium als Gerichtsstätte II, 13.
 cingulus et cultellus III, 159.
 citare in campum III, 96.
 cochenille III, 168.
 comyn III, 169.
 consortia zu Hannover II, 15.
 copiale vetus zu Hannover II, 23. 25. 28.
 correnten III, 169.
 crocus I, 80.
 Dänemark: Waldemar I, 159. 160. II, 55—57. 61. Königswahl II, 129. — S. Grabplatten, Landrecht.
 Dänische Strasse: s. Kiel.
 Danzig II, 74. 75. Artushof I, LV. LVI. Englisches Haus I, LV. III, 121. Franziskanerkloster I, LXI. LXII. Gambrinus I, LXII. Hohes Thor I, LV. Marienkirche I, LXI. LXIV. Rathhaus I, LV. LVI. LXI. Rathskeller I, LVII. — Aufenthalt Heinrich IV. von England I, LXV. LXVI. von Engländern III, 114. 121. 122. Beziehungen zu Frankreich I, LV. zu Portugal und Spanien I, LV. Konsulat, französisches, I, LV.
 deponere beanum I, 111.
 deposito III, 170.

- detalliaciones I, 144. 153.
 Deutsche in Krakau II, 137. 138.
 Deutscher Orden II, 69—84. III, 130. in Flandern II, 73. auf Hanse-
 tagen II, 79. in Nowgorod II, 74.
 Deventer: s. Kämmererechnungen.
 Diebstahl III, 98. 99. 102. 103.
 dorsch I, 80.
 Dortmund, Oberhof Mindens, II, 25. — S. Archive. Güterrecht, Recht.
 Drellebörch = Elburg I, 140. 149.
 Drittel, preussisch-westfälisches I, 140. 141.
 Duisburg: s. Amtsrollen, Archive, Bürgerbücher, Rechnungsbücher, Willküren.
 Düsseldorf: s. Archive, Recesshand-
 schrift.
 Duve, Johannes, B. zu Hannover, II, 32.
 duenvote III, 163.
 Dzialin, Paul, Gesandter Polens in England, I, 125—130.
 ecclesia forensis II, 12. mercatorum II, 12.
 Ehebruch III, 101. 161,
 Eheliches Güterrecht: s. Güterrecht.
 Eidesleistung III, 99.
 Eimbeck: s. Bier.
 Einfuhrverbot gegen England III, 118. 123—125. 127.
 Elbing: s. Archive, Engländer, Stapelrecht.
 emere levius quam vendere III, 160. 161.
 England: Johann ohne Land II, 42—44. Eduard III: III, 115. Richard II: III, 116. 119—121. 123. Heinrich IV: I, LXV. LXVI. III, 124. 126—128. 132. Elisabeth I, 125—130. Beziehungen zur Hanse und zu Preussen I, 125—130. XI, II, 82. 83. III, 113—137. — Kölner Privilegien II, 41—48. — S. Gildhalle, Grabplatten.
 Engländer: in Bergen III, 115. Danzig III, 114. 121. 122. Elbing III, 114. Preussen III, 117. 121. 123—125. Schonen III, 115. 121. Stralsund III, 121. — S. Arrest, Ausfuhrverbot, Handel, Handelsverbot, merchant adventurers, Rechnungsbücher, Tuche, Zollbeschwerden.
 Englisches Haus in Danzig I, LV, III, 121.
 Ennen, Leonhard, I, XLIX.
 Enthauptung des Bigamus durch die Gattin III, 158.
 Erbgesessenheit III, 97. 100. — esoces I, 80. sicci I, 80.
 Fahnen an Verkaufsräumen III, 122. 125.
 Fälschung: s. Münzfälschung, Urkundenfälschung.
 Fastnachtsspiele in Lübeck I, XIV, XV.
 ficus I, 80.
 Finnland: s. Grabplatten.
 Fischschraube I, 120.
 Fischarten I, 80.
 vlackvisch I, 80.
 Flanderfahrer I, 114.
 Flandern III, 37. 38. — S. auricalcium Flamingicum, bona Flandriae, Grabplatten, via nova versus Flandriam.
 Flämische Strasse: s. Kiel.
 Frankreich I, LV, III, 135. 171. 172.
 Freie Stadt, liberum opidum, I, 11.
 Fries, panni grisei Frisonum, I, 136.
 Friesen: s. Ostfriesland, Strandfriesen.
 forensis ecclesia II, 12.
 forum Madebahe I, 10. Susatiense I, 10. — pilleum erigitur in foro II, 133.
 foullie III, 169.
 Friede: s. Kaufmannsfriede, Stralsunder Friede.

- fundamentum ponere I, 145. 153.
 vurheren III, 18. 27.
 vurschot I, 155.
 vurschutte I, 154.
 fusten III, 168.
 galange III, 168.
 galnoten III, 168.
 gariofili I, 80.
 gembar III, 167.
 Gerichtsstätte: s. cimiterium.
 Gesandtschaft, hansische, nach
 England III, 116. Spanien I, LV.
 — meklenburgische, nach Preussen,
 III, 120.
 — polnische, nach England, I, 125—
 130.
 — preussische, nach England, III,
 125. 126.
 Geschenke der Klöster: Butter I,
 74. Fische I, 74. Getränke I, 74.
 Kohlen I, 74. Schuhe I, 74. Stiefel
 I, 72—73. Wild I, 74.
 Getreidekauf des Kl. Reinfeld I,
 75—77.
 gewicht, groot, III, 170. cleyn III,
 170.
 Gilde I, 19. 20. III, 107.
 Gildehusen, Albert, Bm. zu Stral-
 sund, I, 88. 89. 91. 97. 99. 102—
 104.
 Gildhalle zu London II, 42. 45.
 Gilli, Bildhauer, I, XI. L.
 gyt I, 80.
 Goldschmiede III, 36. 37. —
 Schutzpatrone III, 39.
 gomma arrabico III, 169.
 Gothland II, 78. 83. III, 107. —
 S. Recht.
 Göttingen II, 7.
 Grabplatten, messingene, III, 13—
 41. in Dänemark: zu Ringstedt III, 30.
 Ripen III, 34. Roeskilde III, 35.
 in England III, 27. 31—33. zu
 St. Albans III, 31—33. Lynn III,
 33. Newark III, 33. in Finnland:
 zu Nausis III, 35. in Schweden: zu
 Aker III, 28. — zu Altenberg bei Köln
 III, 34. Lüneburg III, 28. Schwerin
 III, 30. 34. 39. Stralsund III, 32.
 Thorn III, 32. — zu Lübeck: im Dom:
 Bisch. Heinrich v. Bockholt III, 14.
 15. 27. 28. Bisch. Burchard v. Ser-
 ken und Bisch. Johann v. Mul III,
 15—17. 29. 39. Bisch. Bertram
 Cremon III, 21. 22. 35. 40. Bm.
 Bruno v. Warendorp III, 25. 26.
 zu St. Marien: Bm. Bruno Waren-
 dorp III, 20. 21. 35. 40. Rm. Ar-
 nold Wlome III, 22. 23. 26. 27.
 Rm. Thidemann v. Allen III, 23.
 35. Bm. Hermann Gallin III, 23.
 35. 37. Wilhelm v. Warendorp III,
 24. zu St. Jakobi: Rm. Wedekin
 v. Warendorp III, 24. 38. 39. Rm.
 Gottschalk v. Vellin III, 25. zu
 St. Petri: Rm. Johann Klingenberg
 III, 17—20. 29. 32. im Burgkloster:
 Rm. Arnold Pleskow III, 26. 35.
 im Johanniskloster: Rm. Hartmann
 Peppersak III, 26. — werden bezeichnet
 als Flamingicum auricalcium III, 37.
 lapis bonus in Flandria factus II, 38.
 Cullen plats III, 38; sind flämische
 Arbeit III, 36—40; werden in Lübeck
 nachgeahmt III, 40.
 grana paradisi I, 80.
 Grundbesitz, städtischer, den Kir-
 chen und Klöstern entzogen I, 72.
 III, 105. 108. nicht entzogen III,
 147.
 Güterrecht, eheliches, in Dortmund
 II, 120. in engerschen Städten II,
 25. in Hannover II, 25. 26. im
 Lübischen Recht III, 104. im Magde-
 burger Recht III, 104. im Riberet
 III, 100. 104.
 Hamburg III, 165—172. Markt für
 Holstein I, 67—83. 155. 156. Be-
 kämpfung der Vitalienbrüder III,
 48. 50. 51. Besitz Emdens III, 57.
 60—64. 66. 67. 69. 70. 84. Strassen-
 pflasterung I, 155. 156. Strassen-

- reinigung I, 155. 156. taberna
 Klowenborch I, 78. — Bier I, 76.
 78. II, 116—118. Flanderfahrer I,
 114. Handlungsbücher III, 165.
 Kranz, Albert, I, LXIV.
 Hamm I, II. — S. Recht.
 Handel: s. Hopfenhandel.
 — in Hannover II, 14—16.
 —, preussisch-englischer, II, 82. III,
 114. 115. preussisch-flämischer, II,
 73. preussisch-russischer II, 73. 74.
 Handelsverbot gegen England III,
 118. 127. 128.
 Handlungsbücher, Hamburger,
 III, 165.
 Hannover, Land, III, 171. 172.
 — S. Braunschweig-Lüneburg.
 Hannover II, 3—38. — S. Archive,
 Duve, Recht.
 Burg Lauenrode II, 10. 11. 28. 29.
 31. nova civitas extra muros II, 11.
 — Name der Stadt II, 15. Altstadt
 II, 30. 36. Quartiereintheilung II,
 18. 19. St. Jürgen, Marktkirche, II,
 11. 12. 22. St. Egidien II, 12. 22.
 Kreuzkirche II, 22. Marienkapelle
 II, 13. Barfüsser-Kloster II, 31.
 Klosterkirche II, 31. Rathhaus II,
 38. Schule II, 21. Beghinenthurm
 II, 22. Strassennamen II, 34. —
 Neustadt II, 31—33. Residenz II,
 30. 31. Schlosskirche II, 31. 33.
 Johanniskirche II, 33. Katholische
 Kirche II, 34. Reform. Kirche II,
 34. Synagoge II, 34. Oeffentliche
 Gebäude II, 33. Rathhaus II, 34.
 Strassennamen II, 34. — Vereinigung
 von Alt- und Neustadt II, 37.
 Kirchliche Verhältnisse II, 12—14.
 Bisthum Minden II, 13. 14. Archi-
 diakonat Pattensen II, 13. ecclesia
 forensis II, 12. St. Jürgen-Kirchhof II,
 13. Katholiken II, 33. 34. Reformirte
 II, 34. Juden II, 34. — Privileg
 von 1241 II, 8—14. Zweite
 Ausfertigung II, 16. Mindener Recht
 II, 13. 14. 24. Vogt II, 8. 16.
 magister civium II, 9. 10. Rath
 II, 9. 16. 17. 22. 26—29. Rath der
 Neustadt II, 33. proconsul II,
 17. 18. magistri civium, structurae,
 burmester, buwmester II, 18. mag.
 ignum, vurheren II, 18. 27. mag.
 disciplinae II, 18. capitanei II, 18.
 Stadtschreiber II, 19. mag. artium,
 werk mestere, II, 9. 27. Aemter, con-
 sortia, II, 9. 15. 16. mercatores II,
 15. pannicidae II, 15. 16. Wittigste
 II, 26. Dreizehner II, 26.
 Vierziger II, 27. 28. Zweiunddreis-
 siger II, 28. Verfassungsänderungen
 II, 36. 37. — Regalien II, 21. 22.
 Marktpolizei II, 9. 10. 18. Bede
 II, 9. Worthzins II, 9. 21. Städti-
 sche Abgaben und Dienstleistungen
 II, 19. — Auflassung II, 23. 24.
 Eheliches Güterrecht II, 25. 26.
 Stadtbücher II, 23. Bürgerbuch II,
 23. vetus copiale II, 23. 25. 28.
 liber civitatis II, 23. Verlassungs-
 bücher II, 23.
 Hanse: 72 Städte I, 132. 73 Städte
 II, 110. 77 Städte II, 105. 106.
 110.
 — Hannover II, 21. Kiel III, 152.
 Lübeck II, 123—127.
 Hanserecesse von 1431—1476: I,
 v. LI. LII. II, v. III, v. von 1477
 — 1530: I, v. VI. LII. LIX. LX. II,
 v. III, v. — S. Recesse.
 Hansisch-burgundische Beziehungen
 I, LXIV. LXV. III, 129. 130. 133—
 135.
 — englische Beziehungen I, 125—130.
 XI. II, 82. 83. III, 113—137.
 — französische Beziehungen I, LV. II,
 111—113. III, 135. 171. 172.
 — nordische Beziehungen II, 128—130.
 — preussische Beziehungen II, 69—
 84. III, 113—137.
 Hansische Geschichtsblätter I, IV.
 LI. II, IV. III, IV.

- Hansische Geschichtsquellen I, VI. LII. LX. II, V. III, VI.
- Hansisches Urkundenbuch I, IV. V. LI. LVIII. LIX. II, IV. V. III, V.
- Harte-Bock der Flanderfahrer I, 114.
- haudt: Farnambouck III, 168. Provents III, 169. Spaens III, 168. — S. pockhaudt.
- Hausfriedensbruch III, 105.
- Hausthiere im Recht III, 105.
- Heiligengeistpfennig III, 93. 99. 100.
- Heinrich der Löwe II, 5. III, 107.
- Heller, Johannes, I, L.
- henselen, hensen I, 109. 110.
- herbae I, 155.
- Hildesheim I, 25—36. VIII—XIX. Rosenstock I, 26. XII. Bach I, 26. Galgenberg I, 27. Pappenheims-Schanze I, 27. Osterberg I, 27. Hillinge Weg I, 27. — Dom I, 28—31. XIII. Domschatz I, XIV. Domschenke I, IX. XI. XVI—XVIII. St. Michaelis I, 29. 32. XVII. St. Godehardi I, 30. 33. XVI. St. Moritz I, 33. St. Martin I, XVII. — Markt-platz I, 35. IX. Rathhaus I, 34. IX. Templerhaus I, 34. IX. Knochenhauer - Amthaus I, 35. IX. Kramer-Amthaus I, IX. Union I, IX. XI. XIV. XVII. Museum I, XVII. — Stadtverfassung I, XV. Altstadt I, XV. XVI. Damm I, XV. XVI. Neustadt I, XV. Urkundenbuch I, X. Oldekopsche Annalen I, XII. XIII. — S. Bernward.
- Hildesheimer Bund II, 90. 91.
- Hirsch, Theodor, I, L.
- hoffisern III, 163.
- Holstein I, 67—83.
- Holz: s. haudt.
- homicidium: s. Tödtung.
- Hopfenhandel, Lübecker, III, 150. 151.
- Husanus, Hinrich, I, 114. 117. 118.
- Hut bei der Eigenthumsübertragung II, 24. pilleum erigitur in foro in prohibitionem rerum commestibilium II, 133.
- huvnmate II, 163.
- van der hut werpen I, 111.
- Jahreszahlenbezeichnung III, 163. 164.
- Immobilien: s. Grundbesitz.
- indigo III, 168.
- Inschriften auf Grabplatten III, 14. 15. 17. 19—25.
- Israhel, Hermann, B. zu Lübeck, II, 116—118.
- , Biename, II, 116—118.
- judenschweit II, 117.
- jura Susatie I, 10—12.
- Kämmereirechnungen von Deventer III, IV.
- Karten I, 39—57. des Agathodämon I, 51. des Marius Sanuto I, 49. 50. des Atlas en langue catalane I, 40—48. des Andrea Bianco I, 42—48. das Miltenberger Fragment I, 39. 40. 43—48. — mappa mundi, in Marienburg abgefasst, I, 50. Karte des Claudius Clavius I, 51—53. Karte von 1482: I, 51—53. von Livland I, 54. von Preussen I, 54—56. von Pommern I, 56. von Skandinavien I, 56.
- Kaufleute der Königstädte I, 18. 19. — S. mercatores, merchant adventurers.
- Kaufmannsfriede I, 17. 18. 21. 22.
- Keller als Verkaufsräume verboten III, 122. 124. 125.
- Kiel III, 141—152. — S. Archive. Gründung 141. 142. civitas Holsatiae III, 143. Grosser Kiel III, 144. Kleiner Kiel III, 144. — ecclesia antiqua III, 142. St. Nikolai III, 151. Heil. Geist III, 151. Franziskanerkloster III, 151. 152. — Burg III, 144. 146. Altstadt III, 144. Planken III, 145. Mauer III, 145.

- propugnacula III, 145. Markt III, 145. Strassen III, 145. 146. Dänische III, 148. 149. Flämische III, 148. 149. Kehdinger III, 148. 149. Ritterstrasse III, 148. aquae ductus III, 151. Badstuben III, 150. Mühle III, 151. — Privilegien III, 144. Lübisches Recht III, 142—144. 150. Vogt III, 146. Rath III, 146. 147. Notarius III, 146. Stadtbuch III, 141. 146. 150. Bürgerschaft III, 147. Adlige III, 147. 148. milites III, 148. Handwerker III, 150. Hopfenhandel III, 150. Lübische Münze III, 150.
- Koesfeld: s. Archive.
- Köln: Privilegien in England II, 41—48. Privilegienbuch II, 43. 45. — S. Archive.
- Kölner Platten III, 38.
- Komödien am Kontor zu Bergen I, 115. 116. 119—122.
- Königsstädte I, 18. 19.
- Königswahl in Dänemark II, 129.
- Konsulat, französisches, in Danzig, I, LV.
- Kontor zu Bergen I, 109—122. Brücke II, 73. III, 127. 133. London I, 128. 130. II, 82. III, 116. 120. Nowgorod II, 73. 74. III, 162. 163.
- Kopenhagen: s. Archive.
- covent I, 76.
- Krakau II, 131—140. — S. Amtrollen, Archive, Bürgerbücher, Deutsche, Rechnungsbücher, Willküren.
- Krämerrolle zu Anklam I, 146. 149.
- Kranz, Albert, I, LXIV.
- kretschken steken I, 113.
- cropling I, 80.
- kul pumpen I, 111.
- Kunstdenkmal in Hildesheim I, 25—36. — S. Grabplatten, Paramente.
- Landrecht, dänisches, III, 104. 106. 107.
- Latein der Rathmannen I, 146. 156.
- Leibnitz II, 35.
- liber civitatis II, 23. proscriptorum II, 133. resignationum II, 132.
- Lied: vom Israhel II, 116—118.
- Uitwijkeling I, LXVIII.
- Lindenow, Hans, Lehnherr von Bergen, I, 116. 121.
- Lippstadt: s. Recht.
- Litteratur, niederdeutsche, zu Wolfenbüttel I, XV.
- Lohn für Handwerker I, 78. 79. — S. Preise.
- London: s. Gildhalle, Kontor.
- Lübeck III, 171. 172. — S. Archive, Briefe, Fastnachtsspiele, Goldschmiede, Grabplatten, Hopfenhandel, Inschriften, Münze, Recht.
- Soester Recht I, 9—14. Markt für Holstein I, 67—83. Israhel II, 116—118. Jakob Pleskow I, LXII—LXIV. II, 51—66. Harm Tiemann I, 116. 120. Grabplatten III, 13—41. Strassennamen I, XX—XLV.
- Dom III, 14. 15. 21. 25. St. Marien II, 52. 53. 66. III, 20. 22—24. 27. St. Jakobi III, 24. 25. St. Petri III, 17. Burgkloster III, 26. Johanniskloster III, 26. Schulen II, 53. apoteca I, 78.
- Bischöfe: Hinrich v. Bockholt III, 14. 15. Berthard v. Serken III, 15—17. Johann v. Mul III, 15—17. Bertram Cremon II, 107. III, 21. 22. Johann Klenedenst II, 108—110. Nikolaus Ziegenbock II, 108. Konrad v. Geisenheim II, 108. 110. Wittenborch II, 110. Propst Johann II, 106—110.
- Lüneburg II, 6. Grabplatte III, 28. macis III, 167.
- Magdeburg: Fragen II, 138. Recht III, 104.
- Mainz: Reichsversammlung II, 5. 6. Wormlage II, 6.
- major causa III, 109.
- manigette III, 168.
- Mantels, Wilhelm, I, XI. L.

- mappa mundi I, 50.
 marchia civitatis III, 96.
 markt: s. forum, Pfalzmärkte.
 Marktangaben I, 17.
 Marktfrieden I, 22.
 Marktpolizei I, 15—17. zu Hannover II, 9. 10. 18. Soest II, 9.
 Marktverfassung I, 17.
 Marktverkehr, ältester, I, 14—22.
 Marktzeichen II, 133.
 matta III, 167.
 St. Matthias = St. Mathieu I, 142. 143. 150.
 Mauern, städtische, I, 145. 154. — S. Planken.
 Medebach: forum I, 10. Recht I, 10. 14. Talion III, 107.
 medicamina I, 78.
 megede krischen III, 163.
 meinwerk II, 19.
 mercatores: s. ecclesia.
 Merchant adventures I, 128. 130. II, 114. 115. III, 121.
 Messenrecht I, 16.
 Messing: s. Grabplatten.
 Messingschläger III, 37. 38.
 Minden: s. Recht.
 muntmal III, 98. 99.
 Münze, Lübische, III, 150.
 Münzfälschung III, 98. 99. 102.
 murenulae I, 80.
 Nachbarereignis im Recht III, 97. 99.
 Nadelöhr I, 112.
 nagelen III, 168.
 Nesenus, Samuel, Prediger zu Bergen (?), I, 116. 121.
 Neuwerk, nova O, I, 133. 135—137.
 Niederdeutsche Litteratur zu Wolfenbüttel I, xv.
 — Sprachforschung I, XIII.
 Niederdeutscher Sprachverein I, XII—XV. LIV.
 Nitzsch, K. W., I, 3—6. XLIX. L.
 Nobiskrüge I, XIII.
 Nordfriesen: s. Strandvresen.
 noten III, 168. — S. galnoten.
 Nowgorod II, 73. 74. III, 162. 163.
 olie III, 170.
 ore I, 80.
 Osterberg bei Hildesheim I, 27.
 Osterstade I, 138.
 Ostfriesland: Arle III, 51. — Aurich III, 61. 62. — Berum III, 51. 62. — Brokmerland III, 57. 62. — Detern III, 55. 63. — Dornum III, 61. 62. — Eilsum III, 49. — Emden III, 49—51. 53. 56—60. 62—64. 66. 70. 80. 84. Hisko 49—51. 53. 56. 58. Imel 56. 57. 59. 66. — Emsgau, Grafschaft, III, 58. 65—69. — Esens III, 57. 60. 75. 76. Wibet III, 59. 60. Sibö III, 76. 81. 82. — Faldern III, 50. 51. Hayko III, 50. 51. — Friedeburg III, 61. 75. 82. Sirk III, 61. — Greetsiel III, 49—53. Haro Edzardisna III, 49. 51. Keno III, 51. Enno Edzardisna III, 53. — Grimersum: Imel III, 55. 56. — Groothusen: Redert III, 57. — Jever III, 61. 62. 75. 82. — Inhausen III, 82. — Kniphausen III, 61. 62. 82. — Larrelt: Enno Haytet III, 52. Keno III, 52. Enno III, 52. 53. Imel III, 55. Friedrich III, 57. — Leer: Focko Ukena III, 53—60. Udo III, 57. Uko III, 65. Theda III, 65. 78. 82—84. — Leerort III, 60. 63. 66. 84. — Lengern III, 62. 75. 76. — Lopusum: Abeko Beninga III, 66. — Loquard: Brunger III, 61. Sibrant III, 61. — Nesse III, 50. 51. Volpert III, 50. — Norden III, 49. 51. Enno Edzardisna III, 49. 50. Udo Fockena III, 56. Grafschaft III, 69. — Osterhusen III, 50. 51. 57. Folkmar Allen III, 50. Imel III, 57. — Petkum: Gerd III, 66. — Pilsun III, 50. 51. Enno III, 50. — Rüstringen:

- Sibet III, 53. 55—57. 60. — Stadland III, 75. — Stedesdorf III, 57. — Stickhusen III, 75. — Westerwolde: Eggo III, 66. 80. — Witmund III, 62.
- Cirksenas III, 52. Gebrüder Enno, Haro, Imelo III, 49. — Imelo Edzardisna v. Eilsum III, 49. — Haro Edzardisna v. Greetsiel III, 49. verliert Greetsiel III, 51. Gegner Kenos v. Brok III, 52. — Enno Edzardisna v. Norden III, 49. verliert Norden III, 51. Gegner Kenos v. Brok III, 52. gewinnt Larrelt III, 52. verliert Larrelt III, 53. gewinnt Greetsiel III, 53.
- Abdenas: Hisko v. Emden begünstigt den Seeraub III, 59. wird v. Hamburg geschont III, 51. v. Keno verjagt III, 53. Lehnsmann Bisch. Ottos v. Münster III, 58. kehrt nach Emden zurück III, 56. stirbt III, 53. — Imelo v. Emden, Anhänger Focke Ukenas III, 56. Gefangener Hamburgs III, 57. 59. stirbt III, 66. — Gerd v. Petkum III, 66. Abeko Beninga v. Lopusum III, 66. Eggo v. Westerwolde III, 66. 80.
- Keno v. Brok III, 49. 50. gewinnt die Burgen Arle, Berum, Greetsiel, Nesse, Osterhusen und das Gebiet von Faldern, Norden, Pilsum III, 51. gewinnt Emden III, 53. Herr in Ostfriesland III, 53. stirbt III, 53. — Ocko v. Brok III, 53. heirathet Ingeborg v. Oldenburg III, 54. geräth in Streit mit Focke Ukena III, 55. wird gefangen genommen III, 56. stirbt III, 57.
- Focke Ukena v. Leer, Lehnsmann Kenos, Vormund Ockos, III, 53. besiegt die Oldenburger III, 55. nimmt Ocko gefangen III, 56. ruft durch Gewaltthätigkeiten den Bund der Freiheit hervor III, 56. stirbt III, 57. — Udo Fockena v. Norden III, 56. wird besiegt und fällt III, 57. — Uko Fockena III, 65. — Theda, Ukos Tochter, heirathet Ulrich III, 65.
- Cirksenas: Enno Edzardisna v. Greetsiel mit seinen Söhnen Edzard und Ulrich bringt gegen Focke den Bund der Freiheit zusammen III, 56. wird Bundesgenosse Hamburgs III, 57. stirbt III, 61. — Edzard, Vormund v. Brokmerland III, 57. besiegt mit Ulrich Sibet v. Rüstingen u. Udo Fockena III, 57. Häuptling v. Greetsiel u. Norderland III, 59. v. Emden III, 61. stirbt III, 61. — Ulrich heirathet Folke, Wibets v. Esens und Stedesdorf Tochter, III, 57. wird mit Wibet und Edzard Vormund v. Auricherland III, 60. nimmt mit Edzard Emden auf Schlossglauben an III, 60. erhält Esens III, 60. ihm und Edzard wird die Friedeburg als offenes Schloss eingeräumt III, 61. erobert mit Edzard Dornum III, 61. Häuptling zu Emden, Norderland, Esens und Aurich III, 62. zu Brokmerland III, 62. zu Lengen III, 62. zu Berum III, 62. in Ostfriesland III, 62. 64. lässt sich Dornum und Witmund abtreten III, 62. muss Emden zurückgeben III, 63. gewinnt Deterne III, 63. erhält Emden und Leerort auf Schlossglauben III, 63. heirathet Theda, Uko Fockenas Tochter, III, 65. gewinnt dadurch Ansprüche auf Leerort III, 66. erwirbt die Ansprüche der Abdenas auf Emden III, 66. 80. sucht Entbindung von seinem Eide gegen Hamburg nach III, 67. wirbt beim Kaiser um Ernennung zu einem Grafen v. Emesgonien in Ostfriesland III, 69. wird ernannt zum

- Grafen zu Norden III, 69. zum Grafen zu Norden, Emden, Emesgonien in Ostfriesland III, 71. stirbt III, 80. — Theda III, 82—84. — Enno, Edzard, Uko III, 81. 85.
- Urkundenfälschung III, 64. 72—85.
- Ostringen I, 137.
- Ostseekarten: s. Karten.
- Otto I, das Kind, II, 5. 7.
- der Strenge II, 20.
- pantzer anhebben II, 117.
- paradisi grana I, 80.
- Paramente in Danzig I, LXI.
- patronickendranck II, 117.
- Pauli, Reinhold, III, 3—9. III.
- pedem mutare III, 99.
- Pelze I, 77.
- peper III, 167.
- perdiken beslan I, 113.
- Pest v. 1350: I, 146. 158. 159.
- Pfalzmärkte I, 15.
- Pfundzoll II, 125.
- piper I, 80.
- placitum commune III, 98.
- Planken, städtische, III, 145. — S. Mauern.
- Pleskow, Jakob, I, LXII—LXIV. II, 51—66.
- Abstammung II, 52—54. Vater: Johann II, 52. Mutter: Margaretha II, 52—54. Gattin: Herdrade II, 54. Wohnung II, 54. Rathmann, II, 55. Bürgermeister II, 56. Thätigkeit auf Hansetagen II, 55—58. 61—65. als Vermittler II, 55. 58. 59. in Lübeck II, 65. 66. Vermögensverwaltung II, 60. Tod II, 66.
- pockhautd III, 169.
- Polen: Gesandtschaft nach England I, 125—130. Beziehungen zu Preussen II, 133. 134. 136. — S. Krakau.
- Portugal: I, LV.
- Portunari, Thomas, I, LXIV. LXV.
- praecipitare III, 101.
- prähistorische Funde in Hildesheim I, 25—27.
- praescriptio III, 110.
- predikenspel I, 113.
- Preetz I, 67. 68. III, 142. 143. — S. Archive.
- Preise I, 81. 82. Weinpreise I, 78. — S. Lohn.
- Preiscourant, Antwerpener, III, 166. 167. Hamburger, III, 165—170.
- Preussen II, 69—84. englische Beziehungen I, XI. II, 82. 83. III, 113—137. hansische Beziehungen II, 69—84. III, 113—137. polnische Beziehungen II, 133. 134. 136. 138. — preussisch-westfälisches Drittel I, 140. 141.
- Privilegien, Handels-: Kiel III, 144. Köln II, 41—48.
- , städtische: Braunschweig II, 8. Duderstadt II, 8. Goslar II, 8. Hannover II, 8. 14. 16. Kiel III, 144. Stade II, 8.
- Privilegienbuch, Kölner, II, 43. 45.
- pumpen I, 111.
- quicksilver III, 168.
- raf I, 80.
- Recesse: s. Hanserecesse.
- v. 1264 u. 1265: III, 155—161. v. 1392: III, 162—164.
- Recesshandschrift zu Düsseldorf II, XXVII.
- Rechnungsbücher, englische I, LXV. LXVI.
- , klösterliche: Preetz I, 67.
- , städtische: Duisburg II, XXV. Krakau II, 133. 134.
- Recht: s. Güterrecht, Messenrecht, Reurecht, Stapelrecht, Strafrecht.
- , Dortmunder, in Minden, II, 25. — S. Güterrecht.
- Neue Handschr. des Archivs zu Stadthagen II, 119. 120. Talion III, 107.

- Recht, gothländisches, III, 107.
- , Hammer, aus Lippstadt, I, 11.
- , Hannoversches, aus Minden, II, 13. 14. 24. — S. Güterrecht.
- , Kieler, aus Lübeck, III, 142—144. 150.
- , Lippstädter, aus Soest, I, 11. in Hamm I, 11.
- , Lübisches, aus Soest, I, 9—14. — S. Güterrecht.
- , —, verglichen mit Soest, I, 13. mit dem Riberet III, 89—110.
- , —, in Kiel III, 142—144. 150.
- , —, in Preussen, II, 75.
- , —, in Tondern, III, 91—94. Bewidmung v. 1243: III, 92. Originalhandschrift zu Kopenhagen III, 91—94. 102. benutzt im Riberet III, 93. 94. Abschrift zu Kopenhagen III, 91. 92. Ausgaben III, 92. Handschriften, lateinische: Breslau, Krakau III, 102. Wien, Slupce III, 104. — Tondern III, 91—94. 102. Reval III, 102. 105. Königsberg, Göttingen III, 102. — Handschriften, deutsche, III, 105.
- , Magdeburger, III, 104. Magdeburger Fragen II, 138. — S. Güterrecht.
- , Medebacher, aus Soest, I, 10. 14. — Talion III, 107.
- , Mindener, aus Dortmund, II, 25. in Hannover II, 13. 14. 24.
- , Ripensches, Riberet, III, 89—110. ertheilt von Kg. Erich 1269: III, 89. Handschr. zu Kopenhagen III, 89. 90. Ausgaben III, 89. 90. von P. Hasse III, 90. — Der Verf. benutzt das Lüb. R. für Tondern in der Originalhandschr. III, 93. 94. nicht in einer andern verlorenen III, 93. 106. Seine Benutzungsweise III, 95—103; er schreibt nicht bloss ab III, 95, sondern giebt eine Fort- und Umbildung III, 103. Er kennt auch anderweitige lübisch-rechtliche Bestimmungen III, 104. 105, Materialien zur Fortbildung des Lüb. Rs. in Lübeck III, 106. Er ist abhängig vom dänischen Landrecht III, 106, lässt mit Rücksicht darauf die ehe- und erbrechtlichen Artikel des Lüb. Rs. fort III, 104, benutzt es nicht wörtlich III, 106, kennt Einzelverordnungen III, 106. 107. Ihm sind Bestimmungen bekannt, die in den Lüb. Statuten fehlen, aber in Städten Lüb. Rs., wie anderswo, zur Anwendung kamen III, 107. 108; diese waren wohl nicht in einer aus Lübeck stammenden Rechtsaufzeichnung fixirt, sondern gehen zurück auf ein allgemeines sächsisches Städterecht III, 108. Vielleicht kennt er die Stadtrechte Flanderns III, 109. Seine Geschicklichkeit III, 108; seine Persönlichkeit III, 110. — S. Güterrecht.
- , sächsisches Städterecht III, 108.
- , Schweriner, III, 107.
- , Soester, in Lippstadt I, 11. in Lübeck I, 9—14. in Medebach I, 10. 14. Verglichen mit Hamm I, 13. Lippstadt I, 13. Lübeck I, 13. — Talion III, 107.
- Registranden der Grafen v. Flandern I, v.
- Reichsstandschaft Bremens II, 89. 90. 92. 94—96. 100.
- Reinfeld I, 69. 70.
- rekling I, 80.
- reseler = Schuhflicker II, 35.
- reude, Bressels, III, 168.
- Reurecht III, 93. 99.

- Ripen: Vogt III, 102. Rath III, 102.
 Gilden III, 107. — S. Recht.
 rys III, 169.
 Ritter in Städten II, 19. 20. III, 147. 148.
 Ritterschlag I, 110.
 rommelteis II, 118.
 rompen III, 168.
 Röselerstrasse, Hannover, II, 35.
 Rostock: s. Amtsrollen.
 Rückfall im Strafrecht III, 103.
 rumbus I, 80.
 Russwurm III, iv.
 saffraen III, 168.
 Sage vom Rosenstock in Hildesheim I, 26.
 sagen III, 169. 170.
 Saline in Lüneburg I, 70. 71.
 salinaria bona I, 70.
 salpeter I, 154. 155. III, 169.
 Salz: s. Boysalz, bona salinaria, Saline.
 Sarnow, Karsten, Rm. zu Stralsund, I, 88. 89. 91. 100. 101.
 Schiesspulver I, 145. 154.
 Schlu, Jochim, I, 114. 115. 119—122.
 Schonen II, 77. III, 115. 121. 144.
 schullen I, 80.
 Schuppestuhl III, 158. 159.
 Schutzpatrone der Goldschmiede III, 39.
 Schweden II, 87—101. — S. Grabplatten.
 Schweidnitz: s. Bier.
 Schwerin: s. Grabplatten, Recht.
 Schwertzücken III, 105.
 Seebuch I, 142. 143. 149—151.
 Seidenarten III, 170.
 septa domicilii III, 97.
 seniores I, 70. 71.
 syde III, 170.
 Siegelschneider III, 36.
 simmet III, 168.
 sinamomum I, 80.
 smack III, 169.
 Soest I, 9. forum I, 10. Marktpolizei II, 9. Talion III, 107. — S. Archiv, Recht.
 in sorte III, 167. 168.
 Spanien I, lv.
 spaens groen III, 168.
 spaens hautt III, 168.
 species (krude, Gewürz) I, 78.
 species (krut, Pulver) I, 155.
 speculum abbatis, Reinfelder, I, 69.
 Spiele zu Bergen I, 109—122.
 spoletti III, 167.
 Stade I, 133—136. II, 114. 115. — S. Stadtbücher.
 Stadtbücher: Hannover II, 23. Kiel III, 141. 146. 150. Krakau II, 132. 133. Stade III, vii.
 Stadt: s. forum, wik.
 Städte: Engern II, 25. Sachsen III, 108. Königsstädte I, 18. 19.
 Stadthagen: s. Archive.
 Stadtrecht: s. Privilegien, Recht, statuta.
 Stadtverfassung: s. Verfassung.
 Stapelrecht Elbings III, 117.
 statuta civilia minuta II, 19.
 Stiefel als Geschenk v. Klöstern I, 72. 73.
 Stockholm: s. Archive.
 Strafe des Bigamus III, 158—160.
 Strafrecht III, 98—105.
 Strafsummen III, 102.
 Stralsund I, 87—105. Engländer III, 121. Grabplatte III, 32. — S. Bürgermeisterbank, Chroniken.
 Stralsunder Friede I, 159. 160. II, 63.
 stranddok I, 136.
 Strantvresen I, 133—139.
 Strassennamen: I, vi. Hannover II, 34. Kiel III, 145. 146. 148. 149. Lübeck I, xx—xlv.

- Strassenpflasterung I, 146. 155. 156.
 Strassenreinigung I, 146. 155. 156.
 strumuli I, 80.
 sulfgherichte II, 25.
 swavel I, 155.
 swineken broyen I, 113.
 Tagebücher: Heinrich Brockes I, LV. Arnold v. Holten I, LV.
 Talion III, 107. 109.
 tela ignilia I, 155.
 termini des deutschen Rechts III, 98. des dänischen Rechts III, 98.
 Thatort III, 97.
 Thorn: Grabplatte III, 32. — S. Archive.
 Tiemann, Harm, aus Lübeck, I, 116. 120.
 timmerman, potus tenuis, I, 76.
 Tödtung III, 96. 98. 107.
 Tragödien am Kontor zu Bergen I, 115. 120.
 truncatus I, 145. 154.
 Tuche, englische, I, 77. III, 114. 117. 122—127. — friesische I, 136.
 Uitwijkelings-Lied I, LXVIII.
 Ulmes III, 170.
 Urkundenbuch: Hansisches I, IV. v. LI. LVIII. LIX. II, IV. v. III, v. Hildesheimer I, X. Quedlinburger III, v.
 Urkundenfälschung, ostfriesische, III, 64. 72—85.
 Urtheilsfinder III, 97.
 uvae passae I, 80.
 vendere carius quam emere III, 160. 161.
 Verfassung: Hannover II, 3—38. Hildesheim I, XV. Kiel III, 146—148. Ripen III, 102. 103. 107.
 Verfassungsänderungen: Hannover II, 36. 37. Stralsund I, 88. Verhandlungen zu Dordrecht III, 135. 136.
 vermilioen III, 168.
 Verträge: Bremisch-hansischer I, 146. 157. englisch-preussischer III, 118. 119. 124. 131. 136. preussisch-französischer III, 171. 172.
 Verwundung III, 98. 107.
 via nova versus Flandriam II, 136.
 vicini III, 97. 99.
 Vitalienbrüder II, 81. III, 48—51. 120. 121.
 vorsate III, 98. 100.
 Waffen: s. Schwertzücken, Waffen-niederlegung, wapen.
 Waffenniederlegung III, 109.
 in de wage werpen I, 114.
 Waldemar v. Dänemark I, 159. 160. II, 55—57. 61.
 Wandschnitt II, 15. III, 117. 122.
 wapen, egghagtighe, III, 98.
 Wappenbild auf der Helmdecke III, 40.
 waterspell I, 111, 117.
 watmal I, 136.
 Wechselcourant III, 165. 170.
 Weichbild I, 19—21. III, 97. forum I, 21. marchia civitatis III, 96.
 Weichbildrecht I, 21. III, 100.
 Wein I, 77. 78.
 Weinpreis I, 78.
 Weltkarten: s. Karten.
 were III, 97.
 Wesel: s. Archive.
 westfälisch-preussisches Drittel I, 140. 141.
 wik I, 19.
 wikbelde: s. Weichbild.
 Willküren: Duisburg II, XXV. Krakau II, 133.
 Wilmanns I, L.
 wynsteen III, 169.
 Wismar: Rechtsquellen III, 108. — S. Bier.

- | | |
|-----------------------------------------------------|---------------------------------------------------|
| wisselen III, 170. | Zahlzeichen - Umdeutung III,
163. 164. |
| Wolfenbüttel: s. Bibliothek. | zedoarium I, 80. |
| wolle III, 168. | Zeichen: s. Fahnen, Hut. — S. Zahl-
zeichen. |
| wormlage II, 6. | zinziber I, 80. |
| Wörterbuch der Waldeck'schen
Mundart I, XIII. | Zoll auf der Weser II, 90. 92. —
S. Pfundzoll. |
| Worthzins zu Hannover II, 9. 21. | Zollbeschwerden in England
III, 115. 119. 121. |
| Wulflam, Bertram, Bm. zu Stral-
sund, I, 87—105. | Zunftrollen: s. Amtsrollen. |
| —, Wulfhard, Bm. zu Stralsund, I,
99. 102—104. | Zweikampf III, 97. |
| Wursten, Land, I, 136. 137. | |

Pierer'sche Hofbuchdruckerei. Stephan Geibel & Co. in Altenburg.